

Verband Hochschule und Wissenschaft

In DBB Beamtenbund und Tarifunion

Landesverband Schleswig-Holstein

c/o Dr. Udo Rempe (Landesvorsitzender)



Tel. [REDACTED]

eMail [REDACTED]

Dokument 2021-10-18-Stellungnahme des VHW zum Entwurf für ein Novelle des HSG.docx

Kronshagen, den 18.10.2021

An den

Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags

per E-Mail an: Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

zur Kenntnis an:

den Geschäftsführer des Bildungsausschusses Herrn Ole Schmidt

per E-Mail: Ole.Schmidt@landtag.ltsh.de

und

die Assistenz des Geschäftsführers Frau Manuela Taube

per E-Mail: Manuela.Taube@landtag.ltsh.de

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu
Lübeck, Drucksache 19/3186**

Sehr geehrter Herr Knöfler,
sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

der Verband Hochschule und Wissenschaft (VHW) in dbb beamtenbund und tarifunion dankt für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf für eine Novelle des Hochschulgesetzes Stellung nehmen zu können.

Der VHW sieht erheblichen Novellierungsbedarf im Hochschulrecht. Unsere Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf und zu weiteren Änderungen des Hochschulrechts befinden sich zunächst in der Spalte 3 unserer als Anlage mitgeschickten Synopse zum Hochschulgesetz 2021-10-07-HSG-Synopse-VHW.docx.

Der erforderliche Novellierungsbedarf kann allerdings nicht allein durch eine Neufassung des Hochschulgesetzes erreicht werden. Wie bei vorausgegangenen Stellungnahmen weisen wir daher auch in einer Anlage 2021-VHW-SH-zum-LBG-SHBesG-SHBeamVG-MBG.docx auf aus unserer Sicht dringenden Reformbedarf bei den im Namen des Dokuments genannten Gesetzen hin. In diesem Zusammenhang wird auch ein noch in der Anhörung befindlicher „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamten- und laubahnrechtlicher Regelungen“ (federführend ist der Ministerpräsident) noch in dieser Legislaturperiode zu beachten sein.

Wir wollen, dass Leistung anerkannt wird. Das heißt: Wer gut arbeitet, muss auch gut bezahlt werden und gute Arbeitsbedingungen haben. Wissenschaftliche Leistung muss durch ein nachvollziehbares Beurteilungssystem erfasst werden und dann auch dauerhaft durch Leistungsbezüge oder, soweit es beim wissenschaftlichen Dienst

noch keine leistungsorientierte Bezahlung gibt, zunächst noch durch an den Leistungen orientierten Beförderungen oder bei Angestellten durch entsprechende Höhergruppierungen anerkannt werden. Bewährungsphasen mit Beschäftigungen auf Probe oder auf Zeit müssen auf das für eine am Anfang notwendige Bestenauslese erforderliche Mindestmaß im Falle der aus dem Landeshaushalt finanzierten Beschäftigungen reduziert werden.

Wegen des Umfangs unserer mitgeschickten Anlagen greifen wir hier die folgenden sechs mit A bis F gekennzeichneten Punkte heraus:

A Keine Umwandlung von Hochschulen in Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts ohne Gesetzgebung durch den Landtag

Abzulehnen ist insbesondere Abs. 2 von § 109 in Artikel 1, der so genannten Optionsregelung zur Einführung der Dienstherrnfähigkeit der Hochschulen ohne gesetzliche Regelungen durch den Landtag und damit auch ohne Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände nach § 93 LBG.

„§ 109	
Optionsregelung	
(1) Hochschulen, die gegenüber den Regelungen der §§ 6, 8, 9 und 71 dieses Gesetzes mehr Eigenverantwortung in den Bereichen Bau, Finanzen und Personal anstreben, können dies nach Stellungnahme des Hochschulrats mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Senats und mit Zustimmung des Präsidiums gegenüber dem Ministerium beantragen. Die Antragstellung erfolgt trotz Zweidrittelmehrheit dann nicht, wenn die Vertreterinnen und Vertreter einer Mitgliedergruppe im Senat einstimmig dagegen votieren.	Zu § 109 Abs. 1 Satz 1: Die Wörter „Bau, Finanzen und Personal“ sind durch die Wörter „Bau und Finanzen“ zu ersetzen. <u>Begründung:</u> Mehr „Eigenverantwortung“ bezogen auf das Personal ist inakzeptabel. Das Land hat eine Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten in den Hochschulen. Insofern ist Zurückhaltung bei Bestrebungen der Hochschulen zur Erlangung der Dienstherrnfähigkeit durch Gesetz angezeigt. Eine Ermutigung über § 109 ist kontraproduktiv.
(2) Soweit gemäß § 2 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes einer Hochschule die Dienstherrnfähigkeit durch Gesetz übertragen wird, sind insbesondere Regelungen zum Übergang des Personals vom Land auf die Hochschule, zu dienst- und arbeitsrechtlichen Befugnissen, zur Anwendung von Tarifverträgen des Landes, zur Sicherung von Ansprüchen auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, zu personalvertretungsrechtlichen Auswirkungen, zur Leistung von	§ 109 Abs. 2 ist zu streichen. <u>Begründung:</u> Falls eine solche Maßnahme erfolgt, ist ein eigenes Gesetz erforderlich.

Versorgungsbezügen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, von Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag und von Beihilfe nach dem Landesbeamten-gesetz und entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen sowie zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen an andere Dienstherren zu treffen.	
--	--

„§ 93 LBG: Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände

(§ 53 BeamtStG)

- (1) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und der Berufsverbände sind bei der Gestaltung des Beamtenrechts rechtzeitig und umfassend mit dem Ziel sachgerechter Verständigung zu beteiligen.
- (2) Die obersten Landesbehörden und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände kommen regelmäßig zu Gesprächen über allgemeine und grundsätzliche Fragen des Beamtenrechts zusammen. Darüber hinaus können aus besonderem Anlass weitere Gespräche vereinbart werden.
- (3) Die Entwürfe allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen werden den Spitzenorganisationen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zugeleitet. Daneben kann auch eine mündliche Erörterung erfolgen. Vorschläge der Spitzenorganisationen, die in Gesetzentwürfen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden dem Landtag in der Vorlage unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Das Nähere des Beteiligungsverfahrens kann zwischen der Landesregierung und den Spitzenorganisationen durch Vereinbarung ausgestaltet werden.“

Die bisherigen Umwandlungen von Hochschulen und Forschungsinstitute an der Universität Kiel hat insbesondere negative Auswirkungen auf die Vertretung von deren Beschäftigten durch einen Hauptpersonalrat beim Wissenschaftsministerium. Die gemeinsame und miteinander abgestimmte Interessenvertretung für die im Wissenschaftsbereich Tätigen wurde so zunehmend erschwert.

B Keinen rechtsfreien Raum an den Hochschulen schaffen oder dulden

Abzulehnen ist weiterhin die Schaffung einer Innovationsklausel zur zeitlich befristeten Erprobung „neuartiger und weiterentwickelter Hochschulstrukturen“ ohne gesetzliche Regelungen durch den Landtag und ohne vorherige Stellungnahmen durch die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften. In der Universität Kiel wird schon jetzt am Gesetz vorbei die Position der gewählten Mitglieder des akademischen Senats dadurch geschwächt, dass sich die früheren Rektorate und das nachfolgende Präsidium gesetzlich nicht vorgesehene und nicht legitimierte Nebengremien geschaffen haben. Die mit der 68-er-Bewegung erreichte Demokratisierung der Hochschulen geht so zunehmend verloren, was auch Auswirkungen auf die Demokratie außerhalb der Hochschulen haben dürfte.

Innovationsklausel	Anmerkung VHW
(1) Der Senat kann zur Erprobung neuartiger und weiterentwickelter Hochschulstrukturen durch Satzung für fünf Jahre Abweichungen von Abschnitt 2 zu Aufbau und Organisation der Hochschule zulassen. Die Satzung bedarf des Einvernehmens des Hochschulrates und der Zustimmung des Ministeriums. Rechtzeitig vor Ablauf der fünf Jahre, frühestens aber nach drei Jahren, sind die Abweichungen zu evaluieren. Im Fall einer positiven Evaluierung kann die Abweichung durch Satzung mit Einvernehmen des Hochschulrats und Zustimmung des Ministeriums um weitere drei Jahre verlängert werden.	Zu § 110: Diese Öffnungsklausel für vom Landtag nicht kontrollierte Änderungen, zu denen auch die Gewerkschaften und deren Spitzenorganisationen nicht zu hören sind, ist mit den bestehenden Rechtsvorschriften nicht vereinbar.
(2) Das Ministerium berichtet von den in der Satzung getroffenen Regelungen und über das Ergebnis der Evaluierung nach Absatz 1 Satz 3.	Hier ist unklar, wem das Ministerium berichtet und was das für Folgen haben soll.

Auch bei anderen Fragen setzt sich das Präsidium der Universität über Rechtsregelungen hinweg. § 35 des LBG bestimmt in Abs. 4:

„(4) Die oberste Dienstbehörde kann den Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre hinausschieben ... 2. auf Antrag der Beamtin oder des Beamten, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.“

Professorinnen und Professoren, die von diesem Recht Gebrauch machten, konnten ihr Recht nur aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Schleswig erreichen; wiederholt wurde vom Verwaltungsgericht Schleswig festgestellt, dass vom Präsidium der CAU genannte, als dienstlich bezeichnete Gründe keine dienstlichen Gründe waren. Im Mai 2021 forderte die CAU vom Bildungsministerium, nachdem sie ständig bei der Überprüfung durch das Verwaltungsgericht unterlag, dass dieses Recht, das auch zu deutlichen Einsparungen führt und früher insbesondere ein Sonderrecht der H 4-Professorinnen und H 4-Professoren war, für Professorinnen und Professoren anders als bei anderen Beamtinnen und Beamten nicht mehr gelten solle. Angeblich führt das Gesetz dazu, dass das Präsidium nicht „in begründeten Fällen“ „zulässig und zuverlässig ablehnen“ kann. Das Präsidium behauptet, dass aufgrund der von ihm anerkannten dienstlichen Gründe „die Vielzahl der heutigen Antragsfälle“ aus von ihm als dienstlich einzustufenden Gründen genehmigt werden könnten, „so dass nur eine geringe Zahl von Professor*innen überhaupt von einer solchen Änderung konkret betroffen wäre.“ Die vorausgegangene Praxis widerlegt diese Behauptung. Wie andere Dienststellen muss das Präsidium bei seinen Planungen zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung die Interessen seiner Beschäftigten und die vom Landtag beschlossenen Maßnahmen zur Kostenreduktion durch vermeidbare Pensionszahlungen berücksichtigen. Durch die Fortschritte der Medizin wird es möglich, die geistige

Leistungskraft der Professorinnen und Professoren zunehmend länger zu erhalten; sofern an der Leistungskraft infolge von regelmäßigen Leistungsbeurteilungen Zweifel bestehen, kann dies durch die Pflicht zur amtsärztlichen Untersuchung überprüft werden und im Fall der Bestätigung als dienstlicher Grund für eine Ablehnung genutzt werden. Auch heute gelten die Gründe, die seinerzeit dazu führten, dass man den H 4-Professorinnen und den H 4-Professoren das Antragsrecht auf das Hinausschieben der Altersgrenze um drei Jahre als Sonderrecht einräumte. Einer der Gründe besteht darin, dass man mit einem erheblichen Aufwand die besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ausgewählt hat, diese in vielen Fällen relativ spät berufen werden und die Nutzung von deren besonderen Fähigkeiten und der diesen speziell genehmigten teuren Ausstattung durch einen späteren Eintritt in den Ruhestand länger genutzt werden kann. Ferner ist es in deren Interesse, da häufig die für eine amtsangemessene Versorgung erforderliche ruhegehaltsfähige Dienstzeit andernfalls nicht erreicht werden kann. Außerdem werden im Falle einer C 4-Professur bei einem Hinausschieben des Ruhestandes um drei Jahre beispielsweise 219.556,29 EUR an Pensionskosten gespart, die andernfalls neben der Besoldung für eine neu zu berufende Professorin oder einen neu zu berufenden Professor gezahlt werden müssten. Daher zahlen einige Länder beim Hinausschieben des Ruhestandes auch noch als Anreiz einen Zuschlag an die dazu bereiten Professorinnen und Professoren. Um die durch das Hinausschieben des Ruhestandes entstehenden Probleme der Universität Kiel zu berücksichtigen, wurde auf Veranlassung des stellvertretenden Kanzlers Holst der Universität Kiel die Sonderregelung aufgenommen, dass die Anträge auf das Hinausschieben der Altersgrenze bei Professuren 18 Monate vor der Regelaltersgrenze gestellt werden müssen. Nun erklärt sich das Präsidium der CAU für unfähig, unter dieser Voraussetzung für rechtzeitige Nachberufungen im Interesse der wissenschaftlichen Weiterentwicklung sorgen zu können. Allenfalls wäre unter dem Gesichtspunkt der Erleichterung der Planungen beispielsweise eine Verlängerung der Frist von 18 Monaten auf 24 Monate zu erwägen. Der VHW hält daher die im „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamten- und laufbahnrechtlicher Regelungen“ enthaltene Absicht der Einfügung von einem neuen Satz 1 in § 118 Abs. 3 LBG „Abweichend von § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag der Professorin oder des Professors hinausgeschoben werden, wenn es im dienstlichen Interesse liegt.“ für eine Duldung und eine nachträgliche Rechtfertigung des nahezu willkürlichen Vorgehens der Universität Kiel. Die vorgesehene Regelung verstößt gegen die im Interesse der Wissenschaftsfreiheit zu fordernde Autonomie der Professorinnen und Professoren und stützt das Heteronomiestreben der Universitätsverwaltung.

Auch gegen § 59 LBG Abs. 1 in Verbindung mit § 39 ALVO wird seit Jahren verstoßen, indem die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als akademische Rätinnen, Räte, Oberrätinnen und Oberräte tätig sind, nicht beurteilt werden; es wird nichts unternommen, dass es eine geeignete Beurteilungsrichtlinie gibt. Infolgedessen werden auch die im Landeshaushalt vorgehaltenen Beförderungsstellen, die für diesen Personenkreis bei guten Leistungen vorgesehen sind, rechtswidrig nicht besetzt. Dienstliche Beurteilungen sollen einen Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung, also für Beförderungen enthalten.:

„§ 59 LBG Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind dienstlich zu beurteilen. Erfolgt eine Auswahlentscheidung auch auf der Grundlage dienstlicher Beurteilungen, besitzen die Beurteilungen hinreichende Aktualität, deren Ende des Beurteilungszeitraumes zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht länger als drei Jahre zurückliegt.“

„§ 39 ALVO Dienstliche Beurteilung, Allgemeines

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten sind regelmäßig alle drei Jahre, mindestens aber alle fünf Jahre zu beurteilen (Regelbeurteilung).“

C Die Schaffung von Tenure-Track-Professuren führt in die falsche Richtung
Juniorprofessuren sollten immer als Qualifikationsstellen der Bewährung dienen und im Falle der Bewährung immer zu einer Dauerbeschäftigung führen, aber auch im Falle der Nichtbewährung enden. Insofern ist bei Juniorprofessuren in Anlehnung an die Assistenzprofessuren im US-amerikanischen Bereich eigentlich immer ein Tenure-Track zu fordern. Die Schaffung von Tenure-Track-Professuren führt indirekt zu Juniorprofessuren, bei denen selbst im Fall bester Bewährung der Tenure-Track ausgeschlossen werden soll und nach Ablauf von sechs Jahren immer die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit erfolgt. Noch bedenklicher ist, dass man die Tenure-Professuren nach W 2 oder auch nach W 3 besolden kann. Das hat zur Folge, dass sich Personen, die bereits eine Dauerbeschäftigung mit einer Besoldung nach W 2 erreicht haben, dann wieder auf eine W 3 Tenure-Professur im Beamtenverhältnis auf Zeit bewerben sollen und nur dann wieder auf Lebenszeit verbeamtet werden, wenn ihre Kolleginnen und Kollegen ihnen gut gesonnen sind und entsprechend ihre Leistungen als erfolgreich bewerten. Andernfalls gelten sie als entlassen. Die ganzen Sonderregelungen zu Berufungsverfahren mit als „Genieklauseln“ bezeichneten Sonderregelungen, berücksichtigen nicht, dass man durch immer neue Überprüfungen unnötigerweise überdurchschnittlich geeignetes wissenschaftliches Personal verliert und durch Neuanstellung von Personal ersetzen muss, das im Durchschnitt weniger leistungsfähig ist. Die Anzahl der Bewährungsphasen ist daher auf die letzte Bewährungsphase der Juniorprofessur zu begrenzen. Danach sind Anreizsysteme zu schaffen, durch die Leistungen anerkannt werden. Es nutzt auch nichts, die Beurteilung der Bewährung überwiegend durch externe oder auch noch ausländische Begutachtungen überprüfen zu lassen, da die Erfüllung der Lehraufgaben und der Aufgaben im administrativen Bereich und die für eine erfolgreiche wissenschaftliche Zusammenarbeit so wichtige Kollegialität zum anderen Lehrpersonal und die Fairness gegenüber den Studierenden nur vor Ort überprüfbar sind. Zur Bestenauswahl benötigt man wirksame Beurteilungsverfahren.

D. Keine Zuordnung von Außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren zur korporationsrechtlichen Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Scheinbar vorteilhaft für die derzeit Betroffenen ist eine Neuregelung, nach der die Außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren bei den Gremienwahlen in der Professorengruppe mitwählen sollen. Für die vorhandenen Außerplanmäßigen Professorinnen und Außerplanmäßigen Professoren kann man sich darüber freuen. Man muss aber befürchten, dass diese Regelung dazu führt, dass die Titel

„Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ zukünftig kaum noch an wissenschaftlich verdiente wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vergeben werden, da die begutachtenden W 2- und W 3-Professorinnen und Professoren mehrheitlich eine einheitliche Professorenschaft beibehalten wollen. Insbesondere werden die Außerplanmäßigen Professorinnen und Außerplanmäßigen Professoren wohl kaum bei den Gremienwahlen ihr theoretisch erreichtes passives Wahlrecht in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nutzen können, während sie in der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes dazu bessere Chancen haben. Es wäre besser, wenn der Professorentitel großzügiger auch an habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vergeben würde und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach dem Ende ihrer Juniorprofessur trotz einer Anerkennung ihrer Bewährung bei der Zwischenevaluation und einer Weiterbeschäftigung im wissenschaftlichen Dienst den Titel nicht wieder verlören. Immerhin sind wissenschaftlich verdiente Personen bekannt, denen selbst viele Jahrzehnte nach ihrer Juniorprofessur immer noch nicht ein Außerplanmäßiger Professorentitel verliehen wurde. Die Studierenden denken in diesen Fällen sowieso, dass es Professorinnen oder Professoren seien. Falls die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann man auch eine Hausberufung auf eine W 2-Professur durchführen, so dass es der Sonderregelung nicht bedarf.

E. Berufungs- und Besoldungsrecht radikal reformieren und aufeinander abstimmen

Die Universität Kiel kritisiert mit Recht, dass einige der Regelungen in § 62 zur Berufung von Professorinnen und Professoren das Berufungsverfahren erheblich verkomplizieren und auch nicht eindeutig genug sind. Der Verband Hochschule und Wissenschaft greift hier eine der Regelungen heraus. Ein Verzicht auf eine Ausschreibung ist vor allem dann angezeigt, wenn durch die beabsichtigte Berufung keine Professur frei werden kann, da die kostspielige Ausstattung zur Arbeitsrichtung der vorhandenen, für eine Berufung vorgeschlagenen leistungsstarken Person passt, sich die fachliche Ausrichtung der vorhandenen Person am besten in das zu vertretende Fachspektrum einordnet und die kollegiale Zusammenarbeit am ehesten gewährleistet ist. Falls bei einer solchen geplanten Hausberufung von der Ausschreibung einer Professur abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden soll, fordert das Ministerium in § 62 Abs. 4 neuer Satz 2, dass in von auswärtigen Gutachtern zu fertigenden Beurteilungen die Leistungen der zu Berufenden in die drei Stufen „besonders qualifiziert“, „in besonderer Weise qualifiziert“ und „in besonderes herausragender Weise qualifiziert“ eingeordnet werden. Das sind sprachlich übertreibende Forderungen, die aber nur zu einer undefinierten Likert-Skala führen. Likert-Skalen sind nach dem Urteil der Statistiker die ungeeignetste Form einer Quantifizierung. Sofern irgendetwas Aussagekräftiges zum Grad der Qualifizierung gewünscht wird, müsste man so wie bei Beurteilungen in den USA üblich eine Abschätzung der Perzentile der besten Fachkolleginnen und Fachkollegen anstreben, zu der die Vorgeschlagenen gehören; wichtig ist dabei, dass es eine Vergleichsgruppe geben muss. Zwar zeigt sich nach den Berufungen, dass die mit Perzentilen benannten erhofften Leistungsgrade nicht mit der über Perzentilen im Ein-Prozentbereich liegenden Genauigkeit abgeschätzt werden können. Es wäre aber dann wenigstens klar, was das Ministerium in seinem Gesetzestext wünscht. Zur Feststellung, ob eine Person besser als andere qualifiziert

ist, ist die Bestimmung einer auch kleinen Vergleichsgruppe und die anschließende Einreihung einer sich Bewerbenden oder eines sich Bewerbenden oder einer Vorzuschlagenden oder eines Vorzuschlagenden nach der gesicherten Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtbarkeit die sicherste Erkenntnisquelle. Das Problem der Hausberufungen von W 2-Professorinnen und W 2-Professoren auf W 3-Professuren zur Anerkennung der von diesen erbrachten Leistungen kann auch ohne das im HSG geforderte komplizierte Prozedere dadurch gelöst werden, dass ihnen unter Verbleib in der Besoldungsgruppe W 2 ein unbefristeter, ruhegehaltsfähiger und dynamisierter Leistungsbezug in Höhe von 819,27 EUR gewährt würde. Somit ist folgende **radikale Lösung** zu empfehlen: Das W 2-Mindestgehalt wird zum W 3-Mindestgehalt umbenannt. Den vorhandenen W 3-Professuren wird der soeben genannte Leistungsbezug zur Besitzstandswahrung gewährt. Es wird für ein aussagekräftiges Beurteilungsverfahren der Leistungen der Professorinnen und Professoren mit regelmäßig über die gesamte Dienstzeit verteilten wiederholten Beurteilungen gesorgt. Im Anschluss an die Beurteilungen werden die Leistungen durch Stufenaufstiege für jede Professorin und jeden Professor anerkannt, deren Höhe klar geregelt entsprechend zum festgestellten Leistungsgrad festgesetzt werden. Hierzu wird ein fester Anteil des Besoldungsdurchschnitts vorgesehen. Der darüberhinausgehende Anteil des Besoldungsdurchschnitts dient der Hochschule zur Gewährung zusätzlicher Leistungsbezüge, wobei aber Vorsorge zu treffen ist, dass die möglichen Berufsleistungsbezüge nicht voll durch Erstberufungsleistungsbezüge verbraucht werden und dann für die Dauer der Dienstzeit der so Berufenen keine Mittel mehr für neue Berufs- und Bleibeleistungsbezüge an andere vorhanden sind.

F. Fehler beim Wahlrecht für den Senat in § 21 Abs. 3

Bei der Schaffung gesetzlicher Regelungen für einen Erweiterten Senat hat es seinerzeit einen Formulierungsfehler gegeben. Beabsichtigt war, die Wahl von Senat und Erweitertem Senat dadurch zu vereinfachen, dass für beide Gremien die gleichen Vorschlagslisten genutzt wurden, die Wahlergebnisse in der gleichen Art ausgewertet wurden und nur entsprechend der vorgesehenen höheren Sitzzahl im Erweiterten Senat mehr Sitze verteilt wurden.

Geltende Fassung § 21 Abs. 3 Satz 3 und 4	Änderungen laut Geszentwurf	Vorgeschlagene Korrektur
Die Mitglieder des Erweiterten Senats mit den entsprechend der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen jeweils höchsten Stimmenzahlen sind Mitglieder des Senats. Wenn ein Mitglied des Erweiterten Senats	b) Dem Absatz 3 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt: „Bei einer Wahl unter Verwendung von Listen, kann die Hochschule in ihrer Wahlordnung bestimmen, dass das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl der Liste, der das auf die Wahl	§ 21 Abs. 3: Satz 3 bis 6 sind zu ersetzen durch: „Für die Wahl des Senates gelten die Regelungen für die Wahl des Erweiterten Senates mit der Maßgabe, dass die Sitzzahl abweichend gemäß Satz 1 und 2 festgelegt ist; die für die Wahl des Erweiterten Senates abgegebenen

auf die Wahl in den Senat verzichtet, rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl in den Senat nach.	verzichtende Mitglied angehört hat, nachrückt. Ist die Liste erschöpft, rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl unabhängig von der Listenzugehörigkeit nach.“	Stimmen gelten auch als für den Senat abgegeben.“ <u>Begründung zur Ersetzung von § 21 Abs. 3 Satz 3 bis 6 durch den neuen Satz 3:</u> Bei der ansonsten im Hochschulbereich geltenden personalisierten Verhältniswahl kann es ohne die Korrektur dazu kommen, dass auf eine lange Liste mit vielen Bewerberinnen und Bewerbern eine hohe Gesamtstimmenzahl entfällt und viele oder sogar alle Sitze im Erweiterten Senat gewonnen werden, aber keine Bewerberin oder kein Bewerber einer derart attraktiven Liste so viele Stimmen erhält, dass ein Sitz im Senat gewonnen wird. Den Wahlvorschlagsträgern werden durch die verunglückte Formulierung unlösbare Probleme bereitet. Hierzu hat auch die CAU beim Ministerium erfolglos angemerkt: „Des weiteren betont die CAU, dass das in § 21 Abs. 3 definierte Mehrheitsprinzip für die Wahl der
--	---	--

		Mitglieder des Senats der bisher an der Hochschule üblichen personalisierten Verhältnisswahl (§ 21) widerspricht und zu einem Widerspruch zu der personalisierten Verhältnisswahl für den Erweiterten Senat führt.“
--	--	--

Alternativ kann man auch Satz 3 bis 6 des Ministeriums ersatzlos streichen, da die Hochschulen dann nach der geltenden Bestimmung in § 17 Abs. 3 in ihren Wahlordnungen das Nähere regeln können: „Die als Satzung zu erlassende Wahlordnung der Hochschule trifft die näheren Bestimmungen über Wahlen.“

Mit freundlichen Grüßen

Udo Rempe

(Landesvorsitzender des Verbandes Hochschule und Wissenschaft)

	EntwurfGesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Gesetzes über die Stiftungsuniversität LübeckVom	
	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	
	Artikel 1	
	Änderung des Hochschulgesetzes	
	Das Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), wird wie folgt geändert:	
	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
Inhaltsübersicht:		
Abschnitt 1		
Grundlagen		
§ 1		
Geltungsbereich		
§ 2		
Rechtsstellung der Hochschulen		
§ 3		
Aufgaben aller Hochschulen		
§ 4		
Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium		
§ 5		
Qualitätssicherung		
§ 6		
Selbstverwaltungsangelegenheiten und Landesaufgaben		
§ 7		
Verfassung		
§ 8		
Staatliche Finanzierung, Haushaltswesen und Körperschaftsvermögen		
§ 9		
Bauangelegenheiten		
§ 10	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: a) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst: „§ 10 Hochschulentwicklung“.	
(gestrichen)		
§ 11		
Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Berichte		
§ 12		
Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen		
§ 13		
Mitglieder der Hochschule		
§ 14		
Rechte und Pflichten der Mitglieder		
§ 15	b) Die Angaben zu den §§ 15 und 16 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:	
Beschlüsse	„§ 15 Öffentlichkeit der Sitzungen	
§ 16	§ 16 Beschlüsse“.	
Öffentlichkeit der Sitzungen		
§ 17		
Wahlen		
Abschnitt 2		
Aufbau und Organisation der Hochschule		
§ 18		

Organe und Organisationsstruktur		
§ 19		
Hochschulrat		
§ 20		
Besondere Aufgaben für die Hochschulräte der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck		
§ 20a		
Erweiterter Senat		
§ 21		
Senat		
§ 22		
Präsidium		
§ 23		
Präsidentin oder Präsident		
§ 24		
Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten		
§ 25		
Kanzlerin oder Kanzler		
§ 26		
Vorzeitige Beendigung der Amtszeit von Präsidiumsmitgliedern		
§ 27		
Gleichstellungsbeauftragte		
§ 27a		
Beauftragte oder Beauftragter für Diversität		
§ 28		
Fachbereich		
§ 29		
Fachbereichskonvent		
§ 30		
Dekanin oder Dekan		
§ 31		
Zusammenarbeit der Fachbereiche		
§ 32		
Fachbereich Medizin		
§ 33		
Medizin-Ausschuss		
§ 34		
Zentrale Einrichtungen		
§ 35		
Angegliederte Einrichtungen		
Abschnitt 3		
Forschung und Wissens- und Technologietransfer		
§ 36		
Grundsätze		
§ 37		
Forschung mit Mitteln Dritter		
Abschnitt 4		
Zugang und Einschreibung		
§ 38		
Allgemeine Bestimmungen		
§ 39		
Hochschulzugang		
§ 40		
Immatrikulationshindernisse, Rückmeldung und Beurlaubung		
§ 41		
Verwaltungsgebühren, Beiträge		
§ 42		
Entlassung		
§ 43		
Doktorandinnen und Doktoranden		
§ 44		
Gaststudierende		

§ 45	c) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:	
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten	„§ 45 Verarbeitung personenbezogener Daten“.	
Abschnitt 5		
Studium, Prüfungen, wissenschaftliche		
Qualifikation, Weiterbildung		
§ 46		
Studium		
§ 47		
Hochschuljahr		
§ 48		
Studienberatung		
§ 49		
Studiengänge		
§ 50		
Regelstudienzeit		
§ 51		
Prüfungen und Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten		
§ 52		
Prüfungsordnungen		
§ 53		
Hochschulgrade und Diploma Supplement		
§ 54		
Promotion		
§ 54a		
Promotionskolleg Schleswig-Holstein		
§ 54b		
Konzertexamen		
§ 55		
Habilitation		
§ 56		
Führen inländischer Grade		
§ 57		
Führen ausländischer Grade		
§ 58	d) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:	
Wissenschaftliche Weiterbildung und berufsbegleitendes Studium	„§ 58 Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung und berufsbegleitendes Studium“.	
§ 59		
Organisation der wissenschaftlichen Weiterbildung		
Abschnitt 6		
Hochschulpersonal		
§ 60		
Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer		
§ 61		
Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren		
§ 62		
Berufung von Professorinnen und Professoren		
	Nach der Angabe zu § 62 wird folgende Angabe § 62a eingefügt: „§ 62a Tenure-Track-Professur“.	
§ 63		
Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren		
§ 64		
Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren		
		~ § 64 a Universitätsdozentinnen und

		Universitätsdozenten <u>auf</u> <u>Lebenszeit</u>
		~ § 64 b Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten <u>auf Zeit</u>
§ 65	f) Die Angabe zu § 65 wird wie folgt gefasst:	
Außerplanmäßige Professur, Honorarprofessur, Seniorprofessur Privatdozentinnen und Privatdozenten	„§ 65 Außerplanmäßige Professur, Honorarprofessur, Seniorprofessur, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Gastprofessur“.	
§ 66		
Lehrbeauftragte		
§ 67		
Lehrkräfte für besondere Aufgaben		
§ 68		
Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter		
§ 69		
Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte		
§ 70		
Lehrverpflichtung		
§ 71		
Angehörige des öffentlichen Dienstes		
Abschnitt 7		
Studierendenschaft		
§ 72		
Rechtsstellung, Aufgaben, Organe		
§ 73		
Satzung		
§ 74		
Beitrag der Studierenden		
§ 75		
Haushaltswirtschaft, Haftung		
Abschnitt 8		
Hochschulen in freier Trägerschaft		
§ 76		
Staatliche Anerkennung		
	g) Nach der Angabe zu § 76 werden die folgenden § 76a und § 76b eingefügt:	
	„§ 76a Akkreditierungsverfahren im Rahmen der staatlichen Anerkennung § 76b Gebühren und Auslagen“.	
§ 77		
Lehrkräfte		
§ 78		
Erlöschen und Aufhebung der Anerkennung		
§ 79		
Aufsicht		
§ 80		
Niederlassung externer Hochschulen		
§ 81		
Ordnungswidrigkeiten		
Abschnitt 9		
Klinikum		
§ 82		
Rechtsstellung		
§ 83		
Aufgaben		
§ 84		
Organe		
§ 85		
Aufgaben des Aufsichtsrats		
§ 86		
Zusammensetzung und Geschäftsführung des Aufsichtsrats		
§ 87		

Aufgaben des Vorstands		
§ 88		
Zusammensetzung und Geschäftsführung des Vorstands		
§ 89		
Hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte		
§ 90		
Zentren, Kliniken, Institute und zentrale Einrichtungen		
§ 91		
Personal		
§ 92		
Wirtschaftsführung, Gewährträgerhaftung		
Abschnitt 10		
Bestimmungen für einzelne Hochschulen,		
Schlussbestimmungen		
§ 93		
Künstlerische Hochschulen		
§ 94		
Fachhochschulen		
§ 95		
Verkündung von Verordnungen, Bekanntmachungen von Satzungen		
§ 95a		
Geltungsdauer von Verordnungen		
§ 96		
Studienkolleg an der Fachhochschule Kiel		
	h) Die Angabe zu § 97 wird wie folgt gefasst: „§ 97 (gestrichen)“.	
	i) Die Angabe zu § 98 wird wie folgt gefasst: „§ 98 (gestrichen)“.	
	j) Die Angabe zu § 99 wird wie folgt gefasst: „§ 99 (gestrichen)“.	
	k) Die Angabe zu § 101 wird wie folgt gefasst: „§ 101 (gestrichen)“.	
	l) Die Angabe zu § 102 wird wie folgt gefasst: „§ 102 (gestrichen)“.	
	m) Die folgenden §§ 109 und 110 werden angefügt: „§ 109 Optionsregelung § 110 Innovationsklausel § 111 Übergangsvorschrift“.	
Abschnitt 1		
Grundlagen		
§ 1	2. § 1 wird wie folgt geändert:	
Geltungsbereich		
(1) Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein: die Christian- Albrechts-Universität zu Kiel, die Europa-Universität Flensburg, die Musikhochschule Lübeck, die Muthesius Kunsthochschule, die Fachhochschule Flensburg, die Fachhochschule Kiel, die Fachhochschule Lübeck, die Fachhochschule Westküste (Hochschulen). Es gilt auch für Hochschulen in freier Trägerschaft (nichtstaatliche Hochschulen), soweit dies im Abschnitt 8 bestimmt ist. Auf die Universität zu Lübeck findet dieses Gesetz Anwendung, soweit dies im	a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschule Lübeck“ durch die Wörter „Technische Hochschule Lübeck“ ersetzt.	

Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck bestimmt ist.		
(2) Jede Hochschule kann ihren Namen im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium (Ministerium) durch ihre Verfassung ändern. Die Fachhochschulen können ihrer gesetzlichen Bezeichnung nach § 1 Absatz 1 die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ hinzufügen oder anstelle der gesetzlichen Bezeichnung nach § 1 Absatz 1 die Bezeichnungen „Hochschule“ oder „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ verwenden.	b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Verfassung“ die Angabe „(§ 7 Satz 1)“ eingefügt.	
(3) Dieses Gesetz regelt auch die Rechtsverhältnisse des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (Klinikum).		
§ 2		
Rechtsstellung der Hochschulen		
(1) Staatliche Hochschulen werden durch Gesetz errichtet, zusammengelegt oder aufgehoben. Mit Ausnahme der Universität zu Lübeck sind sie rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit dem Recht der Selbstverwaltung; die Universität zu Lübeck hat die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Stiftung mit dem Recht der Selbstverwaltung. Die Überführung in eine Stiftung oder in eine andere Rechtsform bedarf eines Gesetzes.		
(2) Die Hochschulen führen eigene Siegel. Sie haben das Recht, ihre bisherigen Wappen zu führen.		
	3. § 3 wird wie folgt gefasst:	
§ 3	„§ 3	
Aufgaben aller Hochschulen	Aufgaben aller Hochschulen	
(1) Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten und Aufgaben im In- und Ausland vor, bei denen die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erforderlich oder nützlich ist, und vermitteln die dementsprechenden Kompetenzen.	(1) Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten und Aufgaben im In- und Ausland vor, bei denen die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erforderlich oder nützlich ist, und vermitteln die dementsprechenden Kompetenzen. Sie kooperieren bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen. Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung, bei welcher Art von Leistungen im Bereich der Kooperationen nach Satz 3 die Hochschulen ausschließlich mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kooperieren dürfen. Die nach der Rechtsverordnung zu erbringenden Tätigkeiten dürfen nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner oder den jeweiligen Kooperationspartnern nachgefragt werden. Die Einzelheiten regeln die Hochschulen und ihre	

	öffentlich-rechtlichen Kooperationspartner durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Die Hochschulen fördern die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.	
(2) Zu den Aufgaben der Hochschulen zählt der Wissens- und Technologietransfer. Im Rahmen ihrer Aufgaben können sie mit Zustimmung des Ministeriums nicht rechtsfähige Anstalten gründen, sich an Unternehmen beteiligen oder eigene Unternehmen gründen. Auf privatrechtliche Beteiligungen der Hochschulen finden die §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung Anwendung.	(2) Die Hochschulen fördern die Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft hinein sowie die Umsetzung und die Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis. Zu den Aufgaben der Hochschulen zählt der Wissens- und Technologietransfer. Im Rahmen ihrer Aufgaben können sie mit Zustimmung des Ministeriums nicht rechtsfähige Anstalten gründen, sich an Unternehmen beteiligen oder eigene Unternehmen gründen. Auf privatrechtliche Beteiligungen der Hochschulen finden die §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung Anwendung.	Ergänzungsvorschläge der CAU beachten.
(3) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. Sie fördern die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.	(3) Die Hochschulen fördern zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers die berufliche Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden und befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren, in begründeten Ausnahmefällen bis zu fünf Jahren. Die Förderung kann insbesondere durch die unentgeltliche oder verbilligte Bereitstellung von Infrastruktur, insbesondere Geräte, Räume, Labore und IT-Infrastruktur für den Geschäftszweck und Zugangsmöglichkeit zu Hochschulbibliotheken erfolgen. Die Förderung darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Auf Antrag können Studierende zum Zwecke der Gründung eines Unternehmens vom Studium beurlaubt werden.	
(4) Die Hochschulen fördern die Gleichstellung von Frauen und Männern. Sie ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile für ihre weiblichen Mitglieder und wirken insbesondere auf die Erhöhung des Frauenanteils in der Wissenschaft hin. Bei der Besetzung von Hochschulorganen und Hochschulgremien wirken sie darauf hin, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten. Das Nähere regeln die Hochschulen jeweils in ihrer Verfassung.	(4) Die Hochschulen fördern die Gleichstellung aller Geschlechter. Sie ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile insbesondere für ihre weiblichen Mitglieder und wirken auf die Erhöhung des Frauenanteils in der Wissenschaft hin. Bei der Besetzung von Hochschulorganen und Hochschulgremien wirken sie darauf hin, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsbezogenen Auswirkungen zu beachten. Das Nähere regeln die Hochschulen jeweils in ihrer Verfassung (§ 7 Satz 1).	
(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die Vielfalt	(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die Vielfalt	

ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. Hierzu berücksichtigen sie insbesondere die besonderen Bedürfnisse von	ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. Sie wirken sexualisierter Belästigung und Gewalt entgegen. Sie berücksichtigen insbesondere die besonderen Bedürfnisse von	
1.		
Studierenden und Promovierenden mit Behinderung, einer psychischen Krankheit; dabei wirken sie darauf hin, die Zugänglichkeit ihrer Angebote für Menschen mit Behinderung herzustellen und zu sichern,	1. Studierenden und Promovierenden mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002, (BGBl. I S. 1467), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387), dazu zählen auch psychische und chronische Erkrankungen; dabei wirken sie darauf hin, die Zugänglichkeit ihrer Angebote für Menschen mit Behinderung herzustellen und zu sichern und bestehende Barrieren abzubauen,	
2.		
Studierenden und Promovierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen,	2. Studierenden und Promovierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen,	
3.		
ausländischen Studierenden und	3. ausländischen Studierenden und	
4.		
beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung	4. beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung	
bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen.	bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen.	
(6) Die Hochschulen tragen den berechtigten Interessen ihres Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung. Dazu erlassen sie Regelungen in einem Verhaltenskodex, die insbesondere Rahmenvorgaben für den Abschluss unbefristeter und befristeter Beschäftigungsverhältnisse, für Vergütungen und Laufzeiten für Lehraufträge, für Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zum Gesundheitsmanagement enthalten. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals und stellen die angemessene wissenschaftliche Betreuung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses sicher.	(6) Die Hochschulen tragen den berechtigten Interessen ihres Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung. Dazu erlassen sie Regelungen in einem Verhaltenskodex, die insbesondere Rahmenvorgaben für den Abschluss unbefristeter und befristeter Beschäftigungsverhältnisse, für Vergütungen und Laufzeiten für Lehraufträge, für Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zum Gesundheitsmanagement enthalten. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals und stellen die angemessene wissenschaftliche Betreuung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses sicher. Die Hochschulen fördern eine weitere Professionalisierung ihrer akademischen Selbstverwaltung, der Hochschulleitung und der Hochschulverwaltung und stellen für Hochschulangehörige, die Ämter in Gremien und Organen der Hochschule anstreben, Weiterbildungsangebote zur Verfügung.	

(7) Die Hochschulen halten Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen und fördern die Vereinigung Ehemaliger.	(7) Die Hochschulen fördern durch Forschung, Lehre und Transfer die Digitalisierung. Sie ermöglichen Studierenden im Rahmen ihrer Studiengänge und durch interdisziplinäre Lernangebote über gemeinsame Plattformen und Lernorte den Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen für den digitalen Wandel und tragen dazu bei, die Herausforderungen der Digitalisierung für die gesellschaftlichen Veränderungen zu bewältigen.	Die CAU empfiehlt im neuen Text vor den Wörtern „zu bewältigen“ das Wort „barrierearm“ einzufügen.
(8) Die Hochschulen fördern den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachten die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung. Außerdem fördern sie in ihrem Bereich den Sport und die Kultur.	(8) Die Hochschulen fördern den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachten die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung. Sie verstehen Bildung für nachhaltige Entwicklung als Querschnittsthema in Forschung, Lehre und Transfer. Insbesondere ermöglichen sie Studierenden im Rahmen ihrer Studiengänge den Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen für den Wandel zu einer nachhaltigen Gesellschaft.	
	(9) Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich den Sport und die Kultur.	
	(10) Die Hochschulen halten Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen und fördern die Vereinigung Ehemaliger.	
(9) Die Hochschulen können in ihrer Verfassung eine freiwillige Selbstverpflichtung festschreiben, die ein Streben der Hochschule auf eine friedliche und zivile Entwicklung der Gesellschaft verankert.	(11) Die Hochschulen können in ihrer Verfassung eine freiwillige Selbstverpflichtung festschreiben, die ein Streben der Hochschule auf eine friedliche und zivile Entwicklung der Gesellschaft verankert.	
(10) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.		
	(12) Die Hochschulen, an denen lebende oder eigens hierfür getötete Tiere in der Forschung, Lehre oder Studium verwendet werden, fördern in Forschung und Lehre die Entwicklung von Methoden und Materialien, die diese Verwendung verringern oder ganz ersetzen können. Sofern es die mit dem Studium bezweckte Berufsbefähigung zulässt, andere Lehrmethoden und -materialien einzusetzen, soll in der Lehre auf die Verwendung von eigens hierfür getöteten Tieren verzichtet werden. In der Forschung sollen Tierversuche vermieden werden, wenn sie durch alternative Verfahren ersetzt werden können.“	
§ 4		
Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium		
(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule erfüllen die ihnen in Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben in der durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Freiheit. Sie gehen mit der ihnen verbürgten Freiheit verantwortungsvoll um.	4. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Freiheit“ die Wörter „unter Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis“ eingefügt.	
(2) Das Land stellt sicher, dass sich an den Hochschulen Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und		

Studium frei entfalten können. Diese Pflicht obliegt auch den Hochschulen und ihren Organen. Zum verantwortungsvollen Umgang mit der Freiheit der Forschung sollen hochschulinterne Hinweise und Regeln erlassen und Ethikkommissionen als Ausschüsse des Senats gebildet werden. Bei der Bildung von Ethikkommissionen ist zu gewährleisten, dass Studierende, Promovierende sowie Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes bei der Besetzung beteiligt werden.		
(3) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die Methode und das Forschungsergebnis sowie dessen Bewertung und die Entscheidung über die Verbreitung. Die Organisation des Forschungsbetriebs in der Hochschule ist so zu gestalten, dass die Freiheit nach Satz 1 nicht beeinträchtigt wird. In diesem Rahmen sind Entscheidungen der zuständigen Organe und Stellen der Hochschule zulässig bezogen auf die Organisation des Forschungsbetriebes sowie bezüglich des Gegenstandes der Forschung insoweit, als sie sich auf die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausbübung entsprechend.		
(4) Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere die wissenschaftliche und künstlerische Lehrmeinung, den Inhalt der Lehre, ihre Methode und die Form ihrer Darstellung. Entscheidungen der zuständigen Organe und Stellen der Hochschule in Fragen der Lehre sind zulässig, soweit sie sich im Lichte der Freiheit nach Satz 1 auf die Organisation des Lehrbetriebes, die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen und die Bewertung der Lehre im Rahmen der Qualitätssicherung beziehen.		
(5) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen.		
§ 5		
Qualitätssicherung		
(1) Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Qualität von Lehre, Forschung, Technologietransfer, wissenschaftlicher Weiterbildung, Gender Mainstreaming,		

Entscheidungs- und Verwaltungsprozessen sowie der Organisationsstruktur der Hochschule (§ 18 Absatz 2 Satz 5) und betreibt ein systematisches Qualitätsmanagement für die gesamte Hochschule. Die Qualität der Studienangebote sichert das Präsidium durch Akkreditierung und Studierendenfeedback; es gewährleistet eine regelmäßige Bewertung von Lehre, Forschung, wissenschaftlicher Weiterbildung sowie Technologietransfer durch interne und externe Evaluation.		
(2) Die Hochschulen lassen Bachelor- und Masterstudiengänge in der Regel vor Erteilung der Genehmigung nach § 49 Absatz 6 durch eine vom Akkreditierungsrat anerkannte Einrichtung akkreditieren (Programmakkreditierung). Dabei sind insbesondere die Anforderungen der §§ 46 und 49 zu berücksichtigen. Die Programmakkreditierung kann nach Etablierung entsprechender Systeme durch andere Akkreditierungssysteme ergänzt oder ersetzt werden. Mit Zustimmung des Ministeriums können die Hochschulen eine Systemakkreditierung durch eine vom Akkreditierungsrat zertifizierte Agentur beantragen. Der Antrag ist über das Ministerium einzureichen.		
(3) Das Ministerium kann das Verhältnis zwischen Akkreditierung und Evaluierung, die zeitliche Abfolge sowie die Fristen durch Verordnung regeln. Weitere Einzelheiten zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen regelt der Senat durch Satzung. Er regelt darin insbesondere Standards, Verfahren, Datenerhebung sowie die Beteiligung der Studierenden und bestimmt, welches Mitglied des Präsidiums für die Qualitätssicherung verantwortlich ist.		
		~ Zu § 5 neuer Abs. 4 HSG: (4) Die Hochschulen beurteilen den Rang der Leistungen ihrer wissenschaftlichen Beschäftigten und von Bewerberinnen und Bewerbern um eine wissenschaftliche Beschäftigung in Forschung, Kunst, Lehre, Weiterbildung, Wissenstransfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und akademischer Selbstverwaltung mit transparenten und wissenschaftsadäquaten Verfahren. Die betroffenen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind gegenüber ihrer Hochschule zur Mitwirkung und zur Angabe auch personenbezogener Daten verpflichtet. Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium bestimmt die Grundzüge der regelmäßigen Leistungsbeurteilung der Hochschullehrerinnen und

		Hochschullehrer nach § 59 Abs. 1 LBG durch Verordnung. Regelungen über die Leistungskriterien können in den Hochschulen durch Satzungen geregelt werden, die der Senat oder die Fachbereichskonvente beschließen. Zu Beurteilungsrichtlinien des zu Personalvertretungen wahlberechtigten wissenschaftlichen Personals kann das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium mit dem Hauptpersonalrat Wissenschaft eine Rahmendienstvereinbarung abschließen.
		~ Begründung zu § 5 neuer Abs. 4 HSG: Neben der allgemeinen Evaluation der Leistungen einer Hochschule sind auch die individuellen Leistungen ihrer wissenschaftlichen Beamtinnen und Beamten zu beurteilen. Das ist einerseits im Interesse einer Rückmeldung an die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von Bedeutung, aber auch zur Leistungsanerkennung erforderlich, um Leistungsbezüge, Leistungsprämien und höherwertige Dienstposten gemäß Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vergeben zu können. § 59 des Landesbeamtengesetzes schreibt für Auswahlentscheidungen, wie sie bei der Vergabe besonderer Leistungsbezüge und Beförderungen getroffen werden vor, dass die zugrunde zu legenden dienstlichen Beurteilungen nicht älter als drei Jahre sein dürfen. Auch im Falle des Erfordernisses eines dienstlichen Zeugnisses muss die Dienststelle auf Beurteilungen zurückgreifen können. Bei der Beurteilung sind die von der Verwaltungsgerichtsbarkeit für dienstliche Beurteilungen entwickelten Maßstäbe zu beachten, die die Einreihung der zu Beurteilenden in eine hinreichend große Vergleichsgruppe erfordern. Da die Vergleichsgruppen in der Regel nur klein sind oder im Interesse der Durchführbarkeit durch das Los auf eine praktikable, aber repräsentative Größe zu reduzieren sind, wird sich die Beurteilung auf Rangzahlen stützen müssen. Die individuelle Leistungsbeurteilung setzt die Mitarbeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler voraus, wobei sie nicht nur die Leistungen von Kolleginnen und Kollegen beurteilen müssen, sondern auch im Rahmen eines gegenseitigen Coachings die Leistungen der Teams, denen sie angehören, verbessern können. Statt dass durch den Fortfall von befristeten, aber relativ hohen besonderen Leistungsbezügen leistungsmindernde Frustrationen erzeugt werden, wird eine wesentliche Reduktion der Höhe der besonderen Leistungsbezüge und dafür eine häufigere Vergabe von regelmäßigen besonderen Leistungsbezügen empfohlen. So wird erhofft, statt des Versuches der Herauspressung von Leistungen durch die Androhung des Fortfalls von

		Leistungsbezügen oder gar der Beschäftigung ein leistungsanerkennendes Beurteilungssystem und Honorierungssystems zu schaffen. Dazu ist ein Beurteilungsverfahren mit Bewertungszahlen erforderlich. Es könnte Folgendes geregelt werden. Regelmäßige besondere Leistungsbezüge werden aufgrund dienstlicher Leistungsbeurteilungen jeweils nach einem bestimmten Anteil (beispielsweise nach je 10 Prozent oder je nach einem Sechstel) der gesamten Dienstzeit von der erstmaligen Berufung bei Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten auf eine Universitätsdozentur auf Lebenszeit und bei Professorinnen und Professuren auf eine Professur bis zur beamtenrechtlichen Regelaltersgrenze vergeben. Der mittlere regelmäßige besondere Leistungsbezug kann bei einer Vergabe nach jeweils 10 % der gesamten Dienstzeit im Falle von Universitätsdozenten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit 4,85 vom Hundert des Mindestbezugs der Besoldungsgruppe W 1 festgesetzt werden und im Falle der Professuren mit 2,15 vom Hundert des Mindestbezugs der Besoldungsgruppe W 2. Bei einer Vergabe nach jeweils einem Sechstel der gesamten Dienstzeit – was vorzuziehen ist – erhöhen sich die beiden Prozentwerte auf das 1,8-Fache. Für jede Person sollen getrennt nach den vier Gruppen der Professorinnen, Professoren, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten Bewertungszahlen der Leistung berechnet werden. Um das Beurteilungsverfahren einzuführen und seine Wirkungen auszutesten kann auch zunächst mit leistungsorientierten Einmalzahlungen gearbeitet werden. Man könnte beispielsweise ein „Weihnachtsgeld“ von durchschnittlich 1000 EUR gewähren, von denen 500 EUR fest und 500 EUR proportional zu den Leistungskennzahlen zwischen 0 und 1000 EUR gewährt werden.
§ 6		
Selbstverwaltungsangelegenheiten und Landesaufgaben		
(1) Die Hochschulen nehmen ihre Aufgaben im eigenen Namen unter Rechtsaufsicht des Landes wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten). Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben, auch soweit es sich um Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Landesaufgaben) handelt, durch eine einheitliche Verwaltung (Einheitsverwaltung).		
(2) Die Hochschule kann Selbstverwaltungsangelegenheiten durch Satzungen regeln, auch soweit gesetzliche Vorschriften nicht bestehen. Bei Landesaufgaben kann die Hochschule Satzungen erlassen, soweit dies durch Gesetz vorgesehen ist.		
(3) Die Hochschulen nehmen als Landesaufgaben wahr:		
1.		

die ihnen übertragenen Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Berufungen,		
2.		
die Bewirtschaftung der zugewiesenen Finanzmittel,		
3.		
die Verwaltung der ihnen zur Verfügung gestellten Gebäude und Grundstücke,		
4.		
(gestrichen),		
5.		
die Ermittlung der Ausbildungskapazität, die Vergabe von Studienplätzen und die Hochschulstatistik,		
6.		
die Zulassung und Entlassung der Studierenden.		
(4) Das Ministerium kann den Hochschulen weitere Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen, als Landesaufgaben übertragen. Es hört sie zuvor zu der vorgesehenen Maßnahme an.		
§ 7		
Verfassung		
Die Hochschule gibt sich eine Grundordnung (Verfassung) nach Maßgabe dieses Gesetzes, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf. Die Verfassung wird vom Senat auf Vorschlag des Präsidiums beschlossen. Die Stellungnahme des Hochschulrats (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) wird dem Senat vor der Beschlussfassung und dem Ministerium vor der Genehmigung zugeleitet.		
§ 8		
Staatliche Finanzierung, Haushaltswesen und Körperschaftsvermögen		
(1) Das Land stellt den Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Finanzmittel nach Maßgabe des Landeshaushalts als Globalzuweisungen zur Verfügung. Die Hochschulen tragen zur Finanzierung ihrer Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter und durch sonstige Einnahmen bei. Die Höhe der Globalzuweisungen bemisst sich nach den Aufgaben und Leistungen der Hochschule und wird im Wege der Ziel- und Leistungsvereinbarung (§ 11 Absatz 1) festgelegt. Die Hochschulen können sich durch Entnahmen aus bereits gebildeten Rücklagen mit Einwilligung des Ministeriums und des Finanzministeriums an der Finanzierung von Maßnahmen des Landes nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und 3 beteiligen oder diese vollständig übernehmen.		In § 8 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz anzufügen. „Die im Landeshaushalt enthaltenen Stellenpläne sind insoweit bindend, dass es unzulässig ist, Mittel zur Bezahlung des wissenschaftlichen Dienstes oder Mittel zur Bezahlung des administrativen und technischen Personals für andere Zwecke einzusetzen oder zur Finanzierung von Leistungsbezügen für Professuren zu nutzen; in den Stellenplänen ausgewiesene Stellen für Beamtinnen und Beamte können, sofern eine Verbeamtung von Bewerberinnen oder Bewerbern nicht zulässig ist oder auf Antrag von Bewerberinnen und Bewerbern auch im privatrechtlichen Dienstverhältnis besetzt werden.“
		~ Begründung zu § 8 Abs. 1 neuer Satz 2: Die Universität Kiel hält sich seit Jahrzehnten zum Nachteil des

		<i>wissenschaftlichen Dienstes und der Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung nicht an die Stellenpläne des Landeshaushalts und besoldet oder vergütet die Beschäftigten nicht entsprechend zur Wertigkeit ihrer Dienstaufgaben, ihrer fachlichen Leistungen oder Tätigkeiten. Beförderungen erfolgen in Bereichen, in denen eine Bündelung von Dienstposten angezeigt ist, wegen einer fehlenden Beurteilungsregelung nicht. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 über gute Beschäftigungsbedingungen werden infolgedessen von der Universität Kiel nicht erfüllt.</i>
(2) Die Hochschule stellt einen Haushaltsplan auf, der die Einnahmen, Ausgaben und den Stellenplan der Hochschule darstellt. Die Einnahmen der Hochschule bestehen aus den Globalzuweisungen, den Mitteln Dritter und den sonstigen Zuweisungen und Einnahmen. Über die Einnahmen und Ausgaben der Hochschulen sind dem Haushaltsplan des Landes Übersichten gemäß § 26 Absatz 3 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung beizufügen. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Einzelheiten über die Haushaltspläne, deren Aufstellung und Bewirtschaftung sowie über die Rechnungslegung und die Vermögensnachweise zu regeln; dies umfasst auch Regelungen über die Deckungsfähigkeit über § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung hinaus, über die Verwendung von Mehreinnahmen und zweckgebundenen Einnahmen, über die Rücklagenbildung, deren Freigabe sowie deren zeitlicher Verwendung und deren Nachweis in Vermögensübersichten und über die Umschichtung von Investitionsmitteln in Leasingmittel. Im Rahmen dieser Verordnung kann die Hochschule durch Satzung Regelungen insbesondere zum Haushaltsaufstellungsverfahren, zum Bewirtschaftungsverfahren und zur Rechnungslegung erlassen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Die Hochschulen führen eine Kosten-Leistungs-Rechnung ein.		
(3) Aus Haushaltsmitteln des Landes zu beschaffende Vermögensgegenstände werden für das Land erworben.		
(4) Die Finanzmittel für den Hochschulbau sind im Haushaltsplan des Landes besonders auszuweisen.		
(5) Die Hochschulen können Körperschaftsvermögen haben. Dieses Vermögen und seine Erträge einschließlich das der rechtlich unselbständigen Stiftungen wird in		

einem eigenen, vom Hochschulrat zu genehmigenden Wirtschaftsplan ausgewiesen und außerhalb des Haushaltsplans der Hochschule vom Präsidium verwaltet. Die Wirtschaftsführung richtet sich im Übrigen nach § 105 Landeshaushaltsordnung. Abweichend von § 109 Landeshaushaltsordnung bestimmt der Hochschulrat, welche Stelle die Rechnung über das Körperschaftsvermögen zu prüfen hat und erteilt die Entlastung über den Rechnungsabschluss. Wirtschaftsplan und Rechnungslegung sind dem Ministerium anzuzeigen. Zuwendungen Dritter fließen in das Körperschaftsvermögen, es sei denn, sie werden zur Finanzierung von Forschungs- und Lehrvorhaben gewährt oder die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber hat etwas anderes bestimmt. Aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule als Körperschaft abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. Rechtsgeschäfte zu Lasten des Körperschaftsvermögens sind unter dem Namen der Hochschule mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abzuschließen.		
	5. § 9 wird wie folgt gefasst:	
§ 9	„§ 9	
Bauangelegenheiten	Bauangelegenheiten	
(1) Planung und Durchführung von Maßnahmen des Neu- und Ausbaus sowie der Sanierung und Modernisierung einschließlich der Beschaffung von Großgeräten der Hochschulen und des Klinikums sind Aufgabe des Landes, soweit es sich nicht um Körperschaftsvermögen handelt. Baumaßnahmen berücksichtigen die barrierefreie Gestaltung für Menschen mit Behinderung. Die Bauunterhaltung obliegt dem Land. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung	(1) Planung und Durchführung von Maßnahmen des Neu- und Ausbaus sowie der Sanierung und Modernisierung einschließlich der Beschaffung von Großgeräten der Hochschulen und des Klinikums sind Aufgabe des Landes, soweit es sich nicht um Körperschaftsvermögen handelt. Baumaßnahmen berücksichtigen die barrierefreie Gestaltung für Menschen mit Behinderung. Die Bauunterhaltung obliegt dem Land. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung	
1.		
für Baumaßnahmen der Hochschulen und des Klinikums Flächen- und Kostenrichtwerte für einzelne Fächer oder Fachgruppen festzulegen,	1. für Baumaßnahmen der Hochschulen und des Klinikums in Angelegenheiten für Forschung und Lehre Flächen- und Kostenrichtwerte für einzelne Fächer oder Fachgruppen festzulegen,	
2.		
mit Zustimmung des Finanzministeriums die dem Land nach den Sätzen 1 und 3 obliegenden Aufgaben im Einzelfall ganz oder teilweise auf das Klinikum und Hochschulen zu übertragen.	2. mit Zustimmung des Finanzministeriums die dem Land nach den Sätzen 1 und 3 obliegenden Aufgaben im Einzelfall ganz oder teilweise auf die Hochschulen zu übertragen.	
	Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Verordnung	
	1. für Baumaßnahmen des Klinikums in der Krankenversorgung Flächen- und Kostenrichtwerte für einzelne Fächer oder Fachgruppen festzulegen,	
	2. mit Zustimmung des Ministeriums die dem Land nach den Sätzen 1 und 3 obliegenden Aufgaben im Einzelfall	

	ganz oder teilweise auf das Klinikum zu übertragen.	
(2) Für die Finanzmittel, die das Land aufgrund von Artikel 143c Absatz 1 Satz 1, 1. Alternative des Grundgesetzes in Verbindung mit § 4 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 Satz 1 des Entflechtungsgesetzes vom 11. September 2006 (BGBl. I S. 2098) vom Bund erhält, stellt es für die Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 Finanzmittel in mindestens gleicher Höhe bereit.		
(3) Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 für nichtstaatliche Hochschulen können in besonderen Fällen und mit Zustimmung des Landtages mitfinanziert werden.	(2) Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 für nichtstaatliche Hochschulen können in besonderen Fällen und mit Zustimmung des Landtages mitfinanziert werden."	
	6. § 10 wird wie folgt gefasst:	
§ 10	„§ 10	
(gestrichen)	Hochschulentwicklung	
	Das Land, vertreten durch das Ministerium, und die Hochschulen treffen jeweils Ziel- und Leistungsvereinbarungen über Aufgabenwahrnehmung und Entwicklung der Hochschule mit einer Laufzeit von in der Regel fünf Jahren. Innerhalb der Laufzeit einer Ziel- und Leistungsvereinbarung erstellt die Hochschule einen Struktur- und Entwicklungsplan, in dem sie ihre Aufgaben sowie die mit dem Ministerium abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen konkretisiert. In der Ziel- und Leistungsvereinbarung wird festgelegt, wann der Struktur- und Entwicklungsplan vorgelegt werden muss. Die Laufzeit des Struktur- und Entwicklungsplans umfasst in der Regel fünf Jahre. Der Inhalt des Struktur- und Entwicklungsplans und die Erkenntnisse aus seiner Umsetzung fließen in die Verhandlung der nächsten Ziel- und Leistungsvereinbarung ein."	
§ 11	7. § 11 wird wie folgt geändert:	
Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Berichte	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
(1) Das Land, vertreten durch das Ministerium, und die Hochschulen treffen jeweils Ziel- und Leistungsvereinbarungen über Aufgabenwahrnehmung und Entwicklung der Hochschule mit einer Laufzeit von in der Regel fünf Jahren. Darin werden die Zuweisungen im Rahmen des Haushaltsrechts, messbare und überprüfbare Ziele, die Prüfung des Umsetzungsstandes der Vereinbarungen sowie die Folgen von nicht erreichten Zielen festgelegt. Die Vereinbarung der Zuweisungen über mehrere Jahre bedarf der Zustimmung des Landtages.	„(1) In den Ziel- und Leistungsvereinbarungen werden die Zuweisungen im Rahmen des Haushaltsrechts, messbare und überprüfbare Ziele, die Prüfung des Umsetzungsstandes der Vereinbarungen sowie die Folgen von nicht erreichten Zielen festgelegt. Die Vereinbarung der Zuweisungen über mehrere Jahre bedarf der Zustimmung des Landtages."	
(2) Die Hochschulen berichten dem Ministerium über den Stand der Umsetzung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen zum Ende der jeweiligen Laufzeit. Die Berichte enthalten aktuelle Angaben zu festgelegten Kennzahlen über den Berichtszeitraum. Das Ministerium bezieht die sich daraus ergebenden Folgerungen in die Verhandlungen für	b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ gestrichen.	

die nachfolgenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen ein. Ergebnisse legt das Ministerium dem Landtag vor. Über Forschungstätigkeiten, die mit Drittmitteln finanziert werden, erstellen die beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Übersichten, die der Ethikkommission vertraulich zur Kenntnis gegeben werden; die Ethikkommission kann ausführliche Informationen zur Erörterung verlangen.		
(3) Kommt eine Ziel- und Leistungsvereinbarung nicht rechtzeitig zustande, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule die bisherige Globalzuweisung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 nach Maßgabe des Landeshaushalts für einen Übergangszeitraum fortzahlen und Zielvorgaben erlassen, um die Aufgabenwahrnehmung und die Entwicklung der Hochschule zu gewährleisten.		
§ 12		
Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen	8. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
(1) Die Hochschulen stellen für einen Zeitraum von fünf Jahren Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie fort. In diesen Plänen konkretisieren die Hochschulen ihre Aufgaben sowie die mit dem Ministerium abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen, indem sie die vorgesehene fachliche, strukturelle, personelle und finanzielle Entwicklung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit darstellen und Festlegungen für die künftige Verwendung von freiwerdenden Stellen von Professuren treffen. Die Pläne legen die Studienstruktur, die in den einzelnen Studiengängen angestrebten Studienanfängerplätze und Absolventenzahlen pro Jahr fest, ferner die Angebote der Weiterbildung, die Schwerpunkte der Forschung und des Wissens- und Technologietransfers, die angestrebten Drittmittel und die konkreten Maßnahmen der Qualitätssicherung. Zur Umsetzung der Aufgaben nach § 3 Absatz 4 enthalten die Struktur- und Entwicklungspläne jeweils einen Gleichstellungsplan.	„(1) Der Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule stellt die vorgesehene fachliche, strukturelle, personelle und finanzielle Entwicklung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Nachhaltigkeit dar. Die Pläne legen fest:	
	1. die Schwerpunkte und Weiterentwicklung des Lehrangebots sowie die angestrebte Entwicklung der Studienanfängerplätze und Absolventenzahlen,	
	2. die Schwerpunkte der Weiterbildung,	
	3. die Schwerpunkte der Forschung und des Wissens- und Technologietransfers,	
	4. die angestrebten Drittmittel,	
	5. die Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung und Maßnahmen	

	zur Sicherung und Verbesserung des Studienerfolgs und der Qualität,	
	6. die bauliche Entwicklungsplanung und die Flächenbedarfsplanung unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion des § 4 Absatz 1 Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein vom 7. März 2017 (GVBl. Schl.-H. S. 124),	
	7. die Weiterentwicklung des Hochschulmanagements,	
	8. die Planung für die zukünftige Verwendung freierwerdender Professuren,	
	9. die Planung der Hochschule zur Förderung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen unter Beachtung der Grundsätze nachhaltiger Entwicklung und	#
	10. die Schwerpunkte zur Weiterentwicklung der Digitalisierung einschließlich der Cybersicherheit.	#
	Zur Umsetzung der Aufgaben nach § 3 Absatz 4 enthalten die Struktur- und Entwicklungspläne jeweils einen Gleichstellungsplan.“	
(2) Die Struktur- und Entwicklungspläne werden innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung dem Ministerium zur Kenntnis gegeben.		
§ 13		
Mitglieder der Hochschule	9. § 13 wird wie folgt geändert:	
(1) Mitglieder der Hochschule sind		
1.	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),	„1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, sowie außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, soweit diese hauptberuflich an der Hochschule tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),“	Zu § 13 Abs. 1 HSG: Diese Änderung sollte nicht erfolgen, damit die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Homogenität der Hochschullehrergruppe erhalten bleibt. Die Erweiterung dürfte nicht direkt mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kollidieren, da auch andere Bundesländer die Außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren in die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aufnehmen. Aber die Grenzziehung für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gegenüber jener des wissenschaftlichen Dienstes gelingt am leichtesten dadurch, dass die Beschäftigungsverhältnisse als Kriterium benutzt werden und alle, die an Weisungen einer Professorin oder eines Professors gebunden sind, nicht der Hochschullehrergruppe zugerechnet werden. Soll ein Übergang zur Hochschullehrergruppe erfolgen, sollte auch die Bindung an Weisungen eines anderen Mitglieds der Gruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entfallen. Das kann durch die Hausberufung auf eine Professur geschehen. Sofern trotz dieser Empfehlung die beabsichtigte Änderung kommen wird, ist zu befürchten, dass es auch bei entsprechender Bewährung

		kaum noch Verleihungen des außerplanmäßigen Professorentitels geben wird. Für zukünftige bewährte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird sich die Änderung voraussichtlich nachteilig bemerkbar machen. Wie zu § 65 Abs. 1 näher ausgeführt wird, kann einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter immer nur befristet im Benehmen mit der vorgesetzten Professorin oder dem vorgesetzten Professor die überwiegende Wahrnehmung der Aufgaben einer Professur übertragen werden. Ein korporationsrechtlicher Wechsel für diese Zeiten ist nicht empfehlenswert. Eine Regelung in der Verfassung der CAU, die den Wechsel in die Hochschullehrergruppe betrifft, ist wegen der Ablehnung des Wechsels aus Sicht des VHW nicht nötig.
2.		~ § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist zu ändern zu: die Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens vier Lehrverpflichtungssunden an der Lehre der Hochschule beteiligen und die weder Mitglieder einer anderen Hochschule sind noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen (Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes),
		<u>~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2:</u> Die geforderte Qualifikation der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten entspricht jener der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, so dass eine Zuordnung zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei einer alleinigen Berücksichtigung der Qualifikation passender wäre. Die Zuordnung zur Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes berücksichtigt wie bei apl. Professorinnen und Professoren die begrenzte Weisungsgebundenheit zugeordneter Professorinnen und Professoren und soll die Akzeptanz von Universitätsdozenturen in der Professorenschaft erhöhen.
3.		
die Studierenden, wissenschaftlichen Hilfskräfte und Doktorandinnen und		

Doktoranden, die keiner der übrigen Mitgliedergruppen angehören (Mitgliedergruppe der Studierenden),		
4.		
die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung),		
5.	bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:	#
die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und	„5. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Medizin, die hauptamtliche Dekanin oder der hauptamtliche Dekan für Medizin und die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler.“	#
6.		
die Mitglieder des Medizin-Ausschusses.		
Mitglieder der Gruppe nach Nummer 1 können auf Antrag, der an ihre Hochschule zu richten ist, eine Zweitmitgliedschaft an einer anderen Hochschule des Landes erhalten. Voraussetzung hierfür ist eine Vereinbarung der Hochschulen, die die Einzelheiten der Zusammenarbeit, insbesondere über Mitgliedschaftsrechte, Lehrdeputate, Ausstattungen und Kostenerstattungen, regelt und die dem Ministerium zwei Monate vor deren Inkrafttreten anzuzeigen ist; das Ministerium kann innerhalb eines Monats widersprechen. Die an der ersten Hochschule bestehenden Rechte und Pflichten gehen vor; das passive Wahlrecht zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten und zur Dekanin oder zum Dekan ist an der anderen Hochschule ausgeschlossen. Mitglieder der Gruppe nach Nummer 1, die Mitglieder einer Hochschule in einem anderen Bundesland sind, können mit Zustimmung dieses Bundeslandes eine Zweitmitgliedschaft an einer Hochschule des Landes erhalten.		
	b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
(2) Mitglieder der Hochschule können auch Personen sein, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Hochschule hauptberuflich tätig sind oder die Angehörige einer nach § 35 angegliederten Einrichtung sind; Mitglieder der Hochschule können auch Angehörige einer von Bund und Land geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung sein, sofern sie im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen. Die Hochschule regelt Voraussetzungen und Zuordnung zu den einzelnen Mitgliedergruppen in ihrer Verfassung. Die Mitgliedschaft bedarf daneben der Feststellung durch das Präsidium im Einzelfall.	„Die Hochschule regelt Voraussetzungen, Dauer und Widerrufsmöglichkeiten der Verleihung der Mitgliedschaft sowie die Zuordnung zu den einzelnen Mitgliedergruppen in ihrer Verfassung.“	
	c) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	

(3) Die Fachhochschulen können in ihrer Verfassung eigene Regelungen zur Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und die Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung treffen.	„Dies betrifft insbesondere die Zuordnung der Laboringenieurinnen und Laboringenieure.“	
(4) Angehörige der Hochschule sind		
1.		
die Mitglieder des Hochschulrates,		
2.		
die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,		
3.		
die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend in der Hochschule Tätigen,		
4.		
die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 sind, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen,		
5.		
die in einer Forschungseinrichtung hauptberuflich tätigen, beurlaubten Professorinnen und Professoren der Hochschule und		~ § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 ist zu ändern zu: „4. die in einer Forschungseinrichtung hauptberuflich tätigen, beurlaubten Professorinnen und Professoren und Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten der Hochschule und“
		~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4: Sofern die Einführung einer Kategorie der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten erfolgt, müssen diese in die Aufzählung aufgenommen werden.
6.		
die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren der Hochschule.		
Soweit in diesem Gesetz nichts Näheres bestimmt ist, steht ihnen das aktive und passive Wahlrecht nur zu, wenn es in der Verfassung der Hochschule bestimmt ist. Die Verfassung der Hochschule regelt die weiteren Rechte und Pflichten der Angehörigen im Rahmen der Selbstverwaltung und bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule. Sie kann weitere Personen zu Angehörigen der Hochschule bestimmen.		~ In § 13 Abs. 4 wird nach Satz 1 als Satz 2 eingefügt: „In den Ruhestand getretene Mitglieder der Mitgliedergruppe nach Abs. 1 Nr. 2 können auf ihren Antrag an das Präsidium Angehörige der Hochschule werden, soweit sie sich weiterhin an der Lehre oder Forschung der Hochschule beteiligen.“ Satz 2 bis 4 werden Satz 3 bis 5.
		~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 13 Abs. 4 neuer Satz 2: Die über die Altersgrenze hinaus in Forschung und Lehre tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Hochschule sollten Angehörige der Hochschule sein. Es sollte auch bekannt sein, wer sich weiterhin an Forschung oder Lehre der Hochschule beteiligt und sich dazu auch in den

		Räumlichkeiten der Hochschule aufhalten kann.
§ 14		
Rechte und Pflichten der Mitglieder		
(1) Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind verpflichtet dazu beizutragen, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann. Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen bestimmen sich nach Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder.		
(2) Die Mitglieder eines Gremiums sind bei Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen insbesondere der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden. Frauen und Männer sollen jeweils hälftig vertreten sein; ist dies nicht möglich, soll der Geschlechteranteil an dem Gremium mindestens dem Anteil an der Mitgliedergruppe entsprechen.		~ Anmerkung zu § 14 Abs. 2 Satz 2: Eine hälftige Besetzung ist nicht möglich, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder eines Gremiums oder die Anzahl der Sitze einer Mitgliedergruppe an anderen Stellen dieses Gesetzes mit einer ungeraden Zahl festgelegt wird. Hier hält der VHW weitergehende Änderungen des Gesetzes für erforderlich, um die Zielsetzung anzustreben. Vgl. den Vorschlag des VHW zu § 17 Abs. 2 Satz 2 HSG.
(3) Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind. Dies gilt nicht für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind und keiner Geheimhaltung bedürfen.		
(4) Für die Abberufung aus der ehrenamtlichen Tätigkeit gilt § 98 Landesverwaltungsgesetz entsprechend; abberufende Stelle ist der Senat. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Präsidiums und des Hochschulrats.		
(5) Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Gremien der Hochschule nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Für Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und der Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung im Senat oder in einem Fachbereichskonvent sowie für die nebenberuflich tätigen Gleichstellungsbeauftragten gelten die Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holsteins über den Schutz der Mitglieder der Personalvertretungen vor Versetzung, Abordnung oder Kündigung entsprechend.	10. In § 14 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ die Wörter „und die nebenberuflich tätigen Diversitätsbeauftragten“ eingefügt.	# ~ § 14 Abs. 5 Satz 2 erhält die Fassung: „Für Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, des wissenschaftlichen Dienstes und der Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung im Senat oder in einem Fachbereichskonvent sowie für die nebenberuflich tätigen Gleichstellungsbeauftragten und die nebenberuflich tätigen Diversitätsbeauftragten gelten die §§ 38 und 77 Abs. 4 und 5 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holsteins über den Schutz der Mitglieder der Personalvertretungen entsprechend.“.
		~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 14 Abs. 5 Satz 2: Die Regelung sollte konkreter gefasst werden. Gemeint ist, dass alle Regelungen

		zum Schutz von Personalvertreterinnen und Personalvertretern entsprechend gelten. Es darf nicht zu der Fehlinterpretation kommen, die Formulierung „Versetzung, Abordnung oder Kündigung“ bedeute, dass nur § 38 MBG Schl. H. gemeint sein könne, da dieser § die Überschrift „Kündigung, Versetzung und Abordnung“ trage; der Schutz nach § 77 Abs. 4 und 5 darf bei Gremienmitgliedschaft nicht verweigert werden. In § 77 Abs. 4 MBG-SH sind die Wörter „§ 38 Abs. 1“ durch „§ 38“ zu ersetzen, da auch die Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter des Schutzes bedürfen. Wenn man erreichen möchte, dass wenigstens 40 % der Sitze in Hochschulgremien durch Frauen besetzt werden, muss man auch bei deren Beschäftigung in Fristarbeitsverhältnissen oder Zeitbeamtenverhältnissen die Risiken durch Zeitverluste infolge der Gremientätigkeit herabsetzen. Die Risiken bestehen aber entsprechend auch bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Beamtenverhältnis auf Zeit (insbesondere bei Juniorprofessuren) oder bei einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis einer Professorin oder eines Professors. Daher dürfen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht unter der falschen Annahme der ministeriellen Verwaltung, dass sie alle auf Lebenszeit verbeamtet würden, vom entsprechenden Schutz ausgenommen werden. Eine Verbesserung des Schutzes für die gesamte Amtszeit ist auch unter dem Gesichtspunkt anzustreben, dass befristete Beschäftigungen bei Frauen häufiger als bei Männern vorliegen und ohne einen Schutz für die Dauer der Amtszeit weibliche Mitglieder der Organe und Gremien häufiger ausscheiden als männliche und so eine zu Anfang der Amtszeit erreichte paritätische oder annähernd paritätische Besetzung wieder verloren geht. Bei Professorinnen in Disziplinen, in denen es kaum Hochschullehrerinnen gibt, kann die Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung wegen der angestrebten Parität von Frauen und Männern so hoch werden, dass einmal an Teilfreistellungen (Reduktion der Lehrverpflichtung) gedacht werden müsste.
(6) Verletzen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule ihre Pflichten nach Absatz 1 oder 3, kann die Hochschule Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung. Dienstrechtliche Maßnahmen bleiben unberührt.		
(7) § 3 Absatz 4 sowie die §§ 7, 12 und 13 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl I S. 610), gelten entsprechend für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die		

keine Beschäftigten der Hochschule sind.		
	11. § 15 wird wie folgt gefasst:	
§ 16	„§ 15	
Öffentlichkeit der Sitzungen	Öffentlichkeit der Sitzungen	
(1) Die Sitzungen des Erweiterten Senats, des Senats und der Fachbereichskonvente sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Ebenso können durch Beschluss einzelne Tagesordnungspunkte nur hochschulöffentlich diskutiert werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die weiteren Organe und Gremien der Hochschule tagen nichtöffentlich.	(1) Sitzungen der Gremien und Organe können in Präsenz oder unter Einsatz digitaler Medien durchgeführt werden. Die Sitzungen des Erweiterten Senats, des Senats und der Fachbereichskonvente sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Ebenso können durch Beschluss einzelne Tagesordnungspunkte nur hochschulöffentlich diskutiert werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die weiteren Organe und Gremien der Hochschule tagen nichtöffentlich.	
(2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation nicht als Personalangelegenheit anzusehen. Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung.	(2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung.“	Zu § 16 Abs. 2 Satz 3: Hinter dem Wort „In“ sollte die Wörter „Beurteilungs- und“ eingefügt werden. Auch Beurteilungen entfalten Wirkungen wie Prüfungen. Die Ergebnisse der Beurteilung durch einzelne Beurteilende müssen trotzdem neben dem Gesamtergebnis den Beurteilten nicht mitgeteilt werden.
	12. § 16 wird wie folgt gefasst:	
§ 15	„§ 16	
Beschlüsse	Beschlüsse	
(1) Ein Gremium der Hochschule ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.	(1) Ein Gremium der Hochschule ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder mittels digitaler Medien an der Sitzung teilnimmt und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Für Beschlussfassungen und Abstimmungen können gesicherte elektronische Verfahren genutzt werden. In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn das Gremium dies beschließt; dieser Beschluss kann ebenfalls im Umlaufverfahren gefasst werden.	
(2) Soweit das Gesetz keine andere Regelung trifft,	(2) Soweit dieses Gesetz keine andere Regelung trifft,	
1.		
ist eine Stimmrechtsübertragung unzulässig,	1. ist eine Stimmrechtsübertragung unzulässig,	
2.		
kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.	2. kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.	
(3) Ist ein Beschluss des Senats oder des Fachbereichskonvents in	(3) Ist ein Beschluss des Senats oder des Fachbereichskonvents in	

Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden gefasst worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. Satz 1 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei Personal- einschließlich Berufsangelegenheiten.	Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden gefasst worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. Satz 1 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei Personal- einschließlich Berufsangelegenheiten.“	
§ 17		
Wahlen	13. § 17 wird wie folgt geändert:	
(1) Soweit Organe und sonstige Gremien von Mitgliedergruppen zu wählen sind, werden die Mitglieder der Organe und sonstigen Gremien von den jeweiligen Mitgliedergruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar gewählt.		
	a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:	
(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe und sonstigen Gremien soll zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr betragen, sofern das Gesetz nichts anderes regelt. Bei Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen Berücksichtigung finden.	„(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe und sonstigen Gremien soll zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr betragen, sofern dieses Gesetz nichts anderes regelt. Bei Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen Berücksichtigung finden. Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. Die verlängerte Ausübung soll eine Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte; dies gilt nicht für die Amtszeit der Kanzlerinnen und Kanzler und in den Fällen, in denen das Gesetz etwas anderes regelt. Ausgenommen von Satz 3 und Satz 5 erster Halbsatz sind die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die hauptamtlichen Dekaninnen und hauptamtlichen Dekane.“	~ § 17 Abs. 2 Satz 2 HSG ist zu ersetzen durch: Bei den Organen und den Gremien sind in jeder Mitgliedergruppe für Frauen und Männer gleich viele Sitze, mindestens aber jeweils zwei vorzusehen. Ist in einer der Mitgliedergruppen die Anzahl der Bewerberinnen oder Bewerber geringer als die jeweilige Sitzzahl, fallen die sonst unbesetzt bleibenden Sitze der Organe und Gremien an sich Bewerbende des anderen Geschlechts. Die Zuordnung von Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerbern darf unabhängig vom Geschlecht erfolgen.
		~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 17 Abs. 2 Satz 2: Für die Wahlvorschlagsträger ist die Vorgabe des derzeitigen Satzes 2 schwer zu realisieren. Andererseits sollte alles unternommen werden, um unabhängig vom Anteil der Frauen in den Mitgliedergruppen eine paritätische Besetzung der Gremien mit Frauen und Männern zu ermöglichen. Regelungen des Gesetzes über Verteilungsschlüssel der Sitze der Gremien sind entsprechend anzupassen. Da die Anzahl der Sitze und der Stimmen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer höher sein muss als jene der anderen Gruppen zusammen, ist es bei der erforderlichen geraden Anzahl der Sitze nicht zu

		vermeiden, dass die Anzahl der Sitze dieser Gruppe mindestens um 2 Sitze jene aller anderen Gruppen zusammen übertrifft. Um die Realisierung nicht zu sehr zu erschweren, empfiehlt der VHW, nicht vorzuschreiben, dass Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter dem gleichen Geschlecht angehören müssten wie die Bewerberinnen und Bewerber. Es ist zu überlegen, ob es bei der Tandem-Wahl nicht auch eine entsprechende Lockerung bei der Ersatzvertretung geben sollte. Der VHW hält eine Wahl nach den Grundsätzen der Tandemwahl für den Senat, den Erweiterten Senat und die Fakultätskonvente für erforderlich. Die Vorschläge bei den Berufungskommissionen könnten jedoch zu deren Aufblähung führen, so dass das Prinzip in solchen Fällen durchbrochen werden könnte.
	b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:	
(3) Die als Satzung zu erlassende Wahlordnung der Hochschule trifft die näheren Bestimmungen über Wahlen. Die Bestimmungen der Wahlordnung und die Festlegung des Zeitpunktes der Wahl sollen die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schaffen. Im Übrigen sind die für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung anzuwenden.	„(3) Die als Satzung zu erlassende Wahlordnung der Hochschule trifft die näheren Bestimmungen über Wahlen. Die Satzung kann Regelungen vorsehen, dass die Stimme in Wahlanglegenheiten in gesicherten elektronischen Verfahren abgegeben werden kann. Die Satzung kann bestimmen, dass je Stimme Tandems bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern und Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern (Tandem-Wahl) gewählt werden können. Die Bestimmungen der Wahlordnung und die Festlegung des Zeitpunktes der Wahl sollen die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schaffen. Im Übrigen sind die für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung anzuwenden.“	Zu § 17 Abs. 3: Die Aufnahme der „Tandem“-Wahl entspricht dem Vorschlag des VHW, der das Ziel hat, dort, wo das möglich ist, eine hälftige Besetzung der Gremien mit Frauen und Männern zu erreichen. Das setzt aber voraus, - wie das im Vorschlag des VHW gefordert wird - dass auch die Sitzzahl in allen Gruppen geradzahlig ist und somit insgesamt ungeradzahlige Sitzzahlen für Gremien, wie sie das Gesetz durchweg vorsieht, unzulässig sind. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen muss mehr Sitze als alle anderen Gruppen zusammen haben. Bei einer Tandemwahl darf sie nicht nur einen Sitz mehr haben, sondern muss zwei Sitze mehr als alle anderen Gruppen haben. ~ In § 17 Abs. 3 HSG ist folgender nach Satz 3 folgender Satz einzufügen: „Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte muss gleich viele Stimmen zur Wahl von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern erhalten, mindestens je eine.“
		~ Begründung zur Ergänzung in § 17 Abs. 3: Weibliche und männliche Mitglieder von Organen und Gremien sollen Vertreterinnen und Vertreter aller Mitglieder ihrer Mitgliedergruppe sein. Jede Wählerin und jeder Wähler sollen daher je eine oder beispielsweise je zwei Stimmen für Bewerberinnen und Bewerber haben.
		In § 17 wird folgender Abs. 4 eingefügt: „Die Wahlordnung muss folgende Regelungen vorsehen: 1. Die Anzahl der Stimmen, die auf jede Vorschlagsliste

		entfallen, wird als Summe der Stimmen zusammengezählt, die auf Männer und Frauen entfallen. 2. Aus den nach Nr. 1 bestimmten Stimmzahlen werden Höchstzahlen nach dem Sainte-Laguë-Verfahren für jede Bewerberliste bestimmt, in dem die zugehörige Stimmzahl durch 1, 3, 5, usw. geteilt wird. 3. In der Reihenfolge der Höchstzahlen werden an die Bewerberlisten jeweils ein Sitz für eine Frau und ein Sitz für einen Mann vergeben. Enthält eine Liste weniger Frauen oder Männer als ihr Sitze zustünden, bleibt der Sitz für das entsprechende Geschlecht zunächst unbesetzt. 4. Bleiben Sitze für Frauen oder Sitze für Männer unbesetzt, werden diese getrennt nach Geschlechtern nach den Höchstzahlen einzeln an die Listen vergeben. 5. Bleiben auch dann Sitze unbesetzt, werden sie ohne Berücksichtigung des Geschlechts nach den Höchstzahlen einzeln an die Listen vergeben. Höchstzahlen, die nach Nr. 3 zunächst nicht berücksichtigt wurden, werden dabei einbezogen. Soweit bei gleichen Höchstzahlen keine eindeutigen Entscheidungen möglich sind, entscheidet das Los."
		~ Begründung zu § 17 neuer Abs. 4: Die Realisierung eines Wahlverfahrens, bei dem im Idealfall je ein Sitz mit einer Frau und ein Sitz mit einem Mann besetzt wird, bedarf klarer Regelungen. Das gilt insbesondere, weil im Wissenschaftsbereich nicht immer genügend Frauen oder genügend Männer vorhanden sind oder zum Kandidieren bereit sind, um eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern der Organe und Gremien zu erreichen. Zwar werden auch bei den politischen Entscheidungsgremien paritätische Besetzungen aufgrund von Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“, gefordert, aber entsprechende gesetzliche Regelungen, wie dies zu realisieren ist, fehlen derzeit, so dass nicht darauf verwiesen werden könnte.
(4) Über Wahlanfechtungen nach Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss. Gegen Entscheidungen des		Zu § 17 Abs. 4: Abs. 4 wird Abs. 5.

Wahlprüfungsausschusses findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.		
Abschnitt 2		
Aufbau und Organisation der Hochschule		
§ 18		
Organe und Organisationsstruktur		
(1) Zentrale Organe der Hochschule sind		
1.		
der Hochschulrat		~ Anmerkung zu § 18 Abs. 1 Nr. 1: Hochschulräte scheint man in Anlehnung an die Councils und Boards US-amerikanischer Staatsuniversitäten geschaffen zu haben. Die Concils und Boards US-amerikanischer Universitäten nehmen aber in etwa die Aufgaben eines Landeswissenschaftsministeriums wahr. Bei der Arizona State University ist der Governor von Arizona Mitglied des Boards aus 12 Mitgliedern. Councils oder Boards und Wissenschaftsministerien nebeneinander machen nach Auffassung des VHW keinen Sinn. Die für den Hochschulbereich zuständige Ministerin oder der für den Hochschulbereich zuständige Minister kann sich jederzeit auch ohne gesetzliche Grundlage einen Hochschulrat einrichten und bei Angelegenheiten, die derzeitig der Zustimmung des Hochschulrates bedürfen, von diesem eine Beratung und Empfehlung verlangen. Die Rechte der Hochschulräte sollten auf die Beratung der Hochschulen und des Ministeriums begrenzt werden. Sofern an die Hochschulräte Beschlusskompetenz delegiert wird, entsteht das Problem, dass die Hochschulräte nicht Teil der ununterbrochenen Kette demokratisch legitimerter Organe sind. Ein Hochschulrat ist vergleichbar mit den Einigungsstellen nach dem Mitbestimmungsgesetz und ist wie diese kein hinreichend demokratisch legitimates Gremium. Sofern ihm Beschlusskompetenzen übertragen werden, müsste zumindest entsprechend zu § 55 MBG Schl. H. das Ministerium von den Beschlüssen unterrichtet werden und das Recht haben, sie aufzuheben. Sofern das Ministerium dann dieses Recht nicht wahrnimmt, kann der Beschluss als hinreichend demokratisch legitimiert angesehen werden.
2.		
der Erweiterte Senat		
3.		
der Senat		
4.		

das Präsidium.		
(2) Die Hochschule legt ihre Organisationsstruktur mit Aufgabenverteilung, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in der Verfassung fest. Dabei sieht sie in der Regel Fachbereiche nach § 28 als die organisatorischen Grundeinheiten vor; Fachbereiche können auch Fakultäten genannt werden. Für interdisziplinäre Aufgaben kann die Hochschule Einrichtungen in abweichender Struktur schaffen und ihnen spezielle Kompetenzen zuweisen. Soweit die Hochschule keine Fachbereiche bildet, gehen die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Dekanin oder des Dekans auf das Präsidium und die des Konvents auf den Senat über. Die Hochschule orientiert die Festlegung der Struktur daran, dass sie und ihre Mitglieder die ihnen obliegenden Aufgaben mit hoher wissenschaftlicher Qualität, interdisziplinär, effektiv und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erfüllen können. Das Präsidium evaluiert die Struktur in angemessenen Abständen, berichtet darüber dem Hochschulrat und Senat und wirkt auf notwendige Anpassungen hin.		
(3) Die Hochschule kann hochschulübergreifende wissenschaftliche oder künstlerische Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Fakultäten und Sektionen als gemeinsame Einrichtungen mehrerer Hochschulen oder mit Forschungseinrichtungen bilden oder eine Außenstelle im inner- oder außereuropäischen Ausland einrichten, soweit das dort gültige Recht dies zulässt. Die beteiligten Hochschulen und die kooperierenden Einrichtungen legen unter Berücksichtigung ihrer fortbestehenden Leitungsverantwortung durch Vereinbarungen die Organisation und Aufgaben solcher gemeinsamer Einrichtungen fest, insbesondere die Personal- und Wirtschaftsverwaltung. Wird eine Außenstelle eingerichtet, schreibt diese die Studierenden als Studierende der Hochschule ein. § 40 Absatz 1 findet auf Studierende in Außenstellen keine Anwendung. Abweichend von § 17 und §§ 72 und 73 nehmen Studierende in Außenstellen nicht an den Wahlen der Mitglieder der Hochschulorgane und sonstiger Gremien sowie an den Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen teil und können selbst nicht gewählt werden.	14. In § 18 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Forschungseinrichtungen“ die Wörter „sowie, mit Zustimmung der Universitätsmedizinversammlung, dem Klinikum“ eingefügt.	
§ 19		
Hochschulrat	15. § 19 wird wie folgt geändert:	
(1) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:		
1.		

Entscheidung bei Anrufung durch die Kanzlerin oder den Kanzler (§ 25 Absatz 1 Satz 5),		~ § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist zu streichen.
		~ <u>Begründung zu § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1:</u> Der VHW hält allenfalls eine beratende Funktion des Hochschulrats für vertretbar. Insbesondere, wenn der Kanzler als Beauftragter des Haushalts einer Maßnahme nicht zustimmt, muss das Ministerium als Teil einer demokratischen Legitimationskette entscheiden und kann dies nicht einem Organ überlassen, das nicht Teil dieser Legitimationskette ist.
2.		
Stellungnahme zum Entwurf der Verfassung (§ 7),		
3.		
Einvernehmen mit dem Senat zur Satzung über Qualitätssicherung (§ 5 Absatz 3),		~ In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind die Wörter „Einvernehmen mit dem Senat“ durch die Wörter „Stellungnahme zur“ zu ersetzen.
		~ <u>Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3:</u> Der VHW hält es für sinnvoller, die Rechte des Hochschulrates auf eine Beratungsfunktion zu begrenzen.
4.		
Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule, zu Schwerpunkten in Forschung und Lehre sowie zur Struktur der Lehrangebote,		
5.		
Stellungnahme zum Haushaltsplan,		
6.		
Einvernehmen mit dem Senat über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule,		~ In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 sind die Wörter „Einvernehmen mit dem Senat“ durch die Wörter „Stellungnahme zur“ zu ersetzen.
		~ <u>Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6:</u> Wie zu § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.
7.		
Einvernehmen mit dem Senat über die Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung einschließlich zugehöriger Satzungen, insbesondere zu den Grundsätzen über die Vergütung der Professorinnen und Professoren und den Abschluss der Vergütungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Präsidiums mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten,		~ In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 sind die Wörter „Einvernehmen mit dem Senat für die Grundsätze“ durch die Wörter „Empfehlungen zu den Grundsätzen“ zu ersetzen.
		~ <u>Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7:</u> Wie zu § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.
8.		
Stellungnahme zur Einrichtung von Studiengängen,		
9.		
Beratung der Berichte des Präsidiums, insbesondere der Berichte des Präsidiums über Qualitätssicherungsmaßnahmen,		
10.		

Stellungnahme vor Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen.		
Die Aufgaben nach den Nummern 2 bis 7 erstrecken sich auch auf Änderungen bestehender Regelungen.		
(2) Das Präsidium und die anderen Organe der Hochschule erteilen dem Hochschulrat alle Informationen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt. Der Hochschulrat hat das Recht, zu seinen Sitzungen das Erscheinen der Mitglieder des Präsidiums zu verlangen. Der Hochschulrat gibt dem Ministerium in der Regel Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung seiner Sitzungen zur Kenntnis; das Ministerium kann eine Vertreterin oder einen Vertreter des Ministeriums zu den Sitzungen entsenden. Der Hochschulrat legt dem Senat und dem Ministerium spätestens alle zwei Jahre Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab; der Rechenschaftsbericht ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.		
	a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:	
(3) Der Hochschulrat hat fünf ehrenamtliche Mitglieder, davon sollen mindestens zwei Frauen sein. Vier der Mitglieder werden vom Senat vorgeschlagen und vom Ministerium bestellt. Die nach Satz 2 bestellten Mitglieder schlagen das weitere Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Hochschulrats vor, das ebenfalls der Bestellung durch das Ministerium bedarf. Vorgeschlagen und bestellt werden können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik aus dem In- und Ausland, die nicht einer Hochschule oder einem Ministerium des Landes angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich. Das Ministerium soll die Mitglieder auf Vorschlag des Senats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entlassen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wird nach dem in Satz 1 bis 4 geregelten Verfahren eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die volle Amtszeit vorgeschlagen und bestellt.	„(3) Die Hochschulen legen in der Verfassung fest, ob der Hochschulrat fünf oder sieben ehrenamtliche Mitglieder hat. Unter sieben Mitgliedern sollen mindestens drei Frauen sein, unter fünf Mitgliedern mindestens zwei Frauen. Die Mitglieder werden vom Senat vorgeschlagen und vom Ministerium bestellt. Vorgeschlagen und bestellt werden können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik aus dem In- und Ausland, die nicht einer Hochschule oder einem Ministerium des Landes angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich. Das Ministerium soll die Mitglieder auf Vorschlag des Senats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entlassen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wird nach dem in Satz 2 bis 4 geregelten Verfahren eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die volle Amtszeit vorgeschlagen und bestellt.“	~ § 19 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten die Fassung: „Die Hochschulen legen in der Verfassung fest, ob der Hochschulrat sechs oder acht ehrenamtliche Mitglieder hat. Bei sechs Mitgliedern werden vom Senat drei Frauen und drei Männer, bei acht Mitgliedern vier Frauen und vier Männer vom Senat vorgeschlagen und vom Ministerium bestellt.“
		~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 19 Abs. 3 Sätze 1 und 2: Die hälftige Besetzung mit Frauen und Männern sollte verwirklicht werden.
	b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
(4) Der Hochschulrat wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.	„(4) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.“	
(5) Die Präsidentin oder der Präsident gehört dem Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Die Gleichstellungsbeauftragte,		

die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulrats teilzunehmen; sie haben jeweils beratende Stimme und Antragsrecht.		
(6) Die Hochschule stattet den Hochschulrat aus ihren Personal- und Sachmitteln aufgabengerecht aus. Reisekosten der ehrenamtlichen Mitglieder des Hochschulrats werden nach Maßgabe der Verfassung erstattet. Es kann eine Aufwandsentschädigung je Sitzung gewährt werden, deren Höhe in der Verfassung festzulegen ist. Die Höhe der Aufwandsentschädigung darf die monatliche Aufwandspauschale nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 366), nicht überschreiten. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hochschulrates darf die Aufwandsentschädigung um bis zu einem Drittel des festgelegten Betrages erhöht werden. Aufwandsentschädigungen dürfen für maximal vier Sitzungen im Jahr gewährt werden.	c) In Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „Entschädigungsverordnung vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 109)“ durch die Angabe „Entschädigungsverordnung vom 3. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 738)“ ersetzt.	
§ 20		
Besondere Aufgaben für die Hochschulräte der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck		
(1) Die Hochschulräte der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck haben gegenüber dem Medizin-Ausschuss folgende Aufgaben:		
1.		
die Entscheidung über Auswahl, Bestellung und Abberufung der Wissenschaftsdirektorin oder des Wissenschaftsdirektors als Vorsitzende oder Vorsitzenden (§ 33 Absatz 4) und		
2.		
die Entgegennahme des Berichts über die Verteilung der Finanzmittel (§ 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4).		
(2) Für die Besetzung der Funktion nach § 33 Absatz 4 wird eine gemeinsame Findungskommission gebildet, der folgende Mitglieder angehören:		
1.		
eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums,		
2.		
zwei Mitglieder aus jedem der beiden Fachbereiche nach § 32, die von den Fachbereichskonventen gewählt werden,		
3.		
eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der		

medizinischen Wissenschaft, die oder der weder einer der beiden Hochschulen nach Absatz 1 noch dem Klinikum angehört,		
4.		
die oder der Sachverständige aus dem Wirtschaftsleben gemäß § 86 Absatz 1 Nummer 9 und		
5.		
die oder der Vorsitzende des Vorstands des Klinikums mit beratender Stimme.		
(3) Die Findungskommission schreibt die Stelle aus, prüft die Bewerbungen und erstellt eine Vorschlagsliste. Der Vorschlagsliste ist eine eingehende Würdigung der fachlichen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die Reihenfolge beizufügen.		
§ 20a	§ 20	
Erweiterter Senat		
(1) Der Erweiterte Senat ist, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, zuständig für:		
1.		
Nominierung der Mitglieder des Erweiterten Senats in den Findungskommissionen nach § 23 Absatz 6 und § 25 Absatz 2 durch die jeweiligen Mitgliedergruppen,		
2.		
Stellungnahme zu einem Geschäftsbericht der Hochschule,		
3.		
die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten nach § 27,		
4.		
die Wahl der oder des Beauftragten für Diversität nach § 27a,		
5.		
Entscheidungen über Würden und Ehrungen; die Zuständigkeit für die Ehrenpromotion bleibt unberührt,		
6.		
Zustimmung zu Regelungen in einem Verhaltenskodex zu den Beschäftigungsbedingungen des Hochschulpersonals.		
Der Senat kann dem Erweiterten Senat weitere Zuständigkeiten zuweisen, sofern diese nicht die Freiheit von Forschung und Lehre gemäß Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz betreffen. Eine solche Entscheidung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Senats sowie der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Das Präsidium sowie die anderen Organe und Gremien der Hochschule erteilen dem Erweiterten Senat alle Informationen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.		
(2) Dem Erweiterten Senat gehören 48 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 im Verhältnis		~ § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert: „Dem Erweiterten Senat gehören 36 Vertreterinnen oder

16 : 8 : 16 : 8 an. Hat die Hochschule weniger als 5.000 Mitglieder, besteht der Erweiterte Senat aus 24 Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 im Verhältnis 8 : 4 : 8 : 4. Die Sitze sollen zu gleichen Teilen auf Frauen und Männer entfallen.		Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 im Verhältnis 12 : 6 : 12 : 6 an. Hat die Hochschule weniger als 5.000 Mitglieder, besteht der Erweiterte Senat aus 24 Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 im Verhältnis 8 : 4 : 8 : 4."
		~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 20 Abs. 2: Auf diese Art wird das Wahlverfahren in der Hochschullehrergruppe so vereinfacht, dass die Anzahl der erreichbaren Sitze in dieser Gruppe übereinstimmt. Sofern man sich in der Hochschullehrergruppe auf eine gemeinsame Liste einigen kann, durch die die verschiedenen Disziplinen im Senat etwa proportional zu ihrer Stärke vertreten werden sollen, lässt sich das nicht bei unterschiedlicher Gesamtsitzzahl im Senat und Erweiterten Senat erreichen. Es muss aber auch sichergestellt werden, dass bei der Wahl des Senats und des Erweiterten Senats das gleiche Wahlverfahren gilt, was wegen der verunglückten Fassung von § 21 Abs. 3 Satz 3 „Die Mitglieder des Erweiterten Senats mit den entsprechend der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen jeweils höchsten Stimmzahlen sind Mitglieder des Senats.“ nur im Falle einer Mehrheitswahl des Erweiterten Senats beim Senat zum gleichen Ergebnis führen würde. Ohne eine personalisierte Verhältniswahl ist auch die Tandem-Wahl schlecht zu realisieren.
(3) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler, Dekaninnen, Dekane, die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Vorsitzenden der Personalräte, die Vertrauensfrau oder der Vertrauensmann der Schwerbehinderten und die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Erweiterten Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Die Hochschule kann in ihrer Verfassung weitere Personen bestimmen, die dem Erweiterten Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme angehören. Für die Personalräte der Hochschule gilt § 77 Absatz 6 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Satz 2 bis 6 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464).	16. In § 20 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 871)“ ersetzt.	<u>Gemeint muss § 20 a sein!</u>
		In § 20 wird folgender Abs. 4 angefügt: „(4) Der Erweiterte Senat wählt aus der Mitte der

		gewählten Mitglieder des Senats eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen des Senats und des Erweiterten Senats einberuft und leitet, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Erklärt sich kein Mitglied des Senats dazu bereit, den Senatsvorsitz zu übernehmen, kann der Erweiterte Senat auch ein Mitglied des Präsidiums zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden wählen.“
		~ <u>Begründung zur Anfügung von § 20 Abs. 4:</u> Die Zuständigkeit für die Wahl der oder des Vorsitzenden des Senats und des Erweiterten Senats und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters kann vom Senat (nach § 21 Abs. 5) ohne Schwierigkeiten auf den Erweiterten Senat verlagert werden. Es ist für Mitglieder des Erweiterten Senats sehr befremdlich, wenn sie nicht einmal die oder den Vorsitzenden ihres Gremiums mitbestimmen dürfen und dann eine Person die erste Sitzung des Erweiterten Senats leitet, die ihnen – wie geschehen – nicht einmal vorgestellt wird.
§ 21		
Senat	17. § 21 wird wie folgt geändert:	
(1) Der Senat berät in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums, soweit dies nicht Aufgabe des Hochschulrats ist. Der Senat ist, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, zuständig für:		
1.		
Beschlussfassung über die Verfassung,		
2.		
Beschlussfassungen über die sonstigen von der Hochschule zu erlassenden Satzungen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,		
3		
3.		
(gestrichen),		
4.		
Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und der Vizepräsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers,		~ Zu § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4: Hinter dem Wort „sowie“ ist das Wort „Wahl“ einzufügen. <u>Begründung:</u> Die Kanzlerin oder der Kanzler ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts bei einer starken Stellung der Präsidentin oder des Präsidenten auf Lebenszeit zu ernennen.
5.		
Entscheidung über Forschungsschwerpunkte der Hochschule, den Erlass von Hinweisen und Regeln zum verantwortungsvollen Umgang mit der Freiheit der Forschung und zur Bildung von Ethikkommissionen,		
6.		

Zustimmung zu einem Forschungsbericht der Hochschule,		
7.		
(gestrichen),		
8.		
Beschlussfassung über den Haushaltsplan,		
9.		
Beschlussfassung über den Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule,		
10.		
Stellungnahme vor Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen,		
11.		
Stellungnahmen und Vorschläge zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,		
12.		
Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen der Fachbereiche; § 18 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt,		
13.		
Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Einrichtungen der Fachbereiche oder von gemeinsamen Einrichtungen und Außenstellen nach § 18 Absatz 3 nach Maßgabe der Verfassung und nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche; § 18 Absatz 2 bleibt unberührt,		
14.		
Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,		
15.		
Stellungnahme zu Prüfungsordnungen der Fachbereiche vor deren Genehmigung durch das Präsidium, den Erlass der Prüfungsverfahrensordnung, den Erlass fachübergreifender Bestimmungen für Prüfungen, soweit einheitliche Studien- und Prüfungsbestimmungen erforderlich sind, und den Erlass von Grundsätzen für Habilitations- und Promotionsordnungen,		
16.		
Stellungnahme zu besonderen Forschungsprojekten,		
17.		
(gestrichen),		
18.		
Beschlussfassung über die Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung einschließlich zugehöriger Satzungen, insbesondere zu den Grundsätzen über die Vergütung der Professorinnen und Professoren und den Abschluss der Vergütungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Präsidiums mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten.		~ In § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 18 werden die Wörter „Grundsätzen über die Vergütung“ ersetzt durch die Wörter „prozeduralen Satzungsregelungen über die dienstliche Beurteilung der Leistungen und die resultierende Vergabe von Leistungsbezügen“.
		~ <u>Begründung zu der Änderung von § 22 Abs. 1 Satz 3 Nr. 18:</u> Es geht nicht um die bei <u>privatrechtlichen</u>

		Dienstverhältnissen erfolgende „Vergütung“, sondern um die neben einem Mindestbezug zu gewährenden zusätzlichen Leistungsbezüge. Über deren individuelle Vergabe können die Professorinnen und Professoren wegen ihrer Betroffenheit nicht entscheiden. Sie sind aber zuständig für die prozeduralen Vorschriften. Diese müssen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sicherstellen: Da das grundrechtsgleiche Recht auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation keine quantifizierbaren Vorgaben im Sinne einer exakten Besoldungshöhe liefert, bedarf es prozeduraler Sicherungen, damit die verfassungsrechtliche Gestaltungsrichtlinie des Art. 33 Abs. 5 GG tatsächlich eingehalten wird. Leistungsbezüge müssen, um kompensatorische Wirkung für ein durch den minimalen Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe W 2 entstandenes Alimentsdefizit entfalten zu können, für jeden Amtsträger zugänglich und hinreichend verstetigt sein. Dies ist etwa der Fall, wenn die Kriterien für die Vergabe der Leistungsbezüge hinreichend bestimmt ausgestaltet sind und wenn die einzelne Professorin und der einzelne Professor – vorbehaltlich unausweichlicher Beurteilungsspielräume zur Wahrung der Wissenschaftsfreiheit – unter klar definierten, vorhersehbaren und erfüllbaren Voraussetzungen einen einklagbaren Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungsbezügen hat. Dabei müssen, wenn es um die Professorenbesoldung geht, die Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe von Leistungsbezügen, das Verfahren und die Zuständigkeit wissenschaftsadäquat ausgestaltet sein. Zudem müssen sich die Leistungsbezüge angemessen im Ruhegehalt niederschlagen, weil zur Sicherung eines angemessenen Lebensunterhalts im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG auch die Versorgung des Beamten nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst gehört.
Das Präsidium sowie die anderen Organe und Gremien der Hochschule erteilen dem Senat alle		~ In § 21 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Der Erweiterte Senat und der Senat

Informationen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.		tagen in der Regel an verschiedenen Wochentagen.“
		~ <u>Begründung zur Ergänzung von § 20 Abs. 1:</u> Sofern, wie dies in einer der Hochschulen erfolgte, der Erweiterte Senat im Anschluss an eine Sitzung des Senats eingeladen wird, verbleibt in beiden Gremien nicht genug Zeit die ihnen obliegenden Angelegenheiten hinreichend zu beraten. Es scheint auch erforderlich, dass der Erweiterte Senat über Beratungen im Senat, die Angelegenheiten betreffen, über die der Erweiterte Senat zu befinden hat, mit einem Einladungsschreiben zur Sitzung vorweg informiert wird.
(2) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse bilden; die Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 müssen darin angemessen vertreten sein. Er muss als zentrale Ausschüsse einen Studiausschuss, einen Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer, einen Haushalts- und Planungsausschuss sowie einen Gleichstellungsausschuss bilden. Über die Einsetzung weiterer Ausschüsse entscheidet der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Senat gewählt. Es können auch Mitglieder der Hochschule gewählt werden, die nicht Mitglied des Senats sind. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.		
	a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
(3) Dem Senat gehören 23 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 im Verhältnis 12 : 4 : 4 : 3 an. Hat die Hochschule weniger als 5.000 Mitglieder, besteht der Senat aus 13 Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 im Verhältnis 7 : 2 : 2 : 2.	„(3) Dem Senat gehören 25 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 im Verhältnis 13 : 4 : 4 : 4 an.“	§ 21 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden ersetzt durch: „Dem Senat gehören 22 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 im Verhältnis 14 : 4 : 4 : 4 an. Hat die Hochschule weniger als 5.000 Mitglieder, besteht der Senat aus 14 Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 im Verhältnis 8 : 2 : 2 : 2.“ ~ <u>Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 21 Abs. 3 Satz 1 und 2:</u> Einerseits dient der Vorschlag dazu, dass tatsächlich infolge der Ersetzung ungeradzahlgiger durch geradzahlgige Sitzzahlen in allen Mitgliedergruppen überhaupt gleich viele Frauen und Männer Mitglieder des Senats werden können. Andererseits wird dafür gesorgt, dass die Zahl der Sitze in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat und im Erweiterten Senat einander angeglichen wird, so dass für den Fall, dass alle gewählten

		Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ihre Wahl in beiden Gremien annehmen, in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Mitgliedschaft in beiden Gremien in Personalunion wahrgenommen wird. Das gelingt aber nur, wenn die Wahl für beide Gremien nach dem gleichen Wahlverfahren erfolgt. Inwieweit es dann überhaupt Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern gestattet werden muss, auf den Sitz in einem der Gremien zu verzichten, kann den Wahlsatzungen der Hochschulen überlassen werden und muss nicht im Gesetz geregelt werden. Sinnvoll ist so etwas nicht.
Die Mitglieder des Erweiterten Senats mit den entsprechend der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen jeweils höchsten Stimmenzahlen sind Mitglieder des Senats. Wenn ein Mitglied des Erweiterten Senats auf die Wahl in den Senat verzichtet, rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl in den Senat nach.	b) Dem Absatz 3 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt: „Bei einer Wahl unter Verwendung von Listen, kann die Hochschule in ihrer Wahlordnung bestimmen, dass das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl der Liste, der das auf die Wahl verzichtende Mitglied angehört hat, nachrückt. Ist die Liste erschöpft, rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl unabhängig von der Listenzugehörigkeit nach.“	§ 21 Abs. 3: Satz 3 bis 6 sind zu ersetzen durch: „Für die Wahl des Senates gelten die Regelungen für die Wahl des Erweiterten Senates mit der Maßgabe, dass die Sitzzahl abweichend gemäß Satz 1 und 2 festgelegt ist; die für die Wahl des Erweiterten Senates abgegebenen Stimmen gelten auch als für den Senat abgegeben.“ <u>Begründung zur Ersetzung von § 21 Abs. 3 Satz 3 bis 6 durch den neuen Satz 3:</u> Bei der ansonsten im Hochschulbereich geltenden personalisierten Verhältniswahl kann es ohne die Korrektur dazu kommen, dass auf eine lange Liste mit vielen Bewerberinnen und Bewerbern eine hohe Gesamtstimmenzahl entfällt und viele oder sogar alle Sitze im Erweiterten Senat gewonnen werden, aber keine Bewerberin oder kein Bewerber einer derart attraktiven Liste so viele Stimmen erhält, dass ein Sitz im Senat gewonnen wird. Den Wahlvorschlagsträgern werden durch die verunglückte Formulierung unlösbare Probleme bereitet. Hierzu hat auch die CAU beim Ministerium erfolglos angemerkt: „Des weiteren betont die CAU, dass das in § 21 Abs. 3 definierte Mehrheitsprinzip für die Wahl der Mitglieder des Senats der bisher an der Hochschule üblichen personalisierten Verhältniswahl (§ 21) widerspricht und zu einem Widerspruch zu der personalisierten Verhältniswahl für den Erweiterten Senat führt.“
	„Bei einer Wahl unter Verwendung von Listen, kann die Hochschule in ihrer Wahlordnung bestimmen, dass das	

	Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl der Liste, der das auf die Wahl verzichtende Mitglied angehört hat, nachrückt. Ist die Liste erschöpft, rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl unabhängig von der Listenzugehörigkeit nach.“	
	c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
(4) Die Präsidentin oder der Präsident, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler, Dekaninnen, Dekane, die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Vorsitzenden der Personalräte, die Vertrauensfrau oder der Vertrauensmann der Schwerbehinderten und die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Die Hochschule kann in ihrer Verfassung weitere Personen bestimmen, die dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme angehören. Für die Personalräte der Hochschule gilt § 77 Absatz 6 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Satz 2 bis 6 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVObI. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 464).	„(4) Die Präsidentin oder der Präsident, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler, Dekaninnen, Dekane, die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Vorsitzenden der Personalräte, die Vertrauensfrau oder der Vertrauensmann der Schwerbehinderten und die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Die Hochschule kann in ihrer Verfassung weitere Personen bestimmen, die dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme angehören. Für die Personalräte der Hochschule gilt § 77 Absatz 6 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Satz 2 bis 6 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVObI. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 871).“	
(5) Der Senat wählt aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen des Senats und des Erweiterten Senats einberuft und leitet, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Erklärt sich kein Mitglied des Senats dazu bereit, den Senatsvorsitz zu übernehmen, kann der Senat auch ein Mitglied des Präsidiums zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden wählen.		~ § 21 Abs. 5 ist zu streichen.
		~ <u>Begründung zur Streichung von § 21 Abs. 5:</u> Die Zuständigkeit für die Wahl möchte der VHW auf den Erweiterten Senat verlagern.
§ 22		
Präsidium	18. § 22 wird wie folgt geändert:	
(1) Das Präsidium leitet die Hochschule. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Das Präsidium ist insbesondere zuständig für:		
1.		
die Aufstellung der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule,		
2.		
die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,		
3.		
den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium,		
4.		

den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Fachbereichen und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen,		
5.		
die Gewährleistung der Qualitätssicherung nach § 5,		
6.	a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert: aa) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:	
die Genehmigungen der Prüfungsordnungen der Fachbereiche, der Prüfungsverfahrensordnung und fachübergreifender Bestimmungen für Prüfungen gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2,	„6. die Genehmigungen der Prüfungsordnungen der Fachbereiche, der Prüfungsverfahrensordnung und fachübergreifender Bestimmungen für Prüfungen gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 und der Eignungsprüfungssatzungen gemäß § 39 Absatz 6 Satz 1,“	
7.		
die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplans der Hochschule,		
8.		
die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen, nach der Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung vom 17. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), mit Ausnahme von Leistungsbezügen der Präsidiumsmitglieder; das Präsidium entscheidet auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans,	bb) In Nummer 8 wird die Angabe „vom 17. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 46)“ durch die Angabe „vom 17. Januar 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2017 (GVOBl. S. 587),“ ersetzt.	In § 22 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 wird hinter dem Klammersausdruck eingefügt: „und den Satzungen nach § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 18“. Im zweiten Halbsatz wird nach dem Wort „entscheidet“ eingefügt „über die Vergabe von Berufungs-, Bleibe- und Funktionsleistungsbezüge“.
		~ <u>Begründung zur Ergänzung von § 22 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8:</u> Die Beurteilungen wissenschaftlicher Leistungen darf nur durch entsprechend qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erfolgen. Es handelt sich bei solchen Beurteilungen selbst um wissenschaftliche Leistungen, die dem Schutz von Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG unterliegen. Bei Beschlüssen, die die Forschungsfreiheit berühren, müssen die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Gremien der Hochschule eine Mehrheit der Sitze und der Stimmen haben. Dabei gelten die Mitglieder des Präsidiums, auch wenn sie selbst Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind, nicht als Mitglieder dieser korporationsrechtlichen Gruppe, wie der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg in seinem Urteil (1 VB 16/15) vom 14. November 2016 ausführte. Durch Zitierung des Urteils durch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 24. April 2018 erlangt das Urteil Bedeutung auch über das Land Baden-Württemberg hinaus: Aufgrund des Repräsentationsprinzips kann in kollegialen Selbstverwaltungsgremien als Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nur gewertet werden, wer von diesen mit einem entsprechenden Repräsentationsmandat gewählt wurde. Mitglieder kraft Amtes sind dagegen grundsätzlich keine Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Amtsmitglied nicht allein von der Gruppe der Hochschullehrerinnen und

		Hochschullehrer bestimmt wurde und wenn seine amtliche Aufgabe jedenfalls nicht vorrangig in der Repräsentation der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer besteht. Erst recht kann ein Amtsmitglied keine Vertreterin oder kein Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in einem Selbstverwaltungsorgan sein, wenn es noch nicht einmal Mitglied der Hochschule ist (vgl. BVerfGE 35, 79 – Juris Rn. 119, 128 und 132 sowie 162, wo andere Umstände als hier zugrunde lagen; v. Coelln, in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 2. Aufl. 2011, VII Rn. 93; Trute, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle <Hrsg.>, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band I, 2. Aufl. 2012, § 6 Rn. 82 ff.; Böckenförde, in: Isensee/Kirchhof <Hrsg.>, Handbuch des Staatsrechts, Band II, 3. Aufl. 2004, § 24 Rn. 33 und Band III, 2. Aufl. 2005, § 34 Rn. 30 ff.)." (Seite 26 Abs. 1). „Für die Sicherung wissenschaftsadäquater Evaluationskriterien ist zur Vermeidung wissenschaftsinadäquater Steuerungspotentiale eine angemessene Beteiligung der Vertreter der Wissenschaft im Verfahren der Festlegung der Kriterien unabdingbar. Dabei ist auch auf die Unterschiedlichkeit dieser Kriterien in den verschiedenen Disziplinen Rücksicht zu nehmen." (S. 37 Abs. 1 Satz 3 und 4). Eine Zuständigkeit für die Festsetzung im Einzelfall kann jedoch wegen der Betroffenheit der einzelnen Hochschullehrer nicht bestehen. § 7 Satz 6 LBVO „Die Satzungen bedürfen der Genehmigung durch das für die Hochschulen zuständige Ministerium." sichert hinreichend das Recht des Dienstherrn auf Festsetzung der Höhe der Besoldung, so dass in dieser Hinsicht lediglich ein Vorschlagsrecht zu prozeduralen Regelungen durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer besteht.
9.		
den Vorschlag gegenüber dem Ministerium zur Festsetzung von Zulassungszahlen.		
(2) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium und verfügt über die Richtlinienkompetenz. Bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten. Innerhalb ihres Geschäftsbereichs nehmen die Mitglieder des Präsidiums ihre Aufgaben selbstständig wahr.		
(3) Die Mitglieder des Präsidiums bedienen sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der zentralen Verwaltung.		
(4) Das Präsidium wirkt darauf hin, dass die Organe der Hochschule, die Fachbereiche und die Einrichtungen ihre Aufgaben wahrnehmen, dass die Mitglieder der Hochschule ihre		

Pflichten erfüllen und dass sie in ihren Rechten geschützt werden.		
(5) Alle Gremien, Einrichtungen und Organe der Hochschule haben dem Präsidium Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Präsidiums sind zu den Sitzungen aller Gremien der Hochschule unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; sie haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit der Gremien zu unterrichten. Das Präsidium kann Organe und sonstige Gremien zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für den Hochschulrat und den Medizin-Ausschuss.		
(6) Das Präsidium bereitet die Beratungen des Hochschulrats und des Senats vor und führt seine Beschlüsse aus.		
(7) Das Präsidium kann mit Ausnahme des Hochschulrats von allen Stellen der Hochschule im Rahmen von deren jeweiliger Zuständigkeit verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird.		
(8) In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft das Präsidium für das zuständige Hochschulorgan mit Ausnahme des Hochschulrats die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Es hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.		
(9) Dem Präsidium gehören an		
1.		
die Präsidentin oder der Präsident,		
2.		
nach Maßgabe der Verfassung bis zu drei weitere gewählte Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und		
3.		
die Kanzlerin oder der Kanzler.		
Dem Präsidium soll mindestens eine Frau angehören.		
(10) Das Präsidium beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte bei allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig und umfassend und gibt ihr regelmäßig Gelegenheit, dazu vorzutragen.		
	b) In Absatz 11 wird folgender Satz angefügt:	
(11) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.	„Die Geschäftsordnung enthält Regelungen für eine Vertretung der Präsidiumsmitglieder.“	
§ 23		
Präsidentin oder Präsident	19. § 23 wird wie folgt geändert:	
(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich; sie oder er übt das Amt hauptberuflich aus.		
(2) Die Präsidentin oder der Präsident ist zuständig für die laufenden Geschäfte der Hochschule, die		

Wahrung der Ordnung innerhalb der Hochschule und die Ausübung des Hausrechts.		
(3) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die Präsidentin oder der Präsident anstelle des Präsidiums. Sie oder er hat in diesen Fällen das Präsidium unverzüglich zu unterrichten. Das Präsidium kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.		
(4) Die Präsidentin oder der Präsident hat rechtswidrigen Beschlüssen oder Maßnahmen der Organe und Gremien der Hochschule binnen zwei Wochen zu widersprechen, ihren Vollzug auszusetzen und auf Abhilfe zu dringen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluss eines Kollegialorgans tätig zu werden, nimmt das Präsidium die notwendigen Maßnahmen vor, um die Rechtswidrigkeit zu beseitigen, und informiert das Ministerium über die Maßnahmen.		
	a) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:	
(5) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Senat gewählt und vom Ministerium bestellt. Die Hochschule schreibt die Stelle rechtzeitig öffentlich aus. Hochschulen mit weniger als 2.500 Mitgliedern können auf eine öffentliche Ausschreibung verzichten, wenn die Verfassung dies vorsieht. Auf eine Ausschreibung kann ganz verzichtet werden, wenn die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, und der Senat die Präsidentin oder den Präsidenten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bestätigt. Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.	„(5) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Senat gewählt und vom Ministerium bestellt. Der Senat schreibt die Stelle rechtzeitig öffentlich aus. Hochschulen mit weniger als 2.500 Mitgliedern können auf eine öffentliche Ausschreibung verzichten, wenn die Verfassung dies vorsieht. Auf eine Ausschreibung kann ganz verzichtet werden, wenn die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident dies beantragt und sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, und der Senat die Präsidentin oder den Präsidenten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bestätigt. Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.“	
(6) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus drei Mitgliedern des Hochschulrates und fünf Mitgliedern des Erweiterten Senates besteht; jedes Organ entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied. Aus dem Erweiterten Senat sind für die Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1	(6) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Hochschulrates und sechs Mitgliedern des Erweiterten Senates besteht; der Hochschulrat entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied, der Erweiterte Senat mindestens zwei weibliche Mitglieder. Aus dem Erweiterten Senat sind für die Mitgliedergruppe nach § 13	~ <u>Zu § 23 Abs. 6:</u> Eine Streichung der Regelung wird empfohlen. Die näheren Regelungen könnten einer Satzung der Hochschule überlassen werden, die der Zustimmung des Ministeriums bedarf. Sofern aber an einer Findungskommission festgehalten wird, sollte in dieser eine paritätische Besetzung mit Frauen und

Satz 1 Nummer 1 zwei, für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 je ein Mitglied zu nominieren. Den Vorsitz führt eines der vom Erweiterten Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten einen Wahlvorschlag mit mindestens zwei Namen vor, der der Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern bedarf. Die Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl vorgelegt. Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten dürfen am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im Erweiterten Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken. Die Hochschule kann weitere Rechte und Pflichten der Findungskommission sowie Einzelheiten des Verfahrens in einer Satzung regeln.	Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 drei, für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 je ein Mitglied zu nominieren. Die Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten doppeltes Stimmrecht. Den Vorsitz führt eines der vom Erweiterten Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt dem Senat einen Vorschlag für den Ausschreibungstext zur Beschlussfassung vor. Die Ausschreibung wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen. Die Findungskommission stimmt über einen Wahlvorschlag, der mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten soll, ab. Er bedarf der Zustimmung von mindestens acht Stimmen. Lehnen beide Mitglieder des Hochschulrats den Wahlvorschlag gemeinsam ab, darf er dem Senat nicht vorgelegt werden. Über die Bewerberinnen und Bewerber, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, kann einzeln und geheim abgestimmt werden. Vor der Abstimmung wird die Gleichstellungsbeauftragte angehört. Die Findungskommission legt den Wahlvorschlag dem Senat zur Durchführung der Wahl vor. Der Wahlvorschlag darf frühestens drei Tage vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekanntgegeben werden. Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten dürfen am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im Erweiterten Senat, im Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken. Tritt die gewählte Person das Amt nicht an, entscheidet der Senat, ob er auf Grundlage des Wahlvorschlags erneut wählt oder das Verfahren beendet und die Stelle erneut ausschreibt. Die Hochschule regelt weitere Rechte und Pflichten der Findungskommission sowie Einzelheiten des Verfahrens in einer Satzung.“	Männern ermöglicht werden. Dazu müsste es dann beispielsweise heißen: „Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus vier Mitgliedern des Hochschulrates und achtzehn Mitgliedern des Erweiterten Senates bestehen soll; jedes Organ entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied. Aus dem Erweiterten Senat sollen für die Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 je sechs Frauen und sechs Männer, für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 je eine Frau und ein Mann nominiert werden.“ Der Vorschlag ist etwas weitergehend als jene der CAU, die nur mindestens 40 Prozent als Sollvorschrift empfiehlt.
		~ Anmerkung zu § 23 Abs. 6: Eine Findungskommission erschwert das Wahlverfahren und verhindert, dass sämtliche der eigentlich wahlberechtigten Senatsmitglieder sich über alle Bewerberinnen und Bewerber hinreichend informieren können. Bei früheren Wahlen von Rektorinnen oder Rektoren ohne eine Findungskommission hat es keine Schwierigkeiten gegeben, die mit jenen bei der letzten Wahl einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten der Uni Kiel vergleichbar wären. Die Beteiligung von Mitgliedern des Hochschulrats wird abgelehnt, da der Hochschulrat nicht hinreichend demokratisch legitimiert ist;

		<i>Mitglieder des Hochschulrates könnten auch beratend im Senat teilnehmen. Sofern die Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in einer Findungskommission gegeben ist, entfällt der Einwand einer mangelnden demokratischen Legitimation der Mitglieder eines Hochschulrates in einer Findungskommission, was aber nicht zur Etablierung einer Findungskommission zwingt. Das Sondergremium, das nicht direkt gewählt wird, wird dann aber so groß, dass es sinnvoller erscheint, das Recht der Findung beim Senat zu belassen.</i>
(7) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Präsidentin oder der Präsident wird in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis berufen. Das aktive und passive Wahlrecht der Präsidentinnen und Präsidenten als Professorinnen oder Professoren ruht während der Wahlzeit.		#
(8) Die Präsidentin oder der Präsident kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden.		
(9) Die Präsidentin oder der Präsident kann beim Ministerium beantragen, während ihrer oder seiner Amtszeit im Rahmen eines Nebenamtes die Berechtigung zu Forschung und Lehre zu erhalten und das Recht, bei Prüfungen mitzuwirken. Ferner kann das Ministerium ihr oder ihm auf Antrag im Nebenamt die Wahrnehmung weiterer Aufgaben in der Hochschule oder im Klinikum ganz oder teilweise gestatten.		
(10) Für Präsidentinnen und Präsidenten, die in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, gelten die Vorschriften über Bedienstete im Beamtenverhältnis auf Zeit entsprechend.		
(11) Wird eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer im Dienste des Landes zur Präsidentin oder zum Präsident bestellt, wird sie oder er für die Dauer der Amtszeit ohne Bezüge beurlaubt; bei einer Professur auf Zeit endet die Beurlaubung mit dem Ende der Professur. § 9 Absatz 5 Landesbeamtengesetz findet keine Anwendung.		
	b) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:	
(12) Ist durch die Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beendet worden, so ist auf Antrag im unmittelbaren Anschluss an mindestens eine volle Amtszeit als Präsidentin oder Präsident ein dem früheren Rechtsstand entsprechendes	„(12) Wird aufgrund der Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beendet, so kann auf Antrag	~ In § 23 Abs. 12 ist anzufügen: „Diese Regelungen gelten entsprechend, wenn eine unbefristete Beschäftigung im Ausland durch die Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten beendet wird. Die Bedingungen des

Amt, das mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das frühere Amt, zu verleihen, wenn die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Erfolgte die Bestellung in das Präsidentenamt aus einem Hochschullehreramte eines anderen Dienstherrn heraus, findet ein Berufungsverfahren nicht statt; das Amt ist in der Regel an der Hochschule zu übertragen, an der das Präsidentenamt wahrgenommen wurde. Bestand vor der Bestellung in das Präsidentenamt ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst, so soll auf Antrag im unmittelbaren Anschluss an die Amtszeit eine Verwendung in einer der früheren Rechtsstellung vergleichbaren Tätigkeit im Landesdienst erfolgen; Satz 2 gilt entsprechend.		Beschäftigungsverhältnisses nach dem Ende des Präsidentenamtes sind vor der Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten vertraglich festzusetzen, das gilt insbesondere für die anschließende Besoldung oder Vergütung.“
	1. eine weitere dienstliche Verwendung in einem dem früheren Rechtsstand entsprechenden Amt unter Berücksichtigung des § 48 LHO bezogen auf den Zeitpunkt der Übernahme dieses Amtes oder, in einem Beschäftigungsverhältnis zugesagt werden oder	
	2. bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen zugleich mit der Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten ein dem früheren Rechtsstand entsprechendes Amt, das mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das frühere Amt, verliehen werden.	
	Erfolgte die Bestellung in das Präsidentenamt aus einem Hochschullehreramte eines anderen Dienstherrn heraus, findet ein Berufungsverfahren nicht statt. Das Amt ist in der Regel an der Hochschule zu übertragen, an der das Präsidentenamt wahrgenommen wird. Absatz 11 gilt in den Fällen der Verleihung eines Amtes nach Satz 1 Nummer 2 sinngemäß. Die Hochschule stellt die erforderliche Stelle und die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung. Wird aufgrund der Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst beendet, gelten die Sätze 1 bis 5 für die Zusage oder Begründung eines der früheren Rechtsstellung entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses entsprechend.“	Entsprechend zu einem Vorschlag der CAU sollte nach Nummer 2 eingefügt werden: „Soll eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer zur Präsidentin oder zum Präsidenten bestellt werden, die oder der bei einem anderen Dienstherrn in einem Lebenszeitverhältnis oder einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis tätig ist, so kann auf Antrag unmittelbar vor Dienstantritt die Übertragung eines in besoldungs- versorgungs- und statusrechtlicher Hinsicht äquivalenten Hochschullehreramtes oder eines vergleichbaren privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses erfolgen.“
		~ Begründung zu § 23 Abs. 12 Ergänzungen: Es ist nicht auszuschließen, dass sich Fälle wie jener von Frau Prof. Wende, der früheren Präsidentin der Universität Flensburg (die aus einer unbefristeten Professur in den Niederlanden berufen wurde), wiederholen und es zu ungerechtfertigten Benachteiligungen kommt. Andererseits sind die Bedingungen für den Fall der Weiterbeschäftigung vor der

		<i>Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten festzusetzen, damit es nicht dadurch zu Interessenkollisionen kommt, dass die Entscheidungen während der Amtszeit durch die Präsidentin oder den Präsidenten beeinflusst werden können.</i>
§ 24		
Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten		
(1) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Hochschule mehr als eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, kann nach Maßgabe der Hochschulverfassung eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden.		
(2) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sind von ihren Dienstpflichten während ihrer Wahlzeit angemessen zu entlasten.		
(3) Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden.		
§ 25		
Kanzlerin oder Kanzler	20. § 25 wird wie folgt geändert:	
(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten unbeschadet der fachlichen Zuständigkeit der anderen Präsidiumsmitglieder für ihre Aufgabenbereiche. Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Erhebt die Kanzlerin oder der Kanzler Widerspruch gegen einen Beschluss des Präsidiums in einer Angelegenheit von finanzieller Bedeutung, ist erneut abzustimmen. Zwischen der ersten und der erneuten Abstimmung sollen mindestens sechs Tage liegen. Kommt bei einer erneuten Abstimmung ein Beschluss gegen die Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers zustande, kann diese oder dieser die Entscheidung des Hochschulrats über die Angelegenheit herbeiführen.		~ In § 25 Abs. 1 Satz 1 ist der Zusatz „unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten“ sehr kritisch zu beurteilen. Grundsätzlich hat das Bundesverfassungsgericht solche Regelungen als mit dem Grundgesetz vereinbar beurteilt. Aber es hat andererseits betont, dass die Gewährleistung einer rechtsstaatlichen Verwaltung in Verbindung mit dem Auftrag, auch im hochschulpolitischen Kräftespiel eine stabile, gesetzestreue Verwaltung zu sichern, zu beachten ist (Randnummer 69 Beschluss des 2. Senats des BVerfG vom 24. April 2018 - 2 BvL 10/16 -). Daraus wurde gefolgert, „diese Gesichtspunkte sprechen dafür, die Stellung des Kanzlers nicht durch eine Reduktion seines Status auf diejenige eines Beamten auf Zeit zu schwächen.“ ~ In § 25 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz 1 a einzufügen: „Die Kanzlerinnen und Kanzler sind zuständig für die Personalangelegenheiten der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Beschäftigten der Hochschule.“ ~ § 25 Abs. 1 Satz 5 sollte die Fassung erhalten: „Kommt bei einer erneuten Abstimmung ein Beschluss gegen die Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers zustande, kann diese oder dieser die Entscheidung des für das Hochschulwesen zuständigen

		Ministeriums über die Angelegenheit herbeiführen. ~ Begründung zur Einfügung von § 25 Abs. 1 Satz 1 a: Die Personalverwaltung unterliegt der zentralen Verwaltung der Hochschule, die von der Kanzlerin oder dem Kanzler zu leiten ist. ~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 25 Abs. 1 Satz 5: Es wird als problematisch angesehen, eine solche Entscheidung, die das Ministerium als zuständiges Organ der Exekutive im Rahmen einer ununterbrochen demokratisch legitimierten Kette an die Kanzlerin oder den Kanzler delegierte, einem anderen Gremium als dem delegierenden Ministerium zu übertragen. Ein Hochschulrat ist so wie eine Einigungsstelle nicht hinreichend demokratisch legitimiert.
	a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Senat auf Grundlage einer vorausgegangenen Ausschreibung gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Hochschulrates, vier Mitgliedern des Erweiterten Senates und der Präsidentin oder dem Präsidenten besteht. Der Erweiterte Senat und der Hochschulrat entsenden dabei jeweils mindestens ein weibliches Mitglied. Aus dem Erweiterten Senat ist für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 ein Mitglied zu nominieren. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident. Die Findungskommission legt nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten einen Wahlvorschlag vor, der der Zustimmung von mindestens fünf Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates und des Erweiterten Senates bedarf; der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten. Die Präsidentin oder der Präsident kann einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten ablehnen. Die Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl vorgelegt. Die Hochschule kann weitere Rechte und Pflichten der Findungskommission sowie Einzelheiten des Verfahrens in einer Satzung regeln. Die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Auf eine Ausschreibung kann nach einer ersten Wiederwahl verzichtet werden, wenn die amtierende Kanzlerin oder der amtierende Kanzler sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, die Präsidentin oder der Präsident dem Verzicht auf die Ausschreibung zustimmt und der Senat die Kanzlerin oder den Kanzler	„(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Senat auf Grundlage einer vorausgegangenen Ausschreibung gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Hochschulrates, sechs Mitgliedern des Erweiterten Senates und der Präsidentin oder dem Präsidenten besteht. Die Präsidentin oder der Präsident nimmt an der Abstimmung mit beratender Stimme teil; sie oder er kann den Wahlvorschlag ablehnen. Der Hochschulrat entsendet jeweils mindestens ein weibliches Mitglied, der Erweiterte Senat mindestens zwei weibliche Mitglieder. Aus dem Erweiterten Senat sind für die Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer drei, für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 je ein Mitglied zu nominieren. Die Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten doppeltes Stimmrecht. Den Vorsitz führt eines der vom Erweiterten Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt dem Senat einen Vorschlag für den Ausschreibungstext zur Beschlussfassung vor. Die Ausschreibung wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen. Die Findungskommission stimmt über einen Wahlvorschlag, der mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten soll, ab. Er bedarf der Zustimmung von mindestens acht Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates und des Erweiterten Senates. Über die Bewerberinnen und Bewerber, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, kann einzeln und geheim abgestimmt werden. Vor der Abstimmung wird die Gleichstellungsbeauftragte angehört und die Präsidentin oder der Präsident kann einzelne Kandidatinnen und Kandidaten ablehnen. Die	~ Zu § 25 Abs. 2 Sätze 1 bis 16 des Gesetzentwurfs: Der VHW hält auch für die Wahl einer Kanzlerin oder eines Kanzlers eine Findungskommission für entbehrlich. Der Senat sollte die Funktion der Findungskommission selbst wahrnehmen und für eine Ausschreibung sorgen. Ein Widerspruchsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten gegen die Wahlentscheidung des Senates wird abgelehnt, da die Kanzlerin oder der Kanzler auch Gegenpol zur Präsidentin oder zum Präsidenten sein soll und sich daher die Präsidentin oder der Präsident für eine schwache Person entscheiden könnte. Sofern jedoch an einer Findungskommission festgehalten wird, sollte diese nach den Regelungen der Tandemwahl entsprechend zu der Findungskommission für die Wahl einer Präsidentin zur Vorsitzenden oder der Präsident zum Vorsitzenden der Findungskommission bestimmt werden. ~ Zu § 25 Abs. 2 Sätze 17 und 18: Die Kanzlerin oder der Kanzler ist nach dem Spruch des Bundesverfassungsgerichts, wenn sie ihre Aufgaben unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten wahrzunehmen hat oder er unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten seine Aufgaben wahrzunehmen hat, zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit zu ernennen. Der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts hat betont, dass die Gewährleistung einer rechtsstaatlichen Verwaltung in Verbindung mit dem Auftrag, auch im hochschulpolitischen Kräftespiel eine stabile, gesetzestreue Verwaltung zu sichern, zu beachten ist (Randnummer 69 Beschluss des 2. Senats des BVerfG vom 24. April 2018 - 2 BvL 10/16 -). Daraus wurde gefolgert, dass „die Stellung des Kanzlers nicht durch eine Reduktion seines Status auf diejenige eines Beamten auf Zeit zu schwächen“ ist. Eine Wahl auf Zeit und damit die Möglichkeit zur Abwahl der Kanzlerin oder des Kanzlers ist nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts nur dann gerechtfertigt, wenn durch Entscheidungen der

mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Amt bestätigt.	Findungskommission legt den Wahlvorschlag dem Senat zur Durchführung der Wahl vor. Der Wahlvorschlag darf frühestens drei Tage vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekanntgegeben werden. Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers dürfen am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im Erweiterten Senat, im Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken. Tritt die gewählte Person das Amt nicht an, entscheidet der Senat, ob er auf Grundlage des Wahlvorschlags erneut wählt oder das Verfahren beendet und die Stelle erneut ausschreibt. Die Hochschule regelt weitere Rechte und Pflichten der Findungskommission sowie Einzelheiten des Verfahrens in einer Satzung. Die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Auf eine Ausschreibung kann nach einer ersten Wiederwahl verzichtet werden, wenn die amtierende Kanzlerin oder der amtierende Kanzler dies beantragt und sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, die Präsidentin oder der Präsident dem Verzicht auf die Ausschreibung zustimmt und der Senat die Kanzlerin oder den Kanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Amt bestätigt.“	Kanzlerin oder des Kanzlers die Freiheit von Forschung und Lehre gefährdet werden könnte. Diese Gefahr besteht aber auch dann nicht, wenn die Kanzlerin oder der Kanzler in einem Präsidium mitentscheidet und nicht unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten handelt. Durch die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten oder von Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten können Mehrheitsbeschlüsse des Präsidiums, die die Freiheit der Wissenschaft gefährden durch die Hochschullehrergruppe im Senat hinreichend verhindert werden. Einer Abwahlmöglichkeit für die Kanzlerin oder für den Kanzler bedarf es nicht. Bei der Neuwahl von Kanzlerinnen oder Kanzlern sollte zur Verbeamtung auf Lebenszeit übergegangen werden. Sofern an einer Findungskommission festgehalten wird, ist eine Sollvorschrift sinnvoll, nach der je die Hälfte der Mitglieder Frauen und Männer sein sollen. Der Vorschlag ist etwas weitergehend als jener der CAU, die nur mindestens 40 Prozent als Sollvorschrift empfiehlt.
(3) Gewählt werden kann, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.		~ In § 25 Abs. 3 ist ein Satz 2 anzufügen: „Unter anderem sind eine Befähigung zum gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst oder entsprechende Erfahrungen sowie soziale Kompetenz für die Aufgabenerfüllung förderlich.“
		~ <u>Begründung zur Empfehlung zu § 25 Abs. 3:</u> Die Kanzlerin oder der Kanzler sollte insbesondere für ein rechtsstaatliches Handeln der Hochschulen verantwortlich sein. Die Eignung dazu ist am ehesten von Beamtinnen und Beamten zu erwarten, die bereits in den obersten Landesbehörden entsprechende Aufgaben wahrnahmen und deren Bewährung dabei durch die Leitung des für den Hochschulbereich zuständigen Ministeriums festgestellt wurde. Durch die vorsichtige Formulierung, dass entsprechende Befähigungen förderlich sind, bleiben Ausnahmen bei entsprechender Eignung und Befähigung möglich.
	b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
(4) Kanzlerinnen und Kanzler werden in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Eine Mitarbeiterin oder ein	„(4) Kanzlerinnen und Kanzler werden in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Eine Mitarbeiterin oder ein	Zu § 25 Abs. 4: Diese Bestimmung entfällt bei einer Ernennung der Kanzlerin oder des Kanzlers im

Mitarbeiter des Landes ist im Falle der Ernennung zur Kanzlerin oder zum Kanzler für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben; im Fall eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses ist ihr oder ihm Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. § 9 Absatz 5 Landesbeamtengesetz findet keine Anwendung, sofern die oder der Beschäftigte einen Antrag auf Beurlaubung aus ihrem oder seinem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gestellt hat.	Mitarbeiter des Landes ist im Falle der Ernennung zur Kanzlerin oder zum Kanzler für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben; im Fall eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses ist ihr oder ihm Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. § 9 Absatz 5 Landesbeamtengesetz findet keine Anwendung, sofern die oder der Beschäftigte einen Antrag auf Beurlaubung aus ihrem oder seinem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gestellt hat. Kanzlerinnen und Kanzlern kann vor Amtsantritt auf Antrag für die Zeit nach Ablauf einer vollen Amtszeit als Kanzlerin oder Kanzler oder im Falle einer vorherigen Abwahl eine weitere dienstliche Verwendung im Hochschuldienst zugesagt werden, wenn durch die Bestellung in das Kanzleramt ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst beendet wird. Die Hochschule stellt die erforderliche Stelle und die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung.“	Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, wie sie aufgrund der Rechtsprechung wohl erfolgen müsste.
(5) Die Kanzlerin oder der Kanzler kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden.		Zu § 25 Abs. 5: Diese Bestimmung entfällt bei einer Ernennung der Kanzlerin oder des Kanzlers im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.
§ 26		
Vorzeitige Beendigung der Amtszeit von Präsidiumsmitgliedern		
(1) Scheidet eine Präsidentin oder ein Präsident vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt der Senat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die volle Amtszeit gemäß § 23 Absatz 7 Satz 1.		
(2) Scheidet eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt der Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die volle Amtszeit gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1.		
	21. § 26 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
(3) Scheidet eine Kanzlerin oder ein Kanzler vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt der Senat nach dem in § 25 Absatz 2 Satz 1 bis 9 geregelten Verfahren eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die volle Amtszeit gemäß § 25 Abs. 2 Satz 10.	„(3) Scheidet eine Kanzlerin oder ein Kanzler vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt der Senat nach dem in § 25 Absatz 2 Satz 11 bis 18 geregelten Verfahren eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die volle Amtszeit gemäß § 25 Absatz 2 Satz 19.“	
§ 27		
Gleichstellungsbeauftragte	22. In § 27 Absatz 1 wird folgender Satz 6 eingefügt:	
(1) Die Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt die Hochschule dabei, ihren Gleichstellungsauftrag nach § 3 Absatz 4 zu erfüllen. Die Organe und Gremien der Hochschule haben die Gleichstellungsbeauftragte bei sie betreffenden Angelegenheiten so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Sie	„Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.“	

erteilen der Gleichstellungsbeauftragten alle Informationen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist fachlich weisungsfrei; zwischen ihr und den Beschäftigten ist der Dienstweg nicht einzuhalten. Sie ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, an den Sitzungen aller Organe und Gremien mit Antragsrecht und beratender Stimme teilzunehmen, soweit keine anderen Zuständigkeiten geregelt sind. Das Präsidium ist verpflichtet, die Gleichstellungsbeauftragte bei sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen und in die Beratung einzubeziehen. Die Hochschule hat der Gleichstellungsbeauftragten in dem erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Personal zur Verfügung zu stellen.		
(2) Trifft ein Organ der Hochschule im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Gleichstellungsbeauftragten eine Entscheidung, die nach Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten gegen den Gleichstellungsauftrag nach § 3 Absatz 4 verstößt, kann die Gleichstellungsbeauftragte schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen widersprechen. Das Organ der Hochschule kann dem Widerspruch abhelfen oder seine Entscheidung bestätigen. Das Präsidium ist über Entscheidungen der Dekanin oder des Dekans und der Hochschulrat bei Entscheidungen des Präsidiums jeweils unter Beifügung des Widerspruchs zu unterrichten, wenn dem Widerspruch nicht abgeholfen wird. Eine Entscheidung darf erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist und frühestens eine Woche nach Unterrichtung ausgeführt werden. Dies gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten; im Fall einer unaufschiebbaren Angelegenheit sind die Gründe dafür der Gleichstellungsbeauftragten nachzuweisen. In derselben Angelegenheit ist der Widerspruch nur einmal zulässig.		
(3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nimmt ihre Aufgaben für den Zuständigkeitsbereich der zentralen Organe und zentralen Einrichtungen wahr. Sie ist zur Zielvereinbarung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 vor deren Abschluss vom Präsidium zu hören; ihre Stellungnahme ist dem Ministerium vorzulegen. Ihre Amtszeit soll fünf Jahre betragen. Die Wiederwahl ist möglich. Der Senat kann zur Erarbeitung eines Wahlvorschlags einen Ausschuss einsetzen. Die Verfassung der Hochschule regelt insbesondere Wahl und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer Stellvertretung.		

		~ In § 27 wird folgender Abs. 3 a eingefügt: „Die Gleichstellungsbeauftragte hat auch die Aufgabe, bei sexualisierter Belästigung nach § 3 Abs. 5 Ansprechpartnerin für Mitglieder und Angehörige der Hochschule zu sein. Sie wirkt, unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschule, darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschule vor sexualisierter Belästigung geschützt werden.“
		~ Begründung zu § 27 Abs. 3 a: Im Falle sexueller Belästigungen muss es eine Ansprechpartnerin geben. Dazu scheint die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten geeignet zu sein. Die LaKoF weist auf eine entsprechende Regelung im Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg hin.
(4) In Hochschulen mit mehr als 2.000 Mitgliedern ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule hauptberuflich tätig. Die Hochschule hat in diesen Fällen die Stelle öffentlich auszuschreiben. Auf eine Ausschreibung kann nach einer ersten Wiederwahl verzichtet werden, wenn sich die amtierende Gleichstellungsbeauftragte 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt weiter auszuüben und der Senat die Gleichstellungsbeauftragte mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Amt bestätigt. Für die Gleichstellungsbeauftragte wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. Wird nach einer ersten Wiederwahl die Gleichstellungsbeauftragte erneut im Amt bestätigt, ist das Dienstverhältnis zu entfristen. Wird eine Mitarbeiterin des Landes zur Gleichstellungsbeauftragten gewählt, ist sie für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben.		In § 27 Abs. 4 Satz 3 sind die Wörter „nach der ersten Wiederwahl“ zu streichen. In Satz 4 sind nach dem Wort „wird“ die Wörter „ein Beamtenverhältnis oder“ einzufügen. In Satz 5 sind die Wörter „nach einer ersten Wiederwahl“ zu streichen.
		~ Begründung zu § 27 Abs. 4: Die Gleichstellungsbeauftragte muss bei ihrer Arbeit hinreichend unabhängig sein. Beamtinnen würden sehr benachteiligt, wenn ein Beamtenverhältnis unterbrochen würde. Ferner wären ggf. Nachversicherungen oder Altersgeld fällig.
(5) In Hochschulen mit nicht mehr als 2.000 Mitgliedern ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nebenberuflich tätig. Sie wird aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen gewählt und ist von ihren Dienstpflichten angemessen zu befreien. Die Hochschule hat die Stelle hochschulöffentlich auszuschreiben. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.		
(6) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs nimmt ihre Aufgaben für den Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs wahr. Sie wird vom		

Fachbereichskonvent gewählt; ihre Amtszeit soll drei Jahre betragen. Absatz 3 Satz 4 bis 6 und Absatz 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Senates tritt der Fachbereichskonvent.		
§ 27a		
Beauftragte oder Beauftragter für Diversität	23. § 27a wird wie folgt geändert:	
Die oder der Beauftragte für Diversität soll die Belange aller Hochschulangehörigen, insbesondere die der Studierenden und Promovierenden nach § 3 Absatz 5 Satz 3 vertreten. Ihre oder seine Amtszeit soll drei Jahre betragen. Sie oder er wirkt bei der Planung und Organisation der Lehr-, Studien-, und Arbeitsbedingungen für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule mit, berät sie und setzt sich für die Beseitigung bestehender Nachteile ein. Die oder der Beauftragte für Diversität ist fachlich weisungsfrei; zwischen ihr oder ihm und den Beschäftigten ist der Dienstweg nicht einzuhalten. Sie oder er hat das Recht, die für seine Aufgabenwahrnehmung notwendigen und sachdienlichen Informationen von den Organen und Gremien der Hochschule einzuholen und mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Organe mit Ausnahme der Präsidiumssitzungen teilzunehmen. Die oder der Beauftragte für Diversität ist in Hochschulen mit mehr als 5.000 Studierenden hauptberuflich tätig. Die Hochschule hat in diesen Fällen die Stelle hochschulöffentlich auszuschreiben. Für die hauptberuflich Beauftragte oder den hauptberuflich Beauftragten für Diversität wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. Sie oder er ist für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben. In Hochschulen mit nicht mehr als 5.000 Studierenden ist die oder der Beauftragte für Diversität nebenberuflich tätig und zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben von ihren oder seinen sonstigen Dienstpflichten angemessen zu befreien. Das Nähere regelt die Hochschule in ihrer Verfassung.	a) Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst: „Die oder der Beauftragte für Diversität soll die Belange aller Hochschulangehörigen, insbesondere die der Studierenden und Promovierenden nach § 3 Absatz 5 Satz 4 vertreten. Ihre oder seine Amtszeit soll fünf Jahre betragen.“	Vorschlag der CAU zur längeren Amtszeit wurde berücksichtigt.
	b) In Satz 5 werden nach den Wörtern „Recht, die für“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.	
§ 28		
Fachbereich		
(1) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane auf seinem Fachgebiet die Aufgaben der Hochschule. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:		
1.		

die Verwaltung der ihm zugewiesenen Personal- und Sachmittel,		
2.		
die Gewährleistung der Vollständigkeit des Lehrangebots,		
3.		
die ordnungsgemäße Durchführung von Studiengängen,		
4.		
die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, des Wissens- und Technologietransfers sowie der Weiterbildung,		
5.		
Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 5,		
6.		
die Vorbereitung von Berufungen,		
7.		
die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,		
8.		
die Mitwirkung bei der Studienberatung nach § 48.	24. Dem § 28 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:	
	„Die Hochschule kann in ihrer Verfassung festlegen, dass die Aufgabe nach Satz 2 Nummer 1 mit Ausnahme des Fachbereichs Medizin vom Präsidium wahrgenommen wird.“	
(2) Mitglieder des Fachbereichs sind die Mitglieder der Hochschule, die in diesem überwiegend tätig sind, die Studierenden, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung dem Fachbereich obliegt, sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden. Studierende, die in mehreren Fachbereichen studieren, bestimmen bei der Immatrikulation, in welchem Fachbereich sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen. Angehörige des wissenschaftlichen Personals können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche Mitglied in mehreren Fachbereichen sein.		
(3) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichskonvent und die Dekanin oder der Dekan. Im Übrigen regelt der Fachbereich seine innere Organisationsstruktur nach Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten durch Satzung, soweit nicht der Senat eine Entscheidung nach § 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 13 trifft oder in der Verfassung nichts anderes bestimmt ist. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Senats.		
§ 29		
Fachbereichskonvent		
(1) Der Fachbereichskonvent berät und entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit durch dieses Gesetz oder die Verfassung nichts anderes bestimmt ist.		
	25. § 29 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
(2) Der Fachbereichskonvent besteht aus:	„(2) Der Fachbereichskonvent besteht aus:	
1.		

der Dekanin oder dem Dekan, 2. elf Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 im Verhältnis 6 : 2 : 2 : 1 und	1. der Dekanin oder dem Dekan, 2. dreizehn Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 im Verhältnis 7:2:2:2 und	§ 24 Abs. 2 Nr. 2 ist zu ändern in: „2. vierzehn Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 im Verhältnis 8:2:2:2 und“ Begründung: Sonst würde eine Tandem-Wahl nicht funktionieren.
3. der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs mit Antragsrecht und beratender Stimme. Die Fachbereichssatzung kann vorsehen, dass abweichend von Satz 1 Nummer 2 dem Fachbereichskonvent 21 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis 11 : 4 : 4 : 2 oder 31 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis 16 : 6 : 6 : 3 angehören.	3. der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs mit Antragsrecht und beratender Stimme. Die Fachbereichssatzung kann vorsehen, dass abweichend von Satz 1 Nummer 2 dem Fachbereichskonvent 25 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis 13:4:4:4 oder 31 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis 16:5:5:5 angehören.“	§ 24 Abs. 2 Satz 2 ist zu ändern in: „Die Fachbereichssatzung kann vorsehen, dass abweichend von Satz 1 Nummer 2 dem Fachbereichskonvent 26 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis 14:4:4:4 oder 38 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis 20:6:6:6 angehören.“ Begründung: Erfordernis für die Tandem-Wahl. In § 24 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Der Sitz der Dekanin oder des Dekans wird auf die Sitze der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des entsprechenden Geschlechts angerechnet.“ Begründung zur Einfügung von § 24 Abs. 2 Satz 3: Andernfalls ginge wieder eine eventuell durch eine Tandemwahl erreichte paritätische Besetzung des Fachbereichskonvents mit Männern und Frauen verloren.
(3) Der Fachbereichskonvent kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Das Nähere wird in der Fachbereichssatzung geregelt.		
§ 30 Dekanin oder Dekan	26. § 30 wird wie folgt geändert:	
(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich, bereitet die Beschlüsse des Fachbereichskonvents vor und führt sie aus. Sie oder er entscheidet insbesondere über die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die dem Fachbereich zugewiesen sind, sowie über den Einsatz der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs; sie oder er unterrichtet darüber den Fachbereichskonvent. Die Dekanin oder der Dekan ist verantwortlich für die Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots und für die Studien- und Prüfungsorganisation sowie der schulpraktischen Studien. Hierzu kann sie oder er den zur Lehre verpflichteten Mitgliedern des Fachbereichs Weisungen erteilen. § 4 bleibt unberührt. Die Dekanin oder der Dekan beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei allen ihren		

Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten.		
	a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
(2) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichskonvent aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörnden Professorinnen und Professoren gewählt. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Scheidet die Dekanin oder der Dekan vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann der Konvent für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin oder des ausgeschiedenen Dekans eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen.	„(2) Unbeschadet des § 87a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Dekanin oder der Dekan vom Fachbereichskonvent aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörnden Professorinnen und Professoren gewählt. Die Wahlzeit wird in der Verfassung festgelegt und kann bis zu vier Jahre betragen. Die Wahlzeit der hauptamtlichen Dekanin oder des hauptamtlichen Dekans der medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel beträgt fünf Jahre. Scheidet die Dekanin oder der Dekan vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann der Fachbereichskonvent für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin oder des ausgeschiedenen Dekans eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen.“	
(3) Die Dekaninnen und Dekane sollen von ihren Dienstpflichten als Professorinnen und Professoren angemessen entlastet werden. Die Verfassung kann vorsehen, dass bei großen Fachbereichen die Dekaninnen und Dekane ihr jeweiliges Amt hauptberuflich ausüben; sie werden in diesem Fall aus ihrem bisherigen Amt beurlaubt. Der mitgliederrechtliche Status nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.		
(4) Die dienstrechtliche Stellung der hauptamtlichen Dekanin oder des hauptamtlichen Dekans der medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel entspricht der der Präsidentin oder des Präsidenten; § 23 Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz, Absätze 2 bis 4, Absatz 5 Sätze 1 und 3, Absatz 6 und Absatz 7 Satz 1 und Satz 4 sowie Absatz 8 und § 71 Absatz 2 sind nicht anzuwenden. Bei einer Wahl aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden. Bei einer Wiederwahl entsprechend § 23 Absatz 5 Satz 4 tritt an die Stelle des Senats der Fachbereichskonvent.		
	b) In Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:	
(5) Die Dekanin oder der Dekan wird durch bis zu zwei Prodekaninnen oder Prodekane vertreten. Sie werden aus dem Kreis der dem Fachbereichskonvent angehörnden Professorinnen und Professoren für mindestens zwei und höchstens vier Jahre gewählt.	„Unter den in Satz 1 genannten Personen soll mindestens eine Frau sein.“	#
(6) Die Dekaninnen, Dekane, Prodekaninnen und Prodekane können vom Fachbereichskonvent mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abberufen werden.		
(7) Der Fachbereichskonvent bestellt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für die Dauer von mindestens zwei Jahren eine wissenschaftliche Beschäftigte oder einen wissenschaftlichen Beschäftigten oder mehrere wissenschaftliche Beschäftigte als Fachbereichsbeauftragte für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen. Sie wirken insbesondere darauf hin, dass		

die Prüfungsordnungen erlassen werden, das erforderliche Lehrangebot sichergestellt wird und die von den Fakultäten zu erfüllenden Anforderungen des Qualitätsmanagementsystems nach § 5 umgesetzt werden. Die Dekanin oder der Dekan hört sie vor grundsätzlichen Entscheidungen an.		
(8) Der Dekanin oder dem Dekan wird in der Regel eine Fachbereichsgeschäftsführerin oder ein Fachbereichsgeschäftsführer zugeordnet.		
(9) Verletzen Beschlüsse des Fachbereichskonvents oder seiner Ausschüsse das Recht oder bewirken sie einen schweren Nachteil für die Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs oder der Hochschule, muss die Dekanin oder der Dekan die erneute Beratung und Beschlussfassung herbeiführen. Wird den Bedenken nicht abgeholfen, unterrichtet sie oder er die Präsidentin oder den Präsidenten.		
(10) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die Dekanin oder der Dekan anstelle des Fachbereichskonvents. Sie oder er hat in diesen Fällen den Fachbereichskonvent unverzüglich zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.		
	c) Folgender Absatz 11 wird angefügt:	
	„(11) Die Hochschule kann in ihrer Verfassung regeln, dass Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans aus dem Fachbereich Medizin von einem Dekanat wahrgenommen werden. Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, sowie den Prodekaninnen und Prodekanen gemäß Absatz 5. Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin oder der Dekan den Fachbereich innerhalb der Hochschule; Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden.“	
		~ Einzufügen ist „§ 30 a Einrichtungen des Fachbereichs
		<i>(1) Der Fachbereich kann Lehr- und Forschungseinrichtungen (Institute oder Seminare) und Betriebseinheiten (Einrichtungen des Fachbereichs) bilden. Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen regelt der Fachbereich durch eine Satzung, die der Zustimmung durch den Senat bedarf.“</i>
		<i>(2) Die an einer Einrichtung des Fachbereichs ausschließlich oder überwiegend tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von der Präsidentin oder dem</i>

		Präsidenten zu Direktorinnen oder Direktoren der Einrichtung bestellt. Die Präsidentin oder der Präsident kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Vorschlag des Fachbereichskonvents von dem Erfordernis der ausschließlichen oder überwiegenden Tätigkeit in der Einrichtung absehen.
		(3) Die Direktorinnen und Direktoren der Einrichtung wählen aus ihrem Kreis eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor, die oder den die Präsidentin oder der Präsident auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederwahl und erneute Bestellung sind zulässig. Wird ein Vorschlag trotz Aufforderung der Präsidentin oder des Präsidenten nicht vorgelegt, so kann diese oder dieser eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor befristet, jedoch nicht länger als für drei Jahre, bestellen.
		(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Vorschlag des Fachbereichskonvents andere als die in Abs. 2 genannten Personen befristet oder unbefristet 1. zu Direktorinnen oder Direktoren einer Einrichtung, die aus einem wissenschaftlichen Museum besteht und an dem keine Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne von Abs. 2 Satz 1 tätig sind, oder 2. zu Direktorinnen oder Direktoren einer Betriebseinheit bestellen.
		(5) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor nach Abs. 3 oder 4 entscheidet über die der Einrichtung zugewiesenen Räume, Mitarbeiter, Sach- und Finanzmittel im Rahmen der von einem Leitungsgremium der Einrichtung gefassten Beschlüsse. Dem Leitungsgremium gehören die Direktorinnen und Direktoren der Einrichtung sowie Vertreterinnen der Beschäftigten der Einrichtung aus den übrigen Mitgliedergruppen an, die von den übrigen Beschäftigten gewählt werden. Die Direktorinnen und Direktoren der Einrichtung müssen im Leitungsgremium über die Mehrheit der Sitze und der Stimmen verfügen. Die Anzahl der Stimmen der übrigen Mitglieder entspricht der nächst kleineren geraden Anzahl der Stimmen der Direktorinnen und Direktoren und soll bei einer entsprechenden Bereitschaft zur Wahrnehmung der

		Mitgliedschaft im Leitungsgremium hälftig auf Frauen und Männer entfallen. Wahlberechtigt und wählbar sind auch die in der Einrichtung tätigen studentischen Hilfskräfte.
		~ Begründung zur Einfügung von § 30 a: Frühere gesetzliche Regelungen über die Struktur innerhalb der Einrichtungen der Hochschulen sollten wieder ins Gesetz übernommen werden.
§ 31		
Zusammenarbeit der Fachbereiche		
Alle Fachbereiche der Hochschule arbeiten insbesondere bei der inhaltlichen Ausgestaltung und der Organisation von Lehrangebot, Studium, Forschung und Weiterbildung interdisziplinär zusammen. Sie stimmen dabei die Struktur der von ihnen angebotenen Studiengänge (§ 49) und Forschungsschwerpunkte aufeinander ab. Die Erledigung dieser Aufgaben im Bereich der Lehrerbildung wird durch Satzung des Senats einem gemeinsamen Ausschuss zugewiesen. Der Senat kann weitere gemeinsame Ausschüsse durch Satzung einrichten.		
	27. § 32 wird wie folgt gefasst:	
§ 32	„§ 32	
Fachbereiche Medizin	Fachbereich Medizin und Klinikum	
Die Fachbereiche Medizin der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck nutzen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Einrichtungen des Klinikums. Sie stimmen ihre Planungen und Entscheidungen aufeinander ab und arbeiten untereinander und mit dem Klinikum zusammen. § 33 bleibt unberührt.	(1) Die Fachbereiche Medizin der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck erfüllen ihre Aufgaben in der klinischen Medizin zusammen mit dem Klinikum. Planungen und Entscheidungen in der klinischen Medizin sind aufeinander abzustimmen. Die Fachbereiche Medizin werden von hauptamtlichen Dekaninnen oder Dekanen geleitet. Für Forschung und Lehre auf dem Gebiet der universitären klinischen Medizin sind in Schleswig-Holstein ausschließlich die Christian-Albrechts-Universität, die Universität zu Lübeck und das Klinikum zuständig.“	
§ 33		
Medizin-Ausschuss		
(1) Die Koordination der Fachbereiche Medizin untereinander und mit dem Klinikum (§ 32) erfolgt durch den Ausschuss für Forschung und Lehre in der Medizin (Medizin-Ausschuss). Er untersteht der Rechtsaufsicht des Landes.		
(2) Die Aufgaben des Medizin-Ausschusses umfassen insbesondere folgende Angelegenheiten:		
1.		
Entscheidungen, ob eine Professur eines der Fachbereiche Medizin besetzt werden soll (§ 62 Absatz 1), sowie Zustimmungen zu entsprechenden Ausschreibungen und Berufungsvorschlägen (§ 62 Absatz 6),		
2.		
Entwicklung von gemeinsamen Standards für die Fachbereiche Medizin zur Ermittlung der		

Grundausstattung und der Ausstattung für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben,		
3.		
Aufteilung der Finanzmittel des Landes für Forschung und Lehre (Absatz 5),		
4.		
jährlicher Bericht an die Hochschulräte der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck über die Verteilung der Finanzmittel des Landes nach Nummer 3,		
5.		
Koordination der Abstimmung des Lehrangebots und der Forschungsschwerpunkte der Fachbereiche Medizin,		
6.		
Abstimmung von Forschung, Lehre, Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit der im Klinikum durchzuführenden Krankenversorgung.		
Zur Durchführung dieser Aufgaben kann der Medizin-Ausschuss beratende Kommissionen einsetzen.		
(3) Der Medizin-Ausschuss besteht aus:		
1.		
einer Wissenschaftsdirektorin oder einem Wissenschaftsdirektor als Vorsitzende oder Vorsitzenden,		
2.		
jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Fachbereiche Medizin, die von dem jeweiligen Fachbereichskonvent gewählt werden, und		
3.		
jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und des Präsidiums der Universität zu Lübeck, die diese benennen.		
Die oder der Vorsitzende des Vorstands des Klinikums nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Medizin-Ausschusses teil. Der Medizin-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Verhinderungsfall ist möglich.		
(4) Die Wissenschaftsdirektorin oder der Wissenschaftsdirektor wird für sechs Jahre in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellt und übt die Tätigkeit hauptberuflich aus. Sie oder er führt die Geschäfte des Medizin-Ausschusses.		
(5) Das Land gewährt den Universitäten für die Fachbereiche Medizin Finanzmittel für Forschung und Lehre, die im Klinikum		

durchgeführt werden; die Zuweisung erfolgt unmittelbar an den Medizin-Ausschuss. Soweit in der Zuweisung Finanzmittel für die Universität zu Lübeck enthalten sind, wird für diese Finanzmittel im Zuweisungsbescheid des Landes eine Personalkostenobergrenze für daraus finanzierte Beamtinnen und Beamte festgelegt; sie wird auf Grundlage der Personal-Ist-Kosten des Vorjahres, eines Aufschlages für zukünftige Personalentwicklungen und der nach § 11 Absatz 3 von der Stiftungsuniversität zu erbringenden Versorgungs- und Beihilfepauschalen für das kommende Haushaltsjahr ermittelt und bei besoldungsrechtlichen Änderungen entsprechend fortgeschrieben. Zur Verwaltung der Finanzmittel bedienen sich der Medizin-Ausschuss und die Fachbereiche des Klinikums. Der Medizin-Ausschuss entscheidet im Benehmen mit den Fachbereichen und dem Vorstand des Klinikums auf der Basis der nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 entwickelten Standards über die Verwendung dieser Finanzmittel. Dazu gehören die Zuweisungen		
1.		
an den jeweiligen Fachbereich für die Grundausstattung; diese umfasst die Aufwendungen für die Pflichtlehre und einen davon festzulegenden prozentualen Anteil für fachbereichsspezifische Forschungs- und Lehrförderungsprogramme,		
2.		
für die fachbereichsübergreifend zu vergebenden Finanzmittel für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben einschließlich leistungsorientierter Mittelverteilung.		
Die Fachbereiche Medizin berichten dem Medizin-Ausschuss jährlich über die Verwendung der Finanzmittel.		
(6) Der Medizin-Ausschuss sowie die Fachbereiche Medizin schließen mit dem Klinikum Vereinbarungen über die Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel für Forschung und Lehre. Hierbei sind die Verpflichtungen des Klinikums nach § 83 zu berücksichtigen.		
(7) Dem Vorstand des Klinikums steht gegen Entscheidungen des Medizin-Ausschusses nach den Absätzen 1 und 2, die wesentliche strukturelle Belange des Klinikums betreffen, ein Widerspruchsrecht zu, das aufschiebende Wirkung hat, wenn es sich nicht um eine unaufschiebbare Angelegenheit handelt. Der Widerspruch ist erledigt, wenn der Medizin-Ausschuss unverzüglich abhilft. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann der Vorstand des Klinikums die Schiedsstelle (Absatz 8) zur Entscheidung anrufen.		

(8) Beim Ministerium wird eine Schiedsstelle für die Entscheidungen nach Absatz 7 Satz 3 und § 88 Absatz 3 Satz 3 angesiedelt. Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus		
1.		
zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus dem Medizin-Ausschuss, dabei je einer oder einem von jeder Universität,		
2.		
zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Vorstands des Klinikums,		
3.		
einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden.		
Die Mitglieder nach den Nummern 1 und 2 werden für einen Zeitraum von zwei Jahren dem Ministerium gegenüber benannt. Die oder der Vorsitzende wird vom Ministerium für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt. Die Schiedsstelle gibt sich eine Verfahrensordnung, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf. Die Entscheidung der Schiedsstelle tritt im Fall des Absatz 7 Satz 3 an die Stelle der Entscheidung des Medizin-Ausschusses und im Fall des § 88 Absatz 3 Satz 3 an die Stelle der Entscheidung des Vorstands.		
§ 34		
Zentrale Einrichtungen		
(1) Für die Durchführung von fachbereichsübergreifenden Aufgaben kann die Hochschule zentrale Einrichtungen bilden. Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Einrichtungen regelt das Präsidium durch Satzung.		~ In § 34 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter „das Präsidium“ durch die Wörter „der Senat auf Vorschlag des Präsidiums“ zu ersetzen.
		~ <u>Begründung zur Änderung von § 34 Abs. 1 Satz 2:</u> Das Präsidium kann die Initiative dazu ergreifen und auf diese Art hinreichend steuernd eingreifen. Es sollte aber gute Argumente haben, die auch den Senat überzeugen können. Der Senat und die in ihm vertretenen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sollten im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit einen ausreichenden Einfluss auf solche Entscheidungen haben.
(2) Alle bibliothekarischen Einrichtungen in der Hochschule werden in einer zentralen Einrichtung zusammengefasst. Sie fördert den freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen.		
(3) Für die bibliothekarischen Einrichtungen sowie für die Kommunikations- und Datenverarbeitungseinrichtungen erlässt das Präsidium Benutzungsrahmenordnungen als Satzungen.		
§ 35		
Angegliederte Einrichtungen		

(1) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit der Hochschule einer außerhalb der Hochschule befindlichen Einrichtung, die		
1.		
der Lehre, Forschung oder Kunst dient oder		
2.		
Aufgaben wahrnimmt, die mit Aufgaben nach § 3 Absatz 1 und 2 zusammenhängen,		
ohne Änderung der bisherigen Rechtsstellung die Stellung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung an der Hochschule verleihen (angegliederte Einrichtung).		
(2) Mitgliedern der Hochschule kann im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch die Tätigkeit in angegliederten Einrichtungen übertragen werden.		
Abschnitt 3		
Forschung und Wissens- und Technologietransfer		
§ 36		
Grundsätze		
(1) Die Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung sind unter Berücksichtigung der Aufgaben der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis (Wissens- und Technologietransfer) einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.		
	28. § 36 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
(2) Die Hochschulen arbeiten intern (§ 31), miteinander und mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen bei der Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben zusammen. Auch eine Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen des In- und Auslands sowie mit Unternehmen ist anzustreben. Präsidium und Verwaltung der Hochschule unterstützen die Fachbereiche und die Mitglieder der Hochschule bei der Einwerbung von Drittmitteln, beim Wissens- und Technologietransfer sowie bei Ausgründungen.	„(2) Das Präsidium wirkt darauf hin, dass bei der Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben die Einrichtungen und Mitglieder der Hochschule untereinander zusammenarbeiten. Es wirkt ferner auf die Kooperation mit anderen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen des In- und Auslands, sowie mit Unternehmen hin. Es fördert den Wissens- und Technologietransfer, insbesondere mit regionalen und überregionalen Unternehmen. § 3 Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Präsidium und Verwaltung der Hochschule unterstützen die Fachbereiche und die Mitglieder der Hochschule bei der Einwerbung von Drittmitteln, beim Wissens-	

	und Technologietransfer sowie bei Ausgründungen.“	
(3) Die Hochschulen fördern bei der Forschung die enge Verbindung mit der Lehre und die Zusammenarbeit mit der Berufspraxis.		
		~ In § 36 wird ein Absatz 4 angefügt: „(4) Soweit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Forschungsaufgaben haben, haben sie die von ihnen in einem Zeitraum von fünf Jahren publizierten Forschungsergebnisse in einem Schriftenverzeichnis auf einer Internetseite der Hochschule bekannt zu geben und auf Aufforderung der Hochschule Kopien der Veröffentlichungen für Begutachtungszwecke zur Verfügung zu stellen; dies kann auch digital geschehen. Bei Publikationen mit anderen Autoren ist anzugeben, welche Anteile der anzeigenden Wissenschaftlerin oder dem anzeigenden Wissenschaftler zuzurechnen sind.“
		~ <u>Begründung zum Vorschlag § 36 HSG durch einen Abs. 4 zu ergänzen:</u> Die Freiheit der Forschung entbindet nicht vom Nachweis, dass die Pflichten auch erfüllt werden. Dabei ist der Zeitraum, aus dem Publikationen zu betrachten sind, auf die letzten fünf Jahre zu begrenzen. Es muss leicht möglich sein, sich über das Forschungsgebiet und die Forschungsaktivitäten einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers unabhängig von einem zusammenfassenden Forschungsbericht zu informieren. Es wäre sinnvoll, Sammlungen der Publikationen in den Hochschulbibliotheken zu hinterlegen, damit bei vergleichenden Regelbeurteilungen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung darauf zurückgegriffen werden kann.
§ 37		
Forschung mit Mitteln Dritter	29. § 37 wird wie folgt geändert:	
(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Finanzmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden (Drittmittelprojekte); ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Drittmittelprojekten ist Teil der Hochschulforschung.		
	a) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:	
(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Drittmittelprojekt in der Hochschule durchzuführen, wenn dies mit seinen dienstlichen Aufgaben vereinbar ist und die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule	„Von der Hochschule erlassene Richtlinien zu Ethik und Zivilklauseln sollen beachtet werden. Die Ethikregelungen für	

sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt werden; die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.	den Bereich der klinischen Medizin bleiben unberührt.“	
(3) Ein Drittmittelprojekt ist über die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches dem Präsidium anzuzeigen; der Senat ist zu unterrichten. Das Präsidium darf die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule nur untersagen oder durch Auflagen beschränken, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern; der Fachbereich ist vorher zu hören.	b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Präsidium“ die Wörter „vor Antragstellung“ eingefügt.	Die CAU empfiehlt die Formulierung: „Ein Drittmittelprojekt ist dem Präsidium nach erfolgreicher Antragstellung anzuzeigen, der Senat ist zu unterrichten.“ Da erfahrungsgemäß nur ein Drittel der Anträge erfolgreich sind, führte die Neuformulierung zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand.
(4) Die Mittel für Drittmittelprojekte, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind bei den entsprechenden Titeln des Haushaltsplanes zu vereinnahmen und zu verausgaben. Sie sind für den Zweck zu verwenden, den die Geldgeberin oder der Geldgeber bestimmt hat, und nach deren oder dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche oder tarifvertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes.		
(5) Werden die Mittel Dritter von der Hochschule verwaltet, stellt die Hochschule die aus diesen Mitteln zu bezahlenden hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Werden die Mittel nicht von der Hochschule verwaltet, schließt das Hochschulmitglied die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab.		
(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Sie werden bei der Bemessung des Zuschussbedarfs der Hochschule nicht mindernd berücksichtigt.		
Abschnitt 4		
Zugang und Einschreibung		
§ 38		
Allgemeine Bestimmungen		
(1) Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und ihnen aufgrund von Rechtsvorschriften gleichgestellte Personen sind zu dem von ihnen		

gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die dafür erforderliche Qualifikation (Studienqualifikation) nachweisen und wenn keine Immatrikulationshindernisse vorliegen. Die Zulassung zum Studium kann durch Festsetzung der Anzahl der höchstens aufzunehmenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einzelne Studiengänge beschränkt werden. Näheres ist im Hochschulzulassungsgesetz geregelt.		
(2) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen nach Absatz 1 gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Sonstige ausländische sowie staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind Deutschen nach Absatz 1 gleichgestellt, wenn sie eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.		
(3) Studierende können sich für einen oder mehrere Studiengänge einschreiben, für den oder für die sie die Studienqualifikation nachweisen. In zwei oder mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge können Studierende nur eingeschrieben werden, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht. Ist der gewählte Studiengang mehreren Fachbereichen zugeordnet, bestimmt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich, dem sie oder er angehören will.		
	30. § 38 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
(4) Studierende können nur an einer Hochschule eingeschrieben sein. Erfordert der gewählte Studiengang das gleichzeitige Studium an mehreren Hochschulen, schreibt sich die oder der Studierende an einer Hochschule ein und erhält an der oder den anderen Hochschulen den Status einer oder eines Gaststudierenden. Die beteiligten Hochschulen treffen in der Kooperationsvereinbarung (§ 49 Absatz 8) Regelungen über den Ausgleich von Aufwendungen, die Verteilung von Einnahmen sowie die Datenermittlung für statistische Erfassungen.	„(4) Studierende können in der Regel nur an einer Hochschule eingeschrieben sein. Abweichend von Satz 1 ist eine Einschreibung an mehreren Hochschulen insbesondere möglich, wenn es sich um einen Studiengang nach § 49 Absatz 9 Satz 1 handelt; die beteiligten Hochschulen treffen in der Kooperationsvereinbarung (§ 49 Absatz 9) Regelungen über den Ausgleich von Aufwendungen, die Verteilung von Einnahmen sowie die Datenermittlung für statistische Erfassungen, die Studierenden werden entsprechend den Anteilen der jeweiligen Hochschule an dem Studiengang statistisch erfasst.“	
(5) Die Hochschule kann besonders begabten Schülerinnen oder Schülern die Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Modulen und Prüfungen gestatten. Die Schülerinnen und Schüler erhalten den Status von Gaststudierenden. Die Studienzeiten		

und dabei erbrachten Prüfungsleistungen werden in einem späteren Studium auf Antrag anerkannt.		
§ 39		
Hochschulzugang		
(1) Zu einem Studium mit einem ersten Hochschulabschluss berechtigen folgende nachgewiesene schulische Hochschulzugangsberechtigungen:		
1.		
die allgemeine Hochschulreife,		
2.		
die fachgebundene Hochschulreife,		
3.		
die allgemeine Fachhochschulreife,		
4.		
die fachgebundene Fachhochschulreife.		
Der Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 berechtigt zum Studium an allen Hochschulen, der Nachweis nach Satz 1 Nummer 2 zum Studium an allen Hochschulen in der entsprechenden oder fachlich verwandten Fachrichtung, der Nachweis nach Satz 1 Nummer 3 zu einem Studium an einer Fachhochschule, der Nachweis nach Satz 1 Nummer 4 zu einem Studium an einer Fachhochschule in der entsprechenden oder fachlich verwandten Fachrichtung. Das für Bildung zuständige Ministerium regelt durch Verordnung, wodurch die Hochschulzugangsberechtigungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 nachgewiesen werden. Schulische Hochschulzugangsberechtigungen anderer Länder werden anerkannt.		
(2) Neben schulischen Hochschulzugangsberechtigungen bestehen berufliche Hochschulzugangsberechtigungen. Inhaberinnen und Inhaber folgender Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung besitzen, sofern die zu den Fortbildungsabschlüssen führenden Lehrgänge jeweils mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen, eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung, die zum Studium an allen Hochschulen berechtigt:		
	31. § 39 wird wie folgt geändert:	
1.	a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:	
Meisterinnen und Meister im Handwerk auf der Grundlage einer Verordnung nach §§ 45, 51a, 122 Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091),	aa) In Nummer 1 wird die Angabe „durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091)“ durch die Angabe „durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654)“ ersetzt.	
2.		
Inhaberinnen und Inhaber von Fortbildungsabschlüssen, für die Prüfungsregelungen auf der Grundlage einer Verordnung nach § 53 oder einer Regelung nach § 54	bb) In Nummer 2 wird die Angabe „nach § 53 oder einer Regelung nach § 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90	

Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), oder auf der Grundlage einer Verordnung nach §§ 42, 42a HwO oder gleichwertiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen bestehen,	des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),“ durch die Angabe „nach § 53 bis § 53e oder einer Regelung nach § 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591),“ ersetzt.	
3.		
Inhaberinnen und Inhaber vergleichbarer Qualifikationen im Sinne des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 324 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), insbesondere staatlicher Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst,		
4.		
Inhaberinnen und Inhaber von Fortbildungsabschlüssen von Fachschulen entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz ¹⁾ vom 7. November 2002 in der Fassung vom 9. Oktober 2009) in der jeweils geltenden Fassung,	cc) In Nummer 4 werden die Wörter „in der Fassung vom 9. Oktober 2009“ durch die Wörter „in der Fassung vom 10. September 2020“ ersetzt.	
5.		
Inhaberinnen und Inhaber von Abschlüssen vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe.		
Beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber, die nicht unter die in Satz 2 genannten Fallgruppen fallen, besitzen eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, wenn sie eine durch Bundesrecht oder durch Landesrecht geregelte, mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem mit dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich abgeschlossen haben, über mindestens dreijährige mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübte Berufspraxis in einem mit dem Studiengang fachlich verwandten Bereich verfügen und eine Hochschuleignungsprüfung bestanden haben. Diese fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung berechtigt zum Studium an allen Hochschulen in der entsprechenden oder fachlich verwandten Fachrichtung. Über die fachliche Verwandtschaft mit dem angestrebten Studiengang entscheidet die Hochschule auf der Grundlage der in dem Abschlusszeugnis ausgewiesenen Anforderungen. Bei Bewerbungen um Studienplätze in Fächern, die in das zentrale Verfahren der gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung einbezogen sind, hat die Studienbewerberin oder der		

Studienbewerber vor der Bewerbung bei der Einrichtung eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium beabsichtigt ist, über die fachliche Verwandtschaft einzuholen und der Bewerbung beizufügen. Einzelheiten über die beruflichen Hochschulzugangsberechtigungen, insbesondere über die Hochschuleignungsprüfung, regelt das Ministerium durch Verordnung.		
(3) Sofern andere Länder weitergehende Regelungen für den Hochschulzugang beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber treffen und insbesondere den Katalog der Fortbildungsabschlüsse gemäß Absatz 2 Satz 2 entsprechend den jeweiligen Landesregelungen erweitern, werden diese Hochschulzugangsberechtigungen nach einem Jahr nachweislich erfolgreich absolvierten Studiums zum Zwecke des Weiterstudiums in dem entsprechenden oder in einem fachlich verwandten Studiengang anerkannt.		
(4) Die Hochschulen können Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung, die eine Berufsausbildung mit mindestens befriedigenden Leistungen abgeschlossen haben und eine dreijährige Berufstätigkeit oder entsprechende Ersatzzeiten nachweisen, für die Dauer von zwei Semestern, insgesamt längstens für vier Semester, für einen Studiengang einschreiben (Probestudium). Danach entscheidet die Hochschule über die endgültige Einschreibung unter Berücksichtigung der Leistungen. Das Nähere regelt die Einschreibordnung (§ 40 Absatz 5) der Hochschule.		
(5) Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat, wer im Geltungsbereich des Grundgesetzes ein Hochschulstudium oder ein Studium an einer Berufsakademie, das einem Fachhochschulstudium gleichgestellt ist, abgeschlossen hat, ohne die allgemeine Hochschulreife zu besitzen. Eine der fachgebundenen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat auch, wer in einem akkreditierten Bachelor-Studiengang an einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie Leistungspunkte in einem drei Semester entsprechenden Umfang erworben hat. Bei Vorliegen einer nach Satz 2 erworbenen fachgebundenen Hochschulreife entscheidet die Hochschule über die fachliche Verwandtschaft des angestrebten Studienganges.	b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „akkreditierten“ gestrichen.	
	c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	
(6) In den Fächern Kunst, Musik und Sport setzt die Qualifikation für das Studium zusätzlich das Bestehen einer	„(6) Soweit für die Fächer Kunst, Architektur, Musik, Darstellendes Spiel und Sport zusätzlich zu den	

besonderen Eignungsprüfung voraus. Die Musikhochschule Lübeck und die Muthesius Kunsthochschule können für künstlerische Studiengänge, die nicht das Lehramt betreffen, bei außerordentlicher Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers in Ausnahmefällen vom Nachweis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung abweichen. Die Befähigung ist vom Eignungsprüfungsausschuss festzustellen. Die Hochschule regelt durch Satzung, die der Zustimmung des Ministeriums bedarf, die Zulassung zu und die Durchführung von Eignungsprüfungen.	allgemeinen Zugangsvoraussetzungen eine besondere Eignung oder besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten erforderlich sind, kann die Hochschule durch Satzung des Fachbereichs, die von dem Präsidium zu genehmigen ist, eine Eignungsprüfung oder besondere Zugangsvoraussetzungen vorsehen und die Zulassung zu der Eignungsprüfung und die Durchführung regeln. Die Musikhochschule Lübeck und die Muthesius Kunsthochschule können für künstlerische Studiengänge, die nicht das Lehramt betreffen, bei außerordentlicher Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers in Ausnahmefällen vom Nachweis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung abweichen. Die Befähigung ist vom Eignungsprüfungsausschuss festzustellen.“	
(7) Der Senat kann durch Satzung regeln, dass über die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 hinaus der Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder Fremdsprachenkenntnisse erforderlich sind. Die Satzung kann bestimmen, dass diese Voraussetzungen während des Studiums nachgeholt werden können.		
§ 40 Immatrikulationshindernisse, Rückmeldung und Beurlaubung		
(1) Die Einschreibung zum Studium ist zu versagen,		
1.		
wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für einen zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,		
2.		
wenn und solange die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid vom Studium an allen Hochschulen eines Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgeschlossen ist,		
3.		
wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine nach einer Prüfungsordnung erforderliche Prüfung an einer Hochschule in Deutschland in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, für den jeweiligen Studiengang der jeweiligen Hochschulart,		
4.		
wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Erfüllung der Beitragspflicht zum Studentenwerk und zur Studierendenschaft nicht nachgewiesen hat oder		
5.		
die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen des § 254 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch nicht erfüllt.		
(2) Die Einschreibung zum Studium kann versagt werden, wenn die		

Studienbewerberin oder der Studienbewerber		
1.		
die für den Zulassungsantrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,		
2.		
keine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nachweist,		
3.		
wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt ist, die Strafe noch nicht getilgt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu erwarten ist,		
4.		
die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder		
5.		
an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde; in diesen Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.		
(3) Studierende, die nach Ablauf eines Semesters das Studium fortsetzen wollen, melden sich bei der Hochschule zurück.		
	32. § 40 wird wie folgt geändert:	
	a) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	
(4) Auf Antrag können Studierende vom Studium beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.	„Zum Zwecke von Unternehmensgründungen können Studierende für ein Semester beurlaubt werden.“	
(5) Näheres zur Immatrikulation, Rückmeldung und Beurlaubung, insbesondere das Verfahren sowie die Gründe, die eine Beurlaubung rechtfertigen, regelt der Senat in der Einschreibordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.		
	b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	
(6) Während der Beurlaubung können Studienleistungen nicht erbracht und Prüfungen an der Hochschule, an der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, nicht abgelegt werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich. Abweichend von Satz 1, erster Halbsatz kann in Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. I 550), und von Elternzeit im Sinne von § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634), eine Prüfung auch erstmals abgelegt werden.	„(6) Während der Beurlaubung können Studienleistungen nicht erbracht und Prüfungen an der Hochschule, an der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, nicht abgelegt werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich. Abweichend von Satz 1, erster Halbsatz kann in Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), geändert durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), und von Elternzeit im Sinne von § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239), eine Prüfung auch erstmals abgelegt werden. Gleiches gilt für Studierende gemäß § 3 Absatz 5 Satz 4 Nummer 1, sofern die Beurlaubung	

	auf ihrer Behinderung oder Erkrankung beruht.“	
§ 41	33. § 41 wird wie folgt geändert:	
Verwaltungsgebühren, Beiträge		
Die Hochschule kann aufgrund von Satzungen für Dienstleistungen und für die Benutzung ihrer Einrichtungen angemessene Gebühren und die Erstattung von Auslagen erheben. Dies gilt für		
1.		
die ersatzweise oder nachträgliche Ausstellung einer Urkunde,		
2.		
die Bearbeitung der Einschreibung und der nicht fristgerechten Rückmeldung,		
3.		
eine Amtshandlung, die nicht dem Studium oder einer Hochschulprüfung dient,		
4.		
eine besondere Dienstleistung der Hochschulbibliotheken,		
5.		
eine besondere Dienstleistung im Rahmen virtueller Studienangebote der Hochschulen,		
6.		
die Teilnahme am Hochschulsport,		
7.		
die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen,		
8.		
(gestrichen),		
9.	a) Satz 2 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:	
die Teilnahme an einem Studienangebot als Gaststudierende oder Gaststudierender, es sei denn, die oder der Studierende ist nach § 38 Absatz 4 Satz 2 gleichzeitig an einer anderen Hochschule eingeschrieben, und	„9. die Teilnahme an einem Studienangebot als Gaststudierende oder Gaststudierender und“.	
10.		
die Durchführung von Eignungsprüfungen.		
	b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:	
Die Hochschule erhebt aufgrund einer Satzung Beiträge für die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Hochschule nach § 58 Absatz 1 mit Ausnahme von Promotionsstudiengängen und gleichstehenden Studienangeboten. Die §§ 3 bis 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sind entsprechend anzuwenden.	„Von einer Beitragserhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ein Weiterbildungsangebot im dringenden öffentlichen Interesse liegt.“	
§ 42		
Entlassung		
(1) Mit Ablauf des Monats, in dem das Zeugnis über die den Studiengang beendende Prüfung ausgehändigt wurde, spätestens mit Ende des Semesters, in dem die den Studiengang beendende Prüfung bestanden wurde, ist die oder der Studierende zu entlassen.		

(2) Eine Studierende oder ein Studierender ist ferner zu entlassen, wenn		
1.		
sie oder er dies beantragt,		
2.		
ein Versagungsgrund nach § 40 Absatz 1 nachträglich eintritt,		
3.		
sie oder er eine für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche studienbegleitende Prüfung, eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat, es sei denn, dass sie oder er den Studiengang wechselt oder		~ In § 42 Abs. 2 wird in Nr. 3 das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
4.		
in dualen Studiengängen das Ausbildungsverhältnis rechtswirksam beendet und nicht innerhalb von drei Monaten ein neuer Ausbildungsvertrag geschlossen worden ist.		~ In § 42 Abs. 2 wird in Nr. 4 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
		~ In § 42 Abs. 2 wird folgende Nr. 5 eingefügt: „5. sie oder er in einem Studiengang eingeschrieben war, der rechtswirksam aufgehoben wurde.“
		~ <u>Begründung zur Ergänzung von § 42 Abs. 2 durch eine Nr. 5:</u> Der Vorschlag der LRK aus dem Jahr 2015 scheint sinnvoll zu sein.
(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann entlassen werden, wenn		
1.		
ein Versagungsgrund nach § 40 Absatz 2 Nummer 3, 4 oder 5 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich oder nicht ausreichend ist,		
2.		
sie oder er, ohne beurlaubt zu sein, sich vor Beginn eines Semesters nicht ordnungsgemäß zum Weiterstudium zurückgemeldet hat oder		
3.		
sie oder er vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes die Würde einer anderen Person verletzt oder ihr im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuches nachstellt.		
Im Falle des Satzes 1 Nummer 3 ist mit der Entlassung eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an einer Hochschule ausgeschlossen ist. Sie oder er kann auch entlassen werden, wenn sie oder er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt		
1.		
den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer		

Hochschulveranstaltung behindert oder		
2.		
ein Mitglied einer Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.		
Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender an den in Satz 3 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt gegen das Hausrecht verstößt, die Ordnung der Hochschule oder ihrer Veranstaltungen stört oder die Mitglieder der Hochschule hindert, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen. Über die Entlassung entscheidet das Präsidium im förmlichen Verwaltungsverfahren nach §§ 130 bis 138 Landesverwaltungsgesetz.		
(4) Bei einer Einschreibung in mehrere Studiengänge kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 sowie des Absatzes 3 Satz 1 die Einschreibung für die Studiengänge bestehen bleiben, für die die Voraussetzungen für die Entlassung nicht vorliegen. Über den Zeitpunkt der Entlassung entscheidet die Hochschule.		
§ 43		
Doktorandinnen und Doktoranden		
Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden als Doktorandinnen und Doktoranden an der Hochschule eingeschrieben, an der sie promovieren wollen. Näheres über die Dauer sowie das Verfahren regelt die Hochschule in der Einschreibordnung (§ 40 Absatz 5).	34. In § 43 werden die Wörter „an der sie promovieren wollen“ durch die Wörter „die die Erstbetreuung übernimmt“ ersetzt.	
§ 44		
Gaststudierende		
Außer den Studierenden kann die Hochschule Gaststudierende aufnehmen. Die Hochschule regelt in der Einschreibordnung die Rechtsstellung und die Voraussetzungen für eine Aufnahme als Gaststudierende oder Gaststudierender sowie die Voraussetzungen, unter denen Gaststudierende zum Besuch von Lehrveranstaltungen, zur Teilnahme an Modulen sowie zur Ablegung von Prüfungen berechtigt sind.		
§ 45	35. § 45 wird wie folgt geändert:	
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten	a) In der Überschrift werden die Wörter „Erhebung und“ gestrichen.	
Die Hochschulen dürfen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Absolventinnen und Absolventen sowie sonstigen Nutzerinnen und Nutzern von Hochschuleinrichtungen diejenigen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die für die Identifikation, die Zulassung, die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Prüfungen,	b) Satz 1 wird wie folgt geändert: aa) Nach der Angabe „die Hochschulplanung“ wird die Angabe „aus Gründen des Infektionsschutzes“ eingefügt. bb) Die Wörter „nach dem Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2424), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342)“ werden durch die Wörter „nach dem Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2424), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826)“ ersetzt.	

die Nutzung von Hochschuleinrichtungen, die Befragung im Rahmen des Qualitätsmanagements und von Evaluationen nach § 5 Absatz 1 und 2 sowie die Hochschulplanung erforderlich sind. Sie dürfen ferner zum Zwecke der Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern erhobene Daten nutzen, sofern die Betroffenen nicht widersprechen. Das Ministerium bestimmt durch Verordnung, welche einzelnen der nach Satz 1 anzugebenden Daten für welche Verwendungszwecke verarbeitet oder sonst verwendet werden dürfen.		
Abschnitt 5		
Studium, Prüfungen, wissenschaftliche Qualifizierung, Weiterbildung		
§ 46		
Studium	36. § 46 wird wie folgt geändert:	
(1) Durch Lehre und Studium sollen die Studierenden wissenschaftliche oder künstlerische Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen sowie soziale Kompetenzen erwerben und sich auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten.	a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „digitale und“ eingefügt.	
(2) Die Hochschulen haben die Aufgabe, im Zusammenwirken mit dem Ministerium Inhalte und Strukturen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung in Wissenschaft und Kunst, den Bedürfnissen der beruflichen Praxis sowie die Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraumes weiterzuentwickeln.		
(3) Das Studium ist zweistufig aufgebaut. Erster Abschluss eines Hochschulstudiums ist der Bachelor. Abschluss eines weiteren Studiums ist der Master. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden keine Diplom- und Magisterstudiengänge mehr eingerichtet. Bestehende Diplom- und Magisterstudiengänge laufen aus. Studiengänge mit Staatsexamen oder mit kirchlichem Abschluss können weitergeführt werden, soweit bundesrechtliche Regelungen diese Abschlüsse vorsehen.	b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch das Wort „Es“ ersetzt.	
(4) Das Ministerium kann durch Verordnung besondere Regelungen über Rechte und Pflichten von Studierenden erlassen, die an einem Fernstudium oder an einem virtuellen Studiengang teilnehmen.		
	37. § 47 wird wie folgt gefasst:	
§ 47	„§ 47	
Hochschuljahr	Hochschuljahr	
Die Einteilung des Hochschuljahres, Beginn und Ende der Unterrichtszeit und die Prüfungszeit bestimmt das Ministerium nach Anhörung der Hochschule durch Verordnung. Auf Antrag der Hochschule kann eine Einteilung in Trimester oder, angepasst an den internationalen Hochschulkalender, in Herbst- und Frühjahrssemester vorgesehen	(1) Die Hochschulen legen die Einteilung des Hochschuljahres, die Vorlesungszeiten, vorlesungsfreien Zeiten und die Prüfungszeiträume selbst fest. Die Hochschulen können eine Einteilung in Trimester oder, angepasst an den internationalen Hochschulkalender, in Herbst- und Frühjahrssemester vorsehen.	

werden. Die Unterrichtszeit beträgt mindestens 31 Wochen pro Jahr.		
	(2) Die nach Absatz 1 festgesetzten Termine sind rechtzeitig in geeigneter Form bekannt zu geben und dem Ministerium anzuzeigen.	
	(3) Für ein Wintersemester und das darauffolgende Sommersemester sind insgesamt mindestens 31 Vorlesungswochen festzulegen. Prüfungszeiträume dürfen sich in der Regel um höchstens zwei Wochen je Semester mit den Vorlesungszeiten überschneiden. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einem frühen Beginn der Schulsommerferien, ist mit Zustimmung des Ministeriums eine Überschneidung von drei Wochen zulässig.	
	(4) Das Ministerium kann Näheres durch Rechtsverordnung regeln, insbesondere zu den Semesterzeiten, zur Berechnung der Vorlesungswochen, zur Gewährleistung eines Hochschulwechsels und der Teilnahme an Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung zur Vergabe von Studienplätzen sowie zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.“	
§ 48		
Studienberatung		
Die Hochschule unterrichtet Studieninteressierte und Studierende über Studienmöglichkeiten sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Dies geschieht durch eine zentrale Studienberatung. Die Fachbereiche unterstützen die Studierenden während ihres gesamten Studiums durch eine studienbegleitende fachliche Beratung.		
	38. § 49 wird wie folgt gefasst:	
§ 49	„§ 49	
Studiengänge	Studiengänge	
(1) Ein Studiengang ist ein durch Prüfungsordnung geregeltes, auf einen Hochschulabschluss, ein Staatsexamen oder ein kirchliches Examen ausgerichtetes Studium. Sind aufgrund der Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium Fächer auszuwählen, so ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. Für Teilstudiengänge gelten die Bestimmungen über Studiengänge entsprechend. Die Hochschulen können duale Studiengänge einrichten, in denen eine berufspraktische Ausbildung oder Tätigkeit systematisch mit dem Studium verbunden wird und beide Lernorte strukturell verzahnt sowie inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt sind.	(1) Ein Studiengang ist ein durch Prüfungsordnung geregeltes, auf einen Hochschulabschluss, ein Staatsexamen oder ein kirchliches Examen ausgerichtetes Studium. Sind aufgrund der Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium Fächer auszuwählen, so ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. Für Teilstudiengänge gelten die Bestimmungen über Studiengänge entsprechend. Die Hochschulen können duale Studiengänge einrichten, in denen eine berufspraktische Ausbildung oder Tätigkeit systematisch mit dem Studium verbunden wird und beide Lernorte strukturell verzahnt sowie inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt sind.	
(2) Die Hochschule definiert in der Prüfungsordnung die mit dem Studiengang zu erreichende Qualifikation. Die Qualifikation muss die Befähigung für eine berufliche Tätigkeit oder einen beruflichen Vorbereitungsdienst umfassen und sich an den von der	(2) Die Hochschule definiert in der Prüfungsordnung die mit dem Studiengang zu erreichende Qualifikation. Die Qualifikation muss die Befähigung für eine berufliche Tätigkeit oder einen beruflichen Vorbereitungsdienst umfassen und sich an den von der Kultusministerkonferenz	

Kultusministerkonferenz beschlossenen Qualifikationsrahmen ²⁾ für Hochschulen orientieren. Das Nähere über die Umsetzung der Qualifikationsrahmen regelt das Ministerium durch Verordnung.	beschlossenen Qualifikationsrahmen ¹ für Hochschulen orientieren.	
(3) Studiengänge sind in lernergebnisorientierte Module zu gliedern, die in der Regel mit nur einer, das Lernergebnis feststellenden, Prüfungsleistung abschließen. Für erfolgreich abgeschlossene Module sowie für Bachelor- und Masterarbeiten werden Leistungspunkte nach einem europäischen Leistungspunktesystem vergeben. Modulkataloge sind in geeigneter Form zu veröffentlichen. Das Nähere regelt das Ministerium durch Verordnung.	(3) Studiengänge sind in lernergebnisorientierte Module zu gliedern. Für erfolgreich abgeschlossene Module sowie für Bachelor- und Masterarbeiten werden Leistungspunkte nach einem europäischen Leistungspunktesystem gewährt. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Soll eine Prüfung abgenommen werden, sieht die Prüfungsordnung in der Regel nur eine Prüfung je Modul vor. Modulkataloge sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.	
		~ In § 49 ist ein neuer Abs. 3 a einzufügen: „Für jeden Studiengang ist eine Professorin oder ein Professor als Leiterin oder Leiter des Studiengangs zu bestellen, die oder der für die Abstimmung der Durchführung der Module aufeinander und für die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen und gleichwertigen Leistungen zuständig ist.“
		~ <u>Begründung zur Ergänzung von § 49 durch einen Abs. 3 a:</u> Die Forderung der LRK aus dem Jahr 2015 ist insbesondere sinnvoll, wenn sich Studierende Studienleistungen, die sie an anderen Hochschulen erbrachten, anerkennen lassen wollen. Es ist unzumutbar, dass sie dazu alle Modulverantwortlichen eines Studiengangs aufsuchen müssen und diese dann unterschiedlich streng hinsichtlich der Erforderlichkeit ihres speziellen Moduls urteilen.
(4) Bachelorstudiengänge vermitteln grundlegende Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 erfüllen. Masterstudiengänge setzen einen ersten Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Berufsakademie voraus. Hochschulabschlüsse, die an einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschule erworben wurden, werden anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist. Masterstudiengänge können einen Bachelorstudiengang fachlich fortführen oder fachübergreifend erweitern.	(4) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher und erfüllen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2. Masterstudiengänge setzen einen ersten Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Berufsakademie voraus. Hochschulabschlüsse, die an einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschule erworben wurden, werden anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist. Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob	

Masterstudiengänge, die inhaltlich nicht auf einem bestimmten vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen, müssen ein vergleichbares Qualifikationsniveau erreichen wie Masterstudiengänge nach Satz 4. Für weiterbildende Masterstudiengänge gelten die §§ 58 und 59.	er konsekutiv oder weiterbildend ist. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge stellen gleichwertige Anforderungen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und denselben Berechtigungen wie konsekutive Masterstudiengänge. Für weiterbildende Masterstudiengänge gelten die §§ 58 und 59.	
(5) Zur Qualitätssicherung können für den Zugang zu Masterstudiengängen weitere Voraussetzungen in der Prüfungsordnung bestimmt werden. Studierenden, die einen Bachelorabschluss an einer Fachhochschule erworben haben, ist im Rahmen der Voraussetzungen nach Satz 1 der Zugang zu Masterstudiengängen an einer Universität zu ermöglichen.	(5) Zur Qualitätssicherung können für den Zugang zu Masterstudiengängen weitere Voraussetzungen in der Prüfungsordnung bestimmt werden. Soweit für die Fächer Musik und Kunst zusätzlich eine besondere Eignung oder besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern, kann die Hochschule durch Satzung des Fachbereichs, die von dem Präsidium zu genehmigen ist, eine Eignungsprüfung oder besondere Zugangsvoraussetzungen vorsehen und die Zulassung zu der Eignungsprüfung und deren Durchführung regeln. Studierenden, die einen Bachelorabschluss an einer Fachhochschule erworben haben, ist im Rahmen der Voraussetzungen nach Satz 1 der Zugang zu Masterstudiengängen an einer Universität zu ermöglichen.	
(6) Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Zustimmung zur Einrichtung oder Änderung setzt in der Regel eine Akkreditierung voraus. Vor Einleitung der Akkreditierung holt die Hochschule das grundsätzliche Einverständnis des Ministeriums ein, das sich bei lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen zuvor mit dem für Bildung zuständigen Ministerium ins Benehmen setzt. Dabei berücksichtigt das Ministerium die Stellungnahme des Hochschulrats. Bei Vorliegen der erfolgreichen Akkreditierung und des grundsätzlichen Einverständnisses nach Satz 3 genehmigt das Ministerium die Einrichtung oder Änderung des Studienganges. Die sich aus der Akkreditierung ergebenden Auflagen sind umzusetzen. Die Genehmigung kann befristet erteilt werden. Wird ein Studiengang aufgehoben, ist den eingeschriebenen Studierenden der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.	(6) Der Zugang zu einem Masterstudium kann befristet für zwei Semester, im Fall eines zweisemestrigen Masterstudiums für ein Semester, an derselben Hochschule auch dann gewährt werden, wenn der erste Hochschulabschluss wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt, aber aufgrund des bisherigen Studienverlaufs und der bisher erbrachten Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende der Frist zu erwarten ist. Wird für den ersten Hochschulabschluss eine Mindestnote gefordert, ist die aus den bisher erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote maßgeblich. Die vorläufige Einschreibung erlischt, wenn der erfolgreiche erste Hochschulabschluss nicht fristgemäß nachgewiesen wurde.	
(7) Das Ministerium kann von einer Hochschule verlangen, einen Studiengang nach Absatz 1 einzurichten, aufzuheben oder zu ändern. Es gibt die entsprechende Erklärung gegenüber dem Präsidium der Hochschule ab und kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer die notwendigen Beschlüsse zu fassen sind. Das Verlangen ist zu begründen. Kommt die Hochschule	(7) Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Einrichtung oder Änderung setzt in der Regel eine Akkreditierung voraus. Die Hochschule holt vor Einleitung der Akkreditierung die Zustimmung des Ministeriums ein, das sich bei lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen zuvor mit dem für Bildung zuständigen Ministerium ins Benehmen setzt. Dabei berücksichtigt	

dem Verlangen nicht rechtzeitig nach, kann das Ministerium die notwendigen Anordnungen anstelle der Hochschule treffen. Die Hochschule ist vorher zu hören.	das Ministerium die Stellungnahme des Hochschulrats. Die sich aus der Akkreditierung ergebenden Auflagen sind umzusetzen. Die Zustimmung kann befristet erteilt werden. Wird ein Studiengang aufgehoben, ist den eingeschriebenen Studierenden der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.	
(8) Ein Studiengang kann auch von mehreren staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen gemeinsam durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass die Anteile am Lehrangebot jeweils mindestens 30 % betragen und die Hochschulen sich in einer vor der Akkreditierung abzuschließenden Vereinbarung über Gegenstand, Ausbildungsziel, Grundsätze der Finanzierung, Organisation, die von den Hochschulen zu leistenden Beiträge, die Durchführung von Akkreditierungsverfahren, die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie die Beteiligung an Einnahmen verständigen. Die Studierenden können sich nur an jeweils einer der Hochschulen nach Satz 1 einschreiben. Beteiligt sich eine Hochschule an einem Studiengang mit einem Lehranteil von weniger als 30 %, kooperiert sie mit einer oder mehreren Hochschulen nach Satz 1. Über die Einzelheiten der Kooperation schließen die Hochschulen eine Kooperationsvereinbarung.	(8) Das Ministerium kann von einer Hochschule verlangen, einen Studiengang nach Absatz 1 einzurichten, aufzuheben oder zu ändern. Es gibt die entsprechende Erklärung gegenüber dem Präsidium der Hochschule ab und kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer die notwendigen Beschlüsse zu fassen sind. Das Verlangen ist zu begründen. Kommt die Hochschule dem Verlangen nicht rechtzeitig nach, kann das Ministerium die notwendigen Anordnungen anstelle der Hochschule treffen. Die Hochschule ist vorher zu hören.	
	(9) Ein Studiengang kann auch von mehreren staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder von einer oder mehreren staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und einer oder mehreren anerkannten ausländischen Hochschulen gemeinsam durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass die Anteile jeder Hochschule am Lehrangebot jeweils in der Regel mindestens 25 Prozent betragen und die Hochschulen sich in einer vor der Akkreditierung abzuschließenden Kooperationsvereinbarung über Gegenstand, Ausbildungsziel, Grundsätze der Finanzierung, Organisation, die von den Hochschulen zu leistenden Beiträge, die Durchführung von Akkreditierungsverfahren, die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen, die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die Einschreibung, den zu verleihenden Hochschulgrad sowie die Beteiligung an Einnahmen verständigen. Beteiligt sich eine Hochschule an einem Studiengang mit einem Lehranteil in einem geringeren als dem in Satz 2 genannten Umfang, kooperiert sie mit einer oder mehreren Hochschulen nach Satz 1. Über die Einzelheiten der Kooperation schließen die Hochschulen eine Kooperationsvereinbarung. Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung, bei welcher Art von	

	Leistungen im Bereich der Kooperationen nach Satz 2 und 4 die Hochschulen ausschließlich mit Hochschulen in staatlicher Trägerschaft kooperieren dürfen. Die nach der Rechtsverordnung zu erbringenden Tätigkeiten dürfen nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner oder den jeweiligen Kooperationspartnern nachgefragt werden. Die Einzeleinheiten regeln die Hochschulen und ihre öffentlich-rechtlichen Kooperationspartner durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.“	
§ 50		
Regelstudienzeit		
(1) Die Studienzeit, in der ein Abschluss erworben werden kann, der zu einer beruflichen Tätigkeit oder zu einem beruflichen Vorbereitungsdienst befähigt, ist die Regelstudienzeit. Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge durch die Hochschule, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und die Ermittlung der Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.		
(2) Die Regelstudienzeit beträgt in Studiengängen,	39. § 50 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
1.		
die zu einem Bachelorgrad führen, mindestens drei und höchstens vier Jahre,		
2.		
die zu einem Mastergrad führen, mindestens ein und höchstens zwei Jahre,		
3.	a) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden, fachlich fortführenden oder fachübergreifend erweiternden Masterabschluss führen, insgesamt höchstens fünf Jahre.	„3. bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem Masterabschluss führen, insgesamt fünf Jahre; In den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen kann mit Zustimmung des Ministeriums eine Regelstudienzeit von sechs Jahren zugelassen werden.“	
In den auslaufenden Studiengängen, die zu einem Diplom oder Magistergrad führen sowie in den Studiengängen, die mit dem Staatsexamen oder kirchlichem Examen abschließen, beträgt die Regelstudienzeit		
1.		
an Universitäten höchstens neun Semester,		
2.		
an Kunsthochschulen sowie an Fachhochschulen höchstens acht Semester,	b) In Satz 2 Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.	
3.	c) Satz 2 Nummer 3 wird gestrichen.	

bei postgradualen Studiengängen höchstens vier Semester.		
Mit Zustimmung des Ministeriums dürfen in besonders begründeten Fällen darüber hinausgehende Regelstudienzeiten festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen, zum Beispiel in Teilzeit, durchgeführt werden.		
§ 51		
Prüfungen und Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten	40. § 51 wird wie folgt geändert:	
(1) Das Hochschulstudium wird durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder kirchliche Prüfung oder durch eine Kombination von staatlicher Prüfung und Hochschulprüfung abgeschlossen, die studienbegleitend auf der Basis eines Leistungspunktesystems abgelegt wird. Noch bestehende Diplom- und Masterstudiengänge sowie Studiengänge mit Staatsexamen können abweichend von Satz 1 und von § 49 Absatz 3 eine Abschlussprüfung vorsehen; in diesen Studiengängen findet eine Zwischenprüfung statt.	a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Diplom- und Masterstudiengänge“ durch das Wort „Diplomstudiengänge“ ersetzt.	
(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachweist. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen anzuwenden. Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen ist, die im Studium zu erwerben sind und ersetzt werden sollen; insgesamt bis zu 50 % der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte können angerechnet werden. Die Hochschulen regeln in der Prüfungsordnung, unter welchen Voraussetzungen Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, ohne Einstufungsprüfung angerechnet werden. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung zulässig.		
(3) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.		
	b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
(4) Abschlussarbeiten, insbesondere die Bachelor-, Master-, Diplom- oder Masterarbeit sind von zwei	„Abschlussarbeiten, insbesondere die Bachelor-, Master- oder Diplomarbeit, sind von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten.“	

Prüfungsberechtigten zu bewerten. Sonstige schriftliche Prüfungsleistungen können von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden; auf eine Zweitbewertung darf nicht verzichtet werden, wenn es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt. Mündliche Prüfungen sind in der Regel von mehreren Prüfungsberechtigten oder von einer oder einem Prüfungsberechtigten sowie einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abzunehmen; Satz 2, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.		
(5) Bei mündlichen Hochschulprüfungen sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt unterziehen wollen, als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht oder sich die Öffentlichkeit nicht wegen der besonderen Eigenart des Prüfungsfachs verbietet. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.		
	c) Folgender Absatz wird angefügt:	
	„(6) Die Hochschule kann Prüfungen in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation (elektronische Prüfung) durchführen. Die Hochschule ist berechtigt, die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten der Studierenden zu verarbeiten. Die Hochschulen regeln das Nähere, insbesondere zur Gewährleistung des Datenschutzes, zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die zu Prüfenden und ihrer eindeutigen Authentifizierung, zur Verhinderung von Täuschungshandlungen sowie zum Umgang mit technischen Problemen durch Satzung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.“	
§ 52		
Prüfungsordnungen	41. § 52 wird wie folgt geändert:	
(1) Hochschulprüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen abgelegt, die als Satzungen der Fachbereiche erlassen und vom Präsidium genehmigt werden, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Der Senat kann für alle Studiengänge der Hochschule in einer Satzung nach Anhörung der Fachbereiche fachübergreifende Bestimmungen für die Prüfungen und das Prüfungsverfahren (Prüfungsverfahrensordnung) erlassen, soweit einheitliche Studien- und Prüfungsbestimmungen unerlässlich sind.		
(2) In den Prüfungsordnungen sind die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren zu regeln. Insbesondere müssen die Prüfungsordnungen bestimmen,		
1.		

welche Regelstudienzeit gilt, 2.		
wie sich das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten bemisst, 3.		
wie der Abschlussgrad zu bezeichnen ist, 4.		
welche Qualifikation mit dem Studiengang erreicht wird (§ 49 Absatz 2) 5.		
welche Module der Studiengang umfasst, 6.		
welche Arten von Prüfungsleistungen zu erbringen sind, 7.		
(gestrichen), 8.		
innerhalb welcher Zeit die Bachelor- und die Masterarbeit oder sonstige schriftliche Abschlussarbeiten anzufertigen sind und welche Rechtsfolgen bei Fristüberschreitung eintreten, 9.		
wie oft und innerhalb welcher Zeit Prüfungsleistungen wiederholt werden dürfen, 10.		
nach welchen Grundsätzen die Prüfungsleistungen zu bewerten sind und wie das Gesamtprüfungsergebnis zu ermitteln ist, 11.		
wie sich die Prüfungsausschüsse zusammensetzen, 12.		
innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen zu bewerten sind, 13.		
in welcher Sprache die Prüfungen abgelegt werden, wenn die Prüfungssprache nicht Deutsch ist, 14.	a) Absatz 2 Satz 2 Nummer 14 wird wie folgt gefasst:	
nach welchen Grundsätzen geeignete Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung zu gewähren sind.	„14. nach welchen Grundsätzen geeignete Nachteilsausgleiche für Studierende in besonderen Lebenslagen, insbesondere Studierende mit Behinderungen einschließlich psychischer oder chronischer Erkrankung, im Mutterschutz, mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen, zu gewähren sind.“	
(3) Die Prüfungsordnung kann regeln, welchen zeitlichen Gesamtumfang das Prüfungsverfahren hat und welche Rechtsfolgen bei Fristüberschreitung eintreten. Sie kann auch bestimmen, dass eine erstmals nicht bestandene Prüfung als nicht unternommen gilt, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde (Freiversuch). In Diplom- und Magisterstudiengängen, in denen eine Abschlussprüfung vorgesehen ist, soll	b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Diplom- und Magisterstudiengänge“ durch das Wort „Diplomstudiengänge“ ersetzt.	

ein Freiversuch zugelassen werden; eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene Abschlussprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die Prüfungsordnung kann ferner Regelungen treffen, nach denen eine Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende die Regelstudienzeit um mindestens 50 % überschritten hat, ein Studienfortschritt nicht mehr feststellbar ist und trotz einer Studienberatung nicht mit einem Abschluss innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu rechnen ist. An Kommissionen, die eine diesbezügliche Entscheidung zu treffen haben, ist eine von der Fachschaftsvertretung der Studierenden zu benennende Vertreterin oder ein zu benennender Vertreter der Studierenden zu beteiligen.		
(4) War die oder der Studierende		
1.		
wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 14 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen,		
2.		
wegen Behinderung oder längerer schwerer Krankheit,		
3.		
wegen Schwangerschaft,		
4.		
wegen Auslandsstudiums,		
5.		
wegen Mitgliedschaft in Gremien der Hochschule oder in satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft oder des Studentenwerkes,		
6.		
wegen des Erwerbs von Fremdsprachenkenntnissen während des Studiums zum Nachweis der Studienqualifikation,		
7.		
wegen der Zurückstellung von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus kapazitären Gründen oder		
8.		
aus anderen wichtigen, in der eigenen Person liegenden Gründen, die die Einhaltung der vorgegebenen Studienzeit als außergewöhnliche Härte erscheinen lassen,		
nachweislich gehindert, die Prüfung innerhalb der in Absatz 3 Satz 2 bis 4 vorgegebenen Zeiträume abzulegen, gilt die in der Prüfungsordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 getroffene Regelung auch dann, wenn die Prüfung in angemessener Frist nach Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, oder es werden entsprechende Zeiten gemäß Absatz 3 Satz 4 nicht auf das Überschreiten der Regelstudienzeit angerechnet.		
(5) Wird die Zulassung zur Prüfung davon abhängig gemacht, dass Prüfungsvorleistungen erbracht		

werden, sind diese in der Prüfungsordnung zu regeln. Hochschulprüfungen können abgelegt werden, sobald diese Leistungen nachgewiesen sind. Die Prüfungsordnungen legen die Fristen für die Meldung zur Prüfung fest.		
(6) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Einzelunterricht im Fach Musik nur in dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Umfang erteilt wird.		
	c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:	
(7) Eine Prüfungsordnung darf nur erlassen und genehmigt werden, wenn sie	„(7) Eine Prüfungsordnung darf nur erlassen und genehmigt werden, wenn sie	
1.		
nicht gegen eine Rechtsvorschrift verstößt,	1. nicht gegen eine Vorschrift des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 20. Juni 2017 in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), sowie der Studienakkreditierungsverordnung SH vom 16. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 148), geändert durch Verordnung vom 19. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), oder gegen eine andere Rechtsvorschrift verstößt und	
2.		
eine Regelstudienzeit vorsieht, die § 50 entspricht,	2. einer Empfehlung oder einer Vereinbarung entspricht, die die Länder geschlossen haben, um die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels zu gewährleisten.“	
3.		
die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse nicht gefährdet,		
4.		
einer Empfehlung oder einer Vereinbarung entspricht, die die Länder geschlossen haben, um die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels zu gewährleisten, und		
5.		
die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes sowie Zeiten der Elternzeit ermöglicht.		
(8) Das Ministerium kann zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit von Hochschulprüfungen durch Verordnung allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen erlassen.	d) Absatz 8 wird gestrichen.	
(9) Für staatliche Prüfungen gelten die Vorschriften über die Zwischenprüfung (§ 51 Absatz 1 Satz 2, zweiter Halbsatz) und die Prüfungsfristen (Absatz 5 Satz 3) entsprechend. Für den Erlass von Prüfungsordnungen für staatliche	e) Die bisherigen Absätze 9 bis 13 werden die Absätze 8 bis 12.	

Prüfungen gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, erlässt das fachlich zuständige Ministerium die Prüfungsordnungen nach Anhörung der Hochschulen durch Verordnung.		
(10) Für Studiengänge, die mit einem Staatsexamen oder einer kirchlichen Prüfung abschließen, erlässt der Fachbereich eine Studienordnung durch Satzung; für andere Studiengänge können die Fachbereiche Studienordnungen erlassen. In der Studienordnung sind auf der Grundlage der Prüfungsordnung das Studienziel, der Inhalt und der zweckmäßige Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten praktischen Tätigkeit zu regeln. Es sind Gegenstand, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind, zu bezeichnen. Studienordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Hochschulrats. Der Fachbereich kann einen Studienplan erstellen.		
(11) Der Fachbereich kann die Teilnahme an den zum erforderlichen Lehrangebot gehörenden Lehrveranstaltungen beschränken, wenn		
1.		
die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit einer Lehrveranstaltung übersteigt,		
2.		
dies trotz einer erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazitäten zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums erforderlich ist und		
3.		
den Studierenden die Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung in demselben Semester oder bei Vorliegen zwingender Gründe im darauf folgenden Semester ermöglicht wird.		
Die Auswahlkriterien werden in der Studienordnung bestimmt.		
(12) Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung.		
(13) Die Prüfungsordnungen der Hochschulen müssen vorschreiben, wie viele Prüfungen Studierende pro Tag höchstens absolvieren sollen.		
§ 53		

Hochschulgrade und Diploma Supplement		
(1) Aufgrund einer Hochschulprüfung, die zu einer beruflichen Tätigkeit befähigt, verleiht die Hochschule		
1.		
den Bachelorgrad als ersten Abschluss,		
2.		
den Mastergrad als weiteren Abschluss,		
3.	42. § 53 wird wie folgt geändert:	
den Diplomgrad mit der Angabe der Fachrichtung,	a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.	
4.		
an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie an der Musikhochschule Lübeck den Grad einer Magistra oder eines Magisters.	b) Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird gestrichen.	
Die Hochschule kann den Diplomgrad auch aufgrund einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. Hierfür bedarf es einer Satzung des Fachbereichs. Der Diplomgrad, der nach dem Studium an einer Fachhochschule verliehen wird, erhält den Zusatz „Fachhochschule“ oder „FH“.		
(2) Das Ministerium kann der Hochschule durch Verordnung das Recht verleihen, aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule andere als die in Absatz 1 genannten Grade zu verleihen. Die Berechtigung der Hochschule, ihre bisherigen Hochschulgrade zu verleihen, bleibt unberührt.		
	c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
(3) Aufgrund einer Vereinbarung mit einer anerkannten ausländischen Hochschule kann ein Hochschulgrad gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen (Joint Degree) verliehen werden, wenn	„(3) Aufgrund einer Vereinbarung mit einer anerkannten ausländischen Hochschule kann ein Hochschulgrad gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen (Joint Degree) verliehen werden, wenn	
1.		
der dem Grad zu Grunde liegende Studiengang gemeinsam von den beteiligten Hochschulen entwickelt worden ist und abgestimmt betrieben wird,	1. der dem Grad zu Grunde liegende Studiengang ein integriertes Curriculum und eine gemeinsame Qualitätssicherung hat und auf einer vertraglich geregelten Zusammenarbeit beruht,	
2.		
die Prüfungsverfahren aufeinander abgestimmt sind und	2. das Zugangs- und Prüfungswesen abgestimmt ist und	
3.		
die oder der Studierende mindestens ein Jahr in einem Bachelorstudiengang oder einem anderen grundständigen Studiengang oder mindestens ein halbes Jahr in einem Masterstudiengang an jeder der beteiligten Hochschulen studiert und mit Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen hat.	3. die oder der Studierende in der Regel mindestens 25 Prozent ihres oder seines Studiums an einer oder mehreren der beteiligten ausländischen Hochschulen studiert und mit Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen hat.	
Die Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule kann auch vorsehen, dass ein Hochschulgrad zusätzlich zu einem ausländischen Hochschulgrad verliehen wird (Doppelabschluss), wenn die	Die Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule kann auch vorsehen, dass ein Hochschulgrad zusätzlich zu ausländischen Hochschulgraden verliehen wird (Multiple Degree), wenn die	

Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 3 erfüllt sind.	Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 3 erfüllt sind.“	
(4) Der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades fügt die Hochschule ein Diploma Supplement und auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine Aufstellung der absolvierten Kurse, der erworbenen Leistungspunkte und der einzelnen Noten („Transcript of Records“) bei.		
(5) Die Fachhochschulen und die Fachhochschule Wedel sind berechtigt, den Diplomgrad nach Absatz 1 auf Antrag auch nachträglich an Personen zu verleihen, die sich in einem Ausbildungsgang befanden, der in einen Studiengang der Fachhochschule übergeleitet worden ist, und die aufgrund der Abschlussprüfung an der Fachhochschule von dieser graduiert worden sind.		
(6) Das Ministerium ist berechtigt, auf Antrag an Personen, die in Schleswig-Holstein		
1.		
die Ausbildung an einer Ingenieurschule oder an einer in den Fachhochschulbereich einbezogenen gleichrangigen Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossen haben und graduiert werden konnten und		
2.		
eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit in dem der jeweiligen Abschlussprüfung entsprechenden Beruf ausgeübt haben,		
die Berechtigung zur Führung eines Diplomgrades als staatliche Bezeichnung zu verleihen. Die Diplombezeichnungen entsprechen den Bezeichnungen der von den Fachhochschulen in der jeweiligen Fachrichtung verliehenen Hochschulgrade.		
§ 54		
Promotion	43. § 54 wird wie folgt geändert:	
(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Die Promotion berechtigt zum Führen des Doktorgrades.		
(2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt in der Regel einen Master- oder vergleichbaren Abschluss in einem universitären, einem künstlerisch-wissenschaftlichen oder in einem Fachhochschulstudiengang voraus. Wer einen entsprechenden Studiengang mit einem Bachelorgrad oder einen Studiengang an einer Fachhochschule mit einem Diplomgrad abgeschlossen hat, kann im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens, das in der Promotionsordnung zu regeln		

ist, zum Promotionsverfahren zugelassen werden. Professorinnen oder Professoren der Fachhochschulen können an der Betreuung der Promotion beteiligt sowie zu Gutachterinnen und Gutachtern und zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.		
(3) Näheres über die Feststellung der Befähigung sowie über das Verfahren auch zur Verleihung einer Ehrenpromotion regelt der Fachbereich in der Promotionsordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf. In der Promotionsordnung kann geregelt werden, dass die Hochschule eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen verlangen und abnehmen kann. Für Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen sind in die Promotionsordnung Bestimmungen über die Mitwirkung von Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen aufzunehmen.		
	a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
(4) Die Hochschulen sollen für ihre Promovierenden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen die Vertiefung von Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Die Hochschulen können zur Durchführung von Promotionen aufgrund einer Satzung des Fachbereiches besondere Promotionsprogramme oder Promotionsstudiengänge anbieten und die Verleihung internationaler Doktorgrade erproben; die Programme und Studiengänge bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.	„(4) Die Hochschulen sollen für ihre Promovierenden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen die Vertiefung von Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Die Hochschulen können zur Durchführung von Promotionen aufgrund einer Satzung des Fachbereiches besondere Promotionsprogramme oder Promotionsstudiengänge anbieten. In Promotionsprogrammen nach Satz 2 kann der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden; die Programme bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.“	
(5) Das Recht, Promotionen und Ehrenpromotionen zu verleihen, haben die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Universität zu Lübeck, die Universität Flensburg, die Musikhochschule Lübeck sowie die Muthesius Kunsthochschule Kiel. Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen können außerdem nach Maßgabe des § 54a Absatz 3 Satz 1 über das Promotionskolleg Schleswig-Holstein promoviert werden. Das Promotionskolleg Schleswig-Holstein kann auch Ehrenpromotionen verleihen.		~ Zu § 54 Abs. 5: Es ist eigentlich schlecht zu begründen, wieso für die Promotionen an Fachhochschulen über das Promotionskolleg Sonderregelungen geschaffen werden. Als Einstellungsvoraussetzung wird bei Fachhochschulprofessorinnen und Fachhochschulprofessoren wie bei Universitätsprofessuren in der Regel „die gute Qualität einer Promotion“ verlangt. Damit haben sie auch die Qualifikation, die für die Beurteilung von Promotionsleistungen gefordert wird.
	b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	
(6) Die Promotion hochqualifizierter wissenschaftlicher Nachwuchskräfte und die Entwicklung herausragenden künstlerischen Nachwuchses werden gefördert. Die näheren Regelungen, insbesondere über die Förderungsarten, die Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien, den Umfang und die Dauer der Förderung sowie die	„(6) Die Promotion hochqualifizierter wissenschaftlicher Nachwuchskräfte und die Entwicklung herausragenden künstlerischen Nachwuchses werden gefördert. Die näheren Regelungen, insbesondere über die Förderungsarten, die Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien, den Umfang und die Dauer der Förderung sowie die Vergabeverfahren, trifft die Hochschule durch Satzung, die vom Ministerium zu genehmigen ist. Das	

Vergabeverfahren, trifft das Ministerium durch Verordnung.	Ministerium kann durch Verordnung Rahmenbedingungen, insbesondere zu den mindestens zur Verfügung zu stellenden Mitteln, regeln.“	
		~ In § 54 ist folgender Abs. 7 anzufügen: „(7) Bei Doktorandinnen und Doktoranden, die als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter auf Landesstellen mit einer Lehrverpflichtung beschäftigt werden, sind die Leistungen in der Lehre zu beurteilen; das Ergebnis ist am Ende der Promotionszeit in einem Zeugnis festzuhalten. Anderen Doktorandinnen und Doktoranden soll auf deren Antrag unter Berücksichtigung des Bedarfes an Lehrveranstaltungen die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen in der Lehre zu erlangen und nachzuweisen; Satz 1 gilt in diesen Fällen entsprechend.“
		~ <u>Begründung zur Ergänzung von § 54 durch einen Abs. 7:</u> Bei der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für eine Juniorprofessur (oder eine Habilitationsstelle) muss auch die Befähigung zur Hochschullehre berücksichtigt werden. Diese sollte nach Möglichkeit teilweise bereits während der Promotionsphase erworben und festgestellt werden, zumal Doktorandinnen und Doktoranden auf Landesstellen in der Regel eine Lehrverpflichtung im Umfang von 2 LVS haben.
§ 54a	44. § 54a wird wie folgt geändert:	
Promotionskolleg Schleswig-Holstein		~ Zu § 54a: Wie bereits bei § 54 Abs. 5 angemerkt, ist schlecht zu begründen, wieso für die Promotionen an Fachhochschulen über das Promotionskolleg komplizierte Sonderregelungen erforderlich sind. Kooperative Promotionen können zur Überwindung von Widerständen gegen Promotionen an Fachhochschulen beitragen; sie sind aber ebenso entbehrlich wie die inzwischen entfallenen seinerzeitigen kooperativen Promotionen der Pädagogischen Hochschulen, weil deren Fächer zu universitären Fächern wurden. Als Einstellungsvoraussetzung wird bei Fachhochschulprofessorinnen und Fachhochschulprofessoren wie bei Universitätsprofessuren in der Regel „die gute Qualität einer Promotion“ verlangt. Damit haben die Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen auch die Qualifikation, die für die Beurteilung von Promotionsleistungen gefordert wird. Die Notwendigkeit der Mitwirkung von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren bei Promotionsverfahren der Fachhochschulen, denen ggf. die Erfahrung in einer angewandten Disziplin fehlt oder die im Falle einer

		an Universitäten nicht vertretenen Disziplin fachfremd sind, bei Promotionsverfahren der Fachhochschulen ist nicht sinnvoll.
(1) Universitäten und Fachhochschulen können gemeinsam unbeschadet des § 18 Absatz 3 auf Grundlage eines zwischen ihnen abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 Landesverwaltungs-gesetz mit Zustimmung des Ministeriums ein Promotionskolleg Schleswig-Holstein als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung zur Durchführung von Promotionsverfahren gründen. Dabei sind insbesondere Regelungen für		
1.		
Zweck und Aufgabe,		
2.		
Name, Mitglieder Sitz und Rechtsform „öffentlich-rechtliche Körperschaft“,		
3.		
Organe, Zuständigkeiten, Verfahrensregelungen, wobei mindestens eine Versammlung der Verbandsmitglieder, der die Entscheidung über die grundsätzlichen Angelegenheiten, der Erlass von Satzungen und die Wahl und Überwachung des Vorstands zu übertragen ist, sowie ein Vorstand vorzusehen ist, der die Vertretung des Promotionskollegs gegenüber Dritten und die operativen Aufgaben wahrnimmt,		
4.		
Finanzierung und		
5.		
den Fall der Auflösung		
vorzusehen. Die Zustimmung des Ministeriums ist abweichend von § 38 Absatz 4 Satz 1 Landesverwaltungs-gesetz im Nachrichtenblatt des Ministeriums bekannt zu machen. Die für die Hochschulen geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften gelten entsprechend. Im Rahmen der Gesetze und des öffentlich-rechtlichen Vertrages in der Form des Zustimmungserlasses kann das Kolleg seine Angelegenheiten durch Satzung regeln. § 4 gilt entsprechend; die Gewährleistung dieser Rechte ist durch geeignete organisatorische Regelungen sicherzustellen.		
	a) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:	
(2) Im Rahmen von Kooperationsverträgen können Professorinnen und Professoren nichtstaatlicher Hochschulen nach den §§ 76 bis 81 sowie von Universitäten anderer Bundesländer und des Auslands an Promotionsverfahren des Promotionskollegs Schleswig-Holstein mitwirken. Studierende nichtstaatlicher Hochschulen nach den §§ 76 bis 81 können im Rahmen	„Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung, bei welcher Art von Leistungen im Bereich der Kooperationen nach Satz 1 das Promotionskolleg ausschließlich mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kooperieren darf. Die nach der Rechtsverordnung zu erbringenden Tätigkeiten dürfen nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner oder den jeweiligen Kooperationspartnern nachgefragt werden. Die Einzelheiten	

dieser Kooperationsverträge am Promotionskolleg promoviert werden.	regeln das Promotionskolleg und seine öffentlich-rechtlichen Kooperationspartner durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.“	
(3) Das Ministerium kann durch Verordnung dem Promotionskolleg nach evaluations- und qualitätsgeleiteten Kriterien das Promotionsrecht verleihen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:		
1.		
Einrichtung und Zusammensetzung von Forschungsteams, denen mindestens drei Fachhochschulprofessorinnen oder -professoren sowie mindestens eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor angehören müssen,		
2.		
Trennung von Betreuung und Begutachtung der Promotion und		
3.		
besondere Qualifikation, insbesondere Forschungsstärke, Zweitmitgliedschaft an einer Universität oder zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nach § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a im Rahmen einer Juniorprofessur oder durch eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, der beteiligten Fachhochschulprofessorinnen und -professoren.		
§ 54 Absatz 5 Satz 1 und § 76 Absatz 6 Satz 6 bleiben unberührt.	b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „und § 76 Absatz 6 Satz 6“ durch die Angabe „§ 76 Absatz 6 und § 76a Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.	
(4) Das Erreichen der mit dem Promotionskolleg verfolgten Ziele wird frühestens fünf Jahre und spätestens sieben Jahre nach Gründung evaluiert.		
§ 54b		
Konzertexamen		
(1) Die an der Musikhochschule Lübeck angebotenen Studiengänge mit dem Ziel des Konzertexamens dienen der zusätzlichen künstlerischen Qualifikation oder Vertiefung des Studiums.		
(2) Die Regelstudienzeit der zum Konzertexamen führenden Studiengänge soll höchstens vier Semester betragen. Zugangsvoraussetzung ist mindestens der hervorragende Abschluss eines geeigneten künstlerischen Master- oder Diplomstudiengangs oder eines vergleichbaren Studiengangs. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen. Für die Teilnahme an Studiengängen mit dem Ziel des Konzertexamens können Beiträge gemäß § 41 Satz 3 und 4 erhoben werden.	45. In § 54b Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 41 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 41 Satz 3 bis 5“ ersetzt.	
§ 55		
Habilitation		

(1) Die Universitäten können Gelegenheit zur Habilitation geben. Das Nähere regelt der jeweilige Fachbereich durch Satzung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.		~ § 55 Abs. 1 sollte folgende Fassung erhalten: „(1) Die Universitäten können Gelegenheit zur Habilitation geben. Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Bewährung bei der Wahrnehmung von Hochschullehreraufgaben und der Befähigung zur Vertretung von Forschung, Kunst und Lehre in einem wissenschaftlichen Fach. Im Rahmen des Habilitationsverfahrens sind die besonderen Leistungen in Forschung, Kunst, Lehre, Weiterbildung, Wissenstransfer und akademischer Selbstverwaltung durch den Vergleich mit entsprechend beurteilten Leistungen von Professorinnen und Professoren zu beurteilen und aufgrund des Ergebnisses zu entscheiden, ob die Befähigung für eine dauerhafte Übertragung von Hochschullehreraufgaben vorliegt. Das Nähere regelt der jeweilige Fachbereich durch Satzung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.“
		<u>~ Begründung zur Neufassung von § 55 Abs. 1:</u> Habilitation und Zwischenevaluation sollten zusammengeführt werden. Insbesondere sollten an die Zwischenevaluation als ernstzunehmendem Qualifikationsschritt strengere Maßstäbe angelegt werden, als dies früher bei der Verlängerung einer wissenschaftlichen Assistentur der Fall war. An das Beurteilungsverfahren sollten die von der Verwaltungsgerichtsbarkeit entwickelten Maßstäbe für dienstliche Beurteilungen angelegt werden, wonach zu beurteilende Personen aufgrund ihrer Leistungen in eine hinreichend große Vergleichsgruppe einzureihen sind. Als hinreichend groß wird eine Stichprobe von 6 anderen bewährten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern angesehen. Geeignete Werte für einen Prozentrang, ab dem in einer Fachrichtung die Bewährung festgestellt werden kann, sollte von den Hochschulen im Rahmen der Fortentwicklung ihres Qualitätsmanagement gesucht werden. Dabei sind Prozentränge unter 60 % nicht zu erwarten, so dass damit zu rechnen ist, dass bei mindestens 60 % der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (bzw. bei anders mit der Zielrichtung Habilitation Beschäftigten) die Bewährung anerkannt werden kann; eine genauere Bestimmung sollte zukünftig empirisch anhand der nach den prognostischen Beurteilungen tatsächlich eintretenden Leistungsrängen erfolgen. Bei einem entsprechenden Prozentsatz ist dann auch eine Dauerbeschäftigung gerechtfertigt. Der Höchstwert der erforderlichen Gesamtzahl der Universitätsdozenturen und Juniorprofessuren kann daher im

		<i>Falle einer Erfolgsquote von 60 % mit 167 % der nach sechs Jahren frei werdenden Dauerstellen für Professuren und Universitätsdozenturen sowie für eine Übergangszeit der Dauerstellen der akademischen Ratslaufbahn und der unbefristeten wissenschaftlichen Angestelltenstellen abgeschätzt werden.</i>
	46. Nach § 55 Absatz 2 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:	
(2) Mit der Habilitation werden die Lehrbefähigung zuerkannt und das Recht verliehen, dem Grad einer Doktorin oder eines Doktors den Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ (abgekürzt „habil“) anzufügen. Die nicht promovierten Habilitierten erhalten den akademischen Grad „Dr. habil.“.	„Die im Ausland Promovierten erhalten den inländischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors mit dem Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“. Die Abkürzung lautet „habil.“.	
§ 56		
Führen inländischer Grade		
(1) Von einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule verliehene Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen oder Hochschultitel sowie entsprechende staatliche Grade, Bezeichnungen oder Titel (Grade) können im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt werden. Sieht die Promotionsordnung einer Hochschule aufgrund von § 54 Absatz 3 Satz 1 oder § 54a Absatz 1 Satz 5 die Verleihung des Doktorgrades in der Form des „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ vor, kann dieser Titel alternativ auch in der abgekürzten Form „Dr.“ geführt werden; eine gleichzeitige Führung der Abkürzungen „Ph.D.“ und „Dr.“ ist nicht zulässig.		
(2) Grade dürfen nur verliehen werden, wenn landesrechtliche Bestimmungen es vorsehen. Bezeichnungen, die Graden zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht verliehen werden; ihre Verleihung darf nicht vermittelt werden.		
(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen Absatz 2 Satz 1 Grade oder entgegen Absatz 2 Satz 2 zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen verleiht oder deren Verleihung vermittelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.		
§ 57		
Führen ausländischer Grade		
(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule aufgrund eines durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dabei kann die verliehene Form in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland		

zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Dies gilt entsprechend für staatliche und kirchliche Grade. Die Umwandlung in einen inländischen Grad findet nicht statt.		
(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Dabei kann die verliehene Form in die lateinische Schrift übertragen werden. Ehrengrade dürfen nicht geführt werden, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 hat.		
(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen. Professorentitel dürfen grundsätzlich nur für die Dauer der Tätigkeit geführt werden.		
(4) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung		
1.		
von den Absätzen 1 bis 3 abweichende begünstigende Regelungen, insbesondere für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz sowie für das Führen ausländischer Professorentitel, zu treffen und		
2.		
Einzelheiten zum Führen ausländischer Grade nach den Absätzen 1 bis 3 und 5, insbesondere zur Verleihungsform und zu Nachweispflichten über Art und Form der Verleihung, zu regeln.		
(5) Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad- oder Titelführung ist untersagt. Durch Entgelt erworbene Titel und Grade dürfen nicht geführt werden. Wer einen Grad, Titel oder eine Hochschulbezeichnung führt, hat auf Verlangen der zuständigen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.		
	47. § 58 wird wie folgt gefasst:	
§ 58	„§ 58	
Wissenschaftliche Weiterbildung und berufsbegleitendes Studium	Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung und berufsbegleitendes Studium	
(1) Das Angebot der wissenschaftlichen Weiterbildung umfasst	(1) Das Angebot der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung umfasst:	
1.		
weiterbildende Masterstudiengänge,	1. weiterbildende Masterstudiengänge,	
2.		
Weiterbildungsangebote mit Abschlusszertifikat,	2. Weiterbildungsangebote mit Abschlusszertifikat,	
3.		

sonstige Weiterbildungsveranstaltungen, 4.	3. sonstige Weiterbildungsveranstaltungen,	
Studiengänge, die berufsbegleitend angeboten werden.	4. Studiengänge, die sich an Personen richten, die bereits über eine im sekundären Bildungsbereich abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, und die berufsbegleitend angeboten werden.	
Die Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung richten sich in der Regel an Personen mit qualifizierter berufspraktischer Erfahrung.	Promotion und die Vorbereitung einer Promotion sind nicht Gegenstand wissenschaftlicher Weiterbildung. Die Angebote der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung richten sich in der Regel an Personen mit qualifizierter berufspraktischer Erfahrung.	
(2) Voraussetzung für den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind grundsätzlich ein Hochschulabschluss sowie berufspraktische Erfahrungen von in der Regel einem Jahr. Abweichend von § 49 Absatz 4 Satz 2 kann in Ausnahmefällen für weiterbildende Masterstudiengänge an die Stelle des Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten. Im Übrigen gelten die §§ 46, 48 bis 53 entsprechend. Für berufsbegleitende Studiengänge, die nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 fallen, gelten die §§ 38, 39, 48 bis 53.	(2) Voraussetzung für den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind grundsätzlich ein Hochschulabschluss sowie berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr. Im Fall des Zugangs zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die erst während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden. Abweichend von § 49 Absatz 4 Satz 2 kann in Ausnahmefällen für weiterbildende Masterstudiengänge an die Stelle des Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten. Im Übrigen gelten die §§ 46, 48 bis 53 entsprechend. Für berufsbegleitende Studiengänge, die nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 fallen, gelten die §§ 38, 39, 48 bis 53.	
(3) Weiterbildungsangebote, die mit einem Zertifikat abschließen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) stehen Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Personen offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Wer am weiterbildenden Studium mit Zertifikat teilnimmt, ist Gaststudierende oder Gaststudierender. Die Hochschule kann Weiterbildungsangebote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten.	(3) Weiterbildungsangebote, die mit einem Zertifikat abschließen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) stehen Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Personen offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Hochschulen können weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Weiterbildungsangebot nach Satz 1 festlegen. Wer am weiterbildenden Studium mit Zertifikat teilnimmt, ist Gaststudierende oder Gaststudierender. Die Hochschule kann Weiterbildungsangebote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten.	
(4) Die Hochschulen gewährleisten für ihr wissenschaftliches Personal das Angebot von Weiterbildungsveranstaltungen zur Vermittlung didaktischer Fähigkeiten.	(4) Die Hochschulen gewährleisten für ihr Personal, das in Forschung und Lehre tätig ist, das Angebot von Weiterbildungsveranstaltungen zur Vermittlung didaktischer Fähigkeiten.“	
§ 59		
Organisation der wissenschaftlichen Weiterbildung		
(1) In der Regel führen die Hochschulen Weiterbildungsstudiengänge selbst durch und bieten Weiterbildungsveranstaltungen als eigene Veranstaltungen an. Lehrangebote der wissenschaftlichen Weiterbildung gehören zu den		

Dienstaufgaben des Lehrpersonals der Hochschule. Die Verordnung nach § 70 Absatz 1 kann bestimmen, dass bis zu 10 % der vorhandenen Lehrkapazität für Weiterbildungsangebote eingesetzt werden können, wenn die Hochschule die entsprechende Durchführung des Weiterbildungsangebotes gewährleistet.		
(2) Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können im Zusammenhang mit dem Hauptamt Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung auch als Tätigkeit im Nebenamt übertragen werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf ihre oder seine Lehrverpflichtung angerechnet wird. Die Hochschulen setzen die Höhe der Vergütung für Lehraufgaben nach Satz 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Beiträgen und privatrechtlichen Entgelten fest.		~ § 59 Abs. 2 HSG erhält folgende Fassung: „(2) Dem wissenschaftlichen Personal können im Zusammenhang mit dem Hauptamt Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung auch als Tätigkeit im Nebenamt übertragen werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf ihre oder seine Lehrverpflichtung angerechnet wird. Die Hochschulen setzen die Höhe der Vergütung für Lehraufgaben nach Satz 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Beiträgen und privatrechtlichen Entgelten fest. § 49 Abs. 6 Satz 3 gilt für die Einführung weiterbildender Studiengänge nicht.“
		~ <u>Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 59 Abs. 2:</u> Die Aufzählung des betroffenen Personenkreises ist derzeit unvollständig. Es fehlen die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Zusätzlich müssten im Falle der Einführung von Universitätsdozenturen die Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten in eine Aufzählung eingefügt werden. Die vorgeschlagene Formulierung ist vollständiger.
(3) Die Hochschulen können für Aufgaben der wissenschaftlichen Weiterbildung ihrem eigenen wissenschaftlichen Personal Lehraufträge erteilen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Ausübung des Nebentätigkeitsrechts nach §§ 70 ff. des Landesbeamtengesetzes sowie der aufgrund § 78 des Landesbeamtengesetzes erlassenen Verordnung erfüllt sind.		
(4) In besonderen Fällen können die Hochschulen in der wissenschaftlichen Weiterbildung mit Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereiches kooperieren. Durch den Kooperationsvertrag ist sicherzustellen, dass es Aufgabe der Hochschule ist, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln und dass Prüfungen in Verantwortung der Hochschule abgenommen werden. Der kooperierenden Einrichtung kann es übertragen werden, die Weiterbildungsangebote zu organisieren, anzubieten und durchzuführen. Für die Leistungen der Hochschule vereinbart sie ein angemessenes Entgelt.		

Abschnitt 6		
Hochschulpersonal		
§ 60		
Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer		~ § 60 HSG erhält die Überschrift: „Aufgaben des wissenschaftlichen Personals“ ~ § 60 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben“ durch die Wörter „ihnen jeweils obliegenden Aufgaben“ ersetzt. In Satz 3 wird nach dem ersten Halbsatz folgender Halbsatz eingefügt: „zu ihren Aufgaben gehört auch die Pflicht zur regelmäßigen Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einschließlich der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;“. Zu Satz 1, zweiter Halbsatz empfiehlt die CAU die Streichung der Wörter „an mindestens drei vollen Tagen pro Woche in der Zeit von Montag bis Freitag“. Es kann sehr viel effizienter sein, wenn nicht in der Hochschule gearbeitet wird. Die Erreichbarkeit für die Studierenden kann beispielsweise auch über E-Mails gesichert werden, über die auch Gesprächstermine in der Hochschule gut vereinbar sind.
(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre, Weiterbildung sowie Wissens- und Technologietransfer in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr; in der Vorlesungszeit ist die persönliche Anwesenheit am Dienort in der Regel an mindestens drei vollen Tagen pro Woche in der Zeit von Montag bis Freitag erforderlich. Sie sind verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihres Fachs in allen Studiengängen und Studienbereichen abzuhalten und die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse durchzuführen. Sie wirken bei Eignungs-, Feststellungs- und Auswahlverfahren, beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie an akademischen und staatlichen Prüfungen mit; sie übernehmen die wissenschaftliche Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden; sie beteiligen sich an der Selbstverwaltung, an Aufgaben der Studienreform und an der Studienberatung. Soweit einer Hochschule weitere Aufgaben als Landesaufgaben im Sinne des § 6 Absatz 4 übertragen werden, gehört auch deren Wahrnehmung zu den hauptberuflichen Pflichten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Auf Antrag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers kann die Präsidentin oder der Präsident die Wahrnehmung von Aufgaben in einer Einrichtung der Kunst und Wissenschaft, die überwiegend aus staatlichen Finanzmitteln finanziert wird, zur dienstlichen Aufgabe im Hauptamt erklären, wenn dies mit der Erfüllung ihrer oder seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.		
		~ <u>Begründung zum Änderungsvorschlag zur Änderung der Überschrift von § 60 und zur Änderung von § 60 Abs. 1:</u> Es scheint sinnvoller, die Regelungen auf die jeweils übertragenen Aufgaben zu beziehen und nicht den gesamten Aufgabenbereich einer Hochschule als Bezugspunkt zu wählen. Ferner wird das Einfügen der Verpflichtung zu Leistungsbeurteilungen für sinnvoll gehalten, auch wenn sich diese Pflicht schon aus der Verpflichtung der Mitwirkung bei Eignungsverfahren ergeben kann.
(2) Professorinnen und Professoren an Universitäten und Kunsthochschulen kann nach der Stellenbeschreibung		~ § 60 Abs. 2 ist zu streichen.

von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Dienstaufgabe eine überwiegende Tätigkeit in der Lehre (Lehrprofessur) oder ganz oder überwiegend in der Forschung übertragen werden.		
		<u>~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 60 Abs. 2:</u> Die Verbindung zwischen Forschung und Lehre ist in den Universitäten für beide Bereiche fruchtbar. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der sich nicht an der Forschung beteiligt, wird schnell auch in der Lehre nicht mehr den aktuellen Wissensstand vermitteln können. Schon die seinerzeitige Erhöhung der Regellehrverpflichtung auf neun LVS ist in diesem Zusammenhang kritisch zu sehen. Wenn zu wenig Zeit für die Forschung verbleibt, dauert der Abschluss von Forschungsarbeiten so lange, dass sich in vielen Fällen bereits der Beginn eines Projektes nicht mehr lohnen dürfte. Andererseits sorgt die Lehre dafür, dass der Überblick über die Breite des Faches erhalten bleibt. Im Fachhochschulbereich schiene es sinnvoll, beim Bemühen um die Erhöhung der Studienkapazität Professuren mit beispielsweise 12 LVS zu schaffen, soweit diese im Bereich der praxisnahen angewandten Forschung und Entwicklung verstärkt tätig werden und dabei auch für neue berufliche Tätigkeitsfelder der von ihnen ausgebildeten Studierenden sorgen. Dazu bedarf es aber nicht dieses Absatzes.
(3) Professorinnen und Professoren können nach ihrer Anhörung verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach an einer anderen staatlichen Hochschule abzuhalten und Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots oder im Rahmen des Zusammenwirkens von Hochschulen des Landes erforderlich ist. Die Hochschulen treffen darüber Vereinbarungen. Überschreitungen der regelmäßigen Lehrverpflichtung sind auszugleichen.		<u>~ § 60 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler“ ersetzt.</u>
		<u>~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 60 Abs. 3 Satz 1:</u> Die Aufzählung wäre ansonsten unvollständig. Es fehlten die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Zusätzlich müssten in eine Aufzählung die Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten eingefügt werden. Auch für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Landesstellen sollte diese Regelung gelten. Allerdings dürfte der Einsatz an verschiedenen Hochschulen nur sinnvoll sein, wenn es sich um Hochschulen am gleichen Ort handelt.
(4) Art und Umfang der von der einzelnen Hochschullehrerin oder dem einzelnen Hochschullehrer wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1		

bis 3 nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. Eine Änderung erfolgt im Benehmen mit dem Fachbereich; die oder der Betroffene ist vorher zu hören.		
(5) Die Professorinnen und Professoren bleiben nach ihrem Eintritt in den Ruhestand zur Lehre berechtigt. Die Hochschule kann sie mit ihrem Einverständnis an Prüfungen beteiligen.		~ § 60 Abs. 5 HSG erhält folgende Fassung: „(5) Die Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten bleiben nach ihrem Eintritt in den Ruhestand zur Lehre berechtigt. Die Hochschule kann sie mit ihrem Einverständnis an Prüfungen beteiligen.“
		~ <u>Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 60 Abs. 5 Satz 1:</u> Die Aufzählung wäre ansonsten unvollständig.
§ 61		
Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren		
(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen mindestens		
1.		
ein zum Zugang für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt berechtigendes abgeschlossenes Hochschulstudium,		
2.		
pädagogische und didaktische Eignung,		
3.		
besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die gute Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,		
4.		
in der Regel der Nachweis einer mindestens zweijährigen wissenschaftlichen Tätigkeit an einer anderen, als der berufenden Hochschule oder an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung und		
5.		
darüber hinaus je nach Anforderungen der Stelle		
a)		
zusätzliche wissenschaftliche Leistungen,		
b)		
zusätzliche künstlerische Leistungen oder		
c)		
besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.		~ § 61 Abs. 1 ist zu erweitern um: „6. soziale Kompetenz.“
		~ <u>Begründung zur Ergänzung zu § 61 Abs. 1:</u> § 46 Abs. 1 HSG bestimmt

		<i>„Durch Lehre und Studium sollen die Studierenden wissenschaftliche oder künstlerische Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen sowie soziale Kompetenzen erwerben und sich auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten.“ Um soziale Kompetenzen vermitteln zu können, müssen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aber diese auch besitzen. Dazu gehört auch, dass sie nach ihrer Berufung aufgrund ihrer Befähigung für Führungsaufgaben in der Lage sind, vorhandenes Personal in ihre Arbeitsgruppen zu integrieren.</i>
(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a werden im Rahmen einer Juniorprofessur oder durch eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen. Bei Professorinnen und Professoren mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben ist zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachzuweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Qualifizierung vorgesehen ist.		
	48. § 61 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine mindestens dreijährige Schulpraxis nachweist.	„(3) Auf eine Professur, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer zusätzlich eine dreijährige schulpraktische oder geeignete pädagogische Erfahrung oder eine den Aufgaben entsprechende Erfahrung in der empirischen Forschung nachweist.“	#
(4) Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c erfüllen; Absatz 1 Nummer 4 findet für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen keine Anwendung. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Professorinnen und Professoren eingestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a erfüllen.		
(5) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können abweichend von Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und den Absätzen 2 und 3 an künstlerischen Hochschulen sowie an Fachhochschulen mit Zustimmung des Ministeriums Professorinnen und Professoren eingestellt werden, die hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis sowie pädagogische und didaktische Eignung nachweisen.		

§ 62		
Berufung von Professorinnen und Professoren		
(1) Ist oder wird eine Stelle für Professorinnen oder Professoren (Professur) frei, prüft und entscheidet das Präsidium, ob und in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle befristet oder unbefristet besetzt werden soll. Die betroffenen Fachbereiche sind zu hören.		~ § 62 Abs. 1 HSG sind die Wörter „befristet oder unbefristet“ zu streichen.
		~ <u>Zu § 62 Abs. 1 Satz 1:</u> Die Streichung der Wörter „befristet oder unbefristet“ wird für erforderlich angesehen, da es nach zwei strengen Auswahlphasen (Promotionsphase und Habilitationsphase oder Juniorprofessur) im Universitätsbereich nicht mehr sinnvoll ist, weitere Auswahlphasen folgen zu lassen. Durch weitere Auswahlphasen wird nur die mittlere Leistung der jeweils vorhandenen Wissenschaftlerinnen gesenkt, da man vermehrt Personen als „Nachwuchs“ einstellen muss, deren Leistungen im Mittel noch nicht die Höhe derjenigen Personen erreicht hat, deren Bewährung in mehreren Auswahlphasen festgestellt wurde. Sofern (wie beispielsweise im Bereich der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften) eine zweite vorherige Bewährungsphase mit Hochschullehreraufgaben fehlt, kann nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen zunächst eine Berufung im Beamtenverhältnis auf Probe erfolgen. Für begründete Sonderfälle wie die Vertretung einer Professur verbleiben hinreichende Möglichkeiten auch für eine befristete Beschäftigung, die ja auch bei einer Streichung der Bestimmung nicht ausgeschlossen wird. Die derzeitige Formulierung, in der die Befristung zuerst genannt wird, verrät, dass immer noch die längst widerlegte Ansicht im Ministerium herrscht, dass Menschen nach dem Erreichen des 40. Lebensjahrs nicht mehr innovativ seien und „verholzten“, wie das vor einigen Jahrzehnten einer der leitenden Beamten des Ministeriums bei einem Gespräch des VHW mit dem seinerzeitigen Ministerpräsidenten Uwe Barschel formulierte. Aus diesem Irrglauben entsprang die Vorstellung, dass man befristen müsse, um nicht über das 40. Lebensjahr hinaus beschäftigen zu müssen.
	49. § 62 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
(2) Die Hochschule schreibt die Professur öffentlich und in geeigneten Fällen international aus. Die Ausschreibung, in der Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe zu beschreiben sind, wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen. Von der Ausschreibung einer Professur und der Durchführung des Berufungsverfahrens kann abgesehen werden, wenn	„(2) Die Hochschule schreibt die Professur öffentlich und in geeigneten Fällen international aus. In der Ausschreibung sind Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe zu beschreiben; dabei können die Kriterien für die Berufung um Kompetenzen in der Anwendungsorientierung erweitert werden. Die Ausschreibung wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen. Von der Ausschreibung einer Professur und	

	der Durchführung des Berufungsverfahrens kann abgesehen werden, wenn	
1.		
eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis, deren oder dessen bisherige Leistung im Rahmen einer Evaluation positiv bewertet worden ist, auf dieselbe Professur bei identischer Vergütung in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll oder	1. eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis, deren oder dessen bisherige Leistung im Rahmen einer Evaluation positiv bewertet worden ist, auf dieselbe Professur bei identischer Vergütung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll oder	~ In § 62 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 sind die Wörter „bei identischer Vergütung“ zu streichen.
		~ <u>Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 62 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1:</u> Die Einschränkung verstößt gegen die Forderung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.02.2012, dass Leistungsbezüge nach transparenten und wissenschaftsadäquaten Verfahren zu gewähren sind. Im Falle der Bewährung einer Professorin oder eines Professors muss es möglich sein, beim Wechsel auf eine anders ausgerichtete Professur die Besoldung oder das Entgelt anzuheben. Auch bei einer Streichung der Bedingung eines Gleichbleibens der Gehälter wird man in der Regel Das Wort „Vergütung“ ist im Falle von Beamtenverhältnissen auch unpassend.
2.		
Dritte eine Professur personengebunden finanzieren und die oder der zu Berufende zuvor ein berufungsähnliches Verfahren durchläuft, in dem Eignung, Befähigung und fachliche Leistung geprüft werden.	2. Dritte eine Professur personengebunden finanzieren und die oder der zu Berufende zuvor ein berufungsähnliches Verfahren durchläuft, in dem Eignung, Befähigung und fachliche Leistung geprüft werden.	
Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden, wenn	Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden, wenn	
1.		
durch das Angebot dieser Stelle der Weggang einer Professorin oder eines Professors oder im Einzelfall einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors verhindert werden kann, die oder der einen nachgewiesenen höherwertigen Ruf einer anderen Hochschule erhalten hat,	1. durch das Angebot dieser Stelle der Weggang einer Professorin oder eines Professors oder im Einzelfall einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors verhindert werden kann, die oder der einen nachgewiesenen höherwertigen Ruf einer anderen Hochschule erhalten hat,	
2.		
eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll und vor der Berufung eine durch Satzung der Hochschule geregelter interne und externe Leistungsbeurteilung mit positiver Leistungsbewertung durchgeführt worden ist oder	2. für die zu besetzende Professur eine besonders qualifizierte Juniorprofessorin oder ein besonders qualifizierter Juniorprofessor der eigenen Hochschule, deren oder dessen Weggang verhindert werden soll, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll und vor der Berufung eine durch Satzung der Hochschule geregelter interne und externe Leistungsbeurteilung mit positiver Leistungsbewertung durchgeführt worden ist,	
3.		

eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit, deren Verbleib an der Hochschule in Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt, von einem unbefristeten oder befristeten Amt der Besoldungsgruppe W2 auf ein Amt der Besoldungsgruppe W3 berufen werden soll.	3. eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit, deren Verbleib an der Hochschule in Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt, von einem unbefristeten oder befristeten Amt der Besoldungsgruppe W2 auf ein Amt der Besoldungsgruppe W3 berufen werden soll oder	
	4. eine in besonders herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeit, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt, für die Besetzung einer mit der Besoldungsgruppe W3 bewerteten Professur zur Verfügung steht.	
Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 3 oder 4 trifft das Präsidium auf Vorschlag oder nach Anhörung des Fachbereichs und der Gleichstellungsbeauftragten. Sie bedarf der Zustimmung durch das Ministerium. Für das Berufungsverfahren nach Satz 4 finden Absatz 4 Satz 2 und 5 sowie Absatz 5 Satz 1, Satz 2 zweiter Halbsatz, Satz 3 und 4 entsprechende Anwendung.	Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 4 oder 5 trifft das Präsidium auf Vorschlag oder nach Anhörung des Fachbereichs und der Gleichstellungsbeauftragten. Sie bedarf der Zustimmung durch das Ministerium. Für das Berufungsverfahren nach Satz 5 finden Absatz 4 Satz 3 und 6 sowie Absatz 5 Satz 1, Satz 2 zweiter Halbsatz, Satz 3 und 4 entsprechende Anwendung.“	~ § 62 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Sie wird dem Ministerium rechtzeitig angezeigt und begründet; das Ministerium kann ihm innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen.“
		~ <u>Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 62 Abs. 2 Satz 4:</u> Das Ministerium wird nicht besser als das Präsidium kontrollieren können, ob ein Ausschreibungstext in Ordnung ist oder auf eine Ausschreibung verzichtet werden kann. Die Delegation von Aufgaben aus dem Ministerium auf die Präsidien sollte bei derartigen Angelegenheiten konsequent erfolgen. So lassen sich auch Zeitverluste bei der Besetzung verhindern.
	b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
(3) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fachbereich im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Berufungsausschuss. In dem Berufungsausschuss verfügen die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Dem Ausschuss gehören mindestens an	„(3) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fachbereich im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Berufungsausschuss. In dem Berufungsausschuss verfügen die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Dem Ausschuss gehören mindestens an	~ § 62 Abs. 3 Satz 1 bis 4 werden durch die folgende Fassung ersetzt: „(3) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fachbereich im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Berufungsausschuss. In dem Berufungsausschuss verfügen die Professorinnen, und Professoren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Dem Ausschuss gehören mindestens an
		~ <u>Zu § 62 Abs. 3:</u> Die Juniorprofessuren sollten berücksichtigt werden. Andernfalls macht auch der alte Satz 3 Nr. 1 keinen Sinn. Die weiteren vorgeschlagenen Regelungen zu Nr. 1 bis 3 sollen zu einer paritätischen Besetzung der Berufungsausschüsse mit Frauen und Männern beitragen. Das gilt auch für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
1.		
drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,	1. drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,	1. drei Hochschullehrerinnen und drei Hochschullehrer,
2.		

eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und	2. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und	2. eine Angehörige und ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und
3.		
eine Studierende oder ein Studierender.	3. eine Studierende oder ein Studierender.	3. eine Studentin und ein Student."
In dem Berufungsausschuss sollen mindestens zwei Frauen Mitglieder sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin. Dem Berufungsausschuss können auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder Hochschulen des In- und Auslands, nach § 35 angegliederter Einrichtungen oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie im Einzelfall auch andere Personen angehören. Mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule angehören. Soll die oder der zu Berufende an einer angegliederten Einrichtung tätig sein, die für die Professur überwiegend die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt, wird der Berufungsausschuss zur Hälfte mit Mitgliedern der Einrichtung besetzt.	In dem Berufungsausschuss sollen Frauen zu mindestens 40 Prozent vertreten sein, davon mindestens die Hälfte Hochschullehrerinnen. Dem Berufungsausschuss können auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder Hochschulen des In- und Auslands, nach § 35 angegliederter Einrichtungen oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie andere Personen, insbesondere eine Expertin oder ein Experte aus dem für das Forschungsfeld relevanten gesellschaftlichen Bereich, dem Berufungsausschuss angehören. Mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule angehören. Soll die oder der zu Berufende an einer angegliederten Einrichtung tätig sein, die für die Professur überwiegend die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt, wird der Berufungsausschuss zur Hälfte mit Mitgliedern der Einrichtung besetzt. Die Parität bezieht sich auf die Gesamtzahl der Mitglieder der Berufungskommission."	§ 62 Abs. 3 Satz 4 wird ersetzt durch die Sätze „Die Mitglieder sind nach den Grundsätzen der Tandemwahl zu benennen; ist in einer der Mitgliedergruppen die Anzahl der benannten Frauen oder der benannten Männer geringer als die jeweilige Mindestsitzzahl, fallen die sonst unbesetzt bleibenden Sitze an Personen des anderen Geschlechts.“ Die Mitglieder des Berufungsausschusses werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrates der jeweiligen Mitgliedergruppe vorgeschlagen.“ Die Sätze 5 bis 7 werden Sätze 6 bis 8. Die CAU empfiehlt für den vorletzten Satz eine Fassung wie: „Soll die oder der zu Berufende an einer angegliederten Einrichtung tätig sein, die für die Professur überwiegend die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt, soll der Berufungsausschuss zur Hälfte mit Mitgliedern der Einrichtung besetzt werden.“ Im letzten Satz ist das Wort „Berufungskommission“ durch „Berufungsausschuss“ zu ersetzen.
		~ § 62 Abs. 3 Satz 4 entfällt: Die vorgeschlagene weitergehende Regelung in §§ 62 Abs. 3 Satz 3 würde durch Satz 4 wieder abgeschwächt.
	c) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:	
(4) Der Berufungsausschuss erstellt unter Einholung auswärtiger und mindestens zwei vergleichender Gutachten einen Berufungsvorschlag, der drei Namen enthalten soll; bei künstlerischen Professuren an Kunsthochschulen und Fachhochschulprofessuren genügen auswärtige Gutachten. Grundlage des Vorschlags soll auch eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung der Bewerberinnen und Bewerber sein. Der Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können in einen Berufungsvorschlag für die Besetzung von Stellen von Professorinnen und Professoren nur dann aufgenommen werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. In dem Berufungsvorschlag sind die fachliche,	„Im Falle des Absatzes 2 Satz 5 Nummer 2 bis 4 müssen die externen Gutachten zu dem Kriterium „besonders qualifiziert“, „in besonderer Weise qualifiziert“ und „in besonders herausragender Weise qualifiziert“ ausdrücklich Stellung nehmen.“	~ Zu § 62 Abs. 4 neuer Satz 2: Die drei Stufen „besonders qualifiziert“, „in besonderer Weise qualifiziert“ und „in besonderes herausragender Weise qualifiziert“ sind sprachlich übertreibende Forderungen, die trotzdem nur zu einer undefinierten Likert-Skala führen. Sofern irgendetwas Aussagekräftiges zum Grad der Qualifizierung gewünscht wird, müsste man so wie bei Beurteilungen in den USA üblich eine Angabe zu der Perzentile der besten Fachkolleginnen und Fachkollegen verlangen, zu der die Vorgeschlagenen gehören. Zwar werden auch Perzentilen zu dem in Zukunft erhofften Leistungsgrad nie mit der gewünschten Genauigkeit abgegeben werden können. Es ist aber dann wenigstens klar, was das Ministerium in seinem Gesetzestext wünscht. Ferner wird auf diese Weise die Umsetzung eines Tenure-Tracks nahezu wieder verhindert und auch die Gewährung einer besonderen Leistungsanerkennung durch die W 3-Hausberufung einer geeigneten W 2-Professorin oder eines geeigneten W 2-Professors nahezu wieder ausgeschlossen. Denn zur Feststellung, ob eine Person besser als andere qualifiziert ist, ist die Ausschreibung und die anschließende Reihung der sich Bewerbenden die sicherste Erkenntnisquelle. Aber dann würde ein Verzicht auf eine sinnlose

pädagogische und persönliche Eignung eingehend und vergleichend zu würdigen und die gewählte Reihenfolge zu begründen.		Ausschreibung auch in den Fällen nicht möglich, in denen keine Professur frei werden kann, da die kostspielige Ausstattung zur Arbeitsrichtung der vorhandenen Person passt und sich die fachliche Ausrichtung der vorhandenen Person am besten in das zu vertretende Fachspektrum einordnet und die kollegiale Zusammenarbeit am ehesten gewährleistet. In solchen Fällen müssten somit vier externe Gutachtenden gefunden werden, die bereit sind, eine „in besonders herausragender Weise erfolgte Qualifizierung“ zu bestätigen, damit sinnlose Bewerbungen auf eine bereits intern vergebene Professur vermieden werden. Das Problem der Hausberufungen auf W 3-Professuren würde sowieso am einfachsten dadurch gelöst, dass das W 2-Mindestgehalt in ein W 3-Mindestgehalt umbenannt würde, bei den vorhandenen W 3-Professuren der Unterschied in der Besoldung in einen unbefristeten ruhegehaltsfähigen Leistungsbezug umgewandelt würde und Besoldungssteigerungen nur noch über unterschiedlich hohe Leistungsbezüge realisiert würden. ~ § 62 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „(4) Der Berufungsausschuss erstellt unter Einholung auswärtiger und mindestens zweier, bei Universitätsprofessuren mindestens vierer vergleichender Gutachten einen Berufungsvorschlag, der drei Namen enthalten soll; bei künstlerischen Professuren an Kunsthochschulen und Fachhochschulprofessuren genügen auswärtige Gutachten. Grundlage des Vorschlags soll auch eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung der Bewerberinnen und Bewerber sein. Bei mehr als drei Bewerberinnen und Bewerbern sollen mindestens vier Personen vergleichend begutachtet werden. Der Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. Die Gutachterinnen und Gutachter sind per Los aus einer Liste fachnaher Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu entnehmen; dabei sollen je eine oder je zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer benannt werden. Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können in einen Berufungsvorschlag für die Besetzung von Stellen von Professorinnen und Professoren nur dann aufgenommen werden.
---	--	---

		wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. In dem Berufungsvorschlag sind die fachliche, pädagogische, didaktische und persönliche Eignung eingehend und vergleichend zu würdigen und die gewählte Reihenfolge zu begründen.“
		~ <u>Begründung zu § 62 Abs. 4 HSG:</u> Mindestens im Falle der Besetzung von Universitätsprofessuren sollten mindestens vier vergleichende Gutachten angefordert werden. Dabei ist eigentlich auch sicherzustellen, dass die Gutachterinnen und Gutachter per Los aus einer größeren Liste von Gutachterinnen und Gutachtern bestimmt werden, da ansonsten die externe Begutachtung zur Farce werden kann. Es darf auch nicht dazu kommen, dass den Gutachterinnen und Gutachtern vorweg mitgeteilt wird, wie die Berufungskommission die Bewerberinnen und Bewerber zu reihen gedenkt. Diese Details sollten aber seitens der Hochschulen im Rahmen ihres Qualitätsmanagements geregelt werden. ~ <u>Zu § 62 Abs. 4 neuer Satz 2:</u> Sofern eine Begutachtung nur für drei von der Hochschule ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erfolgt, wird die Möglichkeit der externen Gutachterinnen und Gutachter, ihre Sicht darzustellen, unnötig beschnitten. Im Extrem wünschen Fakultäten von den externen Gutachterinnen und Gutachtern nur, dass sie die Fakultätsentscheidung bestätigen. Es genügt auch nicht, nur zwei reihende Gutachten anzufordern. Ferner hat es wenig Sinn, externe Gutachten zu fordern, wenn die Fakultäten sich Gutachterinnen oder Gutachter auswählen können, von denen sie oder Vertreterinnen oder Vertreter von Seilschaften nach dem Motto „eine Hand wäscht die andere“ in der Regel die Bestätigung ihrer Sicht erwarten können. Die Gutachterinnen und Gutachter sollten daher per Los aus zwei Listen von Fachvertreterinnen und Fachvertretern bestimmt werden, die beispielsweise von den jeweiligen wissenschaftlichen Gesellschaften zusammengestellt werden. Die Personalauswahl spielt eine zu große Rolle im Qualitätsmanagement einer Hochschule, als dass an dieser Stelle zu große Freiheiten gewährt werden könnten. ~ <u>Zu § 62 Abs. 4 gestrichener alter Satz 3:</u> Die Fakultäten haben die Möglichkeit, potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern die Ausschreibung zukommen zu lassen und sie um eine Bewerbung zu bitten. Wenn dies nicht erfolgt, wird die zügige Arbeit des Berufungsausschusses nur behindert, wenn danach gemeint wird, man müsse einige „Diven“ erst noch einmal um ihr Einverständnis bitten, sie ohne Bewerbung in den Berufungsvorschlag aufnehmen zu dürfen. Das könnte auch dazu führen, dass anschließend

		erforderliche Bewerbungsunterlagen fehlen, die als Grundlage für die externe vergleichende Leistungsbeurteilung erforderlich sind. ~ Zu § 62 Abs. 4 Satz 4: Die Bestimmung „Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden, ist eine der Ursachen dafür, dass der Anteil der Professorinnen in Deutschland relativ niedrig ist. Die Regelung ist familienfeindlich, da Frauen auch mit Rücksicht auf die Kontinuität der Schulausbildung ihrer Kinder weniger zum Ortswechsel bereit sind. Sofern sich Berufungsentscheidungen auf das Urteil per Los bestimmter auswärtiger Gutachtender stützen, ist nicht zu erkennen, wieso dann Hausberufungen unzulässig sein sollen.
(5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist in die Beratung des Berufungsausschusses einzubeziehen und zu dem Vorschlag des Berufungsausschusses zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass eine von ihr benannte Frau oder ein von ihr benannter Mann aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird; sie kann eine Professorin oder Sachverständige als Gutachterin vorschlagen. Die Studierenden im Fachbereichskonvent sind zu der pädagogischen Eignung der Vorzuschlagenden zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen. Im Übrigen können die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Professorinnen und Professoren des jeweils betroffenen Fachbereichs ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist.		~ § 62 Abs. 5 erhält folgende Fassung: „(5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist in die Beratung des Berufungsausschusses einzubeziehen und zu dem Vorschlag des Berufungsausschusses zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass eine von ihr benannte Frau oder ein von ihr benannter Mann aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird; sie kann eine Professorin oder Sachverständige als Gutachterin vorschlagen. Die Studierenden im Fachbereichskonvent sind zu der pädagogischen und didaktischen Eignung der Vorzuschlagenden zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen. Im Übrigen können die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates und des Berufungsausschusses sowie die Professorinnen, und Professoren Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten des jeweils betroffenen Fachbereichs ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist.“
		~ Zu § 62 Abs. 5 Satz 2: Die Benennung einer bestimmten Gutachterin oder einer bestimmten Sachverständigen zur vergleichenden Gutachterin aufgrund des Vorschlags der Gleichstellungsbeauftragten wird als unglücklich empfunden, sofern die Gutachterinnen und Gutachter nach dem Zufallsprinzip bestimmt werden sollen und je die Hälfte Frauen und Männer sein sollen. Sehr wohl könnte daher wie vorgeschlagen geregelt werden, dass

		zur Zufallsauswahl Listen weiblicher Gutachterinnen und männlicher Gutachter zu erstellen sind und aus beiden Listen mindestens eine Person oder zwei Personen per Los auszuwählen sind. Grundsätzlich wäre jedoch zu erwarten, dass auch ohne eine derartige Sonderregelung Gutachterinnen entsprechend zum Anteil der Professorinnen im Falle einer Zufallsauswahl beurteilt werden. Es würde der Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter durch das Zufallsprinzip widersprechen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte einen davon abweichenden Vorschlag machen könnte. Außerdem reihen bei vergleichenden Beurteilungen Frauen in der Regel nicht anders als Männer. Durch die Bestimmung von Gutachterinnen anstelle von Gutachtern lassen sich die Verzerrungen zuungunsten des weiblichen Geschlechts nicht beseitigen. Eine Erweiterung des Kreises der vergleichend zu beurteilenden Personen auf fünf, um so eine Frau zu berücksichtigen, ist unzweckmäßig. Dann nämlich würde direkt erkennbar, dass diese Frau nicht aus fachlicher Sicht berücksichtigt wurde. Ferner hat sich gezeigt, dass im Rahmen von Berufungsverfahren angeforderte vergleichende Gutachten in aller Regel nicht mehr zu gebrauchen sind, sobald das Reihenvon mehr als vier Personen gewünscht wird. Zur Erhöhung des Frauenanteils bei den Professuren dürfte es eher sinnvoll sein, bei einer Unterrepräsentanz der Professorinnen in einer Kohorte fachnaher Professuren (bei einem signifikant geringeren Anteil der Professorinnen an den Professuren als bei dem Frauenanteil der Master- oder Staatsexamensabsolventinnen und -absolventen) jede zweite frei werdende Professur nur für Frauen und in den beiden darunter liegenden Kategorien (Juniorprofessuren und Landesstellen für Promovierende) entsprechend zu verfahren. Es scheint zulässig, Artikel 3 Abs. 2 GG ein höheres Gewicht beizumessen als Artikel 33 Abs. 2 GG insbesondere weil Eignung, Befähigung und fachliche Leistung nur durch ein Beurteilen und nicht frei von geschlechtsbedingten Verzerrungen feststellbar sind. Die Auswahl nach Artikel 33 Abs. 2 bleibt dann innerhalb der Bewerberinnen erhalten. Das Professorinnenprogramm des Bundes und der Länder zeigt, dass so etwas verfassungsrechtlich zulässig sein dürfte. <u>~ Zu § 62 Abs. 5 Satz 2:</u> Sondervoten haben in der Regel nur einen sehr begrenzten Effekt. Der Kreis der dazu Berechtigten sollte nicht unnötig gegenüber früheren Regelungen in diesem Gesetz eingeschränkt werden. Die Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sollten hier die gleichen Rechte wie die Professorinnen und Professoren haben.
(6) Für das Verfahren zur Besetzung von Professuren in der Medizin gelten		

die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgender Maßgabe:		
1.		
Entscheidungen nach Absatz 1 trifft der Medizin-Ausschuss.		
2.		
Der Ausschreibungstext nach Absatz 2 bedarf auch der Zustimmung des Medizin-Ausschusses.		
3.		
Einem Berufungsausschuss des Fachbereichs Medizin müssen zwei Mitglieder des Vorstands des Klinikums mit beratender Stimme sowie eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der jeweils anderen medizinischen Fakultät angehören.		
4.		
Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer auf den Vorschlag des Fachbereichskonvents nach Stellungnahme des Senats und mit Zustimmung des Medizin-Ausschusses.		
(7) (gestrichen)		
(8) Zur Förderung des Zusammenwirkens in Forschung und Lehre zwischen einer Hochschule und einer Forschungs- oder Bildungseinrichtung kann auf der Grundlage einer Vereinbarung beider Einrichtungen ein gemeinsames Berufungsverfahren durchgeführt werden. Die Vereinbarung kann insbesondere vorsehen, dass die Forschungs- oder Bildungseinrichtung in bestimmten Berufungsausschüssen der Hochschule vertreten ist. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Vertreterinnen und Vertreter der Forschungs- oder Bildungseinrichtung, die den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach Funktion und Qualifikation gleichstehen, gemeinsam über die absolute Mehrheit der Sitze des Berufungsausschusses verfügen. Absatz 3 gilt entsprechend.	d) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.	
	e) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:	
	„(8a) Personen, die im Rahmen von Absatz 8 von einer Hochschule und einer außeruniversitären Forschungseinrichtung gemeinsam berufen und von der außeruniversitären Forschungseinrichtung eingestellt worden sind, kann die Hochschule die Rechte und Pflichten von Mitgliedern nach § 13 Absatz 2 zuerkennen. Ein Dienstverhältnis mit der Hochschule wird in diesen Fällen nicht begründet. Ihnen können die sich aus § 60 Absatz 1 Satz 2 bis 5 ergebenden Rechte übertragen werden. Sie sind verpflichtet, mindestens zwei, bei Fachhochschulen vier Lehrveranstaltungsstunden an der am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligten Hochschule zu lehren.“	
(9) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Hochschullehrerinnen und		~ § 62 Abs. 9 HSG erhält die folgende Fassung:

Hochschullehrer auf Vorschlag des Fachbereichskonvents nach Stellungnahme des Senats, im Fall des Absatzes 3 Satz 7 im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der angegliederten Einrichtung; die Präsidentin oder der Präsident kann gesonderte Gutachten einholen. Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlags des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern, soweit gegen die Vorschläge Bedenken bestehen oder die Vorgesetzten den an sie ergangenen Ruf ablehnen. Ohne Vorschlag des Fachbereichs kann sie oder er eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn		„(9) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag des Fachbereichskonvents nach Stellungnahme des Senats, im Fall des Absatz 3 Satz 7 im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der angegliederten Einrichtung; die Präsidentin oder der Präsident kann gesonderte Gutachten einholen. Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlags des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern, soweit gegen die Vorschläge Bedenken bestehen oder die Vorgesetzten den an sie ergangenen Ruf ablehnen. Ohne Vorschlag des Fachbereichs kann sie oder er eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn
		<u>~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 62 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2:</u> Der Sinn dieser Regelung ist nicht zu erkennen. Hat die Präsidentin oder der Präsident das Recht, Gutachterinnen oder Gutachter zu bestimmen, könnten die Gutachterinnen und Gutachter nicht als Zufallsstichprobe aus einer größeren Liste bestimmt werden. Die Präsidentin oder der Präsident kann ja die Liste jederzeit zurückgeben und auf einer ordnungsgemäßen Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter bestehen. Sie oder er kann auch ohne gesetzliche Bestimmung dann, wenn sich aufgrund der externen Begutachtungen keine eindeutige Reihung ablesen lässt, die Entscheidung an sich ziehen und ohne Verstoß gegen die auswärtigen Begutachtungen abweichend von dem Listenvorschlag der Fakultät berufen. Die generelle Erlaubnis abweichend entscheiden zu dürfen, geht aber zu weit.
1. auch in einer zweiten Vorschlagsliste keine geeignete Person benannt ist oder		
2. wenn der Fachbereich zehn Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze sechs Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat oder der Aufforderung zur Vorlage eines Vorschlags bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist.		
(10) Bei einer Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln nur befristet für fünf Jahre und im Rahmen bereitstehender Finanzmittel erteilt werden. Die Zusagen stehen unter dem Vorbehalt struktureller Entscheidungen der Hochschule, der Evaluierung sowie der Entwicklung des Haushalts.		

	50. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:	
	„§ 62a	
	Tenure-Track	
	(1) Die Universitäten können Juniorprofessuren und befristete W2-Professuren als Professuren mit Tenure-Track ausschreiben. Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren sind Professorinnen und Professoren, deren Berufung mit der Zusage einer späteren Berufung ohne erneute Ausschreibung auf eine unbefristete Professur vergleichbarer Denomination in einer höheren Besoldungsgruppe im Falle der Bewährung verbunden ist. Vor der Berufung auf die unbefristete Professur muss eine interne und externe Evaluation mit positiver Leistungsbewertung durchgeführt worden sein. Die Hochschule regelt durch Satzung die wesentlichen Kriterien für die Evaluation insbesondere in Forschung und Lehre, das Verfahren der Leistungsbewertung und die an der Evaluation zu beteiligenden Gremien. Für die Zusammensetzung des Evaluationsgremiums gelten die Bestimmungen über Berufungsausschüsse. Die Kriterien für die Leistungsevaluation müssen zum Zeitpunkt der Rufannahme auf die Juniorprofessur oder die befristete W2-Professur feststehen.	Zu § 62 a: Die nachfolgenden kritischen Anmerkungen zu Tenure-Track-Professuren resultieren aus der Sicht des VHW, dass jede Juniorprofessur auch im Falle der Bewährung mit einem Tenure-Track verknüpft sein muss. Wesentlich ist dabei nicht eine Professur, sondern eine Dauerbeschäftigung, die auch weisungsgebunden als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter als Privatdozentin oder Privatdozent nach Möglichkeit mit dem Titel „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ erfolgen kann. Die gesonderte Aufführung von Tenure-Track-Juniorprofessuren schafft nun <u>Nicht-Tenure-Track-Juniorprofessuren</u>. Sofern im Gesetz nicht eindeutig bestimmt wird, dass eine W 2-Tenure-Track-Professur nicht nach einer W 1-Tenure-Track-Professur, einer Juniorprofessur oder einer Universitätsdozentur auf Zeit folgen darf, wird empfohlen, in Abs. 1 Satz 1 die Wörter „und W2-Professuren“ zu streichen. Das gilt jedoch nur, falls nicht in § 64 Abs. 5 Satz 9 ausgeschlossen wird, dass nach der Juniorprofessur eine W 2-Tenure-Track-Professur als weitere Auswahl- und Bewährungsphase folgen kann und trotz erwiesener Qualifikation künstlich ein zusätzlicher Bedarf an einer Bewährungsphase geschaffen wird, der nur zur Rechtfertigung einer zusätzlichen Befristung dient. Sofern es nur in Übereinstimmung mit der „Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gemäß Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 16. Juni 2016“ darum geht, neben der W 1-Besoldung eine verbesserte Besoldung für offenbar besonders befähigte Nachwuchswissenschaftler zu schaffen, wird dies auch vom VHW-Landesverband begrüßt. Aber dann muss zumindest auf diese Vereinbarung verwiesen werden und genauer dargelegt werden, dass in etwa die Regelungen für Juniorprofessuren auch für die W 2-Tenure-Track-Professuren gelten. <u>Begründung:</u> Die Vermutung liegt nahe, dass man nach einer erfolgreich evaluierten Juniorprofessur anders als in der Vereinbarung mit dem Bund erneut

		eine Beschäftigung auf Zeit anfügen wird, in der zum wiederholten Mal die Eignung und Befähigung überprüft wird. Das erinnert an die früheren Oberassistenturen. Ziel der Einführung der Juniorprofessur war es jedoch einen früheren Zeitpunkt für die Erstberufung auf eine Lebenszeitprofessur etwa im Alter von 35 Jahren zu erreichen. Die Phase der früheren wissenschaftlichen Assistenturen mit einer Dauer von 6 Jahren sollte durch eine vor der Juniorprofessur abzuleistenden Postdoc-Phase von etwa 2 Jahren und den ersten vier Jahren der Juniorprofessur ersetzt werden. Die Phase der Oberassistentur sollte verkürzt durch die zweite Phase der Juniorprofessur folgen. Nach einer Auswahl durch eine Bachelor- und Masterprüfung, eine Prüfung bei der Promotion, einer Auswahlprüfung für die Postdoc-Phase, ein berufungsähnliches Verfahren vor der Berufung auf eine Juniorprofessur und die habilitationsäquivalente Zwischenevaluation werden weitere Auswahlverfahren sinnlos, da bei einer Beendigung der Beschäftigung derartig intensiv auf ihre Eignung überprüfter Personen wieder mit der Überprüfung bei Personen begonnen werden müsste, die im Durchschnitt weniger geeignet sind. Das erhöht den Zeitanteil, in dem weniger befähigte Personen zum wissenschaftlichen Personal gehören, und drückt die durchschnittliche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des wissenschaftlichen Personals, weil es den Anteil der Personen, deren Bewährung noch nicht überprüft wurde, erhöht. Durch solche Verfahren werden Ressourcen vergeudet. Außerdem wird den Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern ein gesichertes Familienleben vorenthalten. Gerade das aber soll durch die Vereinbarung mit dem Bund vermieden werden. Solche schlechten Beschäftigungsbedingungen dürften dazu führen, dass besonders geeignete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu Hochschulen im Ausland abwandern. Auch das will die Vereinbarung wissenschaftlicher Nachwuchs verhindern.
	(2) Auf eine Tenure-Track-Professur können Bewerberinnen und Bewerber der eigenen Hochschule nur berufen werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.	Zu § 62 a Abs. 2: Es wird bezweifelt, dass es erforderlich ist, Hausberufungen auf Tenure-Track-Professuren zu verbieten. Das lässt sich nur dann rechtfertigen, wenn die Beurteilungsverfahren zur Auswahl der Befähigtesten so mangelhaft sind, dass

		Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der eigenen Hochschule zu gut beurteilt werden. In solchen Fällen müsste man jedoch die Mängel des Beurteilungsverfahrens analysieren und beheben, da sie sich auch bei Fremdbefürungen auswirken dürften.
	(3) § 62 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 bis 3, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Satz 3 bis 7, Absatz 5 bis 10 findet Anwendung.“	#
§ 63		
Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren		
(1) Die Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt. Vor der ersten Berufung einer Bewerberin oder eines Bewerbers in ein Professorenamt auf Lebenszeit kann das Dienstverhältnis zunächst auf zwei Jahre befristet werden. Eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt, wenn nach Ablauf dieser Zeit der Fachbereichskonvent seine entsprechende Zustimmung erteilt.		~ § 63 Abs. 1 HSG erhält folgende Fassung: „(1) Die Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt. Vor der ersten Berufung einer Bewerberin oder eines Bewerbers in ein Professorenamt auf Lebenszeit kann das Dienstverhältnis zunächst für auf zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe besetzt befristet werden, sofern die Bewährung bei der Wahrnehmung von Hochschullehreraufgaben noch nicht festgestellt worden ist . Eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt, wenn nach Ablauf dieser Zeit der Fachbereichskonvent seine entsprechende Zustimmung erteilt.
		~ <u>Zu § 63 Abs. 1:</u> Aus den bereits zu § 62 Abs. 1 dargelegten Gründen sollte es in der Regel keine Professuren im Beamtenverhältnis auf Zeit geben und stattdessen im Falle einer erforderlichen Überprüfung der Befähigung eine Probezeit vor der Verbeamtung auf Lebenszeit erfolgen. Voraussetzung ist auch hier, dass die Hochschulen zügig für ein effektives dezentrales Qualitätsmanagement sorgen, in dessen Rahmen auch die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durch Beurteilung überprüft und festgestellt wird. Ohne ein derartiges System wären auch Entscheidungen über die Fortsetzung befristeter Beschäftigungen nicht möglich. Ausnahmeregelungen sind dann nicht erforderlich.
(2) Ein privatrechtliches Dienstverhältnis kann befristet oder unbefristet begründet werden. Für befristete privatrechtliche Dienstverhältnisse gilt § 117 Absatz 5 und 6 des Landesbeamtengesetzes entsprechend. Professorinnen und Professoren, die zugleich Leiterinnen oder Leiter einer Abteilung oder Sektion des Klinikums nach § 90 Absatz 5 sind, erhalten die Professur in der Regel auf der Grundlage eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses.		~ § 63 Abs. 2 HSG erhält folgende Fassung: „(2) Ein privatrechtliches Dienstverhältnis kann befristet oder unbefristet begründet werden; Abs. 1 und die beamtenrechtlichen Vorschriften gelten entsprechend. Für befristete privatrechtliche Dienstverhältnisse gilt § 117 Abs. 5 und 6 des Landesbeamtengesetzes entsprechend. Professorinnen

		und Professoren, die zugleich Leiterinnen oder Leiter einer Abteilung oder Sektion des Klinikums nach § 90 Abs. 5 sind, erhalten die Professur in der Regel auf der Grundlage eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses.“
		<i>~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 63 Abs. 2 HSG: Für nicht beamtete Professorinnen und Professoren sind Arbeitsverträge erforderlich, deren Regelungen jenen des Abs. 1 und den zugehörigen beamtenrechtlichen Regelungen entsprechen. Beispielsweise muss die Beschäftigung erst zum Ende des Semesters enden. Auch das Recht auf das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach einem Erreichen des Rechts auf den Bezug einer Rente (=Altersgrenze für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer) sollte in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden.</i>
(3) Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis oder der Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ist zugleich die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verliehen. Die Professorin oder der Professor darf diese Bezeichnung nach dem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis als Professorin oder Professor ohne Zusatz weiterführen; im Falle eines Ausscheidens vor Erreichen der Altersgrenze gilt dies nur nach einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit als Professorin oder Professor. Die Weiterführung der Bezeichnung kann von dem Präsidium nach Anhörung des Senats aus Gründen untersagt werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen.		
§ 64		
Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren		
(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren haben die Aufgabe, sich durch die selbständige Wahrnehmung der ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung für die Berufung auf eine Professur an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule zu qualifizieren.		<i>~ § 64 Abs. 1 erhält die Fassung: „(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren haben die Aufgabe, sich durch die selbstständige Wahrnehmung der ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung für die Berufung auf eine Professur bei der Wahrnehmung von Hochschullehreraufgaben an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule zu qualifizieren bewähren.“</i>
		<i>~ Begründung zu § 64 Abs. 1: Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nehmen dauerhaft anfallende Hochschullehreraufgaben der Hochschule wahr. Sie haben sich dabei als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer zu bewähren. Die Hochschule ist dafür verantwortlich, dass dies baldigst und verlässlich festgestellt wird und im Falle der Nichtbewährung die Beschäftigung beendet wird, damit höchste Qualität gewahrt bleibt und bei mangelnder Eignung keine falschen Hoffnungen bei den</i>

		Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren entstehen. Die derzeitige Formulierung ist zwar nicht falsch, aber sie suggeriert, dass die Hochschule nur die Chance auf eine spätere Berufung bietet, aber ansonsten nicht ihre Fürsorgepflicht gegenüber den Beamtinnen und Beamten wahrnehmen muss, auch dann nicht, wenn die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ihre Pflichten zur vollen Zufriedenheit wahrnehmen.
(2) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstlichen Voraussetzungen		
1.		
ein zum Zugang für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt berechtigendes abgeschlossenes Hochschulstudium,		
2.		
pädagogische und didaktische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird,		~ § 64 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erhält die Fassung: „2. pädagogische und didaktische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird,“
		~ <u>Zu § 64 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2:</u> Die pädagogische Eignung und didaktische Befähigung können überhaupt nicht im Berufungsverfahren festgestellt werden. Sie sind nur im Zusammenhang mit der praktischen Lehrtätigkeit während der Promotionszeit oder ersatzweise während einer kurzen nachfolgenden Postdoc-Zeit durch vergleichende Beurteilung feststellbar.
3.		
besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.		
		~ § 64 Abs. 2 Satz 1 ist zu ergänzen durch: „4. Sozialkompetenz“
		~ <u>Begründung zur Ergänzung zu § 64 Abs. 2 Satz 1:</u> Das Erfordernis von Sozialkompetenz ist im Zusammenhang mit Professuren dargelegt worden.
Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Gebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung nachweisen. Bei Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerbildung gilt § 61 Absatz 3 entsprechend.		~ In § 64 Abs. 2 wird ein neuer Satz 2 eingefügt: „Die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung nach Nr. 2, 3 und 4 soll durch die Einreihung in eine geeignete Vergleichsgruppe beurteilt werden.“
		~ <u>Zu § 64 Abs. 2 Satz 2:</u> Die Grundsätze für eine aussagekräftige Bewertung von Leistungen werden hier wiederholt. Es geht also darum, dass die Leistungen der

		Juniorprofessoren mit den Leistungen der vorhandenen Professorinnen und Professoren der Hochschule verglichen werden. Das setzt voraus, dass auch endlich die nach dem Beamtenrecht bestehende Pflicht zur regelmäßigen Leistungsbeurteilung der vorhandenen Professorinnen und Professoren umgesetzt wird. Es ist zu erwarten, dass bereits durch das Berufungsverfahren für Juniorprofessuren eine deutliche Steigerung des Anteils der befähigten Promovierten erreicht wird. Selbst wenn das nicht der Fall ist, müssten nach den Ergebnissen von Simulationsstudien mindestens 60 % der fähigsten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren weiterbeschäftigt werden, um einen möglichst hohen Mittelwert von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung des aus Mitteln des Landes finanzierten wissenschaftlichen Personals zu erreichen.
	51. § 64 wird wie folgt geändert: a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
(3) Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. Verlängerungen nach § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) bleiben hierbei außer Betracht. § 2 Absatz 3 Satz 1 WissZeitVG gilt entsprechend.	„(3) Sofern nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter aufgenommen wurde, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase nach der Promotion bis zum Zeitpunkt der Bewerbung auf eine Juniorprofessur zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. Verlängerungen nach § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1073), bleiben hierbei außer Betracht. § 2 Absatz 3 Satz 1 WissZeitVG gilt entsprechend.“	§ 64 Abs. 3 ist zu streichen. Die von der CAU vorgeschlagene Änderung wird nicht als empfehlenswert beurteilt. Ziel der alten Formulierung war es, dass die Juniorprofessur möglichst unmittelbar nach der Promotion startet. Für die Promotionsphase waren 4 Jahre und für eine vor der Juniorprofessur geplante Posdoc-Phase 2 Jahre vorgesehen. Eine für 6 Jahre zu planende Postdoc-Phase wäre viel zu lang. Eine für alle Fälle passende Regelung ist kaum zu finden.
		~ <u>Zur Streichung von § 64 Abs. 3:</u> Obwohl es wünschenswert ist, dass die Qualifikationsphasen verkürzt werden, ist eine derartig detaillierte Soll-Regelung nicht sinnvoll. Nach der Promotion sollte eine Postdoc-Phase folgen, die nicht länger als zwei oder drei Jahre währt. Die Zeiten vor Abschluss der Promotion sollten völlig außer Betracht bleiben. Insbesondere entstehen Schwierigkeiten, wenn auch Beschäftigungen vor dem Masterabschluss mit einem Bachelorabschluss angerechnet werden, der bei der ursprünglichen Fassung des Textes im HRG noch nicht eingeführt war. Ferner kann es Zeiten mit Drittmittelbeschäftigungen geben, in denen keine Möglichkeit bestand, eigene wissenschaftliche Leistungen nachzuweisen, oder in denen, ausschließlich Erfahrungen entweder in der Lehre oder der Forschung erlangt wurden. Auch bei der Besetzung von Stellen der akademischen Ratslaufbahn fehlen derartig restriktive Regelungen. Auch im Bereich der Tarifbeschäftigungen sind inzwischen für den Fall des Weiterfließens von Drittmitteln die vorübergehend im HRG eingeführten Einschränkungen für eine Weiterbeschäftigung entfallen.

		<i>Schließlich muss auch daran gedacht werden, dass es durch Familienphasen zu einem verspäteten Einstieg in die wissenschaftliche Berufstätigkeit kommen kann. Sehr späte Beschäftigungen in Juniorprofessuren bleiben trotzdem unerwünscht, da der Anteil der Beschäftigung nach der Bewährung an der Gesamtdienstzeit sich zu sehr verkürzt und dies den Leistungsdurchschnitt des wissenschaftlichen Personals reduziert.</i>
(4) Die Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind öffentlich auszuschreiben. Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Fachbereichs berufen. § 62 Absatz 1 bis 5 und 8 bis 10 gilt entsprechend.	b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 62 Absatz 1 bis 5 und 8 bis 10“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 1 bis 5 und 8, 9 und 10“ ersetzt.	#
	c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	
(5) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden in der ersten Phase der Juniorprofessur für die Dauer von bis zu vier Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung vor dem Ablauf der ersten Phase bis zu einer Gesamtdauer von sechs Jahren verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat. Dies ist durch eine Evaluierung der Leistung in Lehre und Forschung sowie auf der Grundlage von Gutachten festzustellen, die von Professorinnen und Professoren des betreffenden Faches oder fachnaher Professorinnen oder Professoren an anderen Hochschulen eingeholt werden. Anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Verlängerung abweichend von Satz 4 um bis zu zwei weitere Jahre zulässig. Über die Verlängerung des Beamtenverhältnisses entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs. Im Übrigen ist eine weitere Verlängerung nur zulässig	„(5) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden in der ersten Phase der Juniorprofessur für die Dauer von bis zu vier Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung vor dem Ablauf der ersten Phase bis zu einer Gesamtdauer von sechs Jahren verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat. Dies ist durch eine Evaluation der Leistung in Lehre und Forschung sowie auf der Grundlage von Gutachten festzustellen, die von Professorinnen und Professoren des betreffenden Faches oder fachnaher Professorinnen oder Professoren an anderen Hochschulen eingeholt werden. Anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Verlängerung abweichend von Satz 4 um ein weiteres Jahr zulässig. Über die Verlängerung des Beamtenverhältnisses entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs. Unabhängig von den Sätzen 2 bis 5 ist eine Verlängerung auch zulässig	~ Zu § 64 Abs. 5: Die Juniorprofessur sollte für vier Jahre begründet werden und beim Ablauf der vierjährigen Phase sollte die Bewährung oder die Nichtbewährung abschließend festgestellt worden sein. Im Falle der Bewährung sollte keine Verlängerung im Beamtenverhältnis auf Zeit erfolgen, sondern bei vorhandenem Bedarf sogleich im Rahmen eines Tenure-Tracks die Berufung auf eine Professur folgen. Sofern wegen eines mangelnden Bedarfs der eigenen Hochschule an einer zusätzlichen Professur keine Berufung auf eine Professur vorgesehen ist, ist nach den Vorstellungen des VHW ersatzweise im Falle der Feststellung der Bewährung die Ernennung auf Lebenszeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter angezeigt. Diese Position als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter sollte als Universitätsdozentur auf Lebenszeit bezeichnet werden und im Gesetz gesondert und abgetrennt von § 68 in § 64 b näher charakterisiert werden. Für den Fall der Nichtbewährung ist zur Abmilderung der Beendigung der Beschäftigung unverändert wie beim Ausgangskonzept der Juniorprofessuren ein Auslaufjahr sinnvoll.
1.		
in den Fällen des § 117 Absatz 5 Landesbeamtengesetz oder	1. in den Fällen des § 117 Absatz 5 Landesbeamtengesetz oder	
2.		
für Schwerbehinderte, ihnen Gleichgestellte oder bei einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung auf Antrag, soweit eine Nichtverlängerung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.	2. für Schwerbehinderte, ihnen Gleichgestellte oder bei einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung auf Antrag, soweit eine Nichtverlängerung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.	
Dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder	Ergänzend zu Satz 7 Nummer 1 soll das Beamtenverhältnis auf Zeit von	§ 64 Abs. 5 Satz 9 erhält die Fassung.

Juniorprofessor. In den Fällen des Satzes 7 Nummer 2 darf die Verlängerung insgesamt die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landes mit Zustimmung ihres oder seines Dienstherrn zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor ernannt, ist sie oder er für die Dauer des Dienstverhältnisses als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben; im Falle eines vorherigen privatrechtlichen Dienstverhältnisses ist ihr oder ihm Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. § 9 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung, sofern die oder der Beschäftigte einen Antrag auf Beurlaubung aus ihrem oder seinem privatrechtlichen Dienstverhältnis gestellt hat.	Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren auf Antrag der Beamtin oder des Beamten bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um bis zu zwei Jahre je betreutem Kind verlängert werden, längstens jedoch um vier Jahre, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die Verlängerung notwendig ist zur Erreichung der wissenschaftlichen Qualifikation. Die Sätze 7 und 8 gelten auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor. In den Fällen des Satzes 7 Nummer 2 darf die Verlängerung insgesamt die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landes mit Zustimmung ihres oder seines Dienstherrn zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor ernannt, ist sie oder er für die Dauer des Dienstverhältnisses als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben; im Falle eines vorherigen privatrechtlichen Dienstverhältnisses ist ihr oder ihm Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. § 9 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung, sofern die oder der Beschäftigte einen Antrag auf Beurlaubung aus ihrem oder seinem privatrechtlichen Dienstverhältnis gestellt hat.“	„Die Sätze 7 und 8 gelten auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin, Juniorprofessor, W 2-Tenure-Track-Professorin oder W 2-Tenure-Track-Professor, Universitätsdozentin auf Zeit, Universitätsdozent auf Zeit, wissenschaftliche Mitarbeiterin auf Zeit oder wissenschaftlicher Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Zeit.“
		~ <u>Begründung zur Ergänzung in § 64 Abs. 5 Satz 9:</u> Sofern Universitätsdozenten auf Zeit eingeführt werden, darf nach einer Juniorprofessur keine Universitätsdozentur auf Zeit folgen, da diese Beschäftigung als wissenschaftliche Beamtin oder wissenschaftlicher Beamter ebenfalls zur Bewährung bei der Wahrnehmung von Hochschullehreraufgaben dient, wobei jedoch anders als bei Juniorprofessuren die Zuordnung zu einer Professur mit einer Weisungsbefugnis der Professorin oder des Professors erfolgt. Sofern W 2-Tenure-Track-Professuren geschaffen werden, dürfen diese auch nicht nach einer Juniorprofessur als zusätzliche Auswahl- und Bewährungsphase folgen.
(6) Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis ist das Recht verbunden, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Bezeichnung zu führen. Mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis endet diese Berechtigung.		~ § 64 Abs. 6 Satz 2 erhält die Fassung: „Mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis endet diese Berechtigung, es sei denn, es erfolgt nach einer formalen Feststellung der Bewährung bei der Wahrnehmung von Hochschullehreraufgaben eine wissenschaftliche Weiterbeschäftigung an einer schleswig-holsteinischen Hochschule; in diesem Fall ist das Recht nach Satz 1 auf die Zeiten der Beschäftigung mit wissenschaftlichen Aufgaben an

		einer schleswig-holsteinischen Hochschule begrenzt.
		~ <u>Zu § 64 Abs. 6:</u> Es ist sinnvoll die zuerkannte Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ bei der fortgesetzten Wahrnehmung von wissenschaftlichen Aufgaben an schleswig-holsteinischen Hochschulen fortzuführen.
(7) Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren kann auch ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden. In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.		
		In § 64 ist folgender Abs. 8 anzufügen: „(8) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, deren Bewährung bei der Wahrnehmung von Hochschullehreraufgaben festgestellt wurde (§ 55), sollen sich nach der Verlängerung ihres Beamtenverhältnisses insbesondere auf auswärtige Professuren bewerben. Sofern sie in dieser Zeit nicht auf eine Professur berufen wurden, werden sie als Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten oder auf Planstellen der akademischen Ratslaufbahn im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis weiterbeschäftigt.“
		~ <u>Zu § 64 Abs. 8:</u> Sofern keine Universitätsdozenturen eingerichtet werden, sollten die Wörter „als Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten“ durch die Wörter „in dem akademischen Ratslaufbahnzweig“ ersetzt werden.
		Folgender § 64 a wird eingefügt. „§ 64 a
		Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten auf Lebenszeit
		~ <u>Begründung zu § 64 a:</u> Die Universitätsdozentur (diese Bezeichnung vermeidet am ehesten Verwechslungen mit früheren Personalkategorien) soll in den Universitäten neben der möglichen Berufung auf „tenure-track“-Professuren die Weiterbeschäftigung des bei der Wahrnehmung von Hochschullehreraufgaben bewährten Nachwuchses ermöglichen. Die Besoldung könnte zwar wie bei den Ämtern der Akademischen Rats-Teillaufbahn nach der A-Besoldung mit Beförderungsämtern nach A 14 bis A 16 erfolgen. Besondere besoldungsrechtliche Regelungen im Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein mit einer Einbeziehung in eine reformierte Besoldungsordnung W wären jedoch vorzuziehen. Vorschläge dazu werden bei den Änderungswünschen zum Besoldungsgesetz gemacht. Die Verknüpfung des Zugangs zur Universitätsdozentur mit der Feststellung der Bewährung bei der Wahrnehmung von

		Hochschullehreraufgaben scheint bei einer Nachfolgekategorie der Ämter der akademischen Ratslaufbahn angezeigt, da auch dort schon jederzeit Einweisungsverfügungen mit Tätigkeiten in Forschung und Lehre in dem bei Professuren üblichen Umfang möglich sind. Da es in der W-Besoldung keine Beförderungsämtel gibt, ist die Unterscheidung nach akademischen Rätinnen, Räten, Oberrätinnen, Oberräten, Direktorinnen und Direktoren sowie leitenden akademischen Direktorinnen und Direktoren durch eine zusammenfassende Amtsbezeichnung zu ersetzen. Die Universitätsdozenturen sollen so wie die Stellen der akademischen Ratslaufbahn Professuren zugeordnet werden können, damit die Ausstattungen der Professuren mit genutzt werden können. Die Professorinnen und Professoren sollen (ähnlich wie bei den früheren H 2-Universitätsdozenturen und H 3-Universitätsprofessuren auf Widerruf und den heutigen habilitierten Beamtinnen und Beamten der akademischen Ratsteillaufbahn sowie den „Associated“ Professorinnen und Professoren des amerikanischen Personalmodells) ggf. gegenüber den Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten in Angelegenheiten, die nicht der Freiheit von Forschung und Lehre unterliegen, weisungsbefugt sein. Dadurch soll auch das kostenintensive Problem der Ausstattung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer etwas entzerrt werden und eine bessere Nutzung teurer Ausstattungen erreicht werden. Infolgedessen gibt es einen klaren Unterschied zur Professur, der jedoch auch für die Akzeptanz der neuen Personalkategorie in den Universitäten und Kunsthochschulen förderlich sein dürfte. Die Lehrverpflichtung sollte wie bei den Lecturern im Vereinigten Königreich genau wie bei Professuren festgesetzt werden. Mindestens ungefähr ein Drittel der Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer könnte in der Form von Universitätsdozenturen und Juniorprofessuren besetzt werden, allerdings nicht auf Kosten vorhandener Professuren, sondern durch Verstetigung von sowieso vorhandenen unbefristeten Landesstellen für den wissenschaftlichen Dienst. Zur Wiederbesetzung freiwerdender Universitätsdozenturen sollten nur Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Universitätsdozentinnen auf Zeit, Universitätsdozenten auf Zeit und vergleichbare Beschäftigte berücksichtigt werden, die sich bei der Wahrnehmung von Hochschullehreraufgaben bewährten. Die Abs. 3 und 4 dienen der weiteren Charakterisierung dieser Personalkategorie.
		(1) Für die dienstlichen Aufgaben der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gilt § 60 mit den folgenden Maßgaben. Für sie ist jeweils eine direkte Dienstvorgesetzte oder ein direkter Dienstvorgesetzter zu bestimmen. Dazu können sie der Arbeitsgruppe

		einer Professorin oder eines Professors zugeordnet werden. Der Gegenstand der von ihnen selbständig durchzuführenden künstlerischen oder Forschungsvorhaben hat sich in diesen Fällen an den Zielrichtungen der Arbeitsgruppe und deren Ausstattung zu orientieren. Die Weisungsbefugnis kann auf die Professorin oder den Professor übertragen werden, deren oder dessen Arbeitsgruppe die Universitätsdozentin oder der Universitätsdozent zugeordnet ist; diese Professorin oder dieser Professor ist dann direkte Dienstvorgesetzte oder direkter Dienstvorgesetzter. Ein Recht der zugeordneten Professorin oder des zugeordneten Professors bei Veröffentlichungen einer Universitätsdozentin oder eines Universitätsdozenten ohne eigenen Beitrag als Mitautorin oder Mitautor genannt zu werden, ist ausgeschlossen. § 63 Abs. 3 gilt entsprechend.
		~ Zu § 64 a Abs. 1: Hier werden die rechtlichen Einschränkungen gegenüber dem Professorenamt benannt. Es geht insbesondere darum, Akzeptanz für diese Kategorie bei der Professorenschaft zu schaffen und durch die leistungsorientierte Besoldung sicherzustellen, dass sich die Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten so, wie dies bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Industrieunternehmen eine Selbstverständlichkeit ist, bei Änderungen der Arbeitsrichtung beispielsweise nach Neuberufungen der Leiterinnen oder Leiter der Arbeitsgruppen auch in geänderte Arbeitsbereiche einarbeiten. Es handelt sich hierbei um eine spezielle Ausgestaltung, wie sie nach § 4 Abs. 3 Satz 3 grundsätzlich sogar bei Professuren zulässig wäre.
		(2) Die Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit ernannt. Einstellungsvoraussetzung ist, dass ihre Bewährung bei der Wahrnehmung von Hochschullehreraufgaben nach § 55 und die Einstellungsvoraussetzungen nach § 61 sowie ihre vielseitige Einsatzbarkeit in ihrem Wissenschaftsgebiet bereits festgestellt worden sind.
		Zu § 64 a Abs. 2: Hier werden die scharfen Einstellungsvoraussetzungen benannt.
		(3) Zu Universitätsdozentinnen und Universitätsdozentinnen dürfen nur Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der eigenen Hochschule ernannt werden. Scheidet eine Universitätsdozentin oder ein Universitätsdozent aus, ist die Nachfolge nur über eine vorausgegangene Juniorprofessur, eine Universitätsdozentur auf Zeit oder eine vergleichbare Beschäftigungsart zulässig.
		(4) Für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten kann auch ein unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden. In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend."
		Folgender Paragraph wird eingefügt: „§ 64 b

		Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten auf Zeit ~ Begründung zu § 64 b: Die Universitätsdozentur auf Zeit soll die wissenschaftliche und künstlerische Assistentur ersetzen, wie sie zuletzt im Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 4. Mai 2000 (GVOB1. Schl.-H. 2000 S. 416) enthalten war. Dabei soll die Bezeichnung „Assistentur“, die sich auf eine Hilfstätigkeit bezieht, durch die passendere Bezeichnung „Dozentur“ ersetzt werden. Denn die alten Regelungen über wissenschaftliche Assistenturen beziehen sich noch auf Verhältnisse, in denen die Promotion den ersten Studienabschluss darstellte (das gilt insbesondere für die Regelungen der Reichsassistentenordnung von 1939 über Assistenturen im Beamtenverhältnis auf Widerruf, an die sich auch die späteren Regelungen über Assistenturen auf Zeit anlehnten). Im Rahmen der Reform der Studiengänge ist es aber dazu gekommen, dass bereits mit einem Bachelor- und Master-Grad oder zuvor einem Diplom- oder Magistergrad wichtige Zwischenqualifikationen erworben wurden. Ferner wurde bereits für die Promotionsphase eine Lehrverpflichtung eingeführt, so dass die Habilitierenden in der nachfolgenden zweiten Qualifikationsphase nicht mehr als Anfänger und Hilfskräfte gelten können, während bei den früheren Assistenturen auf Widerruf zumindest formal überhaupt kein Einsatz in der Lehre vorgesehen war. Da bei Habilitierenden die Promotion vorliegen muss und für eine Promotion eine selbständige wissenschaftliche Arbeit als Dissertation Voraussetzung ist, kann auch nicht mehr gefordert werden, dass zunächst im Rahmen einer Hilfstätigkeit die Befähigung zu eigener wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen ist. Unbeschadet davon handelt es sich um eine weitere Qualifikations- und Auswahlphase, die entsprechend zur Juniorprofessur der Bestenauslese zukünftiger Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten auf Lebenszeit und von Professorinnen und Professoren auf Lebenszeit dient. Daher wurde bei der Aufgabenbeschreibung weitgehend jene für Juniorprofessuren übernommen. Verzichtet wurde aber auf die Bestimmung, dass die Aufgaben selbständig wahrzunehmen sind, da als wesentlicher Unterschied zur Juniorprofessur eine begrenzte Weisungsgebundenheit an die zugeordnete Professorin oder den zugeordneten Professor erhalten bleiben soll. So soll auch die Akzeptanz bei den Professorinnen und Professoren erhöht werden, da die Universitätsdozenturen Stellen bleiben, die den Professorinnen und Professoren als Ausstattung zugesagt wurden.
		(1) Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten auf Zeit haben die Aufgabe, sich durch die Wahrnehmung der ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung bei der Wahrnehmung von

		Hochschullehreraufgaben an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule zu bewähren. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Aufgaben auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. § 64 a Abs. 1 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten im Beamtenverhältnis auf Zeit der Arbeitsgruppe einer Professorin oder eines Professors zuzuordnen sind, die oder der direkte Dienstvorgesetzte oder direkter Dienstvorgesetzter ist. (2) Für die Einstellungs Voraussetzungen gilt § 64 Abs. 2 entsprechend.
		(3) Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten werden in der ersten Phase der Universitätsdozentur für die Dauer von vier Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. § 64 Abs. 5 Sätze 2 und folgende sowie Absätze 7 und 8 gelten entsprechend."
		(4) Die Umwandlung der Universitätsdozentur in eine Juniorprofessur oder Tenure-Track-Professur ist auf Antrag der zugeordneten Professorin oder des zugeordneten Professors mit Zustimmung des Präsidiums zulässig. Zeiten in der Universitätsdozentur werden auf die Zeiten in einer Juniorprofessur oder Tenure-Track-Professur so angerechnet, als seien sie in der Juniorprofessur verbracht worden.
§ 65	52. § 65 wird wie folgt geändert:	
Außerplanmäßige Professur, Honorar-Professur, Seniorprofessur, Privatdozentinnen und Privatdozenten	a) In der Überschrift werden ein Komma und das Wort „ Gastprofessur“ angefügt.	
	b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
(1) Personen, die sich in Forschung und Lehre an der Hochschule bewährt haben und die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, kann die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs nach mindestens vierjähriger Lehrtätigkeit den Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen; mit der Verleihung ist ein Wechsel der Mitgliedergruppe nicht verbunden. Der Titel kann in der Form „Professorin“ oder „Professor“ geführt werden. Die Verleihung kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen würde. Der Widerruf ist auch zulässig, wenn die Lehrbefugnis ohne hinreichenden Grund unangemessen lange Zeit nicht wahrgenommen wurde.	„(1) Personen, die sich in Forschung und Lehre an der Hochschule bewährt haben und die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, kann die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs nach mindestens vierjähriger Lehrtätigkeit den Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen. Der Titel kann in der Form „Professorin“ oder „Professor“ geführt werden. § 63 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Verleihung kann widerrufen werden, das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.“	~ Zu § 65 Abs. 1 HSG: Die alte Fassung sollte erhalten bleiben. Die Verleihung des akademischen Titels „außerplanmäßigen Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ sollte keinen korporationsrechtlichen Wechsel in die korporationsrechtliche Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bewirken. Ein solcher Wechsel wäre angebracht, wenn wie in § 60 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz die Voraussetzung „Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre, Weiterbildung sowie Wissens- und Technologietransfer in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr“ erfüllt wäre oder wie in § 64 Abs. 1 „die selbständige Wahrnehmung der ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung“ übertragen worden wäre. Sie sind jedoch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 68 Abs. 1 Satz 1. „Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

		erbringen wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Weiterbildung.“ Nach § 68 Abs. 2 gilt: „Lehraufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen und unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors durchzuführen. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann bei deren Eignung auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren übertragen werden.“ Diese selbständige Übertragung kann jedoch nur von Fall zu Fall im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Vorgesetzten erfolgen; sofern durch einen Wechsel der vorgesetzten Professorin oder des vorgesetzten Professors sich die Situation ändert, muss die Entscheidung des vorherigen Vorgesetzten entfallen.
(2) Auf Vorschlag eines Fachbereichs kann die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung des Senats einer außerhalb der Hochschule hauptberuflich tätigen Person den Titel „Honorar-Professorin“ oder „Honorar-Professor“ verleihen, wenn sie nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Voraussetzungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden, und wenn sie bereit ist, an der Hochschule zu lehren. Der Titel kann in der Form „Professorin“ oder „Professor“ geführt werden. Honorar-Professorinnen und Honorar-Professoren sind berechtigt, in dem Fachgebiet zu lehren, für das sie bestellt sind. Sie können an Prüfungen wie Professorinnen und Professoren der Hochschule mitwirken. Die Hochschule kann ihnen Gelegenheit geben, sich an Forschungsvorhaben zu beteiligen. Für den Widerruf der Verleihung gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend.	c) In Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „3 und“ gestrichen.	~ In § 65 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort „außerhalb“ durch die Wörter „nicht an“ zu ersetzen.
		~ <u>Begründung zur Änderung von § 65 Abs. 2 Satz 1:</u> Der Vorschlag entspricht einem Änderungswunsch der LRK aus dem Jahr 2015. Es sollte beispielsweise möglich sein, geeigneten, im Ruhestand befindlichen Personen als Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren die Lehre an der Hochschule zu ermöglichen. Es mag sein, dass ursprünglich das gemeint war, was durch die vorgeschlagene Umformulierung ausgesagt wird.

(3) Die Hochschule kann in ihre Verfassung Regelungen über die Beschäftigung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern oder anderen Persönlichkeiten aus der wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis, die die Voraussetzungen für eine Professur nach § 61 erfüllen, und die bereits in den Ruhestand getreten sind oder eine Rente beziehen, aufnehmen. Die in Satz 1 genannten Personen können mit der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Kunst beauftragt werden. Sie können für die Dauer ihrer Beauftragung die Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ führen und eine Vergütung erhalten. Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Beauftragung erlischt die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“.		
(4) Auf Antrag erteilt die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung des Fachbereichs einer oder einem Habilitierten die Lehrbefugnis. Die Befugnis ist mit dem Recht verbunden, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Die Privatdozentinnen und Privatdozenten sind zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Sie können an Prüfungen beteiligt werden. Sie haben keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung. Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt diese Regelung nach erfolgreichem Abschluss der sechsjährigen Zeit als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor entsprechend; für die Beurteilung des erfolgreichen Abschlusses gilt § 64 Absatz 5 Satz 3 entsprechend. Für den Widerruf der Verleihung gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend.	d) In Absatz 4 Satz 7 wird die Angabe „3 und“ gestrichen.	~ § 65 Abs. 4 Satz 1 wird durch einen zweiten Halbsatz ergänzt: „; bei Mitgliedern der Hochschule darf dieser Antrag nicht abgelehnt werden.“ ~ § 65 Abs. 4 Satz 6 erhält folgende Fassung: „Bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt die Feststellung der Bewährung nach § 64 Abs. 5 Satz 2 und 3 als Habilitation im Sinne des Satzes 1; Anträge nach Satz 1 können für die Zeit nach Abschluss der Juniorprofessur gestellt werden.“
		~ <u>Begründung zu § 65 Abs. 4 Satz 6:</u> Die erste Phase der Juniorprofessur entspricht wegen einer vorausgegangenen Postdoc-Phase nicht der früheren ersten dreijährigen sondern der früheren zweiten dreijährigen Phase der Assistentur auf Zeit, so dass die Zwischenevaluation der Habilitation entspricht. Das mit der Einführung der Juniorprofessur verbundene Ziel, das Ende der Qualifikationsphasen zur Professur auf ein Alter von nicht mehr als 35 Jahren hinabzudrücken, um Berufungen auf Professuren in einem jüngeren Alter zu erreichen, darf nicht vernachlässigt werden. Bei der 2010 ins Gesetz eingefügten Regelung geht es um die absurde Frage, ob Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, bei denen 1. die Bewährung in Forschung und Lehre schon drei oder zwei Jahre vorher im Rahmen der „Zwischenevaluation“ beurkundet wurde,

		2. deren Weiterbeschäftigung ohne Feststellung der Bewährung nicht zulässig gewesen wäre und 3. die den Titel „Professorin“ oder „Professor“ bis ans Ende des Beamtenverhältnisses auf Zeit führen durften, nach Auslaufen des Beamtenverhältnisses auf Zeit 1. die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verliehen bekommen können, die gegenüber dem schon innegehabten Professorentitel geringer wertig ist, 2. bei ihnen eine bereits beurkundete Befähigung erneut überprüft und ggf. ein gefertigtes Zeugnis widerrufen werden soll und 3. ihnen das Recht zur Lehre über das Ende der Juniorprofessur hinaus eingeräumt oder trotz erwiesener Befähigung verwehrt wird. Ob dies geschehen soll, soll nach der 2010 erfolgten Neuregelung absurderweise durch eine erneute Evaluierung der Leistung in Lehre und Forschung sowie auf der Grundlage von Gutachten festgestellt werden, die von Professorinnen und Professoren des betreffenden Faches oder fachnaher Professorinnen oder Professoren an anderen Hochschulen eingeholt werden. Es wäre auch möglich, gleich in § 64 Abs. 5 den Satz 3, „Dies ist durch eine Evaluierung der Leistung in Lehre und Forschung sowie auf der Grundlage von Gutachten festzustellen, die von Professorinnen und Professoren des betreffenden Faches oder fachnaher Professorinnen oder Professoren an anderen Hochschulen eingeholt werden.“, durch einen Satz „Dies ist durch die Habilitation festzustellen.“, zu ersetzen; da das lateinische Wort „habilis“ die Bedeutung von „geeignet“ und „befähigt“ und in der Substantivierung als „habilitas“ von Eignung und Befähigung hat, bedeutet das Wort „Habilitation“ nichts anderes als die Feststellung von Eignung und Befähigung im Sinne von Artikel 33 Abs. 2 GG, nämlich hier der Eignung und Befähigung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer. § 64 Abs. 1 Satz 3 könnten zur Klarstellung nach § 55 Abs. 1 als Satz 2 verlagert werden. Auch die CAU verweist in ihrer Stellungnahme darauf, dass „auf Grundlage einer umfangreichen Evaluation festgestellt wurde, dass sich der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin als Hochschullehrin oder Hochschullehrer bewährt hat“. Aus unserer Sicht bedarf es daher selbst der von der CAU noch vorgeschlagenen Bestätigung durch den Fachbereich nicht mehr.
	e) Folgender Absatz wird angefügt:	
	„(5) Auf Vorschlag eines Fachbereichs kann die Präsidentin oder der Präsident Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der wissenschaftlichen,	

	künstlerischen oder wirtschaftlichen Praxis, die die Voraussetzungen einer Professur nach § 61 erfüllen, als Gastprofessorinnen und Gastprofessoren für bestimmte Aufgaben in Forschung, Lehre, Kunst und Weiterbildung für bis zu drei Jahre bestellen. Eine erneute Bestellung ist möglich. Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“ und können eine Vergütung erhalten. Für den Widerruf der Verleihung gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.“	
§ 66		
Lehrbeauftragte		
(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots, an künstlerischen Hochschulen auch zur Sicherung des Lehrangebots in einem Fach, kann die Hochschule zeitlich befristete Lehraufträge erteilen. Die Hochschulen können vorübergehend Lehraufträge auch zur Sicherung des Lehrangebots erteilen, wenn dies inhaltlich oder aus Kapazitätsgründen geboten ist. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr.		
(2) Der Lehrauftrag begründet ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art zur Hochschule; ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis entsteht nicht. Die Lehrbeauftragten erhalten eine Vergütung, es sei denn, dass sie von sich aus auf eine Vergütung verzichten oder dass die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.		
	53. In § 66 wird folgender Absatz angefügt:	
	„(3) Der Lehrauftrag kann ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“	
§ 67		
Lehrkräfte für besondere Aufgaben		
(1) Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Aufgabe, in Abstimmung mit den zuständigen Professorinnen und Professoren, Studierenden Fachwissen, künstlerische oder praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.		~ (1) Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Aufgabe, in Abstimmung mit den zuständigen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten Studierenden Fachwissen, künstlerische oder praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.
		~ Zu § 67 Abs. 1: Die Zuständigkeit dürfte in der Regel zwar bei einer Professorin oder einem Professor liegen, es kann aber sinnvoll sein, dass eine Juniorprofessorin, ein Juniorprofessor, eine Universitätsdozentin oder ein Universitätsdozent zuständig ist, die ja dazu eine hinreichende Qualifikation besitzen.
(2) Hochschulen stellen Lehrkräfte für besondere Aufgaben, insbesondere wenn sie als Lektoren tätig sein sollen, in der Regel als Angestellte ein. Als Lehrkräfte für besondere Aufgaben können ferner Beamtinnen und Beamte tätig sein		~ (2) Hochschulen stellen Lehrkräfte für besondere Aufgaben, insbesondere wenn sie als Lektoren tätig sein sollen, in der Regel als Angestellte ein. Als Lehrkräfte für besondere Aufgaben können ferner Beamtinnen und Beamte tätig sein, die für diese Aufgaben aus dem

und Beamte tätig sein, die für diese Aufgaben aus dem Schuldienst an eine Hochschule abgeordnet werden. Eine Vollzeit-Abordnung soll vier Jahre, eine Teilzeit-Abordnung soll acht Jahre nicht überschreiten.		Schuldienst an eine Hochschule abgeordnet werden. Eine Abordnung mit mehr als der Hälfte der Stundenzahl soll acht Jahre nicht überschreiten.
		<i>~ Zu § 67 Abs. 2 Satz 3: Die Begrenzung der Höchstdauer der Abordnung ist nur dann erforderlich, wenn die restliche Tätigkeit in der Schule nur unterhältig stattfindet. Für die Lehrerausbildung ist es besonders nützlich, wenn eine langfristige Tätigkeit in der Hochschule mit einer halbtägigen Tätigkeit im Schulbereich verbunden ist, da dann der Bezug zur Unterrichtspraxis besonders gut zu gewährleisten ist. Die Argumente aus dem Schul-Bereich des Bildungsministeriums, dass bei einer über vierjährigen Abordnung mit der Hälfte der Stundenzahl die Erfahrung im Schulbereich leidet, kann nicht überzeugen, da andernfalls in den Schulen Teilzeitbeschäftigungen mit der Hälfte der Stundenzahl nicht möglich wären.</i>
§ 68	54. § 68 wird wie folgt geändert:	
Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbringen wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Weiterbildung. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören auch die Durchführung von Lehrveranstaltungen, die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit, in der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Hochschule. Soweit es zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist, können wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abweichend von Satz 1 überwiegend Lehraufgaben als Dienstleistung übertragen werden. In einem medizinischen Fachbereich obliegen ihnen auch Dienstleistungen in der Krankenversorgung.	aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wissenschaftliche“ die Wörter „und künstlerische“ und nach den Wörtern „erbringen wissenschaftliche“ die Wörter „und künstlerische“ eingefügt. bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Zu den wissenschaftlichen“ die Wörter „und künstlerischen“ eingefügt. cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „wissenschaftlichen“ die Wörter „und künstlerischen“ eingefügt.	# ~ In § 68 Abs. 1 ist Satz 3 zu streichen.
		<i>~ Zu § 68 Abs. 1 Satz 3: So wie seitens des VHW die Lehrprofessur im Universitätsbereich abgelehnt wird, wird auch das Ausweichen auf wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die überwiegend lehren abgelehnt. Die Kategorie der wissenschaftlichen Mitarbeiter unterscheidet sich von jener der Lehrkräfte für besondere Aufgaben gerade dadurch, dass sie in der Regel nicht oder, wenn dies doch einmal der Fall ist, nur vorübergehend überwiegend in der Lehre eingesetzt werden. Dort, wo ein überwiegender Einsatz in der Lehre erforderlich ist, sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben einzusetzen; somit besteht auch gar kein Erfordernis eine Sonderregelung bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu schaffen. Die Lehrverpflichtung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sollte aber auch nicht über den Umfang erweitert werden, der bereits bei</i>

		<i>Fachhochschulprofessuren gilt (und dort auch abgesenkt werden müsste).</i>
(2) Lehraufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen und unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors durchzuführen. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann bei deren Eignung auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren übertragen werden.	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wissenschaftlichen“ die Wörter „und künstlerischen“ eingefügt. bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wissenschaftlichen“ die Wörter „und künstlerischen“ eingefügt.	# ~ (2) Lehraufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professorinnen, und Professoren und Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten abzustimmen und unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors durchzuführen. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann bei deren Eignung auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren übertragen werden.
		<i>~ Zu § 68 Abs. 2 Satz 1: Es ist zu berücksichtigen, dass auch eine Zuordnung zu anderen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern möglich ist. Ferner ist die Formulierung, dass jemand mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium seine Aufgaben „unter der Verantwortung“ anderer Personen wahrnehmen soll, unglücklich. Die Verantwortung verbleibt bei der einzelnen Wissenschaftlerin oder dem einzelnen Wissenschaftler. Diese dürfen nicht „unverantwortlich“ handeln. Durch die Verpflichtung zur Abstimmung mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden deren Aufsichtspflichten und deren Mitverantwortung hinreichend umschrieben; sollte deren Mitverantwortung betont werden, müsste das Wort „Verantwortung“ durch „Mitverantwortung“ ersetzt werden.</i>
	c) Absatz 3 und Absatz 4 werden wie folgt gefasst:	
(3) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die befristet eingestellt werden, können im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion oder zu zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erhalten.	„(3) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die befristet eingestellt werden, können im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Qualifizierungen oder nach abgeschlossener Promotion zu zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erhalten.“	~ Zu § 68 Abs. 3: Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen sollten in einer vor der Juniorprofessur oder der Universitätsdozentur auf Zeit liegenden Postdoc-Phase zu erbringen sein. Diese Postdoc-Phase sollte aber die Dauer von rund zwei Jahren nicht überschreiten.
(4) Die Hochschule beschäftigt die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befristet oder unbefristet im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis. Wenn das Beschäftigungsverhältnis aus den Globalzuweisungen finanziert wird, werden wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Promotion oder eine vergleichbare Qualifikation anstreben, in befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt, deren Dauer bei der ersten Anstellung drei Jahre betragen soll. Im Falle einer behinderungsbedingten	(4) Die Hochschule beschäftigt die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befristet oder unbefristet im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis. Wenn das Beschäftigungsverhältnis aus den Globalzuweisungen finanziert wird, werden wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Promotion oder eine vergleichbare Qualifikation anstreben, in befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt, deren Dauer bei der ersten Anstellung drei Jahre betragen soll. Im Falle einer behinderungsbedingten Verzögerung	~ (4) In § 68 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „befristet oder unbefristet“ gestrichen. <i>Begründung:</i> Das sind die wesentlichen Formen, in denen beschäftigt wird, so dass die beiden Möglichkeiten nicht genannt werden müssen. Durch das Voranstellen des Wortes „befristet“ wird der Eindruck vermittelt, dass befristete Beschäftigungen zu bevorzugen sind. In § 3 Abs. 6 Satz 1 heißt es jedoch: „Die Hochschulen tragen den berechtigten Interessen ihres Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung.“

Verzögerung des Abschlusses soll eine angemessene Überschreitung um bis zu 18 Monate zugelassen werden. Sie sollen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt werden (halbe Stelle). Zur Vorbereitung einer Promotion oder einer vergleichbaren Qualifikation erhalten sie mindestens ein Drittel der jeweiligen Arbeitszeit. Die ihnen übertragenen Aufgaben sollen zugleich der angestrebten Qualifikation förderlich sein. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Beschäftigungsverhältnis aus den Globalzuweisungen finanziert wird und deren Aufgabe auch die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (§ 61 Absatz 2) oder zusätzlicher künstlerischer Leistungen ist, werden in einem befristeten Arbeitsverhältnis oder als Akademische Rätinnen und Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von drei Jahren beschäftigt. Das Arbeits- oder Dienstverhältnis wird mit ihrer Zustimmung um die erforderliche Zeit nach Maßgabe des § 120 Landesbeamtengesetz verlängert, wenn die bisher erbrachten Leistungen positiv bewertet worden sind und zu erwarten ist, dass sie in dieser Zeit die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erbringen werden. Ihnen ist ein Zeitanteil von mindestens einem Drittel der Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zu gewähren. § 64 bleibt unberührt.	des Abschlusses soll eine angemessene Überschreitung um bis zu 18 Monate zugelassen werden. Sie sollen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt werden (halbe Stelle). In den Fällen des Absatzes 3, 1. Alternative erhalten sie für die Qualifizierung mindestens ein Drittel der jeweiligen Arbeitszeit. Die ihnen übertragenen Aufgaben sollen zugleich der angestrebten Qualifikation förderlich sein. Wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis aus den Globalzuweisungen finanziert wird und deren Aufgabe auch die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (§ 61 Absatz 2) oder zusätzlicher künstlerischer Leistungen ist, ist ein Zeitanteil von mindestens einem Drittel der Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zu gewähren; sie werden in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis oder als Akademische Rätinnen und Akademische Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit beschäftigt. Die Dauer des Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnisses soll drei Jahre betragen. Werden sie in einem Beamtenverhältnis auf Zeit beschäftigt, kann dieses mit ihrer Zustimmung um die erforderliche Zeit nach Maßgabe des § 120 Absatz 1 Landesbeamtengesetz verlängert werden, wenn die bisher erbrachten Leistungen positiv bewertet worden sind und zu erwarten ist, dass sie in dieser Zeit die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erbringen werden. Werden sie in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt, gelten für die Verlängerung die Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes. § 64 bleibt unberührt.“	In § 68 Abs. 3 Satz 3 werden die Sätze 6 bis 7 gestrichen. <u>Begründung:</u> Die abschließende Bewertung der Bewährung bei der Wahrnehmung von Hochschullehreraufgaben und die Beurteilung der dabei erbrachten zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen oder zusätzlichen künstlerischen Leistungen soll in Juniorprofessuren oder Universitätsdozenturen auf Zeit erfolgen. Die Regelungen über die Habilitation und die Privatdozentinnen und Privatdozenten genügen, um zusätzliche Wege der Anerkennung des Erwerbs einer Befähigung zu eröffnen.
(5) Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen	d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „wissenschaftliche“ die Wörter „und künstlerische“ eingefügt.	#
1.		
bei Einstellung in ein befristetes Beamten- oder Angestelltenverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium; ergänzend kann die Promotion gefordert werden, wenn sie für die vorgesehene Dienstleistung erforderlich ist;		~ In § 68 Abs. 5 Satz 1 Nr.1 sind im Falle der Einführung der Universitätsdozentur auf Zeit die Wörter „Beamten- oder“ zu streichen.
		~ <u>Begründung zur Änderung von § 68 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1:</u> Wie zuvor begründet, ist sind die Beamtenverhältnisse auf Zeit in der Form der Universitätsdozentur auf Zeit zu realisieren.
2.		
bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf		

Lebenszeit oder in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium und der Nachweis einer qualifizierten Promotion. In besonderen Ausnahmefällen kann eine qualifizierte 2. Staatsprüfung an die Stelle der Promotion treten oder auf die Promotion verzichtet werden; in künstlerischen Fächern wird eine Promotion nicht vorausgesetzt.		
§ 69		
Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte	55. § 69 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	~ Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte
(1) Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte haben die Aufgabe, Studierende durch Tutorien in ihrem Studium zu unterstützen und Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen; dies kann auch in Bibliotheken, Rechenzentren und in der Krankenversorgung geschehen.	„(1) Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte haben die Aufgabe, Studierende durch Tutorien in ihrem Studium zu unterstützen und Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen; sie können auch mit Aufgaben in Verwaltung, technischem Betriebsdienst, Bibliotheken, Rechenzentren und in der Krankenversorgung beschäftigt werden, wenn sie dabei mit dem absolvierten Studium zusammenhängende Kenntnisse und Fähigkeiten nutzen können oder wenn die Tätigkeit fachlich als vorteilhaft für das Studium betrachtet werden kann.“	Zu § 69 Abs. 1 Satz 1: Die Wörter „und wissenschaftliche“ sind zu streichen. Zu § 69 Abs. 1: Die Wörter „Verwaltung, technischem Betriebsdienst“ sind zu streichen. Studierende können zwar mit solchen Tätigkeiten beschäftigt werden; dann handelt es sich aber um Tätigkeiten, die der EGO des TVL unterfallen und die zu einer Eingruppierung nach dem TVL führen müssen.
(2) Studentische Hilfskräfte sollen in ihrem Studium so weit fortgeschritten sein, dass die ihnen übertragenen Arbeiten zugleich der eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung dienen können; wissenschaftliche Hilfskräfte müssen ein Hochschulstudium abgeschlossen haben.		In § 69 Abs. 2 ist der zweite Halbsatz zu streichen.
		<i>~ <u>Zu § 69 Abs. 1 und 2:</u> Die wissenschaftlichen Hilfskräfte mit Abschluss, die nicht studieren, sind entsprechend zu ihren Tätigkeiten und den für diese Tätigkeiten erforderlichen Studienabschlüssen als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter einer Entgeltgruppe des TV-L zuzuordnen. Hier muss darauf geachtet werden, dass keine Verstöße gegen tarifvertragliche Regelungen über die Eingruppierung entstehen.</i>
	b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
(3) Die Beschäftigung als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses für jeweils bis zu zwölf Monate. Sie darf bei studentischen oder wissenschaftlichen Hilfskräften jeweils vier Jahre, zusammen maximal acht Jahre, nicht überschreiten. Die Hochschule kann das Nähere durch Satzung regeln.	„(3) Die Beschäftigung als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses für jeweils bis zu zwölf Monate. Hinsichtlich der Dauer der Befristung gelten die Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes.“	~ Zu § 69 Abs. 3: Die Wörter „oder wissenschaftliche“ sind zu streichen.
§ 70		
Lehrverpflichtung		
(1) Das Ministerium legt den Umfang der regelmäßigen Lehrverpflichtung		

des hauptamtlichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in einer Verordnung fest.		
	56. § 70 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
(2) Für die Dauer von in der Regel einem Semester kann die Hochschule Professorinnen und Professoren nach mindestens sieben gelesten Semestern zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit, zur Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben, für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit oder für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien. Eine Befreiung setzt voraus, dass die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einer Satzung.	„(2) Die Hochschule kann Professorinnen und Professoren zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit, zur Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben, für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit oder für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien. Eine Befreiung setzt voraus, dass die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Befreiung soll nach frühestens sieben gelesten Semestern erteilt werden. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einer Satzung.“	# Die CAU verweist darauf, dass die Regelung zu rigide ist und in Fällen wie der Übernahme eines Dekanates zu Nachteilen führt. Auch wird eine familienfreundlichere Formulierung angemahnt.
§ 71		
Angehörige des öffentlichen Dienstes		
(1) Die Beamtinnen und Beamten und die Angestellten an den Hochschulen sind Angehörige des öffentlichen Dienstes des Landes Schleswig-Holstein, das auch deren Dienstherr beziehungsweise Arbeitgeber ist.		
(2) Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Präsidiums ist das Ministerium. Die Präsidentinnen oder Präsidenten sind Dienstvorgesetzte aller Beamtinnen und Beamten an ihrer Hochschule.	57. In § 71 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „Dienstvorgesetzte aller“ das Wort „sonstigen“ eingefügt.	#
Abschnitt 7		
Studierendenschaft		
§ 72		
Rechtsstellung, Aufgaben, Organe		
(1) Die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. An der Universität zu Lübeck ist die Studierendenschaft eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten selbständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums.		
(2) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Ihre Aufgabe ist es insbesondere,		
1.		

die hochschulpolitischen Belange der Studierenden zu vertreten; dazu gehören auch alle Belange, die das Hochschulwesen berühren, und Stellungnahmen, die erkennbar an hochschulpolitische Fragen anknüpfen,		
2.		
die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden sowie ihre Bereitschaft zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte und zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern,		
3.		
zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,		
4.		
die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen; hierzu können auch Maßnahmen gehören, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen,		
5.		
die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,		
6.		
den Studierendensport zu fördern,		
7.		
die überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden zu pflegen und		
8.		
an Verfahren zur Qualitätssicherung in der Lehre mitzuwirken.		
(3) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. Das Studierendenparlament entscheidet über Angelegenheiten der Studierendenschaft. Es kann im Semester bis zu zwei Vollversammlungen einberufen; in dieser Zeit finden keine Lehrveranstaltungen statt. Die laufenden Geschäfte werden von dem Allgemeinen Studierendenausschuss geführt; er vertritt die Studierendenschaft nach außen.	58. In § 72 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Studierendenschaft“ die Wörter „und unterstützt die hochschulübergreifende Zusammenarbeit der Allgemeinen Studierendenausschüsse“ eingefügt.	
(4) Die Satzung der Studierendenschaft kann deren Gliederung in Fachschaften vorsehen; in diesem Fall kann das Studierendenparlament mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Einrichtung oder Auflösung von Fachschaften für die Studierenden eines Fachbereichs, eines oder mehrerer Studiengänge, Wahlfächer oder Studienabschnitte beschließen. Aufgabe der Fachschaften ist es, die fachlichen		

Belange der ihnen angehörenden Studierenden zu vertreten. Die zentralen Organe der Studierendenschaft können ihnen keine Weisungen erteilen. Die Angelegenheiten der Fachschaften sind von einem Kollegialorgan (Fachschaftsvertretung) zu entscheiden. Sieht die Satzung der Studierendenschaft deren Gliederung in Fachschaften vor, können die Fachschaften als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Verwaltungsakt der Hochschule errichtet werden. Als solche sind sie Gliedkörperschaften der Studierendenschaft und geben sich eine eigene Organisationssatzung, die Namen, Aufgaben, Mitgliedschaft und Organe der Körperschaft und deren Befugnisse festlegt. Die Errichtung ist im Nachrichtenblatt des Ministeriums bekanntzumachen.		
§ 73		
Satzung		
(1) Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird und der Genehmigung des Präsidiums bedarf.		
(2) Die Satzung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über		
1.		
die Zusammensetzung, die Wahl, die Einberufung, die Befugnisse und die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,		
2.		
die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft und den Verlust der Mitgliedschaft,		
3.		
die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft, die Zuweisung von Finanzmitteln an die Fachschaften und die Rechnungslegung.		
(3) Die Bestimmungen in Absatz 2 Nummer 1 über die Wahl sowie in Absatz 2 Nummer 3 können auch in besonderen Satzungen getroffen werden.		
	59. § 73 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
(4) Für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen gelten die §§ 15 und 17 entsprechend.	„(4) Für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen sowie für deren Beschlüsse gelten die §§ 15, 16 und 17 entsprechend.“	
§ 74		
Beitrag der Studierenden		
(1) Die Studierenden leisten finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Studierendenschaftsbeitrag).		
(2) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragssatzung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Beitragspflicht und	60. In § 74 Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ ein Komma und die Wörter „, sowie die Vermeidung doppelter	

die Höhe des Beitrags nach Absatz 1; Beitragsanteile, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen, sind ebenso gesondert auszuweisen wie Beitragsanteile zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Es ist ferner vorzusehen, dass Studierende von der Verpflichtung zur Zahlung der Anteile des Studierendenschaftsbeitrags, die sich auf die Aufgaben nach § 72 Absatz 2 Nummer 4 beziehen, befreit werden können, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls eine unangemessene Belastung darstellen würden.	Beitragszahlung in den Fällen des § 38 Absatz 4 Satz 2" eingefügt.	
§ 75		
Haushaltswirtschaft, Haftung		
(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die für das Land Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 ff. der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden. Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.		
(2) Die Studierendenschaft stellt einen Haushaltsplan auf. Die Haushaltsführung der Studierendenschaft ist entweder von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer Wirtschaftsprüfergesellschaft zu überprüfen.		
(3) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.		
Abschnitt 8		
Hochschulen in freier Trägerschaft	61. § 76 wird wie folgt gefasst:	
§ 76	„§ 76	
Staatliche Anerkennung	Staatliche Anerkennung	
(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht in Trägerschaft des Landes Schleswig-Holstein stehen, dürfen nur mit staatlicher Anerkennung des Ministeriums als Hochschulen errichtet und betrieben werden. Die Verwendung der Bezeichnung „Hochschule“, „Universität“, „Kunsthochschule“ oder „Fachhochschule“ für eine nicht anerkannte Einrichtung des Bildungswesens allein oder in Wortverbindungen oder in einer entsprechenden fremdsprachlichen Übersetzung in der Öffentlichkeit ist unzulässig.	(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht in Trägerschaft des Landes Schleswig-Holstein stehen, dürfen nur mit staatlicher Anerkennung des Ministeriums als Hochschulen errichtet und betrieben werden. Die staatliche Anerkennung kann auf Antrag des Trägers durch das Ministerium erteilt werden. Die Verwendung der Bezeichnung „Hochschule“, „Universität“, „Kunsthochschule“, „Fachhochschule“ oder „Technische Hochschule“ für eine nicht staatlich anerkannte Bildungseinrichtung allein oder in Wortverbindungen oder in einer entsprechenden fremdsprachlichen Übersetzung in der Öffentlichkeit ist unzulässig. Mit der staatlichen Anerkennung werden Name, Sitz und Träger der Hochschule sowie die anerkannten Studiengänge festgelegt. Nachträgliche wesentliche Änderungen beim Betrieb der staatlich anerkannten Hochschule bedürfen einer Anpassung der staatlichen Anerkennung durch das Ministerium; dies gilt insbesondere für die Erweiterung um einen Studiengang	

	sowie für den Wechsel des Trägers oder von Betreibern der Hochschule.	
	(2) Träger der nichtstaatlichen Hochschule ist, wem das Handeln der Hochschule rechtlich zuzurechnen ist. Betreiber sind die den Träger einer nichtstaatlichen Hochschule maßgeblich prägenden natürlichen oder juristischen Personen.	#
(2) Die Anerkennung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass	(3) Die Anerkennung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn folgende Nummern 1 bis 4 erfüllt sind:	
1.		
die Einrichtung Aufgaben nach § 3 wahrnimmt,	1. die Einrichtung des Bildungswesens nimmt Aufgaben nach § 3 im Rahmen der staatlichen Ordnung nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein wahr und gewährleistet nach Maßgabe dieses Gesetzes Lehre, Studium und Forschung oder Kunstausbübung auf Hochschulniveau; dazu gehört insbesondere, dass	
2.		
die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der staatlichen Ordnung nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erfüllt,		
3.		
das Studium an dem Ziel nach § 46 Absatz 1 ausgerichtet ist,	a) das Studium an dem Ziel nach § 46 Absatz 1 ausgerichtet ist,	
4.		
eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden Studiengängen im Sinne von § 46 Absatz 3 und § 49 an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder in einer zeitnahen Ausbauplanung vorgesehen ist,	b) eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden Studiengängen im Sinne von § 46 Absatz 3 und § 49 an der Bildungseinrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder in einer zeitnahen Ausbauplanung vorgesehen ist,	
5.		
das Studium und die Abschlüsse aufgrund der Prüfungsordnungen, des tatsächlichen Lehrangebots und der Regelstudienzeit im Sinne von § 50 Absatz 2 Satz 1 dem Studium und den Abschlüssen an den staatlichen Hochschulen gleichwertig sind; ihre Gleichwertigkeit ist durch eine Akkreditierung der Studiengänge nach § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 vor ihrer jeweiligen Einrichtung nachzuweisen,	c) nur Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten werden, deren Qualität durch eine Akkreditierung nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vor ihrer jeweiligen Einrichtung nachgewiesen wird,	
6.		
die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer entsprechenden staatlichen Hochschule nach den §§ 38 und 39 erfüllen,		
7.		
die Lehre an Präsenzhochschulen überwiegend von hauptberuflichen Lehrkräften mit den Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 61 erbracht wird, und im Übrigen alle Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an		

staatlichen Hochschulen gefordert werden,		
8.		
die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,		
9.		
die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der hauptberuflichen Lehrkräfte gesichert ist und		
10.		
die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Einrichtung erwarten lassen, dass die notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule dauerhaft bereitgestellt werden.		
Vor der erstmaligen staatlichen Anerkennung soll eine gutachterliche Stellungnahme einer vom Ministerium bestimmten sachverständigen Institution vorgelegt werden, in der das eingereichte Konzept in Hinblick auf die Qualität des Studiums und die Nachhaltigkeit der Organisation und Arbeitsfähigkeit der geplanten Hochschule positiv bewertet wird. Die Anerkennung wird zunächst für fünf Jahre erteilt. Ist die Hochschule während dieses Zeitraums vom Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert worden, richtet sich die Dauer der nachfolgenden Anerkennung nach dem Ergebnis dieser Akkreditierung. Wurde die Hochschule während des ersten Anerkennungszeitraums nicht institutionell akkreditiert, kann sie nur noch einmal für höchstens fünf Jahre anerkannt werden; eine weitere Anerkennung ist möglich, wenn ein neuer Akkreditierungsversuch innerhalb dieses Anerkennungszeitraums erfolgreich war. Nach der erfolgreichen Wiederholung der institutionellen Akkreditierung (Reakkreditierung) kann die Hochschule unbefristet anerkannt werden.		
(3) Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet das Ministerium innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen, zu denen auch das Ergebnis der Begutachtung nach Absatz 2 Satz 2 gehört. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden. Im Anerkennungsbescheid sind die Studiengänge einschließlich der Hochschulgrade, auf die sich die Anerkennung erstreckt, und die	(3) Die Anerkennung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn folgende Nummern 1 bis 4 erfüllt sind:	

Bezeichnung der Hochschule festzulegen. Die Anerkennung kann bei Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 5 auf weitere Studiengänge erweitert werden. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 soll bei unbefristet anerkannten Hochschulen die Akkreditierung weiterer Studiengänge vor ihrer jeweiligen Einrichtung vorliegen. Für unbefristet anerkannte Hochschulen findet außerdem § 5 Absatz 2 Satz 4 und 5 Anwendung. In Studiengängen, deren Akkreditierung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 abgelaufen ist, dürfen neue Studierende erst wieder aufgenommen werden, wenn die Studiengänge reakkreditiert oder im Rahmen einer externen Begutachtung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 evaluiert worden sind. Eine Anerkennung kann mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 dienen. Diese Auflagen können Auflagen und Empfehlungen vorausgegangener Studiengangsakkreditierungen nach Satz 10 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 5, der Begutachtungen nach Absatz 2 Satz 2 oder institutioneller Akkreditierungen nach Absatz 2 Satz 4 zum Inhalt haben. Sämtliche Kosten für die Begutachtungen und Akkreditierungen tragen die Antragstellerinnen und Antragsteller oder die Trägereinrichtungen der nichtstaatlichen Hochschulen.		
	1. die Einrichtung des Bildungswesens nimmt Aufgaben nach § 3 im Rahmen der staatlichen Ordnung nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein wahr und gewährleistet nach Maßgabe dieses Gesetzes Lehre, Studium und Forschung oder Kunstausübung auf Hochschulniveau; dazu gehört insbesondere, dass	
	a) das Studium an dem Ziel nach § 46 Absatz 1 ausgerichtet ist,	
	b) eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden Studiengängen im Sinne von § 46 Absatz 3 und § 49 an der Bildungseinrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder in einer zeitnahen Ausbauplanung vorgesehen ist,	
	c) nur Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten werden, deren Qualität durch eine Akkreditierung nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vor ihrer jeweiligen Einrichtung nachgewiesen wird,	
	d) nur solche Personen zum Studium zugelassen werden, die die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer entsprechenden staatlichen Hochschule des Landes Schleswig-Holstein nach den §§ 38 und 39 erfüllen,	
	e) nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschäftigt werden, die	

	die Einstellungsvoraussetzungen nach § 61 erfüllen und die in einem transparenten, wissenschaftlichen Standards entsprechenden, Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen ausgewählt worden sind und im Übrigen alle Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,	
	f) die Angehörigen der Bildungseinrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,	
	g) die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der hauptberuflichen Lehrkräfte gesichert ist;	
	2. zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit stellt die nichtstaatliche Hochschule sicher, dass	
	a) Betreiber, Träger und Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche einen gegenseitigen Interessenausgleich verbindlich absichern; dabei sind die Rechte der bekenntnisgebundenen Träger zu berücksichtigen,	
	b) akademische Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschule nicht zugleich Funktionen beim Betreiber wahrnehmen,	
	c) die Kompetenzzuweisungen an die Organe der Hochschule transparent und eindeutig geregelt sind,	
	d) die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eigenverantwortlich Lehre, Forschung und Kunstausbübung durchführen können,	
	e) eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre und Forschung sowie - bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule - die Künste unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten eigenverantwortlich organisiert und geregelt werden und	
	f) die rechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesichert ist,	
	g) die Hochschulgremien im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung in der Lage sind, ohne Mitwirkung von Funktionsträgern der Betreiber oder des Betreibers zu beraten und zu beschließen und	
	h) die Inhaberinnen und Inhaber akademischer Leitungsämter in angemessenen Zeiträumen neu benannt werden;	
	3. nichtstaatliche Hochschulen müssen die personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung sicherstellen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 erforderlich sind; Dazu gehört insbesondere, dass die Hochschule	
	a) sicherstellt, dass ihre Lehrangebote von einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die mit einem mindestens hälftigen Anteil ihrer	

	Arbeitskraft an der Hochschule beschäftigt sind, sowie von einem dem Hochschultyp angemessen Anteil von nichtprofessoralem Lehrpersonal erbracht werden,	
	b) über eine Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verfügt, die eine angemessene Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ermöglicht,	
	c) von ihrer Größe und Ausstattung her wissenschaftlichen und - bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule - künstlerischen Diskurs ermöglicht und	
	d) nach ihren strukturellen Rahmenbedingungen und ihrer Mindestausstattung eine der Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 angemessene und auf Dauer angelegte Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs sowie von Forschung, bei entsprechender Ausrichtung Kunstausübung und Verwaltung ermöglicht; dazu gehört insbesondere der ausreichende Zugang zu fachbezogenen Medien;	
	4. nichtstaatliche Hochschulen müssen Vorkehrungen nachweisen, mit denen sichergestellt wird, dass den aufgenommenen Studierenden eine geordnete Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden kann.	
	Die Anerkennung wird zunächst für fünf Jahre erteilt. Ist die Hochschule während dieses Zeitraums vom Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert worden, richtet sich die Dauer der nachfolgenden Anerkennung nach dem Ergebnis dieser Akkreditierung. Wurde die Hochschule während des ersten Anerkennungszeitraums nicht institutionell akkreditiert, kann sie nur noch einmal für höchstens fünf Jahre anerkannt werden; eine weitere Anerkennung ist möglich, wenn ein neuer Akkreditierungsversuch innerhalb dieses Anerkennungszeitraums erfolgreich war. Nach der erfolgreichen Wiederholung der institutionellen Akkreditierung (Reakkreditierung) kann die Hochschule unbefristet anerkannt werden.	
(4) Für kirchliche Einrichtungen und für Einrichtungen, die eine Ausbildung für den öffentlichen Dienst vermitteln und von juristischen Personen des öffentlichen Rechts getragen werden, können Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 7 zugelassen werden, sofern gewährleistet ist, dass das Studium demjenigen an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.	(4) Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet das Ministerium innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen, zu denen auch das Ergebnis der Begutachtung nach § 76a Absatz 1 Satz 1 gehört. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden. Im Anerkennungsbescheid sind die Studiengänge einschließlich der Hochschulgrade, auf die sich die	

	Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der Hochschule festzulegen. Die Anerkennung kann bei Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c auf weitere Studiengänge erweitert werden. Abweichend von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c soll bei unbefristet anerkannten Hochschulen die Akkreditierung weiterer Studiengänge vor ihrer jeweiligen Einrichtung vorliegen. Für unbefristet anerkannte Hochschulen findet außerdem § 5 Absatz 2 Satz 4 und 5 Anwendung. In Studiengängen, deren Akkreditierung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c abgelaufen ist, dürfen neue Studierende erst wieder aufgenommen werden, wenn die Studiengänge reakkreditiert oder im Rahmen einer externen Begutachtung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 evaluiert worden sind. Eine Anerkennung kann mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 dienen. Diese Auflagen können Auflagen und Empfehlungen vorausgegangener Studiengangsakkreditierungen nach Satz 10 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c, der Begutachtungen nach § 76a Absatz 1 Satz 1 oder institutioneller Akkreditierungen nach Absatz 3 Satz 4 zum Inhalt haben. Sämtliche Kosten für die Begutachtungen und Akkreditierungen tragen die Antragstellerinnen und Antragsteller oder die Trägereinrichtungen der nicht-staatlichen Hochschulen.	
(5) Nichtstaatliche Hochschulen führen eine Bezeichnung, aus der ersichtlich ist, ob es sich um eine Universität oder gleichgestellte Hochschule, um eine künstlerische Hochschule oder um eine Fachhochschule handelt. Die Bezeichnung muss einen Hinweis auf den Träger und die staatliche Anerkennung enthalten.	(5) Für kirchliche Einrichtungen und für Einrichtungen, die eine Ausbildung für den öffentlichen Dienst vermitteln und von juristischen Personen des öffentlichen Rechts getragen werden, können Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis f, Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b, d und e sowie g und Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b zugelassen werden, sofern gewährleistet ist, dass das Studium demjenigen an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.	
(6) Das an einer nichtstaatlichen Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes. Prüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen im Sinne von § 52 abgelegt; für deren Veröffentlichung gilt § 95 Absatz 2 und 3 entsprechend. Für das Prüfungsverfahren und die Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, findet § 51 entsprechende Anwendung. Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse werden von dem Ministerium im Benehmen mit der Hochschule bestimmt. Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung kann die Hochschule einen Hochschulgrad	(6) Das Promotionsrecht kann einer nichtstaatlichen Hochschule durch dieses Gesetz verliehen werden, wenn	

verleihen; § 53 gilt entsprechend. Die Hochschule kann nach Maßgabe der Anerkennung Promotionen und Habilitationen durchführen und den Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber verleihen.		
	1. sie auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt hat, das an andere Hochschulen anschlussfähig ist,	
	2. wenn die an der Hochschule erbrachten Forschungsleistungen der Professorinnen und Professoren sowie die Forschungsbasierung der Studiengänge den für promotionsberechtigte staatliche Hochschulen geltenden Maßstäben entsprechen und	
	3. wenn die Hochschule über ein geregeltes, transparentes Promotionsverfahren verfügt.	
(7) Auf Antrag ist die Hochschule in ein Verfahren zum Nachweis und zur Vermittlung von Studienplätzen einzubeziehen.	(7) Das Habilitationsrecht kann einer nichtstaatlichen Hochschule verliehen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 6 entsprechend in der Weise vorliegen, dass ihr Vorliegen sicherstellt, dass mit der Habilitation die wissenschaftliche und pädagogische Eignung zu einer Professorin oder einem Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten förmlich festgestellt werden kann.	
(8) Der Bund kann zur Ausbildung von Beamtinnen und Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes, die unmittelbar oder mittelbar im Bundesdienst stehen, Fachhochschulen und Außenstellen von Fachhochschulen in Schleswig-Holstein errichten und betreiben, wenn sie den nach den Absätzen 1 bis 4 errichteten Fachhochschulen gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit stellt das Ministerium fest. Die §§ 78 und 79 gelten entsprechend.	(8) Nichtstaatliche Hochschulen führen eine Bezeichnung, aus der ersichtlich ist, ob es sich um eine Universität oder gleichgestellte Hochschule, um eine künstlerische Hochschule oder um eine Fachhochschule handelt. Die Bezeichnung muss einen Hinweis auf den Träger und die staatliche Anerkennung enthalten.	
(9) Auf Verlangen des Ministeriums sind die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen zu bewerten. § 5 Absatz 1 sowie die aufgrund von § 5 Absatz 3 erlassene Verordnung gelten entsprechend. Für die Kosten kommt der Träger auf.	(9) Das an einer nichtstaatlichen Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes. Prüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen im Sinne von § 52 abgelegt; für deren Veröffentlichung gilt § 95 Absatz 2 und 3 entsprechend. Für das Prüfungsverfahren und die Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, findet § 51 entsprechende Anwendung. Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse werden von der Hochschule bestimmt. Das Ministerium ist über die Bestimmung zu informieren. Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung kann die Hochschule einen Hochschulgrad verleihen; § 53 gilt entsprechend.	
(10) Träger von nichtstaatlichen Hochschulen haben keinen Anspruch auf Zuschüsse des Landes. Auf Antrag kann ihnen das Land Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts gewähren.	(10) Auf Antrag ist die Hochschule in ein Verfahren zum Nachweis und zur Vermittlung von Studienplätzen einzubeziehen.	
	(11) Der Bund kann zur Ausbildung von Beamtinnen und Beamten des	

	gehobenen nichttechnischen Dienstes, die unmittelbar oder mittelbar im Bundesdienst stehen, Fachhochschulen und Außenstellen von Fachhochschulen in Schleswig-Holstein errichten und betreiben, wenn sie den nach den Absätzen 1 bis 3 errichteten Fachhochschulen gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit stellt das Ministerium fest. Die §§ 78 und 79 gelten entsprechend.	
	(12) Auf Verlangen des Ministeriums sind die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen zu bewerten. § 5 Absatz 1 sowie die aufgrund von § 5 Absatz 3 erlassene Verordnung gelten entsprechend. Für die Kosten kommt der Träger auf.	
	(13) Träger von nichtstaatlichen Hochschulen haben keinen Anspruch auf Zuschüsse des Landes. Auf Antrag kann ihnen das Land Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts gewähren.“	
	62. Nach § 76 werden folgende § 76a und § 76b eingefügt:	
	„§ 76a	
	Akkreditierungsverfahren im Rahmen der staatlichen Anerkennung	
	(1) Das Ministerium soll vor der Entscheidung über die erstmalige staatliche Anerkennung eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrates einholen, in der das eingereichte Konzept für die geplante nichtstaatliche Hochschule auf Grundlage der in § 76 Absatz 3 genannten Kriterien bewertet wird (Konzeptprüfung). Ferner kann das Ministerium in regelmäßigen Abständen eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrates einholen, mit der das Vorliegen der in § 76 Absatz 3 genannten Kriterien bei staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen überprüft wird (institutionelle Akkreditierung, Reakkreditierung). Dies gilt auch bei unbefristet staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen. Schließlich soll das Ministerium vor Verleihung des Promotionsrechts und Habilitationsrechts an eine nichtstaatliche Hochschule eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrates zur Überprüfung der in § 76 Absatz 6 genannten Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts (Promotionsrechtsverfahren) und der in § 76 Absatz 7 genannten Kriterien für die Verleihung des Habilitationsrechts einholen.	
	(2) Die gutachterliche Stellungnahme nach Absatz 1 wird von dem Ministerium beim Wissenschaftsrat eingeholt. Der Träger der nichtstaatlichen Hochschulen wirkt bei diesem Verfahren mit. Voraussetzung für die Beauftragung des Wissenschaftsrates ist, dass er	
	1. eine Gutachterkommission einsetzt, die mehrheitlich mit externen, unabhängigen, fachlich einschlägig qualifizierten Hochschullehrern besetzt	

	ist, darunter mindestens ein professorales Mitglied einer nichtstaatlichen Hochschule, sowie mit einem studentischen Mitglied,	
	2. der Bildungseinrichtung, ihrem Träger, ihrem Betreiber sowie dem Ministerium Gelegenheit gibt, vor der abschließenden Entscheidung über die Akkreditierung zu dem Gutachten Stellung zu nehmen,	
	3. für Streitfälle eine interne Beschwerdestelle einrichtet, die mit drei externen Wissenschaftlern besetzt ist und deren Verfahren einschließlich der einzuhaltenden Fristen regelt.	
	Die abschließende Entscheidung über die Akkreditierung setzt die Zustimmung eines mehrheitlich mit externen Hochschullehrern besetzten Gremiums des Wissenschaftsrates voraus. In den Fällen des Absatz 1 Satz 2 und 4 ist der wesentliche Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme zu veröffentlichen.	
	(3) Mit der gutachterlichen Stellungnahme berichtet der Wissenschaftsrat dem Ministerium, ob die begutachtete Einrichtung im Wesentlichen den Voraussetzungen des § 76 Absatz 3 oder des § 76 Absatz 6 oder 7 entspricht. Er benennt hinreichend bestimmt die Punkte, in denen die begutachtete Einrichtung diesen Anforderungen nicht oder nur eingeschränkt gerecht wird. Er kann die Akkreditierung oder Reakkreditierung von der Behebung von Mängeln innerhalb von angemessenen Fristen abhängig machen. Akkreditierungen und Reakkreditierungen werden in der Regel auf mindestens fünf Jahre befristet.	
	(4) Die gutachterliche Stellungnahme erweitert durch die im Verfahren erbrachte sachverständige Bewertung die Erkenntnisgrundlagen des Ministeriums. Sie nimmt dessen Entscheidung weder ganz noch teilweise vorweg.	
	(5) Nach erfolgreicher Akkreditierung des Konzepts kann das Ministerium die staatliche Anerkennung zunächst für fünf Jahre erteilen. Ist die Hochschule während dieses Zeitraums vom Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert worden, kann das Ministerium entsprechend dem Ergebnis der Akkreditierung die Dauer der staatlichen Anerkennung verlängern. Wurde die Hochschule während des ersten Anerkennungszeitraums nicht institutionell akkreditiert, kann sie nur noch einmal für höchstens fünf Jahre anerkannt werden; eine weitere Anerkennung ist möglich, wenn ein neuer Akkreditierungsversuch innerhalb dieses Anerkennungszeitraums erfolgreich war. Nach der erfolgreichen Wiederholung der institutionellen Akkreditierung (Reakkreditierung) kann die Hochschule unbefristet anerkannt werden.	
	§ 76b	
	Gebühren und Auslagen	

	Für die Verfahren der staatlichen Anerkennung, deren Verlängerung oder Erweiterung, der Verleihung des Promotionsrechts und der Verleihung des Habilitationsrechts nach § 76a Absatz 1 kann das Ministerium sich seine Auslagen für die Begutachtung durch den Wissenschaftsrat im Rahmen der Verfahren nach § 76a Absatz 1 einschließlich anfallender Umsatzsteuer vom Träger der nichtstaatlichen Bildungseinrichtung erstatten lassen.“	
§ 77		
Lehrkräfte	63. § 77 wird wie folgt geändert:	
	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
(1) Das Ministerium verleiht den an nichtstaatlichen Hochschulen hauptberuflich tätigen Lehrkräften für die Dauer ihrer Verwendung auf Antrag des Trägers das Recht, Bezeichnungen zu führen, die den Amtsbezeichnungen der Lehrkräfte an staatlichen Hochschulen entsprechen. § 63 Absatz 3 gilt entsprechend. Der Antrag nach Satz 1 kann nicht vor Ablauf der mit der Lehrkraft vereinbarten Probezeit und frühestens nach einer Beschäftigungszeit von mindestens sechs Monaten gestellt werden.	„(1) Das Ministerium verleiht den an nichtstaatlichen Hochschulen hauptberuflich tätigen Lehrkräften für die Dauer ihrer Verwendung auf Antrag des Trägers das Recht, Bezeichnungen zu führen, die den Amtsbezeichnungen der Lehrkräfte an staatlichen Hochschulen entsprechen. § 61 und § 63 Absatz 3 gelten entsprechend.“	
(2) Das Ministerium kann nichtstaatlichen Hochschulen die Beschäftigung von Lehrkräften untersagen, wenn bei diesen Tatsachen vorliegen, die bei Lehrkräften an staatlichen Hochschulen die Entlassung oder die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis rechtfertigen würden.		
	b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
(3) Leiterinnen, Leiter und die hauptamtlichen Lehrkräfte bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der vorherigen Genehmigung des Ministeriums. Die Anstellungsverträge und die sonstigen Personalunterlagen sind zusammen mit dem Genehmigungsantrag vorzulegen. Über den Genehmigungsantrag entscheidet das Ministerium innerhalb einer Frist von drei Monaten. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.	„(3) Die Leiterin oder der Leiter sowie die hauptamtlichen Lehrkräfte einer Hochschule in freier Trägerschaft bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der vorherigen Genehmigung des Ministeriums; § 23 Absatz 5, Satz 4 und § 76 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e gelten entsprechend. Die Anstellungsverträge und die sonstigen Personalunterlagen sind zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung nach Satz 1 vorzulegen. Über den Genehmigungsantrag entscheidet das Ministerium innerhalb einer Frist von drei Monaten. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.“	
(4) Nach Maßgabe der Anerkennung kann eine nichtstaatliche Hochschule auch Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren im privatrechtlichen		

Dienstverhältnis einstellen. § 64 findet entsprechende Anwendung.		
(5) Auf Vorschlag des Trägers und der Leitung der Hochschule kann das Ministerium Personen, die außerhalb der Hochschule hauptberuflich tätig sind, den Titel „Honorar-Professorin“ oder „Honorar-Professor“ verleihen. § 65 Absatz 2 gilt entsprechend.		
§ 78		
Erlöschen und Aufhebung der Anerkennung		
(1) Die Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule erlischt, wenn die Hochschule nicht binnen einer von dem Ministerium bestimmten Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.		
(2) Die Anerkennung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 76 Absatz 2 nicht gegeben waren oder später weggefallen sind. Sie kann aufgehoben werden, wenn eine nach § 79 Absatz 3 geforderte institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat versagt worden ist oder wenn Auflagen, die aus einem solchen Verfahren resultieren, nicht innerhalb einer bestimmten, vom Ministerium zu bestimmenden Frist umgesetzt worden sind.	64. In § 78 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 79 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 76a Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.	
(3) Beabsichtigt eine nichtstaatliche Hochschule, ihren Betrieb einzustellen, hat sie dieses dem Ministerium so rechtzeitig anzuzeigen, dass der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums der Studierenden dieser Hochschule gewährleistet werden kann.		
§ 79		
Aufsicht		
(1) Das Ministerium übt die Aufsicht über die nichtstaatlichen Hochschulen aus. Die Aufsicht dient der Feststellung, ob die Voraussetzungen nach § 76 Absatz 2 weiterhin vorliegen.		
(2) Der Träger und die Organe der nichtstaatlichen Hochschule sind verpflichtet, dem Ministerium Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zugänglich zu machen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. Besichtigungen und Besuche der Lehrveranstaltungen durch Beauftragte des Ministeriums erfolgen im Benehmen mit der Hochschule.		
(3) Hat das Ministerium berechtigte Zweifel darüber, dass eine unbefristet anerkannte nichtstaatliche Hochschule nicht mehr den wissenschaftlichen Qualitätsanforderungen entspricht, kann es beim Wissenschaftsrat ein Verfahren zur institutionellen Akkreditierung beantragen.	65. § 79 Absatz 3 wird gestrichen.	
§ 80		
Niederlassungen externer Hochschulen		
Staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus anderen		

Ländern der Bundesrepublik Deutschland, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Niederlassung betreiben, müssen dem Ministerium die Aufnahme des Studienbetriebes anzeigen und darlegen, dass ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes angebotenen Studienprogramme einschließlich der dafür bereitgestellten personellen und sächlichen Ausstattung vom Sitzland anerkannt sind und die vom Sitzland verlangten Qualitätssicherungsmaßnahmen eingehalten werden.		
§ 81		
Ordnungswidrigkeiten	66. § 81 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		
1.		
entgegen § 76 Absatz 1 ohne die erforderliche staatliche Anerkennung eine Einrichtung des Bildungswesens als Hochschule errichtet oder betreibt,		
2.		
entgegen § 76 Absatz 5 eine nichtstaatliche Hochschule ohne die vorgeschriebene Bezeichnung führt,	a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 76 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 76 Absatz 8“ ersetzt.	
3.		
die Niederlassung einer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Land der Bundesrepublik Deutschland anerkannten nichtstaatlichen Hochschule errichtet oder betreibt, ohne dies entsprechend § 80 dem Ministerium angezeigt oder dargelegt zu haben,		
	b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:	
	„4. im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein eine Einrichtung betreibt, die keine Hochschule ist, die aber Studiengänge einer Hochschule durchführt oder zu Abschlüssen einer Hochschule hinführt (Franchising), ohne die Aufnahme, Einstellung und wesentliche Änderung des Studienbetriebs gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 wenigstens drei Monate im Voraus dem Ministerium angezeigt zu haben, oder bei der Werbung für die Bildungsgänge entgegen § 80 Absatz 2 Satz 2 nicht darauf hinweist, welche Hochschule die Prüfung abnimmt oder den Grad verleiht,“	
4.	c) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.	
entgegen § 77 eine Berufsbezeichnung ohne Verleihung führt oder		
5.		
für eine nicht anerkannte Einrichtung des Bildungswesens in der Öffentlichkeit die Bezeichnung „Hochschule“, „Universität“, „Kunsthochschule“ oder „Fachhochschule“ allein oder in Wortverbindungen oder in einer entsprechenden fremdsprachlichen Übersetzung verwendet.		

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.		
Abschnitt 9		
Klinikum		
§ 82		
Rechtsstellung und Campusstruktur		
(1) Das Klinikum ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck. Es führt die Siegel der Hochschulen mit einer das Klinikum kennzeichnenden Umschrift.		
(2) Das Klinikum gliedert sich in die nichtrechtsfähigen Anstalten Campus Kiel und Campus Lübeck. Die Campi werden jeweils von einer Campusdirektion geleitet. Das Klinikum ist Träger dieser nichtrechtsfähigen Anstalten.		
(3) Das Klinikum kann ein oder mehrere campusübergreifende Zentren bilden, wenn hierfür wirtschaftliche, strukturelle oder wissenschaftliche Gründe vorliegen.		
	67. In § 82 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	
(4) Das Klinikum unterliegt der Rechtsaufsicht des Ministeriums.	„Rechtsvorschriften, nach denen die Aufsicht anderen Stellen obliegt, bleiben unberührt.“	
(5) Das Klinikum regelt seine eigenen Angelegenheiten durch Satzungen, die der Genehmigung des Ministeriums bedürfen.		
§ 83		
Aufgaben		
(1) Dem Klinikum obliegen die den Zwecken von Forschung und Lehre dienende Krankenversorgung sowie die ihm übertragenen sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens. Es beteiligt sich an der ärztlichen Fort- und Weiterbildung und der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens.		
(2) Das Klinikum hält in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen die für Forschung, Lehre und Studium notwendigen Voraussetzungen vor. Es wahrt die den Hochschulen in § 4 Absatz 3 und 4 eingeräumte Freiheit in Forschung und Lehre und stellt sicher, dass die Mitglieder der Hochschulen die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte und die ihnen in § 4 Absatz 1, 3, 4 und 5 eingeräumten Freiheiten wahrnehmen können.		
(3) Zu den zentralen Zielen des Klinikums gehören darüber hinaus: 1. Förderung der wissenschaftlichen Exzellenz und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in Forschung und Lehre, insbesondere durch Stärkung der Verbindung von Grundlagenforschung und klinischer Medizin, durch Bildung von Forschungsschwerpunkten und -kooperationen sowie durch Sicherstellung der medizinischen Ausbildung im Verbund mit anderen Einrichtungen, 2. Sicherung der Krankenversorgung auf universitärem Niveau, 3. Stärkung der betriebswirtschaftlichen Effizienz, 4. Intensivierung der wissenschaftlichen Kooperationen mit anderen Bereichen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck, 5. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch erleichterten Wechsel zwischen klinischen Tätigkeiten, Lehrtätigkeiten und Forschungstätigkeiten.		
(4) Das Klinikum trägt den berechtigten Interessen seines Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung. Dazu erlässt es unter Wahrung der Beteiligungsrechte der Personalräte und mit Zustimmung des Aufsichtsrats Regelungen in einem Verhaltenskodex, der insbesondere Rahmenvorgaben für den Abschluss unbefristeter und befristeter Beschäftigungsverhältnisse, für Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie		

und Beruf und zum Gesundheitsmanagement enthalten soll. Es fördert die Weiterbildung seines Personals.		
	68. § 83 wird wie folgt geändert:	
	a) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
(5) Das Klinikum fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern. Bei der Besetzung von Organen und Gremien des Klinikums ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind.	„Bei der Besetzung von Organen und Gremien des Klinikums findet das Gleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019, (GVOBl. Schl.-H. S. 30), Anwendung.“	
	b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	
(6) Das Klinikum nimmt als Landesaufgabe die Durchführung von Untersuchungen und Beratungen für den öffentlichen Gesundheitsdienst auf dem Gebiet der Hygiene und medizinischen Mikrobiologie wahr. Dafür hält es die dafür erforderlichen Einrichtungen an mindestens einem Standort als Medizinaluntersuchungsamt für die oberste Landesgesundheitsbehörde und die Kreise und kreisfreien Städte vor, um diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), und dem Gesundheitsdienstgesetz vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), zu unterstützen. Zuständige Fachaufsichtsbehörde ist das für Gesundheit zuständige Ministerium. Die zuständige Fachaufsichtsbehörde erstattet dem Klinikum jährlich die durch die Wahrnehmung der Landesaufgabe entstehenden zusätzlichen Personal-, Sach- und Investitionskosten, soweit diese nicht anderweitig gedeckt werden können. Über Maßnahmen der Fachaufsichtsbehörde ist das Ministerium zu unterrichten.	aa) In Satz 2 werden die Wörter „nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), und dem Gesundheitsdienstgesetz vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 218)“ durch die Wörter „nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), und dem Gesundheitsdienstgesetz vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)“ ersetzt.	
	bb) In Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:	
	„Das für Gesundheit zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung regeln, bei welcher Art von Leistungen die oberste Landesgesundheitsbehörde und die Kreise und kreisfreien Städte ausschließlich mit dem Klinikum kooperieren dürfen. Die nach der Rechtsverordnung zu erbringenden Tätigkeiten dürfen nur bei dem Klinikum nachgefragt werden. Die Einzelheiten können die oberste Landesgesundheitsbehörde und die Kreise und kreisfreien Städte jeweils mit dem Klinikum durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung regeln.“	
	c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:	
	„(7) Zu den weiteren Aufgaben des Klinikums gehören:	
(7) Zu den weiteren Aufgaben des Klinikums gehören: 1. Die Durchführung von Leichenöffnungen (gerichtliche Obduktionen) nach § 87 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) und den damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Vor- und Nachbereitungsarbeiten und das Vorhalten der dafür erforderlichen Einrichtungen,	1. die Durchführung von Leichenöffnungen (gerichtliche Obduktionen) nach § 87 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 1363),	
2. die Durchführung von körperlichen Untersuchungen nach § 81a StPO (gerichtliche körperliche Untersuchungen) und den damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Vor- und Nachbereitungsarbeiten,	2. die Durchführung von körperlichen Untersuchungen nach § 81a StPO und § 81c StPO,	
3. die Durchführung von Untersuchungen von Blut, Urin und weiteren Körperflüssigkeiten auf Alkohol und sonstige Drogen nach § 81a StPO,	3. die Durchführung von Untersuchungen von Blut, Urin und weiteren Körperflüssigkeiten auf	

	Alkohol und sonstige Drogen nach § 81a StPO und § 81c StPO,	
4. die Durchführung von molekulargenetischen Untersuchungen von Körperzellen oder durch Maßnahmen nach § 81a Absatz 1 StPO erlangtem Material nach §§ 81e ff StPO und den damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Vor- und Nachbereitungsarbeiten.	4. die Durchführung von molekulargenetischen Untersuchungen von Körperzellen oder durch Maßnahmen nach § 81a StPO und § 81c StPO erlangtem Material nach §§ 81e ff StPO.	
	Die Aufgaben nach Satz 1 umfassen auch die damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Vor- und Nachbereitungsarbeiten sowie das Vorhalten der dafür erforderlichen Einrichtungen. Das Land erstattet dem Klinikum jährlich die durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben entstehenden Personal-, Sach- und Investitionskosten in Form eines Zuschusses nach Maßgabe des Haushalts, soweit diese nicht anderweitig gedeckt werden können.“	
(8) Die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 6 und 7 orientiert sich an dem Gebot der Wirtschaftlichkeit.		
(9) Der Vorstand stellt bei den in den Absätzen 6 und 7 normierten Aufgaben Einvernehmen mit den jeweilig zuständigen Ministerien her, soweit die Aufstellung eines Wirtschaftsplans betroffen ist oder wesentliche Maßnahmen in organisatorischer oder struktureller Hinsicht getroffen werden sollen. Das Einvernehmen ist wie folgt herzustellen: 1. In den Fällen des Absatzes 6 mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium, 2. in den Fällen des Absatzes 7 Nummern 1 und 2 mit dem für Justiz zuständigen Ministerium, 3. in den Fällen des Absatzes 7 Nummern 3 und 4 mit dem für Inneres zuständigen Ministerium.		
(10) Das Klinikum kann im Sachzusammenhang mit seinen Aufgaben nach Absatz 1 weitere Leistungen auch über die Landesgrenzen hinaus erbringen. Das Ministerium kann dem Klinikum im Benehmen mit diesem durch Verordnung auch andere Aufgaben übertragen, wenn sie mit seinen Aufgaben zusammenhängen und die Übertragung für eine geordnete Aufgabenverteilung sachgerecht ist; das Land erstattet dem Klinikum die durch die Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben entstehenden Kosten. Auf gemeinsamen Vorschlag des Klinikums und einer Hochschule hin kann das Ministerium durch Verordnung bestimmen, dass eine Einrichtung der Hochschule oder eine Einrichtung des Klinikums auf den jeweils anderen Träger übergeht. Es regelt dabei die Rechtsfolgen.		
(11) Das Klinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.		
(12) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Klinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Durch den Gesellschaftsvertrag oder durch die Satzung ist sicherzustellen, dass die Ziele und Maßnahmen des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst für Schleswig-Holstein entsprechend zur Anwendung gebracht werden. § 112 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.	d) In Absatz 12 werden die Wörter „Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst für Schleswig-Holstein“ durch das Wort „Gleichstellungsgesetz“ ersetzt.	
	e) Folgender Absatz wird angefügt:	
	„(13) Soweit Unternehmen des Klinikums zusammen mit den Fachbereichen Medizin die Sicherstellung von Forschung und Lehre in der klinischen Medizin und der damit verbundenen universitären Krankenversorgung in der Humanmedizin obliegt, hat das Klinikum zu gewährleisten, dass die Absätze 2 bis 5 dort entsprechende Anwendung finden.“	
§ 84		
Organe		
Organe des Klinikums sind der Aufsichtsrat, die Universitätsmedizinversammlung, die Gewährträgerversammlung und der Vorstand.		

(3) Das Klinikum kann im Sachzusammenhang mit seinen Aufgaben nach Absatz 1 weitere Leistungen auch über die Landesgrenzen hinaus erbringen. Das Ministerium kann dem Klinikum im Benehmen mit diesem durch Verordnung auch andere Aufgaben übertragen, wenn sie mit seinen Aufgaben zusammenhängen und die Übertragung für eine geordnete Aufgabenverteilung sachgerecht ist; das Land erstattet dem Klinikum die durch die Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben entstehenden Kosten. Auf gemeinsamen Vorschlag des Klinikums und einer Hochschule hin kann das Ministerium durch Verordnung bestimmen, dass eine Einrichtung der Hochschule oder eine Einrichtung des Klinikums auf den jeweils anderen Träger übergeht. Es regelt dabei die Rechtsfolgen.		
§ 85		
Aufgaben des Aufsichtsrats		
(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäfte des Vorstands. Er entscheidet über die grundlegenden Ziele und in den grundsätzlichen Angelegenheiten des Klinikums in der Krankenversorgung, in der Zusammenarbeit mit den Hochschulen und bei den weiteren übertragenen Aufgaben.		
(2) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:		
1. Nach Anhörung der Universitätsmedizinversammlung Entscheidung über die Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums, deren Erstellung und Inhalte in der Hauptsatzung näher geregelt werden, und Entscheidungen des Klinikums,		
3. Abgabe einer Stellungnahme zur Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums gegenüber dem Aufsichtsrat (§ 85 Absatz 2 Nummer 1),		
4. Erklärung des Einvernehmens zum Erlass und zur Änderung der Satzung nach § 44 des Landesverwaltungsgesetzes (Hauptsatzung) gemäß § 85 Absatz 2 Nummer 2.		
2. Erlass und Änderung der Satzung nach § 44 des Landesverwaltungsgesetzes (Hauptsatzung) im Einvernehmen mit der Universitätsmedizinversammlung,		
3. Genehmigung von Eilentscheidungen der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden,		
4. Zustimmung zu außergewöhnlichen, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehenden Rechtsgeschäften, Maßnahmen und Regelungen,		
5. Festlegung von Wertgrenzen für die Aufnahme von Krediten und die Zustimmung zur Aufnahme von Krediten oberhalb der Wertgrenzen,		
6. Entscheidung über die Gründung, den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen,		
7. Empfehlung zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan an die Gewährträgerversammlung,		
8. Empfehlung über die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung an die Gewährträgerversammlung,		
9. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Zustimmung zu Regelungen in einem Verhaltenskodex zu den Beschäftigungsbedingungen des Klinikpersonals,		
10. Entscheidungen über Eckwerte für Verträge der Professorinnen und Professoren für deren Tätigkeit in der Krankenversorgung nach § 90 Absatz 5, mit Oberärztinnen und Oberärzten nach § 90 Absatz 6 und mit außertariflich Beschäftigten; die Eckwerte sind für den Vorstand verbindlich,		
	69. § 85 Absatz 2 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:	
11. Entscheidung über den Widerspruch des kaufmännischen Vorstands nach § 87a Absatz 4 nach Anhörung der Universitätsmedizinversammlung.	„11. Entscheidungen über den Widerspruch des Kaufmännischen Vorstandsmitglieds oder des Vorstandsmitglieds für Krankenpflege,	

	Patientenservice und Personalangelegenheiten nach § 87a Absatz 4."	
(3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstands ist die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats.		
§ 86		
Zusammensetzung und Geschäftsführung des Aufsichtsrats		
(1) Dem Aufsichtsrat des Klinikums gehören an:		
	70. § 86 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
1. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums oder eine zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des Ministeriums als Vorsitzende oder Vorsitzender,	aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „leitender Mitarbeiter des Ministeriums“ die Wörter „oder eine durch das Ministerium zu entsendende externe Expertin oder externen Experten“ eingefügt.	
	bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:	
2. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums oder eine zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des für Finanzen zuständigen Ministeriums,	„2. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums oder eine zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des Finanzministeriums oder eine durch das Finanzministerium zu entsendende externe Expertin oder externen Experten,“	
	cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:	
3. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums oder eine zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des für Gesundheit zuständigen Ministeriums,	„3. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums, eine zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des für Gesundheit zuständigen Ministeriums oder eine durch das für Gesundheit zuständige Ministerium zu entsendende externe Expertin oder externen Experten,“	
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der vom Deutschen Gewerkschaftsbund vorgeschlagen wird,	dd) In Nummer 4 wird das Wort „vorgeschlagen“ durch das Wort „benannt“ ersetzt.	§ 86 Abs. 1 Nr. 4 erhält die Fassung: „eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der von den im UK-SH vertretenen Gewerkschaften vorgeschlagen wird.“
		~ Begründung zu § 86 Abs. 1 Nr. 4: Die Bevorzugung einer der beiden Spitzenorganisationen der Gewerkschaften (dbb beamtenbund und tarifunion und DGB) oder einer der drei im UK-SH vertretenen Gewerkschaften (Verdi, Marburger Bund und VHW) ist unzulässig. Man könnte den Vorschlag auch an die beiden Gesamtpersonalräte des UK-SH delegieren, da an deren Zusammensetzung der Rückhalt der Gewerkschaften in der Belegschaft des UK-SH gut erkennbar ist.
5. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der Gesundheitswirtschaft,		
6. die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats für das wissenschaftliche Personal oder ein vom Gesamtpersonalrat für das wissenschaftliche Personal entsandtes Mitglied,		
7. die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats für das nichtwissenschaftliche Personal oder ein vom Gesamtpersonalrat für das nichtwissenschaftliche Personal entsandtes Mitglied,		
8. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der medizinischen Wissenschaft auf Vorschlag der Fachbereiche Medizin, die oder der weder dem Klinikum noch den Hochschulen angehört; sie oder er soll eine Direktorin oder ein Direktor aus einer auswärtigen Universitätsklinik sein,	ee) In Nummer 8 werden die Wörter „auf Vorschlag der“ durch die Wörter „benannt durch die“ ersetzt.	

9. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus dem Wirtschaftsleben.		
(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nach Absatz 1 führen je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder können im Falle ihrer Verhinderung ihre Stimme oder ihr Antragsrecht auf ein anderes Mitglied übertragen.		
	b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
(3) Das Ministerium bestellt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Dabei ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und in der Gewährträgerversammlung auszuschließen. Die regelmäßige Amtszeit beträgt fünf Jahre für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 4, 5, 8 und 9.	„(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 5 und 9 werden durch die Landesregierung bestellt. Die Berufungsschreiben fertigt das Finanzministerium. Die Träger der höchstpersönlichen Aufsichtsratsmandate sollen nicht zur Wahrnehmung der Rechte in der Gewährträgerversammlung bevollmächtigt werden. Die Amtszeit des Aufsichtsrats beträgt fünf Jahre und endet mit der Gewährträgerversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.“	
(4) In allen Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben können, hat der Aufsichtsrat die Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen.		
(5) Die beiden Hochschulen haben jeweils das Recht, gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates eine Vertreterin oder einen Vertreter mit Rede- und Antragsrecht für einzelne Sitzungen des Aufsichtsrates zu benennen.		
(6) Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet oder bilden kann. Der Aufsichtsrat kann einem so gebildeten Ausschuss die Zuständigkeit für die Vorbereitung einzelner Beschlüsse oder für bestimmte Arten von Angelegenheiten durch Beschluss übertragen. Der Ausschuss fasst Beschlussempfehlungen für den Aufsichtsrat.		
(7) Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates in Eilfällen für den Aufsichtsrat entscheiden kann.		
(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese kann auch Regelungen über eine Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen (Umlaufverfahren) treffen.		
	c) Folgender Absatz wird angefügt:	
	„(9) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die nicht Bedienstete oder Beschäftigte des Landes Schleswig-Holsteins, der Universität zu Lübeck oder des Klinikums sind, kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden. Eine etwaige Vergütung wird durch die Gewährträgerversammlung festgesetzt. Sie soll in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung und zur Lage des Klinikums, der erforderlichen Fachkompetenz, dem zeitlichen Aufwand und den mit den Pflichten des Aufsichtsratsmitglieds verbundenen Risiken stehen.“	
§ 86a		
Aufgaben der Universitätsmedizinversammlung		
(1) Die Universitätsmedizinversammlung ist den Zielen des Klinikums verpflichtet und soll ihre einvernehmlich zu treffenden Entscheidungen am Ziel einer bestmöglichen Verzahnung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung ausrichten. Zu den Aufgaben und Rechten der Universitätsmedizinversammlung gehören: 1. Abstimmungen und Planungen der Fachbereiche Medizin und Zustimmung zu Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Land,		

2. Befassung mit wissenschaftsrelevanten Strukturfragen, Maßnahmen und Entscheidungen des Klinikums, 3. Abgabe einer Stellungnahme zur Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums gegenüber dem Aufsichtsrat (§ 85 Absatz 2 Nummer 1), 4. Erklärung des Einvernehmens zum Erlass und zur Änderung der Satzung nach § 44 des Landesverwaltungsgesetzes (Hauptsatzung) gemäß § 85 Absatz 2 Nummer 2.		
(2) Die Universitätsmedizinversammlung entscheidet über den Widerspruch, den eine Dekanin oder ein Dekan gemäß § 87a Absatz 4 Satz 5 gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstands erhebt. Bis zur Entscheidung der Universitätsmedizinversammlung hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung.		
(3) Trifft die Universitätsmedizinversammlung keine einvernehmliche Entscheidung, entscheidet das Ministerium auf Antrag einer Hochschule oder des Vorstands.		
§ 86b		
Zusammensetzung und innere Ordnung der Universitätsmedizinversammlung		
(1) Die Mitglieder der Universitätsmedizinversammlung sind: 1. Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 2. die Universität zu Lübeck und 3. ohne Stimmrecht das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium.		
(2) Jedes Mitglied kann jeweils bis zu vier Vertreterinnen und Vertreter in die Universitätsmedizinversammlung entsenden. Von den entsandten Vertreterinnen oder Vertretern nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 müssen jeweils zwei Personen dem jeweiligen Fachbereich Medizin angehören.		
(3) Jedes nach Absatz 1 stimmberechtigte Mitglied besitzt jeweils eine Stimme.		
(4) Der Vorstand des Klinikums kann mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen. Ihm steht gegen Entscheidungen der Universitätsmedizinversammlung, die wesentliche strukturelle Belange des Klinikums betreffen, ein Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch entscheidet das Ministerium.		
(5) Die Universitätsmedizinversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese kann auch Regelungen über eine Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen (Umlaufverfahren) treffen.		
§ 86c		
Aufgaben der Gewährträgerversammlung		
(1) Aufgaben der Gewährträgerversammlung sind:		
	71. § 86c Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
	a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:	
1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands einschließlich der Vertragsangelegenheiten mit Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarung; bei der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands nach § 87a Absatz 1 Nummer 4 ist die Gewährträgerversammlung an die Entscheidung der jeweiligen Fachbereichskonvente gebunden,	„1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands einschließlich der Vertragsangelegenheiten und der Vorgabe von Zielen; bei der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands nach § 87a Absatz 1 Nummer 4 ist die Gewährträgerversammlung an die Entscheidung der jeweiligen Fachbereichskonvente gebunden,“.	
2. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats,		
3. Entlastung des Vorstands,	b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Entlastung“ die Wörter „der Mitglieder“ eingefügt.	
4. Beanstandungsrecht der Entscheidungen des Aufsichtsrats zu § 85 Absatz 2 Nummer 2,		
5. Grundsatzangelegenheiten zum Immobilien-ÖPP des Klinikums,		
6. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Ergebnisverwendung,		
7. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers.	c) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.	
	d) Folgende Nummer wird angefügt:	
	„8. Festsetzung einer Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht Bedienstete oder Beschäftigte des Landes Schleswig-Holsteins, der	

	Universität zu Lübeck oder des Klinikums sind.“.	
(2) Beschlüsse des Aufsichtsrats zu dem in Absatz 1 Nummer 4 genannten Punkt sind der Gewährträgerversammlung vorzulegen. Die Gewährträgerversammlung entscheidet innerhalb von vier Wochen oder verweist den Vorgang an den Aufsichtsrat zurück. Eine Entscheidung der Gewährträgerversammlung ersetzt den beanstandeten Beschluss.		
§ 86d		
Zusammensetzung der Gewährträgerversammlung		
(1) Mitglieder der Gewährträgerversammlung sind jeweils eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter der für Wissenschaft, Finanzen und Gesundheit zuständigen Ministerien.		
(2) Der Vorsitz der Gewährträgerversammlung obliegt dem für Finanzen zuständigen Ministerium.		
(3) Die Mitglieder der Gewährträgerversammlung nach Absatz 1 führen je eine Stimme. Die Gewährträgerversammlung ist beschlussfähig, wenn von drei mindestens zwei Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Gewährträgerversammlung entscheidet einstimmig. Die Gewährträgerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese kann auch Regelungen über eine Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen (Umlaufverfahren) treffen.		
§ 87		
Aufgaben des Vorstands		
(1) Der Vorstand leitet das Klinikum und trägt die Verantwortung für die Erfüllung seiner Aufgaben. Er hat für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit des Klinikums und seines Vermögens Sorge zu tragen. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere: 1. Die Wahrnehmung der Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Klinikum, 2. die strategische Gesamtplanung des Klinikums unter Einbeziehung der Struktur- und Entwicklungspläne der Campi und der campusübergreifenden Zentren, 3. die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen des Aufsichtsrates, der Universitätsmedizinerversammlung und der Gewährträgerversammlung, 4. die Beschlüsse zu Rahmenvorgaben für die Aufgabenerfüllung des Klinikums, 5. der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen und die Beobachtung ihrer Einhaltung mit a) den Campusdirektionen und den Leitungen der campusübergreifenden Zentren in Bezug auf die nach Maßgabe des Wirtschaftsplans umzusetzenden oder zu erreichenden Ziele als Ergänzung zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen in Bezug auf Forschung und Lehre und b) den Leitungen der Zentralen Einrichtungen, einschließlich der Zuweisung von Ressourcen an diese, 6. die Durchführung von Maßnahmen, die campusübergreifende und besondere wirtschaftliche Bedeutung haben, 7. die Organisation der Zentralverwaltung, deren Zuständigkeit im Einzelnen in der Hauptsatzung zu regeln ist, 8. die Verhandlungen und der Abschluss von Dienstleistungsverträgen über die Leitung und die stellvertretende Leitung von Kliniken und Sektionen und mit außertariflich Beschäftigten im Benehmen mit der jeweiligen Campusdirektion oder der Leitung des jeweiligen campusübergreifenden Zentrums sowie die hieraus sich ergebenden Personalverwaltungsangelegenheiten.		
(2) Der Vorstand vertritt das Klinikum gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.		
§ 87 a	72. § 87a wird wie folgt geändert:	
Zusammensetzung der Geschäftsführung des Vorstands	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
(1) Der Vorstand besteht aus		
1. dem Vorstand für Krankenversorgung als Vorsitzender oder Vorsitzendem,	aa) In Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Vorstandsmitglied“ und das Wort „Vorsitzendem“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.	

2. dem Kaufmännischen Vorstand,	bb) In Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Vorstandsmitglied“ ersetzt.	
3. dem Vorstand für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten,	cc) In Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Vorstandsmitglied“ ersetzt.	
4. den Dekaninnen und Dekanen als Vorstandsmitglieder für Forschung und Lehre; falls kein Fachbereich im Bereich der klinischen Medizin besteht, tritt an die Stelle der Dekanin oder des Dekans als Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident als Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre; die Präsidien der beiden Hochschulen können einer Bestellung eines Vorstandsmitglieds nach Nummer 1 bis 3 gemeinsam widersprechen; über den Widerspruch entscheidet die Gewährträgerversammlung; abweichend von § 30 Absatz 2 Satz 1 muss die Wahl der Dekanin oder des Dekans nicht aus dem Kreis der zum Fachbereich gehörenden Professorenschaft erfolgen.		
	dd) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:	
Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt hauptberuflich aus. Erstbestellungen erfolgen für bis zu drei Jahre, Folgebestellungen sind für bis zu fünf Jahre möglich. Die Vorstände für Forschung und Lehre werden für fünf Jahre bestellt.	„In der Hauptsatzung können abweichende Bezeichnungen zu den Vorstandsmitgliedern nach Nummer 1 bis 3 festgelegt werden. Das Vorstandsmitglied für Krankenversorgung und Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands kann als Chief Executive Officer (CEO), das Kaufmännische Vorstandsmitglied als Chief Financial Officer (CFO) und das Vorstandsmitglied für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten als Chief Operating Officer (COO) bezeichnet werden.“	
(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch ein Gaststatus der Campusedirektionen zu regeln ist. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.		
(3) Der Vorstand entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten in seiner Gesamtheit, soweit die Hauptsatzung nichts Abweichendes regelt. In Angelegenheiten, die nur Forschung und Lehre betreffen, entscheidet der Vorstand ohne die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 und 3.		
	b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
(4) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Kaufmännischen Vorstand steht bei Entscheidungen oder Maßnahmen des Vorstandes, die wirtschaftliche Angelegenheiten des Klinikums betreffen, ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist erledigt, wenn der Vorstand mit der Stimme des Kaufmännischen Vorstands in gleicher Angelegenheit neu entscheidet. In den übrigen Fällen entscheidet der Aufsichtsrat. Einer Dekanin oder einem Dekan steht ein Widerspruchsrecht in Angelegenheiten zu, die Forschung und Lehre betreffen.	„(4) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Kaufmännischen Vorstandsmitglied steht bei Entscheidungen oder Maßnahmen des Vorstandes, die wirtschaftliche Angelegenheiten des Klinikums betreffen, ein Widerspruchsrecht zu. Dem Vorstandsmitglied für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten steht ein Widerspruchsrecht für solche Angelegenheiten zu, die seinen Geschäftsbereich betreffen. Der Widerspruch ist erledigt, wenn der Gesamtvorstand mit der Stimme des jeweiligen Vorstandsmitglieds in gleicher Angelegenheit neu entscheidet. In den übrigen Fällen entscheidet der Aufsichtsrat. Einer Dekanin oder einem Dekan steht ein Widerspruchsrecht in Angelegenheiten zu, die Forschung und Lehre betreffen.“	
§ 88		
Rechtsstellung des Campus		
(1) Der Campus Kiel und der Campus Lübeck sind jeweils nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.		
(2) Jeder Campus umfasst die ihm zugeordneten Teile des Klinikums. An der Leitung campusübergreifender Zentren, die nicht einem		

Campus zugeordnet sind, sind die Campusdirektionen zu beteiligen.		
(3) Im Verhältnis zum Klinikum oder soweit dies darüber hinausgehend in der Hauptsatzung geregelt wird, verfügen die Campi über eigene Kompetenzen, deren Einhaltung das Land gewährleistet.		
(4) Der Campus Kiel führt das Siegel der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, der Campus Lübeck führt das Siegel der Universität zu Lübeck, jeweils mit einer das Klinikum und den Campus kennzeichnenden Umschrift.		
(5) Für den Campus Kiel und den Campus Lübeck werden vom Vorstand jeweils Segmentberichte aufgestellt.		
(6) Das Nähere regelt die Hauptsatzung.		
§ 88 a		
Aufgaben der Campusdirektion		
(1) Die Campusdirektion ist zuständig und verantwortlich für die örtlichen Belange und Interessen des Campus und für die Erfüllung der Aufgaben des Klinikums am Standort.		
(2) Die Campusdirektion hat insbesondere folgende Aufgaben:		
1. Aufstellung und Fortschreibung sowie Beschluss über den einheitlichen Struktur- und Entwicklungsplan für Forschung, Lehre und Krankenversorgung am jeweiligen Campus im Einvernehmen mit dem jeweiligen Medizinischen Fachbereich; den Zielen der wissenschaftlichen Profilierung am Campus ist dabei besonders Rechnung zu tragen,		
2. Erteilung des Einvernehmens gegenüber dem Vorstand zum Abschluss von Verträgen nach § 90 Absatz 5 und 6,		
3. Erteilung des Einvernehmens gegenüber dem Vorstand zur Eröffnung, Schließung oder zu wesentlichen Änderungen von Untergliederungen des Klinikums nach § 90 Absatz 1 am Campus,		
4. die campusbezogene Sicherstellung der Forschung, Lehre und Krankenversorgung auf universitärem Niveau,		
5. die Sicherstellung auf dem Campus, dass die Mitglieder der Universitäten ihre durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte und die ihnen in § 4 Absatz 1, 3, 4 und 5 eingeräumten Freiheiten wahrnehmen können,		
6. die campusbezogene abteilungsübergreifende Koordinierung von übergeordneten, interdisziplinären Aufgaben in der Krankenversorgung,		
7. die campusbezogene Organisation und Wirtschaftsplanung des Campus nach Maßgabe der Hauptsatzung,		
8. das campusbezogene Qualitätsmanagement,		
9. der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen, Leiterinnen und Leitern der Sektionen und Departments, die Zuweisung von Ressourcen an diese sowie die Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben,	73. In § 88a Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 wird das Wort „Vorgaben,“ durch die Wörter „Vorgaben; die Rechte der Personalvertretungen bleiben davon unberührt,“ ersetzt.	
10. die eigenverantwortliche Verhandlung von campusbezogenen Rechtsgeschäften sowie die Vorbereitung und die Durchführung von Maßnahmen in allen Angelegenheiten des Campus, die keine überwiegend campusübergreifende Bedeutung haben,		
11. die Festlegung von Dienstanweisungen und Rahmenvorgaben, innerhalb derer die dem Campus zugeordneten Abteilungen, Sektionen und Departments ihre Aufgaben erledigen, sowie Sicherstellung der Umsetzung der Dienstanweisungen und Einhaltung der Rahmenvorgaben,		
12. die Organisation der Campusverwaltung.		
Das Nähere regelt die Hauptsatzung.		
(3) Beschlüsse der Campusdirektion kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers der Campusdirektion. Der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor steht bei Entscheidungen oder Maßnahmen der Campusdirektion, die wirtschaftliche Angelegenheiten des Klinikums betreffen, ein Widerspruchsrecht zu. Der Dekanin oder dem Dekan des medizinischen Fachbereichs oder der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Medizin steht ein Widerspruchsrecht in	b) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „§ 87a Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 87a Absatz 3 und 4“ ersetzt.	

Angelegenheiten zu, die Forschung und Lehre betreffen. Wird den Widersprüchen nach Satz 2 und 3 durch erneute Entscheidung in der Campusdirektion mit den Stimmen des widersprechenden Mitglieds nicht abgeholfen, so erfolgt eine Beschlussfassung im Vorstand nach den Grundsätzen des § 87a Abs. 3 und 4. Enthaltungen bei Beschlüssen der Campusdirektion sowie des Vorstands über eine Vorlage der Campusdirektion gelten nicht als "Nein-Stimmen".		
(4) Campusdirektion und Vorstand nehmen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit wahr. Das Klinikum stellt der Campusdirektion nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes angemessene Ressourcen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Im Wirtschaftsplan ist die erforderliche Campusverwaltung vorzusehen; im Übrigen bedient die Campusdirektion sich der Verwaltung des Klinikums.		
(5) Die Campusdirektion vertritt ihren Campus gegenüber dem Vorstand. Beschlüsse der Campusdirektion sind für den Vorstand bindend. Der Vorstand kann Beschlüssen der Campusdirektion widersprechen, soweit diese gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen §§ 87 und 88a, oder gegen die Hauptsatzung des Klinikums verstoßen. Über den Widerspruch entscheidet das Ministerium. Das Recht des Vorstands zur Vertretung des Klinikums gemäß § 87 Absatz 2 bleibt unberührt.		
(6) Das Nähere regelt die Hauptsatzung.		
§ 88b		
Zusammensetzung und innere Ordnung der Campusdirektion		
(1) Die Mitglieder der Campusdirektion sind:		
1. die Dekanin oder der Dekan des medizinischen Fachbereichs oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Medizin als Wissenschaftliche Direktorin oder Wissenschaftlicher Direktor und Sprecherin oder Sprecher der Campusdirektion kraft Amtes,		
2. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor, die oder der vom Vorstand einstimmig bestellt wird,		
3. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor, die oder der aus dem Kreis der Abteilungsdirektorinnen oder Abteilungsdirektoren im Nebenamt vom Vorstand einstimmig bestellt wird,		
4. die Pflege- oder Technische Direktorin oder der Pflege- oder Technische Direktor, die oder der vom Vorstand einstimmig bestellt wird, und		
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Präsidiums der jeweiligen Universität ohne Stimmrecht.		
(2) Die Campusdirektion gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.		
(3) Die Hauptsatzung legt für jedes der Mitglieder der Campusdirektion nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 fest, welches Mitglied des Vorstands die Dienstvorgesetztenfunktion wahrnimmt. Das in der Hauptsatzung benannte Mitglied des Vorstands hat das Vorschlagsrecht für die Entscheidung des Vorstands über die Bestellung des betreffenden Mitglieds der Campusdirektion.		
§ 89		
Hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte	74. § 89 wird wie folgt geändert:	
(1) Der Vorstand bestellt eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte. Sie ist auch für die Unternehmen zuständig, an denen das Klinikum eine Mehrheitsbeteiligung hält. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen aller Organe und Gremien mit Antragsrecht und beratender Stimme teilzunehmen. Das Klinikum regelt das Verfahren durch Satzung.	a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „berechtigt,“ die Wörter „zur Erfüllung ihrer Aufgaben,“ eingefügt.	
	b) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „zur Bestellung“ eingefügt.	
	c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
(2) Das Klinikum schreibt die Stelle öffentlich aus. Stellung, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Gleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96).	aa) In Satz 2 werden die Wörter „Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96)“ durch die Wörter „Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30)“ ersetzt.	
	bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:	

	„Die Rechte der Personalvertretungen bleiben davon unberührt.“	
(3) Der Gleichstellungsbeauftragten sind in dem erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Personal zur Verfügung zu stellen.		
§ 90		
Zentren, Kliniken, Departments, zentrale Einrichtungen und Leitung		
(1) Das Klinikum kann in den Campi Zentren, Departments, Abteilungen und auch darüber hinaus zentrale Einrichtungen bilden. Diese Organisationseinheiten können im Einvernehmen mit der Campusdirektion und mit Zustimmung der Universitätsmedizinversammlung campusübergreifend organisiert sein.		
(2) Die Kliniken und klinisch-theoretischen Institute (Abteilungen) sind die diagnostischen oder therapeutischen Grundeinheiten für die Krankenversorgung. In ihnen erfüllt das wissenschaftliche Personal Aufgaben der Fachbereiche Medizin in Forschung und Lehre; in Ausnahmefällen kann das Klinikum Abteilungen einrichten, die nicht Forschung und Lehre betreiben. Abteilungen können in besonderen Fällen in Sektionen gegliedert werden.		
(3) Jede Abteilung ist einem Campus oder campusübergreifenden Zentrum zugeordnet. Die Campi oder campusübergreifenden Zentren koordinieren die Aufgaben der Abteilungen.		
(4) Zentrale Einrichtungen erbringen Dienstleistungen für andere Einrichtungen des Klinikums.		
	75. § 90 wird wie folgt geändert:	
(5) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Campusdirektion mit einer Professorin oder einem Professor ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründen, in dem er ihr oder ihm eine besondere Funktion in der Krankenversorgung überträgt und in dem die Vertragsparteien die Rechte und Pflichten der Professorin oder des Professors einschließlich einer leistungsbezogenen Vergütung regeln. Das Dienstverhältnis kann einmalig auf bis zu zehn Jahre befristet werden. Dabei ist der Vorstand an die im Berufungsverfahren getroffene Entscheidung der Hochschulen über die Besetzung der Professur gebunden. Die mit der Leitung einer Abteilung betrauten Professorinnen und Professoren führen die Bezeichnung Direktorin oder Direktor. Direktorinnen und Direktoren haben betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse nachzuweisen oder zeitnah nach Vertragsabschluss zu erwerben.	a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „der jeweiligen Campusdirektion mit einer Professorin oder einem Professor“ die Wörter „oder einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor“ eingefügt.	§ 90 Abs. 5 Satz 2 wird ersetzt durch: „Eine Probezeit bis zur Dauer von drei Jahren kann vereinbart werden.“
		~ Begründung zu § 90 Abs. 5 Satz 2: Eine zehnjährige Befristung ist nicht zu rechtfertigen. Der Erwerb von erforderlichen, aber noch fehlenden betriebswirtschaftlichen Grundkenntnissen kann und muss auch in kürzerer Zeit erreicht werden. Dazu ist eine Probezeit besser geeignet, weil die Beendigung der Beschäftigung ein Prüfungsergebnis voraussetzt, dass erforderliche zusätzliche Kenntnisse nicht erworben wurden. Eine Beendigung nur wegen eines Zeitablaufs trotz Erwerbs zusätzlicher Kenntnisse ist nach Sicht des VHW unzulässig.
	b) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:	
(6) Der Vorstand kann mit einer Leiterin oder einem Leiter einer zentralen Einrichtung und mit einer Oberärztin oder einem Oberarzt, die oder der nicht Professorin oder Professor ist, ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründen. Auf dieser Grundlage schließt der Vorstand mit ihr oder ihm eine Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Erbringung bestimmter Aufgaben unter Festlegung einer leistungsbezogenen Vergütung. Für diese Vereinbarungen ist das Einvernehmen der jeweiligen Campusdirektion erforderlich.	„Das privatrechtliche Dienstverhältnis muss befristet abgeschlossen werden.“	
(7) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 4 regelt die Hauptsatzung.		

§ 91		
Personal		
(1) Das nichtwissenschaftliche Personal, das im Bereich des Klinikums tätig sein soll, wird als Personal des Klinikums eingestellt und steht im Dienst des Klinikums. Das Klinikum hat Dienstherrnfähigkeit.		
(2) Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals des Klinikums ist der Vorstand.		
(3) Das nichtwissenschaftliche Personal des Klinikums, zu dessen Aufgaben eine Tätigkeit in Forschung und Lehre gehört, nimmt diese Tätigkeit am Klinikum wahr.		
(4) Das wissenschaftliche Personal, das im Bereich des Klinikums tätig sein soll, wird als Personal einer Hochschule eingestellt. § 90 Absatz 5 und 6 bleibt unberührt.		
(5) Das wissenschaftliche Personal der Hochschulen, zu dessen Aufgaben nach den für das Dienstverhältnis geltenden Regelungen und der Funktionsbeschreibung der Stelle eine Tätigkeit im Aufgabenbereich Krankenversorgung gehört, nimmt diese Tätigkeit im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben am Klinikum wahr.		
	76. In § 91 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:	
(6) Die zuständige Landesbehörde kann dem Klinikum die Personalangelegenheiten (§ 6 Absatz 3 Nummer 1) für das im Bereich des Klinikums tätige wissenschaftliche Personal der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Ausnahme der Personalangelegenheiten der Professorinnen und Professoren übertragen. Das Klinikum nimmt diese als Landesaufgabe wahr. Für das im Bereich des Klinikums tätige wissenschaftliche Personal der Universität zu Lübeck nimmt das Klinikum die Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Personalangelegenheiten der Professorinnen und Professoren als Hochschulaufgabe wahr. § 62 Absatz 6 bleibt unberührt. Das Nähere regeln jeweils die Hochschulen und das Klinikum im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten im Rahmen der Übertragung. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, entscheidet das Ministerium.	„Die Hochschule ist regelmäßig über den Personalbestand zu informieren.“	
§ 92		
Wirtschaftsführung, Gewährträgerhaftung		
§ 86c		
(1) Der Vorstand beschließt einstimmig Rahmenvorgaben für die Teil-Wirtschaftspläne und stellt den Gesamt-Wirtschaftsplan auf. Der Gesamt-Wirtschaftsplan hat sich an der Struktur- und Entwicklungsplanung zu orientieren. Bei erheblichen Abweichungen im Vollzug des Gesamt-Wirtschaftsplans hat der Vorstand Maßnahmen zur Sicherung des Vollzugs zu treffen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.		
(2) Die §§ 1 bis 87 und die §§ 106 bis 110 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein finden mit Ausnahme des § 65 Absatz 1 bis 5, des § 68 Absatz 1 und des § 69 keine Anwendung. § 3 Absatz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein vom 31. Mai 2013 (GVBl. Schl.-H. S. 239) findet auf das Klinikum keine Anwendung, soweit der Auftragswert den nach § 106 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen jeweils festgelegten Schwellenwert nicht erreicht. Gleiches gilt für die Tochterunternehmen des Klinikums, in denen das Klinikum Mehrheitsgesellschafter ist.		
	77. § 92 wird wie folgt geändert:	
(3) Das Klinikum deckt seine Aufwendungen in der Krankenversorgung durch die für seine Leistungen vereinbarten oder festgelegten Entgelte und durch sonstige Erträge. Das Land kann dem Klinikum nach Maßgabe des Haushaltsplans Finanzmittel gewähren: 1. zur Deckung der Mieten für Gebäude und Geräte, 2. zur Deckung der Kosten für die maximale Krankenhausversorgung, die nicht durch Leistungen anderer Kostenträger abgedeckt werden und 3. für Investitionen. § 8a Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die vom Land zugewiesenen Finanzmittel nach Satz 2 und nach § 8a Absatz 1 bewirtschaftet das Klinikum als Landesaufgabe. Das Klinikum berichtet dem Ministerium jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses über die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel.	a) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „die maximale“ durch die Wörter „Kostenausreißer in der stationären universitären“ ersetzt.	

(4) Das Klinikum stellt gemeinsam mit den Fachbereichen Medizin sicher, dass die Finanzmittel für Forschung und Lehre gesondert von den Finanzmitteln für die Krankenversorgung verwendet und ausgewiesen werden. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat und den Präsidien hierüber zu berichten und alle notwendigen Informationen zu stellen.		
(5) Das Klinikum bewirtschaftet die Personalmittel für das im Bereich des Klinikums tätige Personal der Hochschulen. Im Jahresabschluss des Klinikums sind Angaben zu Art und Anzahl dieses Personals zu machen.		
(6) Drittmittelprojekte, die im Klinikum durchgeführt werden sollen, sind dem Vorstand anzuzeigen. Die Mittel können vom Klinikum verwaltet werden. Abweichend von § 37 Absatz 5 Satz 1 gilt für die Einstellung von hauptberuflichen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern § 91. Im Übrigen gilt § 37 Absatz 1, 2, 4 bis 6.		
(7) Das Grundvermögen wird, soweit es für die betrieblichen Zwecke des Klinikums erforderlich ist, dem Klinikum dauerhaft zur Verfügung gestellt.		
(8) Privatrechtliche Entgelte, die vom Klinikum für seine Benutzung nach einem Tarif erhoben werden, der bekannt gemacht worden ist oder zur Einsichtnahme ausliegt, dürfen im Verwaltungswege begetrieben werden.		
	b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:	
(9) Das Ministerium legt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Kreditrahmen für das Klinikum fest.	„(9) Das Finanzministerium legt im Einvernehmen mit dem Ministerium nach Zustimmung des Landtags den Kreditrahmen für das Klinikum fest.“	
(10) Für die Verbindlichkeiten des Klinikums haftet das Land Schleswig-Holstein, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen des Klinikums möglich ist (Gewährträgerhaftung).		
(11) Die Landesregierung berichtet dem Landtag über den Jahresabschluss des Klinikums, die Verwendung des Jahresergebnisses und den Lagebericht.		
Abschnitt 10		
Bestimmungen für einzelne Hochschulen, Schlussbestimmungen		
§ 93		
Künstlerische Hochschulen		
(1) Das Studium an der Musikhochschule Lübeck führt zu einer künstlerisch-wissenschaftlichen Qualifikation.		
(2) Die Muthesius Kunsthochschule vermittelt eine künstlerische Qualifikation durch künstlerisch-praktische, methodische, theoretische und experimentelle Ausbildungsinhalte.		
(3) Die Musikhochschule Lübeck und die Muthesius Kunsthochschule können in ihrer Verfassung regeln, ob und unter welchen Bedingungen Lehrbeauftragte, die nicht die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 Nummer 2 erfüllen, Mitglieder der Hochschule sind. Lehrbeauftragte, die Mitglieder der Hochschule sind, gehören der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes an.		
(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann Lehrbeauftragten der künstlerischen Hochschulen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen und die seit mindestens zwei Jahren einen Lehrauftrag zur Sicherung des Lehrangebots (§ 66 Absatz 1 Satz 1) wahrnehmen, auf Vorschlag des Senats die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verleihen. Das Ministerium kann Richtlinien über die Verleihung der akademischen Bezeichnung erlassen. Endet der Lehrauftrag, entscheidet das Ministerium über die Weiterführung der Bezeichnung. § 63 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.		
§ 94		
Fachhochschulen		
Die Fachhochschulen vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine auf den Ergebnissen der Wissenschaft beruhende Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Qualifizierung für berufliche Tätigkeitsfelder im In- und Ausland, die selbstständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse erfordern. Die Fachhochschulen betreiben praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und fördern die Erschließung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Praxis.		

§ 95		
Verkündung von Verordnungen, Bekanntmachung von Satzungen		
(1) Verordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, können abweichend von § 60 Landesverwaltungsgesetz im Nachrichtenblatt des Ministeriums verkündet werden. Auf sie ist unter Angabe der Stelle ihrer Verkündung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein hinzuweisen.		
(2) Satzungen der Hochschulen werden auf der Internetseite der jeweiligen Hochschule sowie durch einen hierauf verweisenden Hinweis im Nachrichtenblatt bekannt gemacht. Die hierfür genutzte Internetseite muss in ausschließlicher Verantwortung der Hochschule betrieben werden und deren sämtliche Bekanntmachungen an zentraler Stelle beinhalten. Die Satzungen müssen dort auf Dauer vorgehalten werden. Zu Beginn eines Kalenderjahres erstellt jede Hochschule ein Fundstellenverzeichnis aller auf ihrer Internetseite im vorangegangenen Kalenderjahr bekannt gegebenen Satzungen unter Angabe des Tages ihrer Bekanntmachung. Dieses Fundstellenverzeichnis wird vom Ministerium im ersten Nachrichtenblatt eines jeden Kalenderjahres veröffentlicht.		
(3) Die Hochschulen erstellen von jeder Satzung zwei Originalausfertigungen. Eine Originalausfertigung ist zum Verbleib bei der Hochschule bestimmt, die zweite Originalausfertigung ist am Ende eines jeden Kalenderjahres dem Landesarchiv Schleswig-Holstein zur Aufbewahrung zu übersenden.		
§ 96		
Studienkolleg an der Fachhochschule Kiel		
(1) Das Studienkolleg hat die Aufgabe, ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber auf die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums in dem angestrebten Studiengang sprachlich, fachlich und studienmethodisch vorzubereiten und eine Prüfung abzunehmen.		
(2) Das Studienkolleg ist eine zentrale Einrichtung im Sinne des § 34 Absatz 1. Die Durchführung des Studienkollegs nimmt die Fachhochschule Kiel als eigene Aufgabe wahr. Das Ministerium nimmt die Rechtsaufsicht über das Studienkolleg wahr.		
(3) Die Fachhochschule Kiel regelt durch eine Satzung die Organisation des Studienkollegs, den Zugang zum Studienkolleg, die Dauer des Kollegbesuchs sowie die Notwendigkeit und Voraussetzungen für Abschlussprüfungen des Studienkollegs. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Ministeriums.		
(4) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die das Studienkolleg besuchen, werden bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Prüfung als Studierende der Fachhochschule Kiel eingeschrieben. Mit dem Bestehen der Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben. Der Kollegbesuch gilt nicht als Studium. Die am Studienkolleg tätigen Lehrkräfte werden der Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung zugeordnet.		~ In § 96 Abs. 4 Satz 4 wird werden die Wörter „Technik und Verwaltung“ durch die Wörter „des wissenschaftlichen Dienstes“ ersetzt.
		~ <u>Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 96 Abs. 4 Satz 4:</u> Sofern Lehrkräfte der allgemein bildenden Schulen an die Hochschulen abgeordnet werden, werden sie der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes zugeordnet. Es ist nicht einzusehen, wieso dies für die Lehrkräfte des Studienkollegs trotz gleicher Qualifikation abweichend geregelt werden soll. Durch die Zuordnung zur Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes ändert sich ansonsten nichts. Die Lehrkräfte des Studienkollegs werden nicht zu Lehrkräften für besondere Aufgaben oder zu wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern.
(5) Am Studienkolleg wird ein Beirat eingerichtet, dem je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Fachhochschule Kiel, des Studienkollegs und je eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Bildung		

zuständigen Ministeriums sowie des Ministeriums angehören. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der entsendenden Einrichtung von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule bestellt. Aufgabe des Beirats ist es, das Studienkolleg bei der Durchführung der Aufgaben zu beraten. Vor Beschlussfassung des Senats über die Satzung des Studienkollegs ist der Beirat zu hören.		
Abschnitt 11		
Ergänzende Vorschriften während der Corona-Pandemie		
§ 97	78. Die §§ 97, 98, 99, 101 und 102 werden gestrichen.	
Beschlüsse		
(zu § 15)		
(1) Für Beschlussfassungen können gesicherte elektronische Verfahren genutzt werden.		
(2) In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Über die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ebenfalls im Umlaufverfahren zu entscheiden.		
§ 98	98,	
Öffentlichkeit der Sitzungen		
(zu § 16)		
Gremien können ihre Sitzungen als Videokonferenz durchführen.		
§ 99	99,	
Wahlen		
(1) Wahlen können in einem gesicherten elektronischen Verfahren durchgeführt werden.		
(2) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie für Dekaninnen und Dekane.		
§ 100		
Eignungsprüfungen		
(zu § 39 Absatz 6)		
Die Hochschulen können auf einzelne in der jeweiligen Eignungsprüfungsordnung festgelegten Prüfungselemente verzichten oder sie in anderer Form durchführen, sofern dies für die Durchführbarkeit der Prüfung erforderlich ist und die Prüfung insgesamt geeignet bleibt, die Studieneignung festzustellen. Die Änderungen sind in geeigneter Weise rechtzeitig bekanntzugeben.		
§ 101	101 und 102 werden gestrichen.	
Einteilung des Hochschuljahres		
(zu § 47)		
(1) Die Hochschulen können die Unterrichtszeiten für das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 selbst festlegen.		
(2) Für das Sommersemester 2020 können die Hochschulen Unterrichtszeiten und Prüfungszeiträume in der unterrichtsfreien Zeit festlegen. Sie können Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die sie bis einschließlich Oktober anbieten, noch dem Sommersemester 2020 zurechnen.		
(3) Für das Wintersemester 2020/21 soll der Unterrichtsbeginn auf den 2. November 2020 gelegt werden. Abweichungen von diesen Terminen sowie unterschiedliche Unterrichtszeiten für erste und höhere Semester sind mit Zustimmung des Ministeriums zulässig.		
(4) Die gemäß der Absätze 1 bis 3 festgesetzten Termine sind rechtzeitig in geeigneter Form bekannt zu geben.		
(5) Es sind mindestens 31 Unterrichtswochen pro Jahr festzulegen. Prüfungszeiträume dürfen sich um bis zu zwei Wochen pro Semester mit den Unterrichtszeiten überschneiden. Eine Unterschreitung der Zahl von 31 Unterrichtswochen ist nur mit Zustimmung des Ministeriums und nur in den Fällen zulässig, in denen der Unterrichtsbeginn auf den 2. November 2020 gelegt wird.		
§ 102	und 102 werden gestrichen.	
Übergang vom Bachelor zum Master		
(zu § 49 Absatz 4)		
Der Zugang zu einem Masterstudium kann befristet für zwei Semester, im Fall eines zweisemestrigen		

Masterstudiums für ein Semester, auch dann gewährt werden, wenn der erste Hochschulabschluss wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt, aber aufgrund des bisherigen Studienverlaufs und der bisher erbrachten Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende der Frist zu erwarten ist. Wird für den ersten Hochschulabschluss eine Mindestnote gefordert, ist die aus den bisher erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote maßgeblich. Die vorläufige Einschreibung erlischt, wenn der erfolgreiche erste Hochschulabschluss nicht fristgemäß nachgewiesen wurde (auflösende Bedingung).		
§ 103		
Regelstudienzeit		
(zu § 50)		
(1) Für hochschulrechtliche und ausbildungsförderungsrechtliche Regelungen, die an die Regelstudienzeit oder an die Fachsemesterzahl anknüpfen, wertet die Hochschule das Sommersemester 2020 nicht als Fachsemester.		
(2) Die Hochschulen erteilen Studierenden, die im Sommersemester 2020 eingeschrieben waren, auf Antrag eine Bescheinigung, dass sie bedingt durch die Corona-Pandemie Leistungsnachweise oder Prüfungsleistungen nicht erbringen konnten und dass dies den Ablauf des Studiums um ein Semester verzögert. Unberührt bleiben die Regelungen zu den Staatsexamina.		
(3) Für Studierende, die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben und nicht beurlaubt sind, gilt eine von der in der jeweiligen Prüfungsordnung auf Grundlage von § 50 Absatz 2 geregelten Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.		
§ 104		
Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen		
(zu § 51 Absatz 2)		
Die Ablehnung der Anrechnung von Prüfungsleistungen darf nicht darauf gestützt werden, dass Prüfungsarten, Lehrveranstaltungsarten oder die Anzahl der Semesterwochenstunden infolge der Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 abweichend von der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt wurden.		
§ 105		
Abweichende Lehr- und Prüfungsformate, Anrechnung, Freiversuch		
(zu § 52 Absatz 2)		
(1) Die Hochschulen können in ihren Studien- oder Prüfungsordnungen festgelegte Präsenzlehrveranstaltungsarten durch abweichende Lehrveranstaltungsarten ersetzen, die geeignet sind, die für die Erreichung der Lernziele des Moduls erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln.		
(2) Die Hochschulen können von der festgelegten Anzahl der Semesterwochenstunden abweichen.		
(3) Die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsarten können auch nach Beginn der Unterrichtszeit durch andere Prüfungsarten ersetzt werden, sofern dies für die Durchführbarkeit der Prüfung erforderlich ist und die Prüfungsart geeignet ist, das Erreichen der Lernziele festzustellen.		
(4) Die Hochschulen können von den Regelungen zu Prüfungsvorleistungen und weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen in angemessener Weise abweichen.		
(5) Die Maßnahmen der Absätze 1 bis 4 sind in geeigneter Weise rechtzeitig bekanntzugeben. Sie bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans oder der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Dekanin oder der Dekan kann eine Prodekanin oder einen Prodekan mit der Entscheidung beauftragen. Bei staatlichen oder kirchlichen Prüfungen bedürfen die Maßnahmen der Absätze 1 bis 4 der Zustimmung der für die jeweilige Prüfung zuständigen Stelle.		
(6) Die Dekanin oder der Dekan legt fest, in welchen Studiengängen oder Modulen im Sommersemester 2020 abgelegte und nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten, weil die Lehr- und Lern-		

oder die Prüfungsbedingungen durch Einschränkungen des Präsenzbetriebs wesentlich erschwert sind (Freiversuch). Die Dekanin oder der Dekan kann eine Prodekanin oder einen Prodekan oder den Prüfungsausschuss mit der Entscheidung beauftragen. Für Studierende, die Kinder unter 14 Jahren pflegen oder betreuen und deren Lern- oder Prüfungssituation wegen der Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen wesentlich erschwert ist, gilt eine im Sommersemester 2020 abgelegte und nicht bestandene Prüfung als Freiversuch.		
(7) Kann ein Praktikum nicht angetreten und nicht in angemessener Zeit nachgeholt werden, kann es unter Beachtung der Lernziele durch eine andere Leistung ersetzt werden. Konnte ein Praktikum nicht vollständig absolviert werden, kann es anerkannt werden, wenn die Lernziele als erreicht gewertet werden können.		
§ 106		
Stipendien		
(zu § 54 Absatz 6)		
Die Hochschulen sollen auf Antrag die Bewilligungsdauer für ein Stipendium nach der Landesverordnung über die Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses (Stipendiumsverordnung - StpVO) um bis zu sechs Monate verlängern, wenn eine Stipendiatin oder ein Stipendiat sein oder ihr Promotionsvorhaben aufgrund der Corona-Pandemie unterbrechen muss oder es nur eingeschränkt fortsetzen kann.		
§ 107		
Lehrverpflichtung		
(zu § 70 Absatz 1 HSG)		
(1) Sofern Lehrveranstaltungen in anderer als nach Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehener Form durchgeführt werden, wird je Lehrperson die Lehrverpflichtung so angerechnet, als wäre die Lehrveranstaltung so abgehalten worden wie in der Studien- bzw. Prüfungsordnung vorgesehen. Kann eine Lehrveranstaltung nicht oder nicht alternativ angeboten bzw. abgehalten werden, wird dies über die Deputatskonten nach § 2 Absatz 3 LVVO ausgeglichen.		
(2) Auf die Berichte nach § 9 Absatz 2 Satz 1 LVVO wird für das Jahr 2020 verzichtet.		
§ 108		
Besondere Vorschriften, Verordnungsermächtigung		
(1) Von den in den Satzungen der Hochschulen geregelten Fristen kann zugunsten der Studierenden abgewichen werden. Geänderte Fristen sind in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu geben.		
(2) Das Ministerium wird ermächtigt,		
1. ergänzend zu diesem Gesetz zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft sowie zur Förderung der Studierenden durch Rechtsverordnung Regelungen betreffend die Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen, die Regelstudienzeit, die Lehrverpflichtung, die Amtszeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft sowie die Einschreibung zu erlassen und dabei von den Regelungen der Abschnitte 2, 4, 5, 6, 7, 11 des Hochschulgesetzes abzuweichen.		
2. die Vorschriften dieses Abschnitts ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.		
	79. Folgende §§ 109, 110 und 111 werden angefügt:	
	„§ 109	
	Optionsregelung	
	(1) Hochschulen, die gegenüber den Regelungen der §§ 6, 8, 9 und 71 dieses Gesetzes mehr Eigenverantwortung in den Bereichen Bau, Finanzen und Personal anstreben, können dies nach Stellungnahme des Hochschulrats mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Senats und mit Zustimmung des Präsidiums gegenüber dem Ministerium beantragen. Die	Zu § 109 Abs. 1 Satz 1: Die Wörter „Bau, Finanzen und Personal“ sind durch die Wörter „Bau und Finanzen“ zu ersetzen. <u>Begründung:</u> Mehr „Eigenverantwortung“ bezogen auf das Personal ist inakzeptabel. Das Land hat eine Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten in den Hochschulen. Insofern ist

	Antragstellung erfolgt trotz Zweidrittelmehrheit dann nicht, wenn die Vertreterinnen und Vertreter einer Mitgliedergruppe im Senat einstimmig dagegen votieren.	Zurückhaltung bei Bestrebungen der Hochschulen zur Erlangung der Dienstherrnfähigkeit durch Gesetz angezeigt. Eine Ermütigung über § 109 ist kontraproduktiv.
	(2) Soweit gemäß § 2 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes einer Hochschule die Dienstherrnfähigkeit durch Gesetz übertragen wird, sind insbesondere Regelungen zum Übergang des Personals vom Land auf die Hochschule, zu dienst- und arbeitsrechtlichen Befugnissen, zur Anwendung von Tarifverträgen des Landes, zur Sicherung von Ansprüchen auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, zu personalvertretungsrechtlichen Auswirkungen, zur Leistung von Versorgungsbezügen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, von Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag und von Beihilfe nach dem Landesbeamtengesetz und entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen sowie zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen an andere Dienstherren zu treffen.	§ 109 Abs. 2 ist zu streichen. <u>Begründung:</u> Falls eine solche Maßnahme erfolgt, ist ein eigenes Gesetz erforderlich.
	(3) Das Ministerium kann mit Zustimmung des Finanzministeriums durch Rechtsverordnung Hochschulen die Bauherreneigenschaft übertragen. Die Bauherreneigenschaft bezieht sich auf die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben an den der Hochschule überlassenen Liegenschaften. Dazu gehören die Bauherrenfunktion und die Verantwortlichkeit für sämtliche Baumaßnahmen. In Ausübung der ihr nach Satz 2 übertragenen Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben an den überlassenen Liegenschaften nimmt die Hochschule die Eigentümerverantwortung für die von ihr genutzten Liegenschaften wahr. Voraussetzung für die Übertragung ist eine zwischen der Hochschule und dem Ministerium sowie dem Finanzministerium zu schließende Vereinbarung, in der das Nähere, insbesondere zu Art und Umfang sowie zur Wahrnehmung dieser Aufgaben, zur Finanzierung von Baumaßnahmen sowie zum Verfahren geregelt wird.	
	(4) Das Ministerium kann mit Zustimmung des Finanzministeriums durch Rechtsverordnung Hochschulen die Einführung der Doppik im Rahmen der Wirtschaftsführung regeln. Die Verordnung muss insbesondere Regelungen zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen sowie zur Anwendbarkeit der Landeshaushaltsordnung enthalten; sie kann die Einführung einer Personalkostenobergrenze vorsehen.	
	§ 110	
	Innovationsklausel	
	(1) Der Senat kann zur Erprobung neuartiger und weiterentwickelter Hochschulstrukturen durch Satzung für fünf Jahre Abweichungen von Abschnitt 2 zu Aufbau und Organisation der	Zu § 110: Diese Öffnungsklausel für vom Landtag nicht kontrollierte Änderungen, zu denen auch die Gewerkschaften und deren Spitzenorganisationen nicht zu

	Hochschule zulassen. Die Satzung bedarf des Einvernehmens des Hochschulrates und der Zustimmung des Ministeriums. Rechtzeitig vor Ablauf der fünf Jahre, frühestens aber nach drei Jahren, sind die Abweichungen zu evaluieren. Im Fall einer positiven Evaluierung kann die Abweichung durch Satzung mit Einvernehmen des Hochschulrates und Zustimmung des Ministeriums um weitere drei Jahre verlängert werden.	hören sind, sind mit den bestehenden Rechtsvorschriften nicht vereinbar.
	(2) Das Ministerium berichtet von den in der Satzung getroffenen Regelungen und über das Ergebnis der Evaluierung nach Absatz 1 Satz 3.	Hier ist unklar, wem das Ministerium berichtet und was das überhaupt für Folgen haben soll.
	§ 111	
	Übergangsvorschrift	
	Für Präsidentinnen und Präsidenten, die sich am [Schriftleitung der Verkündungsstelle bitte Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 3 einsetzen] im Amt der Präsidentin oder des Präsidenten befinden, findet § 23 Absatz 12 sinngemäß Anwendung.“	Die CAU hält es für erforderlich, dass deutlicher dargestellt wird, dass in diesen Fällen die Anträge auf sinngemäße Anwendung auch nach dem Dienstantritt gestellt werden können.
Artikel 2: Änderungen des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck (StiftULG)	Artikel 2	
	Änderung des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck	
Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck (StiftULG) Vom 24. September 2014	Das Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), wird wie folgt geändert:	
§ 5		
Selbstverwaltungsangelegenheiten und Landesaufgaben		
(1) Die Stiftungsuniversität nimmt neben ihren Selbstverwaltungsangelegenheiten als Landesaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr:		
1. die Bewirtschaftung der zugewiesenen Finanzmittel einschließlich der Aufstellung des Wirtschaftsplanes nach § 12, soweit Finanzzuweisungen des Landes betroffen sind,		
2. die Ermittlung der Ausbildungskapazität, die Vergabe von Studienplätzen und die Hochschulstatistik sowie		
3. die Zulassung und Entlassung der Studierenden.		
des Landes nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 dürfen für diese Zwecke nicht verwendet werden.		
(2) Die Stiftungsuniversität ist Bauherrin für Baumaßnahmen auf den nach § 3 Absatz 1 übertragenen Grundstücken. § 9 Absatz 1 Satz 1 und 3 HSG findet keine Anwendung. Die Bauaufgaben der Stiftungsuniversität werden von der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) erfüllt. Dies gilt nicht für Bauherrenaufgaben. Die GMSH nimmt diese Aufgaben als eigene Aufgaben der Stiftung wahr. Bauunterhaltungsleistungen, die ohne besondere technische oder vergaberechtliche Kenntnisse ausgeführt werden können, führt die Stiftungsuniversität bis zu einer Kostenobergrenze von 10.000 Euro pro Auftrag ohne Beteiligung der GMSH durch. Bei ganz oder überwiegend aus privaten Mitteln finanzierten Bauvorhaben beschränkt sich die Tätigkeit der GMSH auf die Leitung der Entwurfsarbeiten, die Bauüberwachung im Sinne des öffentlichen Baurechts und Vergabetätigkeiten. Für ausschließlich privat finanzierte Bauvorhaben sind Sanierungs-, Modernisierungs- und Bauunterhaltungskosten von der Stiftungsuniversität zu tragen; Zuweisungen des Landes nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 dürfen für diese Zwecke nicht verwendet werden.	1. In § 5 Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „10.000 Euro“ durch die Angabe „20.000 Euro“ ersetzt.	

(3) Das Ministerium übt die Aufsicht nach den §§ 19 und 50 LVwG aus.		
§ 7 Stiftungsrat (1) Der Stiftungsrat besteht aus vier hochschulinternen und vier hochschulexternen Mitgliedern. Die Mitgliedergruppen der Stiftungsuniversität nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 HSG wählen jeweils ein internes Mitglied. Die vier externen Mitglieder werden von einer Findungskommission bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier Senatsmitgliedern vorgeschlagen und vom Senat gewählt. Die Mitgliedergruppen nach Satz 2 benennen jeweils ein Senatsmitglied für die Findungskommission. Die externen Mitglieder des Stiftungsrates sind Angehörige der Stiftungsuniversität.		
(2) Interne Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig einem anderen zentralen Organ der Hochschule oder den Senatsausschüssen angehören; sie können nicht zu Mitgliedern des Stiftungsrates in den Findungskommissionen nach § 23 Absatz 6 und § 25 Absatz 2 HSG nominiert werden. Als externe Mitglieder können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik aus dem In- und Ausland, die nicht einer Hochschule oder einem Ministerium des Landes angehören, gewählt werden. Angehörige der Hochschule nach § 13 Absatz 4 HSG und Mitglieder des Stiftungskuratoriums gelten als externe Mitglieder. Alle Mitglieder des Stiftungsrats werden vom Ministerium bestellt. Es sollen mindestens vier Frauen im Stiftungsrat vertreten sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Für das interne Mitglied der Mitgliedergruppe der Studierenden beträgt die Amtszeit zwei Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich. Das Ministerium soll die Mitglieder auf Vorschlag des Senats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entlassen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wird nach dem in Absatz 1 geregelten Verfahren eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die volle Amtszeit gewählt oder benannt.	2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert: a) In Satz 10 werden die Wörter „für die volle Amtszeit“ gestrichen. b) Folgender Satz 11 wird angefügt: „Die externen Mitglieder werden für die volle Amtszeit bestellt, für die internen Mitglieder gilt § 17 Absatz 2 Satz 5 HSG.“	
	Artikel 3	
	Inkrafttreten	
	Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	
	Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.	
	Kiel,	
	Daniel Günther Ministerpräsident	
	Karin Prien Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur	
	Monika Heinold Ministerin für Finanzen	

Änderungsvorschläge zum LBG

§ 116 Allgemeines	\$
Die Vorschriften für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach diesem Abschnitt gelten nur für die als Lehrerinnen und Lehrer an Hochschulen ernannten Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.	~ Zu § 116: Die Wörter „als Lehrerinnen und Lehrer an Hochschulen ernannten Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ sollten durch die Wörter „an Hochschulen ernannten wissenschaftlichen und künstlerischen Beamtinnen und Beamten, denen überwiegend Dienstaufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden“ ersetzt werden. <u>Begründung:</u> Es müssten zumindest die Universitätsdozentinnen so wie früher die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten hier zugefügt werden. Aber auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit 9 LVS Lehrverpflichtung sollten dann eingeschlossen werden. Auch bei diesen muss beispielsweise § 117 Abs. 4 gelten.
§ 117 Rechtsstellung	
(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden; ein Eintritt von zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 61 bis 65 sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden. Erfordert der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, können diese Vorschriften im Einzelfall für anwendbar erklärt werden; die Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigtem schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.	~ Zu § 117 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz: Nach dem Wort „und“ sind die Wörter „mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten der wissenschaftlichen Laufbahn“ einzufügen. Begründung: Bei wissenschaftlichen Laufbahnen wie dem Laufbahnzweig der akademischen Rätinnen und Räte müssen natürlich die Vorschriften über die Laufbahnen gelten, es sei denn auch dort erfolgt ein Ersatz durch eine reformierte W-Besoldung.
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder als Gleichstellungsbeauftragte,	~ § 117 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 erhält die Fassung: „Zeiten zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder als Gleichstellungsbeauftragte im Umfang des Eineinhalbfachen der dokumentierten Beanspruchung, höchstens jedoch bis zur Hälfte der Dauer der Beamtenverhältnisse auf Zeit, ~ <u>Begründung zu § 71 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 LBG):</u> Im Falle der Nummer 3 sollte ohne die Verknüpfung mit einer Freistellung die tatsächliche Beanspruchung berücksichtigt werden.
wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit	

betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3 und 6 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 und 6 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.	
§ 118 Professorinnen und Professoren	
(2) Eine weitere Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ist möglich, wenn	~ § 118 Abs. 2 ist zu streichen. Abs. 3 wird Abs. 2. ~ <u>Begründung</u>: Nach einer Befristung für die Dauer von 6 Jahren sollten weitere Befristungen im Interesse der guten Beschäftigungsbedingungen nicht mehr möglich sein.
1. die Gesamtdauer der befristeten Amtszeit zehn Jahre nicht überschreitet und	
2. die Professorin oder der Professor vor Ablauf der letzten Amtszeit das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird.	
§ 117 Abs. 5 gilt entsprechend.	
§ 119 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	~ In der Überschrift zu § 119 werden hinter dem Wort „Juniorprofessoren“ ein Komma und die Wörter „Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten auf Zeit, W 1- und W-2-Tenure-Track-Professorinnen und -Tenure-Track-Professoren“ eingefügt. ~ <u>Begründung</u>: Die neuen Personalkategorien sind zu berücksichtigen.
Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, für die Dauer von bis zu vier Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. Eine Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit ist unter den Voraussetzungen des § 64 Absatz 5 des Hochschulgesetzes zulässig. Eine weitere Verlängerung ist nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.	~ In § 119 Satz 1 sind die Wörter „Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ durch die Wörter „Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten auf Zeit, W 1- und W-2-Tenure-Track-Professorinnen und -Tenure-Track-Professoren“ zu ersetzen. ~ In § 119 Satz 3 sind die Wörter „Juniorprofessorin oder Juniorprofessor“ durch die Wörter „Juniorprofessorin oder und Juniorprofessor, Universitätsdozentin oder Universitätsdozent auf Zeit, W 1- und W-2-Tenure-Track-Professorin oder -Tenure-Track-Professor“ zu ersetzen. ~ <u>Begründung</u>: Die neuen Personalkategorien sind zu berücksichtigen.
§ 120 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	~ In § 120 wird die Überschrift durch die Wörter „und Universitätsdozentinnen auf Lebenszeit und Universitätsdozenten auf Lebenszeit“ ergänzt. ~ <u>Begründung</u> zur Ergänzung der Überschrift: Ergänzung um die neue Personalkategorie.

(1) Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie im Beamtenverhältnis beschäftigt sind (§ 68 Abs. 4 des Hochschulgesetzes), werden für die Dauer von höchstens sechs Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. § 117 Abs. 5 mit Ausnahme der Sätze 5 und 6 gilt entsprechend. Nach Erreichen der Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren ist eine weitere Verlängerung oder eine erneute Einstellung als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter in einem Beamtenverhältnis auf Zeit unzulässig. Die Beamtinnen und Beamten gelten mit Ablauf ihrer Dienstzeit als entlassen.	
(2) Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen in besonders begründeten Fällen Daueraufgaben an der Hochschule übertragen werden sollen, werden, soweit sie im Beamtenverhältnis beschäftigt sind (§ 68 Abs. 4 des Hochschulgesetzes), zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit ernannt. Vor der Ernennung leisten sie eine Probezeit nach den allgemeinen Vorschriften des Laufbahnrechts ab.	~ In § 120 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Nebensatz „denen in besonders begründeten Fällen Daueraufgaben an der Hochschule übertragen werden sollen“ Wörter „und Universitätsdozentinnen auf Lebenszeit und Universitätsdozenten auf Lebenszeit“ ergänzt. ~ <u>Begründung</u> zur Ergänzung der Überschrift: Ergänzung um die neue Personalkategorie. ~ In § 120 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt: Die Probezeit entfällt, sofern zuvor die Erprobung in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten privatrechtlichen wissenschaftlichen Beschäftigungsverhältnis erfolgt ist.

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

	Allgemeine Begründung zur Änderung der W-Besoldung: Die W-Besoldung soll durch eine Anerkennung von Leistungen während der gesamten Dienstzeit zu Leistungen motivieren. Dazu sind die derzeitigen Regelungen wenig geeignet. Als Leistungsanreize wären insbesondere die besonderen Leistungsbezüge geeignet. Doch diese sollen nach den derzeitigen Regelungen nur befristet vergeben werden. Der dabei beabsichtigte Wegfall nach der Laufzeit ist frustrierend und damit leistungshemmend, so dass die positiven Wirkungen bei der Vergabe durch die negativen Folgen beim Fortfall oder bei keiner Neugewährung von besonderen Leistungsbezügen wieder verloren gehen. Die restriktive Vergabepraxis ist ebenfalls demotivierend und somit leistungshemmend. Das alles war schon vor 2002 aufgrund der Erfahrungen mit befristeten Leistungsbezügen in den USA und Kanada bekannt, so dass schon damals Vertreter aus den USA und Kanada empfahlen, mehrfach hintereinander anerkennende und so motivierende niedrige Leistungsbezüge auf Dauer leistungsorientiert zu vergeben. Dieses Verfahren ist teils unter dem Namen „Stanford-Verfahren“ bekannt. Die nachstehenden Vorschläge enthalten eine Variante des Stanford-Verfahren, die die hergebrachten Grundsätze der Beamtenbesoldung beachtet.
§ 31 Besoldungsordnung W Die Ämter der Professorinnen und Professoren sowie der Kanzlerinnen und Kanzler und ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung W (Anlage 2) geregelt. Die	§ 31 erhält die Fassung: „Die Ämter der Professorinnen, und Professoren, <u>Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren</u> sowie der Kanzlerinnen

Grundgehaltssätze sind in der Anlage 5 ausgewiesen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind, soweit ihre Ämter nicht Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A oder B zugewiesen sind.	und Kanzler und ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung W (Anlage 2) geregelt. Die Grundgehaltssätze Mindestbezüge sind in der Anlage 5 ausgewiesen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind, soweit ihre Ämter nicht Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A oder B zugewiesen sind.“
	<u>Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 31</u> <u>LBG:</u> Sofern die neue Personalkategorie der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten eingeführt wird, sollte versucht werden, deren Besoldung über die Besoldungsordnung W zu regeln. Allerdings ist dies nur vertretbar, wenn die Regelungen in der W-Besoldung so gestaltet werden, dass keine Nachteile gegenüber einer Besoldung nach C 1 kw bei den Universitätsdozenten auf Zeit (Ersatz für frühere Wissenschaftliche Assistenturen) und nach der Besoldungsordnung A bei den Universitätsdozenten auf Lebenszeit (derzeitige Beamtinnen und Beamte der akademischen Ratsteillaufbahn) eintreten. Statt der Grundgehaltssätze sollte von Mindestbezügen gesprochen werden. Diese sind zwar als Grundgehälter anzusehen, nicht aber als „die“ Grundgehälter, da die Zahlung dauerhaft gewährter und ruhegehaltsfähiger Leistungsbezüge mit dem Aufsteigen in den Erfahrungsstufen der Besoldungsordnungen A, C kw und R vergleichbar ist und als Stufensteigerung des Grundgehaltes gelten kann.
§ 32 Leistungsbezüge	<u>§ 32 erhält die Fassung:</u> „(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3

(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben:

1. Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.

In der Besoldungsgruppe W 1 kann nach zweijähriger Tätigkeit ein Leistungsbezug nach Satz 1 Nr. 2 vergeben werden. Kanzlerinnen und Kanzler erhalten einen Leistungsbezug nach Satz 1 Nr. 3.

(2) Die Leistungsbezüge nach Absatz 1 nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Prozentsatz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

(3) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 ferner übersteigen, wenn eine Professorin oder ein Professor bereits an ihrer oder seiner bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen und dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor für eine schleswig-holsteinische Hochschule zu gewinnen oder ihre oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind.

werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben:

1. Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.

In der Besoldungsgruppe W 1 kann **Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren W 1- und W 2-Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren sowie Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten im**

Beamtenverhältnis auf Zeit nach zweijähriger Tätigkeit ein Leistungsbezug nach Satz 1 Nr. 2 vergeben werden. **Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erhalten regelmäßige Leistungsbezüge nach Satz 1**

Nr. 2. Kanzlerinnen und Kanzler erhalten einen Leistungsbezug nach Satz 1 Nr. 3.

(2) Die Leistungsbezüge nach Absatz 1 nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Prozentsatz teil, um den die ~~Grundgehälter~~ **Mindestbezüge** der Besoldungsordnung W angepasst werden.

(3) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen dem ~~Grundgehältern~~ **Mindestbezug** der Besoldungsgruppe W 3 und dem **Grundgehalt der** Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder

	um die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen dem Grundgehältern <u>Mindestbezug</u> der Besoldungsgruppe W 3 und dem <u>Grundgehalt</u> der Besoldungsgruppe B 10 ferner übersteigen, wenn eine Professorin oder ein Professor bereits an ihrer oder seiner bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen dem Grundgehältern <u>Mindestbezug</u> der Besoldungsgruppe W 3 und dem <u>Grundgehalt</u> der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen und dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor für eine schleswig-holsteinische Hochschule zu gewinnen oder ihre oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind."
	<u>Begründung zu den Änderungsvorschlägen zu § 32 SHBesG:</u> Wie bei § 31 sind die vorgeschlagenen neuen Personalkategorien zu berücksichtigen und statt des Grundgehaltes vom Mindestbezug zu sprechen. Für die Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten auf Zeit ist eine Besoldung wie bei den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren angezeigt. Bei den Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten auf Lebenszeit sollte es keine Berufsleistungsbezüge und keine Bleibeleistungsbezüge geben. Sofern solche angezeigt sind, besteht die Möglichkeit und

	die Berechtigung zur Berufung auf eine W-Professur. Es sei darauf verwiesen, dass es wünschenswert wäre, die Unterscheidung zwischen einer Besoldungsgruppe W 2 und W 3 zu überwinden. Man könnte beispielsweise den Mindestbezug der Besoldungsgruppe W 2 in einen Mindestbezug der Besoldungsgruppe W 3 umbenennen. Bei allen vorhandenen W 3-Professorinnen und W 3-Professoren könnte der Unterschied des derzeitigen W 3-Mindestbezugs zum W 2-Mindestbezug in einen dauerhaften und ruhegehaltsfähigen Leistungsbezug umgewandelt werden. Man könnte dann für die Universitätsdozenturen auf Lebenszeit einen neuen Mindestbezug einer neuen Besoldungsgruppe W 2 von derzeit 5.174,29 EUR wie in der Besoldungsgruppe C 2 kw bei der Erfahrungsstufe 8 festsetzen. Damit würde sich die Mindestbesoldung an jener der früheren Oberassistentinnen, Oberassistenten, beamteten Oberärztinnen und Oberärzte und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten orientieren.
	§ 33 Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge
<u>Keine Änderungsvorschläge</u>	
§ 34 Besondere Leistungsbezüge (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge gewährt werden (besondere Leistungsbezüge).	<u>§ 34 Abs. 1 erhält die Fassung:</u> (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, werden können Leistungsbezüge gewährt werden (besondere Leistungsbezüge).
	<u>Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 34 Abs. 1 SHBesG:</u> Die Bedingung für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge, dass Leistungen erheblich über dem Durchschnitt

liegen müssen, ist bei allen Professorinnen und Professoren erfüllt, da deren Berufung nur zulässig war, wenn sie innerhalb der Gruppe der (in der Regel promovierten und damit auch im Forschungsbereich hinreichend qualifizierten) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durch erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen herausragten. Um eine auch bei fortschreitenden Alter und damit steigender Erfahrung wie bei Erfahrungsstufen ansteigende amtsangemessene Alimentation sicherzustellen, müssen **regelmäßige besondere Leistungsbezüge** gewährt werden. Eine Kann-Bestimmung ist dabei zu schwach. Zu beachten ist die Forderung des Bundesverfassungsgerichts unter Randnummer 162 des Urteils vom 14.02.2012.

„Leistungsbezüge müssen, um kompensatorische Wirkung für ein durch niedrige Grundgehaltssätze entstandenes Alimentationsdefizit entfalten zu können, für jeden Amtsträger zugänglich und hinreichend verstetigt sein. Dies ist etwa der Fall, wenn die Kriterien für die Vergabe der Leistungsbezüge vom Gesetzgeber hinreichend bestimmt ausgestaltet sind und wenn der einzelne Professor – vorbehaltlich unausweichlicher Beurteilungsspielräume zur Wahrung der Wissenschaftsfreiheit – unter klar definierten, vorhersehbaren und erfüllbaren Voraussetzungen einen einklagbaren Rechtsanspruch auf die

Gewährung von Leistungsbezügen hat. Dabei müssen, wenn es um die Professorenbesoldung geht, die Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe von Leistungsbezügen, das Verfahren und die Zuständigkeit wissenschaftsadäquat ausgestaltet sein. Zudem müssen sich die Leistungsbezüge angemessen im Ruhegehalt niederschlagen, weil zur Sicherung eines angemessenen Lebensunterhalts im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG auch die Versorgung des Beamten nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst gehört (vgl. BVerfGE 11, 203 <210>; 44, 249 <265>; 76, 256 <295 ff., 347>; 117, 372 <380 f.>)" Die Frage, ob bei der alleinigen Gewährung des Mindestbezugs der Besoldungsgruppe W 2 ein Alimentationsdefizit vorliegt, muss nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 „anhand einer Gesamtschau verschiedener Kriterien und unter Berücksichtigung der konkret in Betracht kommenden Vergleichsgruppen geprüft werden“ (Leitsatz 1). Von den fünf vom Bundesverfassungsgericht im Leitsatz 3 dargestellten Parametern ist im Falle der W-Besoldung eigentlich nur der „systeminterne Besoldungsvergleich“ mit der Besoldung nach der Besoldungsordnung C kw anwendbar. Dabei ist ferner im Falle der Universitätsprofessuren zu berücksichtigen, dass nach der Besoldungsordnung C kw mindestens die Besoldungsgruppe C 3 kw

anzuwenden war. Denn das bei der Einführung der C-Besoldung bundesweit geltende Bundesbesoldungsgesetz bestimmte in seinem § 35 Abs. 1 Satz 1: „Die Planstellen der Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen sind ... nach Maßgabe sachgerechter Bewertung in den Besoldungsgruppen c 3 und C 4 ... auszubringen.“

Jenseits der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestalimentation (hier in Höhe des Mindestbezugs der Besoldungsgruppe W 2) genießt die Alimentation nach Leitsatz 5 des Urteils des Bundesverfassungsgerichts einen relativen Bestandschutz, so dass Kürzungen oder andere Einschnitte nur aus sachlichen Gründen gerechtfertigt werden können. Der Mindestbezug der Besoldungsgruppe W 2 in Höhe von 6.165,97 € im Jahr 2021 liegt etwas unter dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe C 3 kw der Erfahrungsstufe 10 in Höhe von 6.198,61 €. Die Erfahrungsstufe 1 lag bei der C kw-Besoldung bei einem Alter von 21 Jahren. Die Altersstufen stiegen jeweils im Abstand von 2 Jahren. Damit wurde die Altersstufe 10 nach 18 Jahren und damit im Alter von 38 Jahren erreicht. Da die Altersstufen lediglich in Erfahrungsstufen umbenannt wurden, ist somit eine Besoldung in Höhe des Mindestbezugs der Besoldungsgruppe W 2 in einem Alter von 38 bis 40 Jahren amtsangemessen. Da das mittlere Erstberufungsalter derzeit bei etwa 42 Jahren liegt, ist der Mindestbezug der Besoldungsgruppe W 2 etwas zu niedrig um voll vergleichbar mit jenem der C 3 kw-Besoldungsgruppe zu sein, wobei er aber wegen des großen Ermessensspielraums des Besoldungsgesetzgebers noch zum Zeitpunkt

	der Erstberufung als amtsangemessen angesehen werden darf. Das gilt jedoch aufgrund des systeminternen Besoldungsvergleichs mit der Besoldungsgruppe C 3 kw nicht für fortschreitende Dienstalters- und Lebensalterserfahrung, so dass es sich mit ansteigendem Alter und Erfahrung zunehmend um zu „niedrige Grundgehaltssätze“ handelt. Damit sind die Grundsätze in Randnummer 162 des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 14.02.2012 zu beachten, bei denen es sich nicht um eine Kann-Bestimmung handelt. Eine Gewährung von Leistungsbezügen in Anlehnung an die Regelungen für befristete Stellenzulagen ist unzulässig, da die Aufgaben der Professorinnen und Professoren dauerhaft wahrzunehmen sind und nicht nur wie im Falle der Stellenzulagen nur vorübergehend insbesondere in Vertretungsfällen. Die Anlehnung an Stellenzulagen stellt lediglich einen unzulässigen Versuch dar, das Verbot von Beamtenstellen auf Zeit in führender Position zu unterlaufen.
(2) Besondere Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden. Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Unbefristete monatliche besondere Leistungsbezüge sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls auszustatten.	§ 34 Abs. 2 erhält die Fassung: „(2) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, werden können Leistungsbezüge gewährt werden (besondere Leistungsbezüge). <u>In § 34 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:</u> (3) Besondere Leistungsbezüge können insbesondere im Zusammenhang mit besonderen Ehrungen durch auswärtige und ausländische Hochschulen und Wissenschaftsorganisationen

	verliehen werden. (4) <i>Regelmäßige besondere Leistungsbezüge werden als Stufenaufstiege unbefristet und ruhegehaltsfähig aufgrund dienstlicher Leistungsbeurteilungen jeweils nach einem Anteil der gesamten Dienstzeit von</i> 1. <i>der erstmaligen Berufung bei Universitätsdozenturen auf eine Universitätsdozentur auf Lebenszeit und bei Professuren auf eine Professur auf Lebenszeit</i> <i>bis</i> 2. <i>zur beamtenrechtlichen Regelaltersgrenze vergeben.</i> (5) <i>Die Anzahl der Stufenaufstiege und der zu gewährenden regelmäßigen besonderen Leistungsbezüge legt die Hochschule durch Satzung fest, die der Genehmigung durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium bedarf. Der Anteil der Dienstzeit, in dem die Stufenaufstiege aufeinander folgern, ergibt sich als Kehrwert der um 1 erhöhten Anzahl der Stufenaufstiege.</i> (6) <i>Zur Ermittlung der mittleren Höhe des zu gewährenden regelmäßigen besonderen Leistungsbezugs werden 19,33 % des jeweiligen Mindestbezugs mit dem Anteil nach Abs. 5 Satz 2 multipliziert.</i> (7) <i>Die Hälfte des Betrages des mittleren regelmäßigen Leistungsbezugs wird fest an alle Beamtinnen und Beamten der jeweiligen Besoldungsgruppe ausgezahlt. Die andere Hälfte wird proportional zu einem Bewertungsprozent leistungsorientiert gewährt; das Bewertungsprozent wird anhand der letzten dienstlichen Leistungsbeurteilung berechnet und kann mit einem Mittelwert von 100 % individuell</i>
--	--

	zwischen 0 % und 200 % schwanken. Das Bewertungsprozent ist getrennt für Männer und Frauen, Professuren und Universitätsdozenturen und bei zur Berechnung ausreichenden Anzahl für Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigte der jeweiligen Hochschule zu berechnen. (8) Sofern eine Gutachterinnen oder ein Gutachter aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen ihrer oder seiner Pflicht zur vergleichenden Begutachtung der Leistungen anderer nicht nachkommt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung des regelmäßigen besonderen Leistungsbezugs.
	<u>Begründung zum neuen § 34 Abs. 3 bis 8:</u> Die Besonderheit des Vorschlags besteht zunächst darin, dass die durch die Gewährung von regelmäßigen besonderen Leistungsbezügen mit dem Aufsteigen in Erfahrungsstufen vergleichbaren Besoldungserhöhungen nicht nach festen Zeiten, sondern nach Anteilen der gesamten Dienstzeit vom Zeitpunkt der Erstberufung bis zum Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgen sollen. Das kann beispielsweise mit der Auswahl von einem Sechstel der gesamten Dienstzeit erfolgen oder einem Zehntel. Für Anteile der gesamten Dienstzeit spricht zunächst, dass bei der früheren Regelung in der Besoldungsordnung C kw über Altersstufen das Endgrundgehalt schon im Alter von 49 Jahren erreicht wurde. Das galt auch für die Besoldungsordnung A in ähnlicher Weise. Auch der Übergang zu Erfahrungsstufen hat in der Besoldungsordnung A nicht verhindert, dass gegen Ende der Dienstzeit ein relativ langer Zeitraum entsteht, in dem die erreichte Besoldungshöhe sich nicht mehr ändert. Sofern man eine Leistungskontrolle und

Leistungsanreize in dieser Zeitspanne realisieren wollte, könnte man dies nicht mehr dadurch erreichen, dass man die Höhe der Besoldungszunahme bei den Stufenaufstiegen leistungsorientiert variiert. Zweitens wird die Leistungsorientierung nicht wie in § 28 Abs. 6 SHBesG bei guten Leistungen über Leistungsstufen durch Verkürzung der zeitlichen Stufenlänge und bei schlechten Leistungen über die Aufstiegshemmung nach § 28 Abs. 7 SHBesG durch Verlängern der Stufenlänge realisiert, sondern durch ein Variieren der Höhe des Stufenaufstiegs. Insbesondere die Leistungsstufen nach § 28 Abs. 6 SHBesG würden den Zeitraum, in dem nach dem Erreichen der Endstufe keine Stufenaufstiege mehr erfolgen und somit auch bei Leistungsabfall keine Leistungsorientierung und kein Leistungsanreiz mehr möglich ist noch verlängern. Ferner führen Aufstiege in den Erfahrungsstufen nach festen Zeiträumen dazu, dass bei niedrigem Alter bei der Erstberufung gegenüber hohem Alter bei der Erstberufung bezogen auf die gesamte Dienstzeit eine höhere mittlere Besoldung zu zahlen ist und somit eine ungerechtfertigte altersabhängige Diskriminierung der später Berufenen eintritt. Schließlich werden Stufenaufstiege besser finanzierbar, wenn das Endgehalt später erreicht wird. Für die Auswahl eines Anteils von 10 % der gesamten Dienstzeit statt eines Sechstels für die Dauer jeder Stufe spricht die geltende Regelung in § 59 Abs. 1 LBG Schl.-H. „Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind dienstlich zu beurteilen. Erfolgt eine

Auswahlentscheidung auch auf der Grundlage dienstlicher Beurteilungen, besitzen die Beurteilungen hinreichende Aktualität, deren Ende des Beurteilungszeitraumes zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht länger als drei Jahre zurückliegt.“. Aussagekräftige vergleichende dienstliche Beurteilungen sind nur bei Regelbeurteilungen gut planbar. Damit die Beurteilungsergebnisse bei den Auswahlentscheidungen über die leistungsorientierte Höhe der Besoldungserhöhung in allen Fällen hinreichend aktuell sind, müssen die Regelbeurteilungen im dreijährigen Zyklus erfolgen. Regelbeurteilungen sind aber sinnlos, wenn sie ohne Konsequenzen bleiben. Also sollten sich die Ergebnisse der Beurteilungen im Regelfall auch auf die Besoldungssteigerung auswirken. Eine vollständige Koordination beider ist jedoch nicht möglich, da die Beurteilungsrounden nach festen und die Stufenaufstiege nach relativen Zeitspannen erfolgen. Mit der Wahl von 9 Stufenaufstiegen wird, falls § 59 unverändert bleiben sollte, ein vertretbarer Kompromiss erreicht. Für eine relativ kurze Aufeinanderfolge der Stufenaufstiege spricht auch die zweijährige Dauer der Stufen in der Besoldungsordnung C kw. Wollte man mit dem Ziel der Reduktion des Beurteilungsaufwands, der im Wissenschaftsbereich wesentlich höher als im Verwaltungsbereich ist, die Regelbeurteilungen in einem größeren Abstand voneinander durchführen, müsste im LBG eine Sonderregelung aufgenommen werden, die die Bestimmung des § 59 Abs. 1 LBG modifiziert. Die Satzung der Fachhochschule Kiel über das Verfahren und die Vergabe von

Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen sieht in § 5 vor, dass regelmäßige besondere Leistungsbezüge nach jeweils 5 Jahren und in fünf Stufen und in Höhe von jeweils bis zu 5 % des Mindestbezugs vergeben werden und damit die Besoldung ungefähr die gleiche Höhe wie das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 3 kw erreichen kann. Bei einer dreißigjährigen Gesamtdienstzeit vom 37. bis zum 67. Lebensjahr würden dann die Stufenaufstiege nach jeweils einem Sechstel der gesamten Dienstzeit statt nach einem Zehntel erfolgen. In Hessen sind neben dem Mindestbezug vier nicht leistungsabhängige Stufenaufstiege in Höhe von rund 3,77 % des Mindestbezugs vorgesehen. Sachsen hat 3 nicht leistungsorientierte Stufenaufstiege nach jeweils 5 Jahren mit einer jeweiligen Erhöhung um rund 5,5 % des Mindestbezugs. Bayern hat zwei nicht leistungsabhängige Stufenaufstiege nach 5 und 7 Jahren mit einer Stufenhöhe von rund 10,2 % des Mindestbezugs. Der Bund hat schließlich 2 leistungsunabhängige Stufenaufstiege nach jeweils 7 Jahren mit einer Stufenhöhe von rund 5,88 %. Durch diese leistungsunabhängigen Stufenaufstiege wird in Bayern, Hessen und Sachsen eine Mindestendbesoldung erreicht, die etwas unter dem jeweiligen Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 2 kw liegt. Das spricht insgesamt dafür, dass auch leistungsorientierte Stufenaufstiege nach einem höheren Anteil der gesamten Dienstzeit erfolgen und für die dazu erforderlichen Regelbeurteilungen durch eine Sonderregelung ein Abstand von mehr als drei Jahren geschaffen wird. Ohne dass der VHW hier die

	endgültigen Werte vorschlagen möchte, könnten Stufenaufstiege jeweils nach einem Sechstel der gesamten Dienstzeit vorgesehen werden und die Regelbeurteilungen nach jeweils erst fünf Jahren erlaubt werden. Das vom VHW favorisierte Verfahren stellt sicher, dass am Ende der aktiven Dienstzeit im systeminternen Besoldungsvergleich mit der Besoldungsordnung C eine amtsangemessene Besoldung erreicht wird. Sofern das Bewertungsprozent den Wert 0 % hat (ungünstigster Fall: alle anderen Professorinnen und Professoren wurden besser beurteilt) wird ungefähr ein Endgehalt wie in den Fällen der Besoldungsgruppe C 2 kw und A 15 erreicht, das im systeminternen Besoldungsvergleich als noch gerade amtsangemessen angesehen werden darf.
§ 35 Funktionsleistungsbezüge	<u>Zu § 35 SHBesG keine Änderungsvorschläge</u>
§ 36 Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge (1) Unbefristet gewährte Leistungsbezüge nach den §§ 33 und 34 sind ruhegehaltfähig, soweit sie jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristet gewährte Leistungsbezüge nach den §§ 33 und 34 sind ruhegehaltfähig, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden und jeweils mindestens für zehn Jahre bezogen worden sind. Ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach den Sätzen 1 und 2 sind zusammen bis zu einer Höhe von 34 % des jeweiligen Grundgehaltes ruhegehaltfähig. Zur Erfüllung der Fristen nach den Sätzen 1 und 2 werden Zeiten nacheinander bezogener Leistungsbezüge addiert; Zeiten des Bezugs von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen sowie besonderen Leistungsbezügen bei anderen Dienstherrn können ganz oder teilweise berücksichtigt werden. (2) Leistungsbezüge nach den §§ 33 und 34 können über das in Absatz 1 genannte Maß hinaus bis zur Höhe von 68 % des jeweiligen Grundgehaltes für ruhegehaltfähig erklärt	<u>§ 36 Abs. 1 erhält die Fassung:</u> „Leistungsbezüge nach den §§ 33 und 34 Abs. 3 sind ruhegehaltfähig, soweit sie jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind; Leistungsbezüge nach § 34 Abs. 4 bis 8 sind ruhegehaltsfähiger Bestandteile des Grundgehaltes. <u>§ 36 Abs. 2 wird gestrichen.</u>

werden, soweit unter Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Sonderzuschüsse nach Vorbemerkung Nummer 2 zur Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) der in Absatz 2 Satz 2 dieser Vorbemerkung definierte Gesamtbetrag der Sonderzuschüsse am 31. Dezember 2004, unter Berücksichtigung der weiteren Besoldungsanpassungen nicht überschritten wird.	
	<u>Begründung zur Streichung von § 36 Abs. 2 SHBesG:</u> Nach Randnummer 162 Satz 4 des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 14.02.2012 „müssen sich die Leistungsbezüge angemessen im Ruhegehalt niederschlagen, weil zur Sicherung eines angemessenen Lebensunterhalts im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG auch die Versorgung des Beamten nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst gehört.“ Die geltende Regelung in Abs. 2 verhindert dies. Grundsätzlich sollte bei der Festsetzung der mittleren Besoldung über einen Besoldungsdurchschnitt bedacht werden, dass durch die Zahlung von Ruhegehältern später noch ein Drittel der Kosten für die Aktivgehälter entsteht. Durch die Einführung der W-Besoldung sollte kein Zwang zu Mehrkosten entstehen; sie sollte aber auch nicht zu Einsparungen führen, da keine Verminderung der Alimentation beabsichtigt war und keine Gründe für eine geringere Bewertung der Tätigkeiten vorlagen. Die vorgeschlagene Regelung belässt die Mittel für die Ruhegehaltszahlungen im Bereich der bei Professuren der C-Besoldung bestehenden Höhe.
(3) Funktionsleistungsbezüge nach § 35 sind, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden, ruhegehaltfähig, sofern sie für das Amt einer Präsidentin oder eines Präsidenten oder einer Kanzlerin oder eines Kanzlers einer Hochschule	

vergeben werden und die Präsidentin oder der Präsident oder die Kanzlerin oder der Kanzler das Amt mindestens zwei Jahre wahrgenommen hat. Im Übrigen sind sie, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden, im Umfang von 25 % ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens zwei Jahre bezogen worden sind, und zu 50 % ruhegehaltfähig, sofern sie mindestens für vier Jahre bezogen worden sind.	
<u>Kein Änderungsvorschlag zu den Funktionsleistungsbezügen in § 36 Abs. 3.</u>	
(4) Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen wird der für die Beamtin oder den Beamten günstigste Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach den §§ 33 und 34 mit solchen nach § 35 zusammen, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für die Beamtin oder den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.	<u>In § 36 Abs. 4 wird Satz 1 gestrichen.</u>
	<u>Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 34 Abs. 4:</u> Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von § 34 Abs. 2.
§ 37 Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen	
<u>Keine Änderungsvorschläge zu § 37 SHBesG.</u>	
§ 38 Verordnungsermächtigung Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium die Grundsätze für die Ausgestaltung der Leistungsbezüge nach den §§ 33 bis 35 sowie die Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen nach § 37 durch Verordnung zu regeln und dabei insbesondere Regelungen über 1. die zuständigen Stellen und das Verfahren, 2. die Voraussetzungen für die Gewährung, 3. die Höhe der Leistungsbezüge sowie der Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen, 4. die Kriterien für besondere Leistungen nach § 34, 5. die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen im Rahmen des § 36 und 6. die Verpflichtung der Hochschulen, über gewährte	<u>In § 38 ist Nr. 5 zu streichen. Nr. 6 wird Nr. 5.</u>

Leistungsbezüge und die Zulagen nach § 37 jährlich zu berichten zu treffen. Die Aufgaben können auf die Hochschulen zur Regelung durch Satzung übertragen werden.	
	<u>Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 38</u> <u>Satz 1 Nr. 5:</u> Die Ruhegehaltsfähigkeit ist abschließend in § 36 geregelt. Bei der Übertragung dieser Aufgaben auf Universitäten ist darauf zu achten, dass keine besonderen Leistungsbezüge schon für den Abschluss einer Zielvereinbarung gezahlt werden, noch bevor die Qualität der in Aussicht gestellten Leistungen beurteilt werden kann. Durch den Abschluss einer Zielvereinbarung wird eine Professur auch nicht „höherwertig“, so dass anders als bei Stellenzulagen keine Besoldungsanhebung gerechtfertigt ist. Der Abschluss von Zielvereinbarungen ist trotzdem angezeigt, wenn besondere Ausstattungen für die Durchführung von Projekten erforderlich sind und befristet zur Verfügung gestellt werden sollen. Aber je höher dann die Kosten für die zusätzliche Ausstattung sind, um so strenger muss anschließend der Erfolg der Projekte beurteilt werden. Natürlich ist der erfolgreiche Abschluss des in einer Zielvereinbarung enthaltenen Projektes auch bei der nachfolgenden dienstlichen Leistungsbeurteilung hinreichend zu berücksichtigen.
§ 39 Übergangsvorschrift für vorhandene Ämter der Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung	
<u>Keine Änderungsvorschläge zu § 39 SHBesG.</u>	
§ 39 a Anrechnungs- und Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein -	<u>§ 39 a wird ersetzt durch:</u> „§ 39 a Übergangsregelung zu § 34 Abs. 4

strukturelle Änderung der Besoldung von Professorinnen und Professoren vom 14. Juni 2013 (1) Leistungsbezüge nach §§ 33 bis 34 und § 39 Abs. 5 oder der entsprechenden Regelungen des durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153), in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung, die auf Basis von vor dem 1. Januar 2013 getroffenen Entscheidungen gewährt werden, vermindern sich nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 um die sich aus der nach dem Gesetz vom 14. Juni 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 272) ergebenden Erhöhung der Grundgehälter in Höhe von bis zu 655,05 Euro in W 2 und bis zu 396,75 Euro in W 3 entsprechend. Sofern mehrere Leistungsbezüge gewährt werden, werden die Leistungsbezüge bis zu dem maßgeblichen Höchstbetrag der Anhebung des Grundgehalts in folgender Reihenfolge vermindert: 1. Leistungsbezüge nach § 39 Abs. 5 , 2. unbefristete Leistungsbezüge nach § 33 , 3. unbefristete Leistungsbezüge nach § 34 , 4. befristete Leistungsbezüge nach § 33 und 5. befristete Leistungsbezüge nach § 34 . Soweit die Leistungsbezüge nach Satz 2 ruhegehaltfähig sind, bezieht sich die Kürzung jeweils vorrangig auf den ruhegehaltfähigen Anteil. (2) Bis zum 31. Dezember 2014 wird Kanzlerinnen und Kanzlern der Universitäten und der Fachhochschule Kiel auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 3, Kanzlerinnen und Kanzlern der Fachhochschulen und der Kunsthochschulen auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 übertragen.	Regelmäßige besondere Leistungsbezüge werden nur für Vergabezeitpunkte nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vergeben.
	<u>Begründung zum Vorschlag zu § 39 a:</u> Die bestehenden Regelungen wurden durchgeführt und können entfallen. Soweit noch rechtliche Auseinandersetzungen zu ihnen fortbestehen, werden diese nicht durch die Streichung behindert. Die regelmäßigen besonderen Leistungsbezüge, die jeweils nach einem Anteil der gesamten Dienstzeit zu vergeben

	sind, können nicht rückwirkend für Zeiten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gewährt werden, da dazu keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes teilweise Besoldungserhöhungen durch andere Formen der Leistungsbezüge erfolgt sind, so dass die für regelmäßige besondere Leistungsbezüge erforderlichen Haushaltsmittel schon verausgabt wurden.
§ 59 Leistungsprämien und Leistungszulagen (1) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Abgeltung von herausragenden besonderen Leistungen durch Verordnung die Gewährung von Leistungsprämien (Einmalzahlungen) und Leistungszulagen an Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A zu regeln. (2) Leistungsprämien und Leistungszulagen sind nicht ruhegehaltfähig; erneute Bewilligungen sind möglich. Die Zahlung von Leistungszulagen ist zu befristen; bei Leistungsabfall sind sie zu widerrufen. Leistungsprämien dürfen das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten, Leistungszulagen dürfen monatlich 7 % des Anfangsgrundgehaltes nicht übersteigen. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. (3) Leistungsprämien und Leistungszulagen können nur im Rahmen ausdrücklicher haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. In der Verordnung sind Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften zu Zahlungen, die aus demselben Anlass geleistet werden, vorzusehen. Bei Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) oder bei Gewährung einer Amtszulage können in der Verordnung Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften zu Leistungszulagen vorgesehen werden.	§ 59 SHBesG wird folgendermaßen geändert: In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zur Abgeltung von herausragenden besonderen“ durch die Wörter „Anerkennung von“ ersetzt. Ferner werden hinter den Wörtern „Besoldungsordnung A“ die Wörter „und C kw“ eingefügt. In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „und Leistungszulagen“ im ersten Halbsatz gestrichen und der zweite Halbsatz ersetzt durch: „Leistungszulagen sind nur dann ruhegehaltfähig, wenn sie leistungsorientiert und als Teil des monatlichen Grundgehaltes gewährt werden“. In Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Die Zahlung von“ die Wörter „nicht ruhegehaltstfähigen“ eingefügt. In Abs. 2 Satz 3 werden vor dem Wort „Leistungszulagen“ die Wörter „nicht ruhegehaltstfähige“ eingefügt. In Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Bewilligung“ die Wörter „von Leistungsprämien und nicht ruhegehaltstfähigen Leistungszulagen“ eingefügt. In Abs. 3 Satz 3 werden vor dem Wort „Leistungszulagen“ die Wörter „nicht ruhegehaltstfähigen“ eingefügt. Ein Abs. 4 wird angefügt, so dass die geänderte Regelung lautet:

„§ 59

Leistungsprämien und Leistungszulagen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur **Anerkennung von** Leistungen durch Verordnung die Gewährung von Leistungsprämien

(Einmalzahlungen) und Leistungszulagen an Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A **und C** kw zu regeln.

(2) Leistungsprämien sind nicht ruhegehaltfähig; **Leistungszulagen sind nur dann ruhegehaltfähig, wenn sie**

leistungsorientiert und als Teil des monatlichen Grundgehaltes gewährt werden.

Die Zahlung von **nicht ruhegehaltfähigen** Leistungszulagen ist zu befristen; bei Leistungsabfall sind sie zu widerrufen.

Leistungsprämien dürfen das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten, **nicht**

ruhegehaltfähige Leistungszulagen dürfen monatlich 7 % des Anfangsgrundgehaltes nicht übersteigen. Die Entscheidung über die Bewilligung **von Leistungsprämien und nicht ruhegehaltfähigen Leistungszulagen** trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(3) Leistungsprämien und Leistungszulagen können nur im Rahmen ausdrücklicher haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. In der Verordnung sind Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften zu Zahlungen, die aus demselben Anlass geleistet werden, vorzusehen. Bei Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt

(Grundgehalt) oder bei Gewährung einer Amtszulage können in der Verordnung Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften zu **nicht ruhegehaltfähigen** Leistungszulagen vorgesehen werden.“

	(4) Für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 kw, C 3 kw und C 4 kw und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A wird als jährliche Einmalzahlung zur Anerkennung ihrer besonderen wissenschaftlichen Leistungen jeweils mit den Dezemberbezügen eine Leistungsprämie gezahlt. Die mittlere Höhe der Leistungsprämie entspricht jener des allgemeinen Betrages nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SonderZahlG SH. § 3 SonderZahlG SH gilt entsprechend. Für jede Person werden getrennt nach den Besoldungsordnungen und nach Frauen und Männern Bewertungsprozente der Leistung berechnet. § 34 Abs. 7 gilt entsprechend. Die Höhe des leistungsorientierten Teils der Leistungsprämie ergibt sich als Bewertungsprozent der Hälfte der mittleren Höhe der Leistungsprämie.
	<u>Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 59 SHBesG:</u> Leistungsbeurteilungen ohne Folgen sind sinnlos. Da für leistungsorientierte Zahlungen an Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten oder nach der Besoldungsordnung W eingestufte Professorinnen und Professoren vergleichende Leistungsbeurteilungen erforderlich sind, benötigt man auch für die vorhandenen Beamtinnen und Beamten der akademischen Ratsteillaufbahn und für nach der Besoldungsordnung C kw eingestufte Professorinnen und Professoren Leistungsanerkennungen in der Form von Leistungsprämien; andernfalls könnten diese nicht bei vergleichenden dienstlichen Beurteilungen mit berücksichtigt werden. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind bereits

	jetzt wegen der gesunkenen Anzahl der noch in der Besoldungsordnung C kw verbliebenen Personen relativ gering und werden relativ schnell weiter abnehmen. Das gilt auch für die Beamtinnen und Beamten der akademischen Ratsteillaufbahn, sofern diese überwiegend durch die Universitätsdozentur ersetzt wird. Da auch im höheren Dienst vom Obergerverwaltungsgericht festgestellt wurde, dass die Streichung der Dezember-Sonderzahlung zu einer zu geringen Alimentation führte und die Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorlegte, sollte das Land den Ausgang nicht abwarten und möglichst schnell eine Lösung herbeiführen. Dabei könnte (vorbehaltlich des Fortbestands der Beschlusslage im dbb-Landesbund) die Zahlung einer einheitlichen Dezembersonderzahlung von derzeit 1000 EUR eine Lösung sein. Von diesem Betrag könnten dann im Wissenschaftsbereich 500 EUR entsprechend zum Bewertungsprozent leistungsorientiert vergeben werden. Bezogen auf die Monatsbesoldung wären 1000 EUR im Jahr nur 83,33 EUR je Monat. Die Besetzung nur einer zusätzlichen Beförderungsstelle der Besoldungsgruppe A 15 statt der Besetzung einer A 14-Stelle in der letzten Erfahrungsstufe bedingt Mehrkosten von 771,87 € je Monat. Auch damit könnten für gut 9 Beamtinnen und Beamten des wissenschaftlichen Dienstes die vorgeschlagenen Leistungsprämien finanziert werden. Die entstehenden Mehrkosten sind jedoch so gering, dass man nicht auf den Pool der Beförderungsstellen zugreifen muss.
--	--

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes SHBeamtVG

§ 78 (2) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der die	~ In § 78 Abs. 2 Satz 4 sind die Wörter
--	--

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie wissenschaftliches Personal im Sinne des Absatzes 1 nach der Habilitation dem Lehrkörper einer Hochschule angehört haben. Als ruhegehaltfähig gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren. Die in einer Habilitationsordnung vorgeschriebene Mindestzeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; soweit die Habilitationsordnung eine Minstdauer nicht vorschreibt, sind bis zu drei Jahre berücksichtigungsfähig. Die nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zur Professorin oder zum Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Hochschuldozentin oder Hochschuldozenten, Oberassistentin oder Oberassistenten, Oberingenieurin oder Oberingenieur, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistentin oder Assistenten liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll im Falle des § 61 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im Übrigen kann sie bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. § 10 Abs. 2 sowie § 11 Abs. 2 gelten entsprechend. Zeiten nach Satz 4 können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.	„zur Professorin oder zum Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Hochschuldozentin oder Hochschuldozenten, Oberassistentin oder Oberassistenten, Oberingenieurin oder Oberingenieur, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistentin oder Assistenten“ durch die Wörter „zur Beamtin oder zum Beamten nach Abs. 1“ zu ersetzen.
	<u>Begründung:</u> Die Beamtinnen und Beamten der akademischen Ratslaufbahn und die vom VHW vorgeschlagenen Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sollten ebenfalls eingeschlossen werden. Dabei ist auch zu bedenken, dass beim Eintritt in den

	<i>Ruhestand aus diesen Beamtenverhältnissen häufig zuvor Assistenturen usw. durchlaufen wurden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass derzeit nach dem Fortfall der Assistenturen und Oberassistenturen Habilitierte häufig wegen der fortgefallenen Oberassistenturen ersatzweise noch vier Jahre auf Zeitstellen der akademischen Ratslaufbahn weiterbeschäftigt werden.</i>
--	---

Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

§ 77 Hochschulen	Zu § 77 Überschrift MBG Schl.-H.: Die Überschrift erhält die Fassung: „Hochschulbereich“
	<i>Begründung:</i> Durch das Ausgliedern einer Reihe von Forschungseinrichtungen in der Form von An-Instituten der Hochschule wurde für deren Personalvertretungen die Geltung des § 77 bestritten. Trotz entsprechender Risiken entfallen insbesondere die Schutzbestimmungen des § 77 Abs. 4 und 5.
(1) Auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer findet dieses Gesetz keine Anwendung.	Zu § 77 Abs, 1 MBG Schl.-H.: § 77 Abs. 1 erhält die Fassung: „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 116 Abs. 1 LBG) bilden innerhalb der Personalvertretungen eine eigene Gruppe; § 14 findet keine Anwendung.
	<i>Begründung:</i> Zunächst sorgt der Zusatz „(§ 116 LBG)“ dafür, dass keine Verwechslung mit dem korporationsrechtlichen Hochschullehrerbegriff des HSG entsteht. Auch für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden Maßnahmen infolge der stark monokratischen Stellung der Präsidentinnen und Präsidenten getroffen, bei denen die Mitbestimmung erforderlich ist. Das gilt schon bei so einfachen

	Angelegenheiten wie der Vergabe von Parkplätzen. Personalentscheidungen im Rahmen von Berufungsverfahren werden trotzdem als Entscheidungen von Hochschulgremien nach den Absätzen 6 und 7 von der Mitbestimmung ausgenommen. Insbesondere kritisiert der VHW, dass durch den Ersatz wissenschaftlicher Assistenturen durch Juniorprofessuren die Vertretung in den Personalvertretungen entfiel. Entsprechendes könnte eintreten, falls die akademische Ratslaufbahn, wie vom VHW empfohlen, durch „Universitätsdozenten“ ersetzt würde. Eine Aufteilung in beamtete und privatrechtlich beschäftigte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer scheint wegen der geringen Anzahl der nicht verbeamteten Personen auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil sonst ggf. zwei Mindestsitze für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vorzusehen wären. Auch beim betriebliches Eingliederungsmanagement nach § 167 SGB IX ist eine Mitwirkung von Personalräten vorgesehen, die aber derzeit bei der Betroffenheit von Professorinnen und Professoren fehlen.
(4) Für die Mitglieder der nach Absatz 2 gebildeten besonderen Personalräte, deren Arbeitsverhältnisse befristet sind, bleiben die Arbeitsverhältnisse unbeschadet der vereinbarten Befristung für die Dauer bestehen, für die ein Kündigungsschutz in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis nach § 38 Abs. 1 bestanden hätte, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres.	Zu § 77 Abs. 4 MBG Schl.-H.: In § 77 Abs. 4 sollte hinter der Angabe „§ 38“ der Zusatz „Abs. 1“ und der Nebensatz „höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres“ gestrichen werden.
	<u>Begründung:</u> Die Streichung des Zusatzes „Abs. 1“ ist erforderlich, weil auch Ersatzmitglieder des Schutzes bedürfen und Ersatzmitglieder im Wissenschaftsbereich sehr häufig vergleichbar oft wie Hauptmitglieder an den Personalratssitzungen

teilnehmen müssen, weil die Hauptmitglieder durch Lehrveranstaltungen oder Forschungsreisen vorübergehend auch längere Zeit verhindert sein können. Dabei dürfte § 38 Abs. 4 in der Regel kaum eine Rolle spielen, da wegen der Befristung in der Regel nach der Mitgliedschaft im Personalrat keine entsprechend lange weitere befristete Tätigkeit folgen wird. Es besteht ein besonderes Interesse daran, dass auch Beschäftigte mit Frist- und Zeitverträgen wegen ihrer Betroffenheit für die gesamte Amtszeit einer Personalvertretung dieser angehören können und nicht während der Wahlperiode durch unbefristet oder auf Lebenszeit beschäftigte nicht gewählte Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter ersetzt werden. Diese Zielsetzung ist auch unter einem Gleichstellungsaspekt zu sehen, da insbesondere Frauen wegen der in der Regel höheren familiären Mehrbelastungen die Risiken von Zeitverlusten durch eine Mitgliedschaft in Personalvertretungen nicht eingehen möchten. Daher wird deren Bereitschaft zur Kandidatur erheblich gemindert, wenn die Zeitverluste durch die Personalratstätigkeit nicht hinreichend ausgeglichen werden.

Vorschlag des VHW für einen Entwurf für eine Professorenbeurteilungsrichtlinie (ProfBR) des Landes Schleswig-Holstein

Aufgrund des § 5 Abs. 4 des Hochschulgesetzes (HSG) vom tt.mm.202j verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1 Regelungszweck

Diese Verordnung regelt die Beurteilung der Leistungen der auf Lebenszeit beamteten Professorinnen und Professoren der Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein einschließlich der mit einem Arbeitsvertrag unbefristet beschäftigten Professorinnen und Professoren der Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein.

§ 2 Beurteilung von schwerbehinderten Beschäftigten

Bei der Beurteilung schwerbehinderter Beschäftigter sind die Richtlinien über die Einstellung, Beschäftigung und begleitende Hilfe schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung (Nr. 6 der Schwerbehindertenrichtlinien vom 29.11.2011) in der geltenden Fassung zu beachten.

§ 3 Beurteilungsverfahren

3.1 Allgemeine Grundsätze

(1) Das Beurteilungsverfahren wird regelmäßig im dreijährigen Zyklus durch die Personalverwaltung der jeweiligen Hochschule durch Festlegung von Stichtagen eröffnet. Für verschiedene Gruppen nach § 5 können verschiedene Stichtage festgesetzt werden. Es muss sichergestellt werden, dass zur Bestimmung der Höhe von leistungsorientierten Besoldungsbestandteilen für alle darum konkurrierenden Professorinnen und Professoren dienstliche Beurteilungen vorliegen, die nicht älter als drei Jahre sind.

(2) Der Beurteilungszeitraum umfasst die letzten drei Jahre vor dem Stichtag für die Beurteilung.

Bei der Einstellung oder Übernahme in den Dienst des Landes Schleswig-Holstein beginnt der Beurteilungszeitraum mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Übertragung von Dienstaufgaben an der jeweiligen Hochschule.

Beurteilungen sind frühestens nach einer sechsmonatigen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben zu erstellen.

Beurteilungen sind vertraulich zu behandeln und gegen die Einsichtnahme Unbefugter zu schützen.

(3) Für die Zusammenfassung der Ergebnisse der vergleichenden Zwischenbeurteilungen ist ein Beurteilungsvordruck zu verwenden, der von der Personalverwaltung der Hochschule entsprechend zu der Vorlage in der Anlage digital zu gestalten ist.

(4) Selbstberichte der Professorinnen und Professoren

Die Professorinnen und Professoren werden von der Personalverwaltung der Hochschule aufgefordert, zu ihren besonderen Leistungen Selbstberichte in digitaler Ausfertigung zu erstellen.

Die Selbstberichte sollen sich auf die drei Jahre vor dem Beurteilungsstichtag beziehen. Der Selbstbericht soll durch Belege zu Publikationen und Lehrveranstaltungen in der Regel in digitaler Form ergänzt werden.

§ 5 Gruppenbildung

Die Personalverwaltung der Hochschule bildet im Einvernehmen mit dem Senat vor einer Beurteilungsrunde Gruppen von fachlich gleichen oder möglichst fachnahen zu Beurteilenden. Nicht zu berücksichtigen sind dabei Beschäftigte, die während des gesamten letzten Beurteilungszeitraums beurlaubt oder voll freigestellt waren,

Jede Gruppe muss mindestens sieben zu Beurteilende umfassen; vorzuziehen sind Anzahlen ab 10 zu Beurteilenden je Gruppe. Die Anzahl der zu Beurteilenden einer Gruppe wird im

Folgenden mit n bezeichnet. Die Personalverwaltung ordnet die Angehörigen einer Gruppe per Los und nummeriert sie in der erzeugten Zufallsreihenfolge mit den Ordnungsnummern 0 bis $n-1$. Jede Professorin und jeder Professor hat für drei Professorinnen und Professoren seiner Gruppe ein vergleichendes Gutachten zu fertigen und die Beurteilten in der Form einer Dreivorschlagsliste nach dem Grad ihrer Leistungen zu ordnen. Die Person mit der Ordnungsnummer i hat als Gutachterin oder als Gutachter die Leistungen der Personen mit den folgenden Ordnungsnummern zu beurteilen:

$(i + 1 + n)$ modulo n als erste vergleichend zu beurteilende Person,

$(i + 2 + n)$ modulo n als zweite vergleichend zu beurteilende Person und

$(i + 4 + n)$ modulo n als dritte vergleichend zu beurteilende Person.

Die Angaben zu den drei vergleichend zu beurteilenden Personen sind von der Personalverwaltung in den Vordruck für die Zusammenfassung der Zwischenbeurteilung (Anlage) einzufügen. Sofern eine Professorin oder ein Professor als Gutachterin oder Gutachter ausfällt, bestimmt die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs, dem die verhinderte Professorin oder der verhinderte Professor angehört, bzw. ersatzweise statt einer Dekanin oder eines Dekans die Präsidentin oder der Präsident, eine andere Professorin oder einen anderen Professor als Gutachterin oder Gutachter für die drei vergleichend zu Beurteilenden.

§ 6 Zwischenbeurteilungen

Jede Gutachterin und jeder Gutachter fertigt eine vergleichende Zwischenbeurteilung für die drei durch sie oder ihn zu beurteilenden Professorinnen und Professoren entsprechend zu in der Form einer Dreivorschlagsliste für eine zu besetzende Professur. Dazu erhält sie oder er die Selbstberichte und die zugehörigen Belege.

Kann die Gutachterin oder der Gutachter die Leistungen aller drei vergleichend zu Beurteilenden nach dem Leistungsgrad gut unterscheiden, setzt sie oder er die leistungsstärkste Person auf Platz 1, die zweitbeste Person auf Platz 2 und die verbliebende Person auf Platz 3. Die Nummern seiner Platzierungen trägt er als Gesamtwischnurteil in das Beurteilungsformular ein.

Kann die Gutachterin oder der Gutachter aufgrund der Bewertung der Leistungen nicht zwischen Platz 1 und 2 unterscheiden, vergibt sie oder er als Gesamtwischnurteil zweimal den Platz 1 und einmal den Platz 2.

Kann die Gutachterin oder der Gutachter aufgrund der Beurteilung der Leistungen nicht zwischen Platz 2 und Platz 3 unterscheiden, vergibt sie oder er als Gesamtwischnurteilung einmal Platz 1 und zweimal Platz 2.

Kann die Gutachterin oder der Gutachter aufgrund der Beurteilung der Leistungen keine leistungsorientierte Reihung vornehmen, vergibt sie oder er als Gesamtwischnurteilung dreimal Platz 1.

Die ausgefüllten Zwischenbeurteilungsformulare sind in digitaler Form an die Personalverwaltung zurückzusenden.

§ 7 Übertragung der Platzierungen in Beurteilungsziffern

Die Personalverwaltung überträgt die individuellen Platzierungen der Zwischenbeurteilungsformulare in Beurteilungsziffern 2 bis 6.

Sofern die Gutachterin oder der Gutachter die Leistungen aller drei vergleichend zu Beurteilenden nach dem Leistungsgrad gut unterscheiden konnte und die leistungsstärkste Person auf Platz 1, die zweitbeste Person auf Platz 2 und die verbliebende Person auf Platz 3 setzte, ordnet die Personalverwaltung Platz 1 die Beurteilungsziffer 6, Platz 2 die Beurteilungsziffer 4 und Platz 3 die Beurteilungsziffer 2 zu.

Sofern die Gutachterin oder der Gutachter aufgrund der Bewertung der Leistungen nicht zwischen Platz 1 und 2 unterscheiden konnte, ordnet die Personalverwaltung den Plätzen 1 die Beurteilungsziffern 5 und dem Platz 2 die Beurteilungsziffer 2 zu.

Sofern die Gutachterin oder der Gutachter aufgrund der Beurteilung der Leistungen nicht zwischen Platz 2 und Platz 3 unterscheiden konnte, ordnet die Personalverwaltung Platz 1 die Beurteilungsziffer 6 und den Plätzen 2 die Ordnungsziffern 3 zu.

Sofern die Gutachterin oder der Gutachter aufgrund der Beurteilung der Leistungen keine leistungsorientierte Reihung vornehmen konnte, ordnet die Personalverwaltung den Platzierungen 1 die Beurteilungsziffern 4 zu.

§ 8 Beurteilungssummen der Beurteilungsziffern und Prozentränge P

Die Personalverwaltung zählt für eine Person mit der Ordnungsnummer i (§ 5 Abs. 2, $i=0,1, \dots, n-1$) die drei Beurteilungsziffern zusammen, die anhand der Dreierlisten ermittelt wurden, die von den Professorinnen und Professoren mit den folgenden Ordnungsnummern gefertigt wurden:

- ($i - 1 + n$) modulo n als Erstgutachterin oder Erstgutachter,
- ($i - 2 + n$) modulo n als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter und
- ($i - 4 + n$) modulo n als Drittgutachterin oder Drittgutachter.

Die Personalverwaltung errechnet aus dieser Beurteilungssumme einen Prozentrang für die ermittelte Leistung. Dazu zieht sie von der Beurteilungssumme die Zahl 4 ab und teilt das Ergebnis durch die Zahl 16; den erhaltenen Anteilsrang multipliziert sie mit 100, um den Prozentrang P zu erhalten. Die Beurteilungssumme und der Prozentrang P sind in der Mitteilung des Beurteilungsergebnisses auszuweisen.

§ 9 Bewertungsprozente R

Zur Vermeidung der Diskriminierung von Beschäftigtengruppen und zur Einhaltung im Haushalt vorgesehener Mittelwerte für leistungsorientierte Besoldungsbestandteile ermittelt die Personalverwaltung der Hochschule anhand der Prozentränge getrennt für Frauen und Männer und, falls die Anzahlen ausreichen, für teilzeit- und vollzeitbeschäftigte Personen Bewertungsprozente (§ 34 Abs. 7 SHBesG) für das jeweilige Haushaltsjahr. Bei der Berechnung sind unter Vernachlässigung der Disziplinen die Prozentränge derjenigen Beschäftigten zu berücksichtigen, bei denen im Haushaltsjahr eine vom Bewertungsprozent abhängige Besoldungsleistung gleicher Art (leistungsorientierte Einmalzahlung oder leistungsorientierter Stufenaufstieg) gezahlt wird. Dazu werden Mittelwerte der jeweils zu berücksichtigenden Prozentränge gebildet. Bei der Berechnung sollen die Prozentränge mit der erwarteten Gesamtdienstzeit der Beschäftigten und dem Anteil der Arbeitszeit gewichtet werden.

Sofern ein gewichteter Mittelwert gleich 50 ist, entsprechen die Bewertungsprozente R dem Zweifachen der Prozentränge P . Sofern ein gewichteter Mittelwert W größer als 50 ist, werden aus den Prozenträngen P Bewertungsprozente R gemäß $R=2 \cdot (50\%/W) \cdot P$ berechnet. Ist ein gewichteter Mittelwert kleiner als 50, werden die Bewertungsprozente gemäß $R=2 \cdot (100\%-50\%/(100\%-W)) \cdot (100\%-P)$ berechnet.

Die Personalverwaltung übermittelt die Bewertungsprozente an die für die Zahlung der Besoldung zuständige Stelle.

§ 10 Bekanntgabe

Die Personalverwaltung teilt den Beurteilten die erzielte Beurteilungssumme und den Prozentrang gegen Empfangsbestätigung mit.

Die Beamtin oder der Beamte kann sich zur Beurteilung innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe mündlich oder schriftlich äußern (Gegenvorstellung) oder schriftlich Widerspruch gegen die Beurteilung erheben. Eine Gegenvorstellung der Beamtin oder des Beamten ist zu den Personalakten zu nehmen; ein förmlicher Bescheid ergeht diesbezüglich nicht. Sofern die Beamtin oder der Beamte Widerspruch gegen die Beurteilung einlegt, kann sie oder er in diesem Verfahren einen Beistand hinzuziehen. Wird die Beurteilung aufgrund des Widerspruchs geändert, so ist sie erneut zu eröffnen. Im Falle einer Änderung der Beurteilung ändern sich die Beurteilungen der Vergleichspersonen nicht. Die Berechnungen nach dieser Verordnung sind mit geänderten Werten zu wiederholen.

Können die Meinungsverschiedenheiten nicht beigelegt werden, ergeht gegenüber der Beamtin oder dem Beamten ein förmlicher Bescheid (Widerspruchsbescheid), gegen den ein förmlicher Rechtsbehelf (Klage) erhoben werden kann. Für den förmlichen Rechtsbehelf gelten die Verwaltungsgerichtsordnung und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften.

5. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, XX. Monat 202X

Anlage: Vorlage für einen Beurteilungsvordruck:

Hochschule und fachliche Beurteilungsgruppe

Zusammenfassung der Zwischenbegutachtung

Gutachterin oder Gutachter:

Ordnungsnummer i der Gutachterin oder des Gutachters
Herr oder Frau
Titel der Gutachterin oder des Gutachters
Vorname der Gutachterin oder des Gutachters
Familienname der Gutachterin oder des Gutachters

	1. vergleichend zu beurteilende Person	2. vergleichend zu beurteilende Person	3. vergleichend zu beurteilende Person
Ordnungsnummer der zu beurteilenden Person (einzusetzen durch die Personalverwaltung)			
Herr oder Frau (einzusetzen durch die Personalverwaltung)			
Titel der zu beurteilenden Person (einzusetzen durch die Personalverwaltung)			
Vorname der zu beurteilenden Person (einzusetzen durch die Personalverwaltung)			
Familienname der zu beurteilenden Person (einzusetzen durch die Personalverwaltung)			
Platzierung in der Vorschlagsliste Gesamturteil (einzusetzen von der Gutachterin oder dem Gutachter)			

Datum der Beurteilung

Unterschrift der Gutachterin oder des Gutachters

Vorschlag für eine Rahmendienstvereinbarung zwischen
dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
und
dem Hauptpersonalrat Wissenschaft
über die Beurteilung von hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen
Dauerbeschäftigten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

1. Anwendungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung umfasst den Personenkreis der wissenschaftlichen und künstlerischen auf Dauer Beschäftigten der staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein, einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und ausschließlich der Professorinnen und Professoren, soweit keine Beurteilungsrichtlinie zwischen dem Personalrat (W) und dem Präsidium einer Hochschule abgeschlossen wurde.

2. Beurteilung von schwerbehinderten Beschäftigten

Bei der Beurteilung schwerbehinderter Beschäftigter sind die Richtlinien über die Einstellung, Beschäftigung und begleitende Hilfe schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung (Nr. 6 der Schwerbehindertenrichtlinien vom 29.11.2011) in der geltenden Fassung zu beachten.

3. Beurteilungsverfahren

3.1 Allgemeine Grundsätze

3.1.1 Das Beurteilungsverfahren wird regelmäßig im dreijährigen Zyklus durch die Personalverwaltung der Hochschule durch Festlegung von Stichtagen eröffnet. Für verschiedene Gruppen nach Nummer 3.3 können verschiedene Stichtage festgesetzt werden. Es muss jedoch entsprechend zu § 39 Abs. 1 der Allgemeinen Laufbahnverordnung sichergestellt werden, dass bei Auswahlentscheidungen aufgrund der Beurteilungen oder bei anstehenden am Ergebnis der Beurteilung orientierten Zahlungen (leistungsorientierte Stufenaufstiege oder leistungsorientierte Einmalzahlungen) für alle zu Berücksichtigenden Beurteilungen vorliegen, die nicht älter als drei Jahre sind.

3.1.2 Der Beurteilungszeitraum umfasst die letzten drei Jahre vor dem Stichtag für die Beurteilung.

Bei der Einstellung oder Übernahme in den Dienst des Landes Schleswig-Holstein beginnt der Beurteilungszeitraum mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Übertragung von Dienstaufgaben an der Hochschule in Schleswig-Holstein.

Beurteilungen sind frühestens nach einer sechsmonatigen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben zu erstellen.

Beurteilungen sind vertraulich zu behandeln und gegen die Einsichtnahme Unbefugter zu schützen.

Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann wegen der Befangenheit abgelehnt werden. Befangenheit liegt vor, wenn ein Grund gegeben ist, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit einer Gutachterin oder eines Gutachters zu rechtfertigen. Die Gutachterin oder der Gutachter scheidet aus, wenn die Ablehnung wegen Befangenheit von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät, der die Beschäftigte oder der Beschäftigte angehört, oder, falls die Beschäftigte oder der Beschäftigte keiner Fakultät angehört, von der Präsidentin oder dem Präsidenten für begründet erklärt wird. Die Dekanin, der Dekan, die Präsidentin oder der Präsident benennt eine Gutachterin oder einen Gutachter, die oder der die Aufgaben der abgelehnten Gutachterin oder des abgelehnten Gutachters wahrnimmt.

3.2 Aufgabenbeschreibungen der Arbeitsplätze

Die Personalverwaltung der Hochschule fordert die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen auf, die Aufgabenbeschreibungen der Arbeitsplätze der zu Beurteilenden entsprechend zu den Einweisungsverfügungen oder den im Arbeitsvertrag übertragenen Tätigkeiten anzufertigen und der Personalverwaltung in digitaler Form zuzuleiten. Die Personalverwaltung gibt die Aufgabenbeschreibungen dem Personalrat (W) zur Kenntnis. Die Aufgabenbeschreibung darf nicht von der Einweisungsverfügung oder der Tätigkeitsdarstellung abweichen; sofern deren Änderung erforderlich wird, ist dies gesondert zu beantragen und wirkt sich nicht mehr auf den Beurteilungszeitraum aus.

3.3 Gruppenbildung

Die Personalverwaltung der Hochschule bildet im Einvernehmen mit dem Personalrat (W) vor einer Beurteilungsrunde Gruppen von fachlich gleichen oder möglichst fachnahen zu Beurteilenden. Nicht zu berücksichtigen sind dabei Beschäftigte, die während des gesamten letzten Beurteilungszeitraums beurlaubt oder voll freigestellt waren. Jede Gruppe muss mindestens sieben zu Beurteilende umfassen; die Anzahl der zu Beurteilenden einer Gruppe wird im Folgenden mit n bezeichnet. Die Personalverwaltung der Hochschule ordnet die Angehörigen einer Gruppe per Los und nummeriert sie in der erzeugten Zufallsreihenfolge mit den Ordnungsnummern 0 bis $n-1$. Jeder und jedem zu Beurteilenden wird die direkte Vorgesetzte oder der direkte Vorgesetzte als Berichterstatterin oder Berichterstatter und damit zugleich als Erstgutachterin oder Erstgutachter zugeordnet. Ist keine bestimmte Professorin oder kein bestimmter Professor Vorgesetzte oder Vorgesetzter, soll die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstands der Einrichtung, in der die oder der zu Beurteilende beschäftigt ist, Erstgutachterin oder Erstgutachter sein. Die Leistungen einer Person mit der Ordnungsnummer i ($i=0, 1, 2, \dots, n-1$) sind mit jenen der zweiten zu beurteilenden Person mit der Ordnungsnummer $(i + 1 + n)$ modulo n und mit jenen der dritten zu beurteilenden Person mit der Ordnungsnummer $(i + 3 + n)$ modulo n zu vergleichen. Sofern eine Gutachterin oder ein Gutachter aus begründetem Anlass keine Beurteilungen erstellen kann, fordert die Personalverwaltung der Hochschule die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät oder, falls die zu Beurteilende oder der zu Beurteilende keiner Fakultät angehört, die Präsidentin oder den Präsidenten zur Benennung einer fachnahen Professorin oder eines fachnahen Professors auf, die oder der eine Ersatzbegutachtung zu übernehmen hat. Entsprechendes gilt, wenn die Vorgesetzte oder der Vorgesetzte kein fachnahes Mitglied der Hochschullehrergruppe ist.

Nach Abschluss des Mitbestimmungsverfahrens unterrichtet die Personalverwaltung der Hochschule die Berichterstatterinnen und Berichterstatter über die von ihnen im Rahmen des Beurteilungsverfahrens zu übernehmenden Aufgaben, die benannten Zweit- und Drittgutachter, ihre Aufgaben als Zweit- und Drittgutachter und einzuhaltende Fristen. Das Personalmanagement kann einen Beurteilungsbeitrag zufügen.

3.4 Selbstberichte der zu Beurteilenden

Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter fordern die zu Beurteilenden, für die sie Erstgutachtende sind, unter Kenntnissgabe der Aufgabenbeschreibung auf, zu ihren Leistungen Selbstberichte zu fertigen.

Die Selbstberichte (maximal drei Seiten DIN A 4 in Schriftgröße 11 Pkt.) sollen sich auf die drei Jahre vor dem Beurteilungsstichtag beziehen und — unter Berücksichtigung der Aufgabenbeschreibungen des jeweiligen Dienstpostens/Arbeitsplatzes — grundsätzlich wie folgt strukturiert werden:

- I. Allgemeine Einteilung
 1. Forschung (z. B. Veröffentlichungen, Vorträge, eingeworbene Drittmittel) oder künstlerische Leistungen
 2. Lehre (Lehrveranstaltungen, Prüfungen)
 3. Verwaltung/Organisation
 4. Sonstiges (z. B. Öffentlichkeitsarbeit)
- II. Fortbildung

1. Referententätigkeit
2. Teilnahme
- III. Forschungs- und Wissenstransfer (z. B. Ausgründungen, öffentliche Vorträge)
- IV. Sonstiges (z. B. Ehrungen, Preise, Gremienarbeit, Ehrenämter, wissenschaftliche Qualifikation)

3.5 Zwischenbeurteilungen der Berichterstatterin oder des Berichterstatters

3.5.1 Jede Erstgutachterin und jeder Erstgutachter wird als Berichterstatterin oder Berichterstatter für die zugeordnete Mitarbeiterin oder den zugeordneten Mitarbeiter tätig. Auf Basis des Selbstberichts und der Aufgabenbeschreibung erstellt die Erstgutachterin oder der Erstgutachter eine Stellungnahme zum Selbstbericht der oder des zu Beurteilenden, die sich differenziert mit der Aufgabenbeschreibung auseinandersetzen kann oder den Selbstbericht bestätigt. Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter gibt früheren, während des Beurteilungszeitraums zuständigen Vorgesetzten die Möglichkeit zur Fertigung eines Beurteilungsbeitrags. Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter gibt den Selbstbericht der oder des zu Beurteilenden, die Aufgabenbeschreibung, ihren oder seinen Bericht und vorliegende Beurteilungsbeiträge in digitaler Form den Vorgesetzten der zweiten und dritten zu beurteilenden Person zur Kenntnis. Diese können der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter eine Begutachtung als digitalen Beurteilungsbeitrag zusenden. Die Berichterstattenden weisen auf Möglichkeiten zu einer Koordinierung der Beurteilung mit den Vorgesetzten der zweiten und dritten vergleichend zu beurteilenden Person hin.

3.5.2 Nach Erhalt der Unterlagen, spätestens aber zum von der Personalverwaltung der Hochschule festgesetzten Abgabetermin, fertigt jede Berichterstatterin und jeder Berichterstatter eine vergleichende Vorschlagsliste für folgende drei Personen:

1. die Person mit der Ordnungsnummer i , für die sie oder er Bericht erstattet,
- 2 die Person mit der Ordnungsnummer $(i + 1 + n) \text{ modulo } n$ und
3. die Person mit der Ordnungsnummer $(i + 3 + n) \text{ modulo } n$.

Bei der vergleichenden Reihung sind zu berücksichtigen: die Selbstberichte der zu Beurteilenden, die Aufgabenbeschreibungen und die Beurteilungsbeiträge. Die Vorschlagsliste muss mit einem Gesamturteil in Form einer Dreivorschlagsliste wie bei Berufungsvorschlägen abschließen.

Kann die Gutachterin oder der Gutachter die Leistungen aller drei vergleichend zu Beurteilenden nach dem Leistungsgrad gut unterscheiden, setzt sie oder er wie bei einer Vorschlagsliste für eine Berufung die leistungsstärkste Person auf Platz 1, die zweitbeste Person auf Platz 2 und die verbleibende Person auf Platz 3.

Kann die Gutachterin oder der Gutachter aufgrund der Bewertung der Leistungen nicht zwischen Platz 1 und 2 unterscheiden, vergibt sie oder er als Gesamtwischnurteil zweimal den Platz 1 und einmal den Platz 2.

Kann die Gutachterin oder der Gutachter aufgrund der Beurteilung der Leistungen nicht zwischen Platz 2 und Platz 3 unterscheiden, vergibt sie oder er als Gesamtwischnurteilung einmal Platz 1 und zweimal Platz 2.

Kann die Gutachterin oder der Gutachter aufgrund der Beurteilung der Leistungen keine leistungsorientierte Reihung vornehmen, vergibt sie oder er als Gesamtwischnurteilung dreimal Platz 1.

Die Nummern ihrer oder seiner Platzierungen trägt die Berichterstatterin oder der Berichterstatter als Gesamtwischnurteilung in das Begutachtungsformular (Anlage 1) ein. Die ausgefüllten Begutachtungsformulare sind in digitaler Form an die Personalverwaltung zurückzusenden.

3.5.3 Die Personalverwaltung der Hochschule überträgt die individuellen Platzierungen der Begutachtungsformulare in Beurteilungsziffern 2 bis 6.

Sofern die Erstgutachterin oder der Erstgutachter die Leistungen aller drei vergleichend zu Begutachtenden nach dem Leistungsgrad gut unterscheiden konnte und die leistungsstärkste Person auf Platz 1, die zweitbeste Person auf Platz 2 und die verbleibende Person auf Platz 3 setzte, ordnet die Personalverwaltung Platz 1 die Beurteilungsziffer 6, Platz 2 die Beurteilungsziffer 4 und Platz 3 die Beurteilungsziffer 2 zu.

Sofern die Erstgutachterin oder der Erstgutachter aufgrund der Bewertung der Leistungen nicht zwischen Platz 1 und 2 unterscheiden konnte, ordnet die Personalverwaltung den Plätzen 1 die Beurteilungsziffern 5 und dem Platz 2 die Beurteilungsziffer 2 zu.

Sofern die Erstgutachterin oder der Erstgutachter aufgrund der Beurteilung der Leistungen nicht zwischen Platz 2 und Platz 3 unterscheiden konnte, ordnet die Personalverwaltung Platz 1 die Beurteilungsziffer 6 und den Plätzen 2 die Ordnungsziffern 3 zu.

Sofern die Erstgutachterin oder der Erstgutachter aufgrund der Beurteilung der Leistungen keine leistungsorientierte Reihung vornehmen konnte, ordnet die Personalverwaltung den Platzierungen 1 die Beurteilungsziffern 4 zu.

3.5.4 Die Personalverwaltung zählt für eine Person mit der Ordnungsnummer i (Nr. 3.3, $i=0,1, \dots, n-1$) die drei Beurteilungsziffern zusammen, die anhand der Dreierlisten ermittelt wurden, die von den Professorinnen und Professoren mit den folgenden Ordnungsnummern gefertigt wurden:

$(i - 1 + n)$ modulo n als Erstgutachterin oder Erstgutachter,

$(i - 2 + n)$ modulo n als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter und

$(i - 4 + n)$ modulo n als Drittgutachterin oder Drittgutachter.

Die Personalverwaltung errechnet aus dieser Beurteilungssumme einen Prozentrang für die ermittelte Leistung. Dazu zieht sie von der Beurteilungssumme die Zahl 4 ab und teilt das Ergebnis durch die Zahl 16; den erhaltenen Anteilsrang multipliziert sie mit 100, um den Prozentrang P zu erhalten. Die Beurteilungssumme und der Prozentrang P sind in der Mitteilung der Beurteilung auszuweisen.

3.5.5 Zur Vermeidung der Diskriminierung von Beschäftigtengruppen und zur Einhaltung im Haushalt vorgesehener Mittelwerte für leistungsorientierte Besoldungsbestandteile ermittelt die Personalverwaltung der Hochschule anhand der Prozenträge getrennt für Frauen und Männer und, falls die Anzahlen ausreichen, für teilzeit- und vollzeitbeschäftigte Personen Bewertungsprozente (§ 34 Abs. 7 SHBesG) für das jeweilige Haushaltsjahr. Bei der Berechnung sind unter Vernachlässigung der Disziplinen die Prozenträge derjenigen Beschäftigten zu berücksichtigen, bei denen im Haushaltsjahr eine vom Bewertungsprozent abhängige Besoldungsleistung gleicher Art (leistungsorientierte Einmalzahlung oder leistungsorientierter Stufenaufstieg) gezahlt wird. Dazu werden Mittelwerte der jeweils zu berücksichtigenden Prozenträge gebildet. Bei der Berechnung sollen die Prozenträge mit der erwarteten Gesamtdienstzeit der Beschäftigten und dem Anteil der Arbeitszeit gewichtet werden.

Sofern ein gewichteter Mittelwert W gleich 50 ist, entsprechen die Bewertungsprozente R dem Zweifachen der Prozenträge P . Sofern ein gewichteter Mittelwert W größer als 50 ist, werden aus den Prozenträumen P Bewertungsprozente R gemäß $R=2 \cdot (50\%/W) \cdot P$ berechnet. Ist ein gewichteter Mittelwert kleiner als 50, werden die Bewertungsprozente gemäß $R=2 \cdot (100\%-50\%/(100\%-W)) \cdot (100\%-P)$ berechnet. Für Beschäftigte, die während des ganzen Beurteilungszeitraums freigestellt waren, wird das Bewertungsprozent mit 100 % festgesetzt.

Die Personalverwaltung übermittelt die Bewertungsprozente an die für die Zahlung der Besoldung zuständige Stelle.

3.5.5 Zum Ausgleich der Folgen einer verzerrten Beurteilung auf Auswahlentscheidungen für einzelne Vergünstigungen (wie im Falle von Beförderungsauswahlen bei der Bündelung von Dienstposten oder der Auswahl von Angestellten für eine höhere Aufgabenzuweisung und eine Höhergruppierung) ermittelt die Personalverwaltung der Hochschule unter Zusammenfassung aller Disziplinen getrennt für Frauen und Männer und, falls die Anzahlen

ausreichen, für teilzeit- und vollzeitbeschäftigte Personen zu jeder der aufgetretenen Beurteilungssummen die Anzahl K der kleineren vergebenen Beurteilungssummen, die Anzahl G der gleichen vergebenen Beurteilungssummen und die Anzahl H der höheren vergebenen Beurteilungssummen. Die Personalverwaltung der Hochschule berechnet daraus getrennt für Frauen und Männer und, falls die Anzahlen ausreichen, für teilzeit- und vollzeitbeschäftigte Personen für jede Beurteilungszahl

- eine untere Bewertungszahl $u = (K+1) / (K+G+H+1)$,
- eine obere Bewertungszahl $o = (K+G) / (K+G+H+1)$ und
- eine mittlere Bewertungszahl $m = (K+(G+1)/2) / (K+G+H+1)$.

Bei Auswahlentscheidungen gilt eine Beurteilungssumme eines Geschlechts nur dann gegenüber einer Beurteilungssumme des anderen Geschlechts als geringer wertig, wenn die zu ihm gehörige aktuelle obere Bewertungszahl o kleiner ist als die zur Beurteilungszahl des anderen Geschlechts gehörige aktuelle untere Bewertungszahl u. Eine Beurteilungszahl eines Geschlechts gilt nur dann gegenüber einer Beurteilungsziffer des anderen Geschlechts als höher wertig, wenn die zu ihm gehörige untere Bewertungszahl u größer ist als die zur Beurteilungszahl des anderen Geschlechts gehörige obere Bewertungszahl o. In den Fällen, in denen die Leistungen dann nach den Beurteilungssummen als gleich anzusehen sind, wird die Priorität bei Beförderungs- oder Höhergruppierungsentscheidungen aufgrund der höheren Dienst- und Lebenserfahrung festgestellt. Die Dienst- und Lebenserfahrung wird anhand der Zeit seit der Ernennung zur Lebenszeitbeamtin oder zum Lebenszeitbeamten oder dem Zeitpunkt der unbefristeten Beschäftigung in Teilen der Zeit seit der Ernennung zur Lebenszeitbeamtin oder zum Lebenszeitbeamten oder der unbefristeten Beschäftigung bis zur beamtenrechtlichen Regelaltersgrenze oder dem Beginn des Anspruchs auf eine Rentenzahlung bei einem Arbeitsvertrag gemessen. Für Beschäftigte, die während des ganzen Beurteilungszeitraums freigestellt waren und für die keine Bewertungszahlen für vorausgehende Beurteilungszeiträume vorlagen, werden gesondert Bewertungszahlen aufgrund der Beurteilungen bei der letzten Beurteilungsrunde berechnet, bei der sie mit beurteilt wurden. Diese Bewertungszahlen dienen ebenso wie aktuelle letzte Bewertungszahlen von nicht frei gestellten Personen der Feststellung einer Priorität.

4. Bekanntgabe

4.1 Die Personalverwaltung der Hochschule händigt der jeweiligen Erstgutachterin oder dem jeweiligen Erstgutachter eine Ausfertigung der Beurteilung (Anlage 2) aus. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter hat die Beurteilung mit der Beschäftigten oder dem Beschäftigten zu erörtern und zu begründen. Zwischen Aushändigung und Erörterung soll eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Die Aushändigung ist in der Beurteilung zu vermerken.

4.2 Die Beschäftigte oder der Beschäftigte kann sich zur Beurteilung innerhalb eines Monats nach ihrer Aushändigung mündlich oder schriftlich äußern (Gegenvorstellung) oder schriftlich Widerspruch gegen die Beurteilung erheben. Eine Gegenvorstellung der Beschäftigten oder des Beschäftigten ist zu den Personalakten zu nehmen; ein förmlicher Bescheid ergeht diesbezüglich nicht. Sofern die Beschäftigte oder der Beschäftigte Widerspruch gegen die Beurteilung einlegt, kann sie oder er in diesem Verfahren einen Beistand hinzuziehen. Ist der Widerspruch erfolgreich, sind die Berechnungen nach Nr. 3.5 aufgrund korrigierter Reihungen zu wiederholen und die Beurteilung ggf. zu aktualisieren. Wird die Beurteilung aufgrund der Prüfung des Widerspruchs geändert, so ist sie erneut zu eröffnen. Bei einer Korrektur der Beurteilung werden die Beurteilungen anderer vergleichend Beurteilter, die keinen Widerspruch einlegten, nicht geändert.

4.3 Können die Meinungsverschiedenheiten nicht beigelegt werden, ergeht gegenüber der Beschäftigten oder dem Beschäftigten ein förmlicher Bescheid (Widerspruchsbescheid), gegen den ein förmlicher Rechtsbehelf (Klage) erhoben werden kann. Für den förmlichen Rechtsbehelf gelten bei Beamtinnen oder Beamten die Verwaltungsgerichtsordnung und

die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften, bei Tarifbeschäftigten das Arbeitsgerichtsgesetz.

6. Kündigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Sie wirkt zwei Jahre ab Zeitpunkt der Kündigung nach, soweit sie nicht vorher durch eine andere Regelung ersetzt worden ist.

7. Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Kiel, den XX.XX.202X

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft
und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Karin Prien

Der Hauptpersonalrat Wissenschaft)
Der Vorsitzende
Bert Schinkel-Momsen

Anlage 1: Vorlage für ein Begutachtungsformular:

Hochschule und fachliche Beurteilungsgruppe (einzusetzen durch die Personalverwaltung)

Zusammenfassung der vergleichenden Begutachtung

Ordnungsnummer i der Berichterstatterin oder des Berichterstatters (einzusetzen durch die Personalverwaltung)
E-Mail der Berichterstatterin oder des Berichterstatters (einzusetzen durch die Personalverwaltung)
Herr oder Frau (einzusetzen durch die Personalverwaltung)
Titel der Berichterstatterin oder des Berichterstatters (einzusetzen durch die Personalverwaltung)
Vorname der Berichterstatterin oder des Berichterstatters (einzusetzen durch die Personalverwaltung)
Familienname der Berichterstatterin oder des Berichterstatters (einzusetzen durch die Personalverwaltung)

Ordnungsnummer, E-Mail, Anrede, Titel, Vorname und Familienname jeweils der zu beurteilenden Personen	1. vergleichend zu beurteilende Person (einzusetzen durch die Personalverwaltung)	2. vergleichend zu beurteilende Person (einzusetzen durch die Personalverwaltung)	3. vergleichend zu beurteilende Person (einzusetzen durch die Personalverwaltung)
		Ordnungsnummer, E-Mail, Anrede, Titel, Vorname und Familienname der Vorgesetzten oder des Vorgesetzten dieser Person (einzusetzen durch die Personalverwaltung)	Ordnungsnummer, E-Mail, Anrede, Titel, Vorname und Familienname der Vorgesetzten oder des Vorgesetzten dieser Person (einzusetzen durch die Personalverwaltung)
Ordnungsnummer der zu beurteilenden Person (einzusetzen durch die Personalverwaltung)			
Herr oder Frau (einzusetzen durch die Personalverwaltung)			
Titel der zu beurteilenden Person (einzusetzen durch die Personalverwaltung)			
Vorname der zu beurteilenden Person (einzusetzen durch die Personalverwaltung)			
Familienname der zu beurteilenden Person (einzusetzen durch die Personalverwaltung)			
Platzierung in der Vorschlagsliste als Gesamturteil <u>(einzusetzen von der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter)</u>			

Datum der Beurteilung (**einzusetzen von der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter**)

Unterschrift der Berichterstatterin oder des Berichterstatters

Anlage 2: Dienstliche Beurteilung

1 Allgemeine Angaben

1.1 Personalangaben

Familienname, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname		Geburtsdatum
Amtsbezeichnung/BesGr. oder Entgeltgruppe	Lebenszeitverbeamtung oder Beginn der Dauerbeschäftigung am: letzte Beförderung oder Höhergruppierung mit Wirkung vom	
Institut		
schwerbehindert ☐ nein ☐ ja Die oder der schwerbehinderte Beschäftigte wurde auf ihre oder seine Rechte nach Nr. 6.1 Schwerbehindertenrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.		teilzeitbeschäftigt ☐ nein ☐ ja mit Std./wöchentlich ☐ im gesamten Beurteilungszeitraum ☐ vom bis

1.2 Beurteilungszeitraum vom bis

1.3 Namen der Gutachtenden:

der Erstgutachterin oder des Erstgutachters:

der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters:

der Drittgutachterin oder des Drittgutachters:

2 Beurteilung

2.1 Aufgabenbeschreibung des Arbeitsplatzes- siehe Anlage 3

2.2 Selbstbericht der oder des zu Beurteilenden - siehe Anlage 4

2.3 Stellungnahme der Berichterstatterin oder des Berichterstatters zum Selbstbericht der oder des Beurteilten – siehe Anlage 5

2.4 Beurteilungssumme _____ und Prozentrang der Leistungen _____ %.

Begründung der Leistungsbewertung – siehe Anlage 6.

Kiel, den

Unterschrift Berichterstatterin oder
Berichterstatter

3 Bekanntgabe

Eine Ausfertigung dieser Beurteilung wurde mir ausgehändigt am	
Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter hat diese Beurteilung mit mir erörtert am	
Bei schwerbehinderten Beschäftigten: Auf meinen Antrag hat die Schwerbehindertenvertretung teilgenommen.	☐ ja ☐ nein
Am Beurteilungsgespräch nahm/en ferner teil: (Name, Amtsbezeichnung oder Dienststellung)	

Ort: _____, den ____ . ____ . _____

Unterschrift der oder des Beurteilten